

I 111

# Die Macht der römischen Päpste

über

## Fürsten, Länder, Völker, Individuen,

nach ihren Lehren und Handlungen seit Gregor VII.

zur

Würdigung ihrer Unfehlbarkeit beleuchtet

und den entgegengesetzten Lehren der

Päpste und Concilien der ersten 8 Jahrhunderte

über das Verhältniß der weltlichen Gewalt zur Kirche

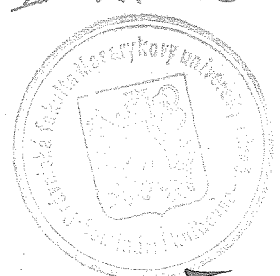
gegenübergestellt

von  
**Dr. Joh. Friedrich Ritter von Schulte,**

ordentl. öffentl. Professor des canonischen und deutschen Rechts an der Universität  
zu Prag.

I h. 26

Zweite sehr vermehrte Auflage.

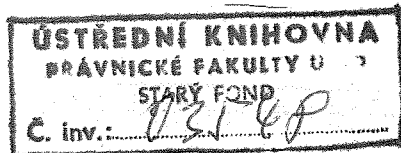


345-I

Prag, 1871.

Verlag von F. Tempsky.

Das Recht der Uebersetzung wird vorbehalten.



Druck von Gebr. Neerer in Prag.

## Zur zweiten Auflage.

Die vielen neu angeführten Thatfachen und mitgetheilten Quellenstellen unterstützen einerseits den durch diese Schrift beabsichtigten Zweck: darzuthun, daß nach der seit Gregor VII. entwickelten päpstlichen Theorie kein Staat als selbstständig existiren kann, dessen Bürger an den unfehlbaren Papst wirklich glauben, er stelle sich denn unter päpstliche Herrschaft, andererseits gehen sie theilweise gegen die Infallibilität selbst. Die Schrift gewinnt zugleich durch diese Vermehrung den Charakter, daß sie das auf der eignen päpstlichen Theorie fußende päpstliche Staatsrecht für jeden Gebildeten in einer ziemlichen Abgeschlossenheit lehrt, für die Wissenschaft aber zugleich die Quellen zusammenstellt. Diese zweite Auflage beweist aus zahlreichen Briefen P. Leo des Großen, anderer Päpste, den Synoden der ersten acht Jahrhunderte und den Worten Cyrill's, daß die Lehrsätze über die Stellung der Kirche zum Staate, welche seit Gregor VII. aufgenommen und im Wesentlichen seit dem 18. Juli 1870 als Glaubenssätze angesehen werden müssen von den Anhängern dieses neuen Dogma, in schnurgeradem Widerspruche stehen zu denen der alten Kirche.

Zeigt sich dadurch für einen an sich sehr wichtigen Punkt die logische Unvereinbarkeit der „päpstlichen Unfehlbarkeit“ mit der älteren Kirchenlehre, so bietet sie zugleich in denselben Mittheilungen den Beweis, daß die „päpstliche Unfehlbarkeit“ auch unvereinbar ist mit den Lehren der alten Kirche über das Lehramt der Concilien und über die Stellung der Bischöfe, mithin nach jeder Richtung in sich zusammenstürzt.

Man wendet jetzt einen bekannten Wahlspruch, den man stets „geg-

\*

nerischer Bosheit“ imputirt: Der Zweck heiligt die Mittel, zur festen Norm machend, Alles an, um insbesondere die Lehrer der Theologie zum „Gehorsam des Glaubens“ zu maßregeln, zugleich dem Volke einzureden, es seien durch die Jultsonne die Nebel des geistigen Auges verschleucht worden, man sehe jetzt ein, die Infallibilität sei ein gar so einfaches Ding, sie erkläre sich so natürlich, man habe sie stets geglaubt u. s. w. Man sollte schier meinen, die furchtbar tiefe Entrüstung und die mannhaftige Opposition sei gar nie ernst gemeint gewesen bei der großen Menge. Nun der Wahlspruch: „Alles zur größeren Ehre Gottes“ hilft auch darüber hinaus. Im Angesichte dessen muß jede Rücksicht schwinden, welche nicht die Liebe gebietet; da braucht man nur die Personen zu schonen.

Der Schreckschuß des ‚Schisma‘, das man um jeden Preis vermeiden müßte, trifft nicht, weil jene es gemacht haben, die Christi Evangelium einen Zusatz gaben. Aufgabe der katholischen Wissenschaft ist nicht, durch Sophismen, Verdrehung, Entstellung der Geschichte den Miß zu verkiten, die Widersprüche zu beseitigen, welche entstanden sind, weil man auf der einen Seite den Glauben umformen wollte, um den Bau der Allmacht zu vollenden, auf der andern nicht den Muth hat, dem Glauben der Väter treu zu bleiben, als ob man längst vergessen hätte, daß zu Rom nur der Bischöfe erster Sigt, die nach des Völkerlehrers Paulus Worten vom heil. Geiste zur Regierung der Kirche gesetzten Bischöfe kein Recht haben sich zu bloßen willenlosen Werkzeugen und Vollziehern gnädiger Oberwinke herabdrücken zu lassen.

Auf der Wissenschaft Stimme und die Geschichte zu achten hat

man längst dort verzichtet, wo man Wissenschaft für identisch nimmt mit Abrihtung und Anpassung des scholastischen Kistzeugs, wo die Stil-methode allein gilt, welche von dem in al Gesu dirigirten Griffel vor-gezeichnet wird; wo die Exegese der heil. Schrift kaum mehr ist, als ein Luxus, den man der ‚Keger‘ wegen beibehalten muß, weshalb man in einer deutschen Erzdiöcese bereits vor Jahren die alttestamentalische Exegese aus den Prüfungen der Theologen durfte verschwinden lassen und damit die Vorlesungen über sie als unobligaten Beilaß zum geistlichen Personalinventar erklärte; wo der Dogmatiker sein System aus und auf logischen Deductionen aufbaut anstatt stets und überall die Schrift und Väter reden zu lassen, wie es ein Cyprianus, Cyrillus, der heilige Papst Leo u. s. w. thaten, wo St. Thomas mehr gilt als das ganze christliche Alterthum einschließlich der Schrift; wo der Moralist nicht die Schrift, die Väter, kurz die Quellen reden läßt, sondern S. Alphonsus Liguori und seine Quellen bis auf Raymann cum centum aliis herab, ja Gury ein Evangelium bildet, wenn es sich darum handelt, mit dem casuistischen Zollstabe abzumessen, wie weit man gehen darf, um die zwischen dem peccatum veniale und mortale aufgerichtete Zollschranke nicht zu durchbrechen und deshalb wenigstens verschont zu bleiben von den auf die eigentliche Contrebande gesetzten Defraudationsstrafen, ein System, componirt aus vielfach unverdauten juristischen Sätzen, Probabilismus, Tisteleien u. dgl. m.; wo der Kirchenhistoriker eigentlich überflüssig ist, weshalb er am Hauptstize auch nicht vorkommt, jedenfalls genug thut, wenn er die tauglichen Citate gibt, um dem bereits präparirten bewundernden Jünger zu

## Inhalt.

zeigen, daß, was erstrebt wird als Ziel, in reinster Klarheit vom ersten Anfange an vorhanden war und blos von den hochmüthigen besonders deutschen Gelehrten nicht erkannt wird, denen die ‚Demuth des Glaubens‘ fehlt, daß die beste Art der Religionsconstruction sei die systematische Begründung aus päpstlichen Definitionen und römischen Congregationsentscheidungen. Wird nicht dies System proscribirt, wird nicht für alle und jede Theile der Theologie unmittelbar aus dem hellen Borne der Schrift und Väter geschöpft, wird nicht aufgehört, ein System zu verfolgen, das nicht den Geist des Schriftstellers, der Schrift, den ganzen Zusammenhang erfäßt, sondern aus bloßen Worten, herausgerissenen Brocken, logischen, casuistischen, juristischen Flickern ein Ding construirt, in welchem man vielfach nur das Herrbild erkennen kann, welches lediglich den einen Vorzug hat der Eignung für die Leitung der Maschine durch das eine oberste Druckwerk, — dann wird es nicht besser. Die Wissenschaft hat ihm gegenüber nur eine Aufgabe: einzutreten für die Wahrheit, mag daraus zunächst entstehen, was wolle. Schlechter als es jetzt in der katholischen Kirche steht, kanns nicht werden, besser wohl. Das walle Gott!

Zur zweiten Auflage . . . . .	III
Erklärung als Vorwort . . . . .	1
§. 1. Inhalt von Caput IV. de Rom. Pont. Inf. Mag. der Constit. prima vom 18. Juli 1870 . . . . .	19
§. 2. Logische Consequenzen . . . . .	21
§. 3. Juristische Consequenzen . . . . .	22
§. 4. Päpstliche Lehrsätze, einfache und ex cathedra und Handlungen für das Verhältniß der Päpste zum Staate, den Ländern, Völkern, Individuen . . . . .	26
§. 5. Die Einwendungen zur Gewissensberuhigung und ihre Widerlegung . . . . .	65
§. 6. Staatsrechtliche Erwägungen . . . . .	88
§. 7. Aus dem Staatskirchenrechte der Civiltà cattolica . . . . .	95
§. 8. Kurze Reflexion auf die Stellung der Jesuiten zum Papste . . . . .	106
§. 9. Falschheit der Lehren der Päpste seit Gregor VII. über das Verhältniß von Kirche und Staat, und die kaiserliche Unfehlbarkeit . . . . .	110

## Erklärung als Vorwort.

Also lautet die wortgetreu nach dem lateinischen Originale übersetzte „Bitte, von mehreren Erzbischöfen und Bischöfen Galliens, Deutschlands, Oesterreichs und Ungarns, Italiens, Englands, Irlands und Nord-Amerikas den Eminenzen Präsidenten des Concils überreicht:

Emin. und hochw. Präsidēs!

Da dem Vaticanischen Concil nichts obliegt, als für die Vermehrung von Gottes Ruhm und die Förderung des Wohles der Menschen aufs bestmögliche zu sorgen, ist die Angelegenheit aller Väter eine und dieselbe, und obgleich nach der menschlichen Dinge Natur kaum geschehen kann, daß verschiedene Meinungen in dieser heil. Versammlung nicht vorkommen, sei es doch fern, daß in entgegen gesetzte Theile gespalten werden, die zur Schätzung und Aufhellung der Wahrheit, welche eine ist, versammelt sind. Wir können daher nicht glauben, es gäbe zahlreichere Väter, welche die genaueste Prüfung, die der Frage von des Papstes Unfehlbarkeit gebührt, zurückweisen. Obgleich aber mehrere Schwierigkeiten bleiben, welche unbedingt eine Untersuchung fordern der Art, wie sie in einer Generalcongregation nicht angesetzt werden kann, gibt es doch eine, deren höchste Wichtigkeit niemand entgehen kann, der Gott über der Seelen Heil Rechnung legen muß: denn sie berührt die dem christlichen Volke von den Geboten Gottes zu gebende Unterweisung und berührt direct das Verhältniß der katholischen Lehre zur bürgerlichen Gesellschaft.

Wir sind weit entfernt vom unbilligen Urtheile jener, welche die Päpste des Mittelalters bezüglich ihrer Urtheile über die Könige und Reiche des ungehändigten Ehrgeizes und der Störung der bürgerlichen Ordnung anklagen. Vielmehr sind wir vollkommen überzeugt, dieselben haben gesetzmäßig eine ihnen vom öffentlichen Rechte der abendländischen Völker zugeschriebene Gewalt, ausgeübt, und daraus seien große Wohlthaten auf das christliche Volk gekommen. Da aber jene Päpste, wie auch der Gelehrteste damals pflegte, nach dem Maßstabe ihrer Zeit die vergangenen Dinge beurtheilten, auch durch falsche Erzählungen von Päpsten früherer Jahrhunderte, welche die Kaiser abgesetzt hätten, getäuscht waren, so glaubten sie sowohl fest als sie in Decreten und Rescripten aussprachen, von Gott sei ihnen das Recht verliehen über alle zeitlichen Angelegenheiten aus dem Gesichtspunkte der Sünde Vorschriften zu geben und Urtheile zu fällen! insbesondere habe Christus der Herr dem h. Petrus und den an dessen Stelle Nachfolgenden zwei Schwerter übergeben, das eine das geistliche, welches sie selbst führten, das andere das weltliche, welches die Fürsten und Krieger nach ihrer Vorschrift führen mußten. Diese Lehre von dem Verhältniß der päpstlichen Gewalt zur staatlichen hat Bonifaz VIII. durch die Bulle *Unam sanctam* verkündigt und allen Gläubigen anzunehmen befohlen. Es gibt Leute, welche zur Hebung der Schwierigkeit behaupten, Bonifaz habe nichts definiert als: alle Menschen seien gehalten den Röm. Papst als das von Christus gesetzte Haupt der Kirche anzuerkennen; aber dem, welcher die Vorgänge zwischen Bonifaz und Philipp dem Schönen kennt, muß die Meinung des Papstes, der auf einer über die Angelegenheiten Frankreichs gehaltenen Synode die Bulle erließ, evident sein. Der Evidenz zu widersprechen erlaubt die Liebe zur Wahrheit nicht, aber dies ist auch der Klugheit nicht entsprechend; denn die solche Waffen benutzen, bieten dar den Gegnern der Kirche die glänzendsten Vorwände sie zu verleumden und die Zeugnisse der Geschichte, welche für die Kirche streiten, zu entkräften. Uebrigens haben die Päpste bis ins siebzehnte Jahrhundert öffentlich gelehrt, die Gewalt in weltlichen Dingen sei ihnen von Gott gegeben und sie haben die entgegen gesetzte Meinung verworfen.

Eine andere Lehre über das Verhältniß der kirchlichen Gewalt zur staatlichen tragen wir mit fast allen Bischöfen

der katholischen Welt dem christlichen Volke vor. Denn wir lehren: Ungleich zwar sei beider Gewalten Würde, da, wie der Himmel die Erde überrage, so die ewigen Güter, welche den Menschen durch das Amt der geistlichen Gewalt zu verschaffen sind, höher seien als die zeitlichen, auf deren Erhaltung oder Vermehrung die unmittelbare Thätigkeit der bürgerlichen Gewalt sich beschränke; eine jede von beiden Gewalten sei aber in den ihr anvertrauten Dingen unter Gott die höchste, und in ihrem Amte der anderen nicht unterworfen. Der weltliche Fürst als Glied der Kirche unterstehe der kirchlichen Gewalt; welcher aus göttlicher Einrichtung das Recht verliehen sei auch die Könige mit Kirchenstrafen zu züchtigen, niemals aber das Recht zustehe sie abzusetzen, und die Unterthanen vom Bande des Gehorsams zu lösen. Die Gewalt über Könige und Reiche zu urtheilen, welche die Päpste des Mittelalters ausgeübt, habe ihnen zufolge einer gewissen eigenthümlichen Gestaltung des öffentlichen Rechts zugestanden, aber mit den veränderten öffentlichen Einrichtungen und auch den privaten sei dieselbe zugleich mit der Grundlage, auf der sie ruhet, hinweggefallen.

Was wir von dem Verhältniß der kirchlichen Gewalt zur staatlichen lehren, ist nicht neu, sondern uralt und durch die Uebereinstimmung der heiligen Väter und die Aussprüche und Beispiele aller Päpste bis auf Gregor VII. bestärkt: weshalb wir nicht zweifeln, daß es volle Wahrheit sei; denn Gott soll verhüten, daß wir wegen der Zeiten Bedürfnisse den ursprünglichen Sinn des göttlichen Gesetzes fälschen! Dennoch müssen die Gefahren angezeigt werden, welche für die Kirche aus einem Decrete entstehen werden, das mit dieser unserer Lehre nicht übereinstimmen würde. Es entgeht niemand, daß es unmöglich ist, die staatliche Gesellschaft nach der in der Bulle „*Unam sanctam*“ festgesetzten Regel zu reformiren. Gleichwohl kann durch den Wechsel der Meinungen und menschlichen Einrichtungen weder ein von Gott verliehenes Recht noch die diesem entsprechende Pflicht aufgehoben werden. Wenn der römische Papst im hl. Peter die Gewalt empfangen hätte, welche figurlich durch die zwei Schwerter bezeichnet wird, und wie in der Bulle „*Cum ex Apostolatus officio*“ versichert wird, aus göttlichem Rechte über die Völker und Reiche die

Fülle der Gewalt innehätte, dann stände es der Kirche nicht frei, dies den Gläubigen zu verbergen; denn sie muß den Spuren des hl. Paulus folgen, der die, welche er zu unterrichten bekommen, versichert: „Ich habe nicht unterlassen Euch den ganzen Plan Gottes zu verkündigen.“ Wäre aber der christliche Unterricht auf diese Art umgestaltet, so würde es wenig nützen, weitläufig (multis asseverare) zu versichern: was zu der Gewalt des heiligen Stuhles im Zeitlichen gehöre, halte sich in den Grenzen der Theorie, und sei von keinerlei Gewicht rücksichtlich der Angelegenheiten und Ereignisse; Pius IX. denke nicht entfernt daran die Lenker der staatlichen Angelegenheiten abzusetzen. So hinhaltend würden die Gegner antworten: die päpstlichen Urtheile fürchten wir nicht; aber nach langen und verschiedenen Verstellungen ist es endlich evident gemacht worden, daß jeder Katholik, dessen Werke durch den Glauben, den er bekennet, geleitet werden sollen, ein geborner Feind des Staates ist, da er sich im Gewissen für gebunden erachtet, so viel er kann beizutragen, damit alle Reiche und Völker dem römischen Papste unterworfen werden. Es ist überflüssig, die vielerlei Machinationen und Verleumdungen, welche von den Feinden der Kirche daraus abgeleitet werden könnten, weitläufiger aus einander zu setzen.

Da sich dies so verhält, kann es dem wenigstens diese Schwierigkeit recht aufmerksam Erwägenden nicht zweifelhaft sein, daß dieselbe, bevor über die Unfehlbarkeit des Papstes verhandelt werde, auf das genaueste discutirt werden müsse. Unsere Anträge vom 11. März werden zu deren Beleuchtung schon sehr viel beitragen können; aber die Frage, ob Christus der Herr dem h. Petrus und dessen Nachfolgern die Gewalt über die Könige und Reiche gegeben habe, ist zumal in unserer Zeit von einer so großen Wichtigkeit, daß sie dem Concil direct unterbreitet und nach jeder Richtung erwogen und geprüft werden muß. Es würde nicht Recht sein, die Väter zu verleiten, daß sie über eine Sache, deren Consequenzen sich so weit ausdehnen und die Beziehungen der Kirche zu der menschlichen Gesellschaft so mannigfaltig und tief afficiren, ohne ausdrückliche und volle Untersuchung der Sache entschieden. Deshalb ist es nöthig, daß ihnen die angegebene Frage, bevor das 11. Capitel des Schema von der Kirche in Angriff genommen werde, zur Erwägung über-

geben werde. Wenn dies beliebt, möge sie abgesondert vorgelegt werden; da sie aber nicht gründlich entschieden werden kann, ohne daß das Verhältniß der kirchlichen Gewalt zur staatlichen nach jeder Seite geprüft wird, so scheint es uns sehr nützlich zu sein, daß die Capitel XIII. und XIV. vor dem eilften verhandelt werden.

Indessen benutzen wir diese Gelegenheit, um uns mit ausgezeichnete Verehrung und Hochachtung zu bekennen

Euerer hochwürdigsten Eminenzen

demüthigste, ergebenste wahre Knechte.“

Gegeben Rom 10. April 1870.

Wer waren die Unterzeichner? Neben dem Verfasser, dem Erzbischofe von Wien Cardinal Rauscher, dem an Kenntniß des kirchlichen Rechts keiner, an Kenntniß der Geschichte, an Erfahrung, Schärfe des Verstandes wenige der Väter des Concils gleichkamen, dem Erzbischofe von Prag, Cardinal F. Schwarzenberg, der niemals während seiner ganzen langen Wirksamkeit als Bischof unterlassen hat, Rom auf die Gefahren aufmerksam zu machen, welche der Kampf gegen den Geist und die Wissenschaft heraufbeschwört, B. Stroßmayer, dem muthigen, glänzenden und unerschütterlichen Redner, B. Sefele, dem ersten Kenner der Concilengeschichte, waren es die meisten österreichisch-ungarischen [z. B. die Erzb. von Olmütz, Agram, Colocsa, Bischöfe von Budweis, Gurk, Lavant u. s. w.] die meisten deutschen Bischöfe [z. B. die jetzigen Erzbischöfe von München, Bamberg, die Bischöfe von Augsburg, Trier, Ermland, Breslau, Rottenburg, Mainz, Osnabrück, der Apost. Vicar von Sachsen, der preuß. Armeebischof], von denen mehrere seit dem Fuldaer Hirtenbriefe vom 31. August 1870 dieselbe Lehre theilweise mit einer unbegreiflich rücksichtslosen Ueberstürzung zum Durchbruche zu bringen suchten, von der sie selbst am 10. April 1870 sagen, aus ihr ergeben sich Folgerungen, welche der bisher von ihnen dem Volke vorgetragene Katechese widersprächen, die Koryphäen des Episkopats von Frankreich, von Italien, England, Irland und Nordamerika.

Welche Wirkung hatte die Eingabe? Gar keine, man legte sie ad acta; denn die Erklärung der Infallibilität war seit Jahren beschlossen; im Momente, wo die erste Mittheilung kam von einem Concile, wußte

jeder Kundige, der nicht den Vogel Strauß nachzuahmen pflegt, was im Werke war.

Card. Rauscher hat in der Schrift *Observationes quaedam de infallibilitatis subjecto*. Neapoli 1870 (cap. X. pag. 62) denselben Gegenstand noch ausführlicher behandelt und hervorgehoben, daß Suarez — der klassische Dogmatiker der Jesuiten — bereits auf Grund der Bulle Bonifaz VIII. für einen Glaubensartikel das Recht des Papstes, die kezerischen und halsstarrigen oder seinem Regimente in sich auf das Heil der Seelen beziehenden Sachen schädlichen Fürsten abzusegen, erklärt (Defens. fid. Lib. VI. c. 8.), daß Bellarmin ebenso die päpstliche Macht in weltlichen Dingen für Glaubenssache erklärt und zwar auch mit Berufung auf Bonifaz VIII. (tract. adv. Guil. Barcl. cap. III. p. 37. Rom. 1610), daß Baronius und Lessius annehmen, die Worte Gregors VII. auf dem Römischen Concil genügen, um einen Glaubenssatz zu bilden. Und ebenso ist von anderen Männern laut hingewiesen worden auf die furchtbaren Folgen der betriebenen Dogmatisirung, direct in den desideria, von welchen mir Exemplare vorliegen, gefordert worden, die päpstliche Infallibilität weder zu erklären noch zu definiren, der Papst im Herbst 1869 von den zu Fulda versammelten deutschen Bischöfen (dem Vernehmen nach hat der Bischof von Baderborn Dr. Conrad Martin, dessen gedrucktes Religionshandbuch bisher den unfehlbaren Papst nicht kannte, nicht unterschrieben) gebeten worden, die Frage nicht vor das Concil zu bringen, so daß aus diesem Briefe sich wohl der gute Glaube erklärt, welcher dieselben Bischöfe in ihrem Hirtenbriefe vom Jahre 1869 zu verkünden vermochte, ohne freilich das punctum saliens mit klaren Worten zu nennen, (— haben sie doch sogar im Hirtenbriefe von 1870 mit keinem Worte den Kerninhalt des Juli Dogmas angegeben! —), man denke nicht daran, Dinge auf dem Concile zu entscheiden, welche die guten Leute beunruhigen könnten.

Die *Constitutio dogmatica prima* vom 18. Juli 1870 ist in vielen deutschen Diöcesen förmlich und feierlich publicirt, in zwei oder drei österreichischen ebenso förmlich publicirt, in ein paar anderen (z. B. Wien, Leitmeritz, Prag) einfach in dem Ordinariatsblatte abgedruckt worden. So tritt also an jeden Katholiken die gebieterische Nothwendigkeit heran,

sich über das Klarheit zu verschaffen, was er fortan zu glauben hat über die Macht der Päpste in weltlichen Angelegenheiten, über das Verhältniß der Kirche zum Staate.

Was früher irgend einmal dieserhalb von Päpsten *ex cathedra* gelehrt wurde, das ist jetzt Glaubenssatz. Für die fundamentalen Punkte ist, wie sich zeigen wird, kein Zweifel. Aber es genügt nicht, blos die theoretischen Erlasse der Päpste herbeizuziehen. Wie die Eingabe vom 10. April 1870 richtig betont — sie läßt euphemistisch die Gegner jene Einwendungen gegen die blos theoretische Bedeutung machen, welche logisch aus der Sache selbst sich ergeben und darum gewiß auch Erwägungen der Bittsteller selbst sind, — kann es nicht Absicht eines Bonifaz VIII., so wenig als früher Gregors VII., Innocenz III., Innocenz IV. und später Pius V. oder Pius IX. sein, wie die *Civiltà cattolica* in einer später mitzutheilenden Stelle richtig sagt, Vorlesungen zu halten. Sie haben praktischere Resultate bezweckt. Und darum hat man auch das Recht, nicht blos ihre theoretischen Gesetze in Betracht zu ziehen, sondern auch jene furchtbar feierlichen Erlasse und Acte, welche direct auf die Durchführung ihrer Theorie im Leben gehen.

Im Folgenden ist absichtlich keine andere Quelle benutzt, als eine officielle oder solche Werke, die neben der Approbation unbefritten in Rom Ansehen haben, oder von anerkannt correcten Namen herrühren: Baronius, Raynaldus, Bzovius, Spondanus, Del Bene, Morelli, Schrader u. s. w.

Was ich gebe, ist nicht alles mir Vorliegende, zum Theile längst bekannt. Aber die allgemeine Bekanntheit erstreckt sich auf gewisse Mittheilungen des Factums, gewisser Sätze u. dgl., nicht auf die Kenntniß des Wortlautes, soweit er entscheidend ist. Verschiedene Erlasse und Thatfachen sind hingegen nur jenen bekannt gewesen, welche die Geschichte des kirchlichen Rechtes und der Kirche überhaupt aus den Quellen studiren.

Diese Quellen sind ein unbequemes Ding. Denn man kann leider nicht bestreiten, daß gar oft die Theorien und Handlungen der verschiedenen Zeiten mit einander selbst dann nicht harmoniren, wenn man auch die Kunst, das Widerstrebende in Einklang zu setzen, auf jene vollendete Weise cultivirt hat, welche verschiedene Schriften der Conciliumsliteratur aufweisen. Scheinbar ist deshalb jener in seinem Gewissen am besten



darán, der die Geschichte nur so weit kennt, als sie ihm in dem Seminar, in der Schule, kurz in einem correcten Buche oder Vortrage geboten wurde. Er kann, mag er Bischof, Priester oder Laie sein, auf die Autorität des Papstes, Bischofs, Pfarrers hin für wahr halten, was man ihm sagt oder verkündigt. Aber ewig bleibt die Wahrheit Wahrheit, besteht eines jeden Aufgabe darin, sich auch von seinem Glauben und dem Grunde seiner Handlungen Rechenschaft zu legen. Das ist um so mehr eine gebieterische Pflicht, als wir in einer Zeit leben, worin der Indifferentismus und Unglaube nach den bei jeder Gelegenheit ausgesprochenen Worten des Papstes immer frecher und ungestrafter sein Haupt erhebt, zugleich aber die Heuchelei und Werkheiligkeit Hiesensfortschritte macht. Offen der Wahrheit Zeugniß zu geben, dazu ist jetzt jeder Katholik berechtigt, seit die Stimme der Männer wirkungslos verhallte, welche gleich Paulus wegen ihres Berufes den Muth haben durften, auch dem Papste ins Angesicht, der Schrift, den Vätern, ihrer Ueberzeugung folgend die Wahrheit zu sagen. Nachdem sie standhaft und muthig ihr non placet an dem entscheidenden 13. Juli erklärt, blieben sie leider von dem rein förmlichen Acte des 18. Juli 1870 fern aus bloß menschlichen oder Rücksichten auf die Person, weil sie dem bei der Frage betheiligten Pius IX. nicht wehe thun mochten, wie es in der von 56 Bischöfen gefertigten, das non placet förmlich erneuernden Erklärung vom 17. Juli heißt. Ich bin auf Grund der Thatsache, daß sofort nach der Sitzung vom 13. die öffentliche Sitzung definitiv auf den 18. anberaumt worden ist, obwohl gar kein Gedanke an Einheitsigkeit vorhanden sein konnte, und obwohl es gar nicht möglich war, die kolossalen Einwürfe gegen die Sache in vier Tagen zu bewältigen, von denen es bisher in Jahrhunderten auch nicht einen einzigen zu entkräften gelang, — fest überzeugt, daß auch ihr am 18. Juli 1870 wiederholtes non placet nichts genügt hätte, deshalb fällt es mir nicht ein, in diesen Worten jene Männer zu tadeln. Aber den Vorwand, es wäre anders gekommen, haben sie jenen geboten, die einen suchen, um den Pact zwischen Gewissen und Stellung zu motiviren. So wirft man denn auch mit den Stichworten: die fernbleibenden Bischöfe haben sich des Stimmrechtes begeben, als hätte unser Herrgott das Seelenheil der Millionen von Gläubigen abhängig gemacht von juristischen Formeln, und

ähnlichen Phrasen in den 'Hirtenbriefen' um sich. Aber so wenig der Papst, mein Bischof, mein Pfarrer mich in den Himmel bringt durch sein Gebet, wenn ich nicht selbst an Christus glaube und als Christ lebe, ebensowenig kann ich und jeder, der das Richtige erkennen kann, mein Heil der Verantwortlichkeit anvertrauen, die etwa ein dritter übernehmen möchte. Von mir fordert der Herr dereinst Rechenschaft über mein Leben. An der Lehre des Apostel Paulus im Briefe an die Römer XIV. 12. „Demnach wird ein jeder von uns Gott über sich Rechenschaft geben,“ und II. Corinthher V. 10. „Denn wir alle müssen erscheinen vor dem Richterstuhle Christi, damit ein jeder, je nachdem er in seinem Leibe Gutes oder Böses gethan hat, darnach empfangt,“ halte ich und werde mich nie decken mit fremder Verantwortung.

Um jedem Gebildeten, nicht bloß jenen, die gelehrte Studien gemacht haben, die eigene Prüfung zu erleichtern, gibt diese Schrift alle Quellenstellen in getreuer und deshalb nicht fließender, sondern möglichst wörtlicher Uebersetzung, bald den Wortlaut, bald den Inhalt. Wo wörtlich übersetzt wird, sind stets die üblichen Anführungszeichen gesetzt worden. Die Wahrheit braucht das Licht nicht zu scheuen; die wahre Geschichte dessen, was die Päpste gelehrt und gethan haben in Dingen, die jedem Menschen nahe stehen, dem Gebildeten mitzutheilen kann kein Unrecht sein.

Ich bin darüber im Klaren, daß Unkirchlichkeit, Auflehnung gegen die kirchliche Gewalt, Schädigung der Kirche u. s. w. die Vorwürfe sein werden, welche man gegen die bloße Thatsache der Existenz dieser Schrift schleudern wird; die Angriffe gegen die Person, als: Hochmuth, deutscher Gelehrtendünnkel, Abfall zum Liberalismus u. s. w. werden sich jenen zugesellen; das Recht der allzeit getreuen Organe, Alles in den Roth zu ziehen, was nicht in letzter Instanz dem Satz *Roma locuta est, causa finita est* (Rom hat gesprochen, die Sache ist beendet), welchen sich selbst Bischöfe, der Geschichte zum Trotz, nicht scheuen in dieser Allgemeinheit in Hirtenbriefen dem gläubigen Volke als Lehrsatz des heiligen Augustinus vorzuhalten, zuzuschütten, die Methode, dort, wo man die Sache nicht bekämpfen kann, die Person anzugreifen, wo man nicht mit Gründen der Vernunft ausreicht, das Sophisma, die Verdrehung, die Fälschung zu Hülfe zu nehmen, ist sehr alt, ist zu oft

mit Erfolg angewandt worden, um nicht stets für wirksam erachtet zu werden.

Es hat einen langen, einen schweren Kampf gekostet, bevor ich mich zu diesem Schritte entschloß. Ich darf, ohne Widerspruch zu befürchten, behaupten, viel zur Vertheidigung der Rechte der Kirche und des Papstes geschrieben zu haben; vielleicht habe ich im besten Glauben auch das Meinige dazu beigetragen, der Strömung des blauen Absolutismus in der Kirche zum Siege zu verhelfen, so gering meine Stellung war. Gerade deshalb bin ich mir selbst eine öffentliche Erklärung schuldig über den Schritt, den ich jetzt unternehme.

Ich handelte im besten Glauben. Ueberzeugt von der Göttlichkeit meiner heiligen Kirche, überzeugt von der Nothwendigkeit und Stellung des Primates in der Kirche, wie ihn der Glaube der alten Kirche hat, überzeugt von der ebenso nothwendigen Stellung des Episkopates, überzeugt davon, daß die Mission der Kirche heute wie vor achtzehnhundert Jahren dieselbe sei, konnte ich stets von dem Gedanken ausgehen, die Kirche könne und müsse, unwandelbar in ihrem Fundamente, in ihrem äußeren Wirken sich derjenigen Mittel und Wege bedienen, welche dadurch nothwendig bezeichnet werden, daß sie in der Zeit für die Zeit wirken muß. So konnte ich kühn die Anschauungen irgend einer bestimmten Zeit — ich that dasselbe, was die bischöfliche Eingabe vom 10. April 1870 als den Standpunkt jener Bischöfe bekundet — als solche ansehen und deshalb bestreiten, daß sie die Anschauungen der Kirche sein **müßten**; so konnte ich gewisse Aussprüche eines Gregor's VII., Bonifaz' VIII., die Ansprüche und Maßregeln dieser, eines Gregor's IX., Innocenz IV., Pius V. u. s. w. u. s. w. ansehen bald als den bloßen Ausdruck des ihnen nach ihrer auf der Zeitanschauung fußenden Ansicht zustehenden Rechts, bald als Folge der eigenthümlichen mittelalterlichen Vorstellung, welche eine ausschließlich privatrechtliche ist, das Bestehende, das gerade Geltende sei göttlichen Rechts; so war es mir möglich, jede principielle Unverträglichkeit der Lehren und Ansprüche der Kirche mit den Anschauungen und Forderungen des heutigen Staats und der heutigen Zeit zu bestreiten; so konnte ich endlich als

warmer Freund des Staats und als treuer Sohn meiner Kirche versuchen, rein objectiv zwischen beiden zu vermitteln, dem Kaiser zu geben, was des Kaisers, und Gott zu geben, was Gottes ist. Daß ich diesen Standpunkt stets innegehalten, beweisen alle meine Schriften, jede Erörterung, in der ein solcher Gegenstand berührt ist. Wenn meine Ansichten fehl gingen in dem oder jenem Punkte, so hat das seinen Grund bald einfach darin, daß ich eben irrte, bald darin, daß sich selbstverständlich darüber streiten läßt, ob dieser oder jener Punkt mehr kirchlicher oder staatlicher Natur sei. Meine Jugend fiel in die Zeit, wo die neue Freiheit der Kirche bei allen kirchlich Gesinnten die frohe Hoffnung erweckte, es werde ein Aufschwung eintreten, der den Formen neues Leben einzuhauchen, dem Veralteten Lebensfähiges zu substituiren, den Mechanismus mit dem Geiste zu vertauschen vermöchte. Gleich Millionen hegte ich die feste Ueberzeugung, obwohl ich vielleicht zu den wenigen jüngern Leuten gehörte, welche, ich sage es offen, im Jahre 1848 mit bedenklichem Sinne gewisse politische Entwicklungen betrachteten, gerade Pius IX., dessen erste Regierungshandlungen der Anstoß zur politischen Bewegung und der Revolution wurden, werde, die richtigen Ideen seiner Zeit benutzend, eine Reform in der Kirche ins Werk setzen, wie sie einstens Leo IX. und Gregor VII., auf den Ideen ihrer Zeit fußend, vorgenommen haben. Berechtigte zu dieser Annahme vor Allem nicht das Verfahren des deutschen Episkopates, der unter Vorsitz des Card. F. Schwarzenberg, damaligen Erzbischofs von Salzburg, in Würzburg im October 1848 zusammen trat? Haben nicht die Bischöfe Preußens sofort die Unabhängigkeit der Kirche praktisch aufgegriffen, als die politischen Ereignisse noch nicht zur Fassung der Regierung geführt hatten? Was der Kirche Fesseln brach, das mußte mir lieb sein. Und so begrüßte ich insbesondere das Oesterreichische Concordat freudig und trat für dasselbe wiederholt in die Schranken, obwohl ich von Anfang an mehr als einen Punkt nicht billigte. Aber ich durfte in meinem guten Glauben für das mir besser Scheinende nicht das Gute opfern, was vorlag, konnte das minder Gute ignoriren. Jetzt, nachdem die Erfahrung von mehr als einem halben Menschenleben mir einen Einblick zu thun gewährte in die Zustände der Kirche vieler Diöcesen, nachdem ich allmählig das innere Getriebe durch die vielfältigste

Verbindung mit leitenden und arbeitenden Personen durchschaut habe, viele Reisen mir eine Kenntniß der Zustände verschiedener Länder und Völker verschafften, wobei ich mit freiem Auge und offenem Ohr beobachtete, ernste und unausgesetzte Studien auf allen Gebieten des kirchlichen Lebens ein reiches Material boten, jetzt, wo die Beschlüsse des 18. Juli 1870 mir in der päpstlichen Constitutio „Pastor aeternus“ mit der ganzen Gesetzeschärfe des von Gott geoffenbarten Glaubenssatzes entgegen treten, muß ich sagen: **ich habe in einer tiefen Täuschung gelebt.** Nicht meine Grundsätze, nicht meine Wünsche sind andere geworden. Ich hoffe mit Gottes Hülfe bis zum letzten Athemzuge zu halten an dem Glauben meiner Väter, wie ich ihn aus dem Religionsunterrichte in der kath. westphälischen Volksschule, dem Gymnasium, aus dem Catechismus Romanus habe, an der Kirche Christi, an dem Primat, an dem Episcopate, an der ganzen Lehre dieser Kirche. Aber meine Anschauung über das Verhältniß von Kirche und Staat sowie über die Intentionen gewisser Kreise mußte ich allmählig als irrige insofern erkennen, als mir klar wurde, sie sei nicht die römische. Schon vor zehn Jahren ging mir ein Licht auf über das Ziel, worauf die Bestrebungen einer mächtigen Partei in der Kirche gerichtet seien. Laut habe ich in der s. g. Katholischen Generalversammlung zu Aachen im September 1862 im alten KaiserSaale meine Stimme gegen die Uebertreibungen erhoben.<sup>1)</sup> Seitdem war ich anrücklich, denn man liebt den, welcher mit Muth und den Waffen des Geistes mit geht, aber erlaubt ihm nicht offen zu sagen, was er für Wahrheit hält. Die Münchner s. g. Gelehrtenversammlung vom September 1863 belebte meine Hoffnung, da ich glaubte in ihr ein Mittel zu sehen, die katholischen gelehrten Kräfte zu

<sup>1)</sup> Dort durfte der gefeierteste Redner der „kath. Generalversammlungen“ unter „stimmlichem Beifalle“ die Staatsgymnasien und Universitäten mit dem Worte Teufelsanstalten bezeichnen. In dem s. g. „Ämlichen Bericht“ steht freilich das Wort nicht; aber gehört habe ich es mit meinen eignen Ohren, nicht zwei Schritte entfernt vom Redner, gehört haben es Alle, die überhaupt die Rede gehört. Lange und mit Entsetzen habe ich in einem kleinen Kreise in jenen Tagen das Gehörte besprochen. Und doch, ich sage es offen, gehörte jener Priester zu den mildesten, zu jenen, mit denen man trotz divergirender Anschauungen noch gut auskommen konnte.

concentriren und durch ihren Einfluß einer anderen Strömung entgegen zu wirken, welche, dem Sturmwinde gleich, nicht blos den abgestorbenen, sondern vor Allem den lebensfähigen, in vollem Reichthum der Aeste prangenden Baum umwirft. Das päpstliche Breve Tuas libenter vom 21. Dec. 1863 an den Erzbischof von München Freising, welches in nuce die Scholastik canonisirt, das Schreiben des Nuntius mit den für Männer und öffentliche Lehrer wahrhaft unwürdigen Bedingungen, von denen fernere Versammlungen abhängig gemacht wurden, das, was ich von verschiedenen Bischöfen und der römischen Dinge kundigen Männern erfuhr — dies Alles mußte an die Stelle der jugendlichen Hoffnung die kalte, stumme Resignation treten machen.

Ich habe trotzdem nicht aufgehört, an meinem Standpunkte und meinem Streben zu halten, da, ich muß es sagen, ich mir nicht gestehen wollte, zu irren, weil es mir das Herz brach, das fahren lassen zu müssen, für das nicht mehr wirken zu können, was ich mit dem ganzen Feuer jugendlicher Begeisterung ergriffen, mit dem Ernste des Mannes verfolgt, mit den Waffen der Wissenschaft zu stützen und zu vertheidigen unablässig bemüht gewesen war. Aber wo ich seitdem Gelegenheit fand, habe ich in meinen Schriften, in Briefen, im Gespräche meinen düsteren Befürchtungen Raum gelassen. Ich könnte eine Reihe allbekannter Namen nennen, deren Worte und Briefe zeigen, daß sie zu ganz ähnlichen Anschauungen gelangt sind; doch meine Sache ist es nicht, den zu nennen oder dem einen Vorwurf zu machen, welcher seine Gründe hat, seine Ueberzeugungen „im Schreine seiner Brust“ zu verschließen. Mich hat nicht die unausgesetzte Anfeindung, über welche ein Convolut angesammelter Zeitungsartikel u. s. w. vom Jahre 1854 an mir den Beweis liefert, jemals verleitet, meiner Ueberzeugung untreu zu werden, aber ich muß die neuere Entwicklung mit anderen Augen betrachten, als früher. Mich wird auch nicht die Drohung, welche zuerst Herr Scheeben, ihm nach andere, dann verschiedene Briefe an mich ausgesprochen haben, ich werde, wenn ich gegen die Vaticanischen Beschlüsse opponire, „von der Höhe meines literarischen Ruhmes“ herabsteigen, vermögen zu schweigen. Ich suche nicht literarischen Ruf oder Ruhm, ich suche die Wahrheit. Sollte ich durch meine bisherigen Leistungen mir einen ehrenvollen Namen erworben haben,

so wird den wahrlich weder diese offene Darlegung schwächen, noch werden bei irgend einem Vernünftigen ihn Schriften untergraben, welche rein objectiv eine Sache behandeln, von der, wie meine eigene, so, dessen bin ich gewiß, die Seelenruhe von Vielen abhängt. Ich hatte lange Zeit die Absicht zu schweigen. Aber seitdem das Auftreten des deutschen Episkopates in Fulda, welches in schneidendem Contraste steht zu der von den meisten Theilnehmern jener Versammlung bis zum und nach dem 18. Juli 1870 eingehaltenen Stellung, gelehrt hat, daß Unterwerfung unter den Buchstaben das Einzige ist, was dem Katholiken freigelassen wird, seitdem die Maßregeln gegen Professoren der theologischen Facultäten zu Bonn, Braunsberg, Breslau, München, worunter Männer von einer Gediegenheit des Wissens, einer Reinheit des Wandels, einer Frömmigkeit, einer Uneigennützigkeit sind, wie ich sie als Eigenschaften jedes Bischofs der Kirche um so mehr wünschen möchte, weil man sie so selten beisammen findet, sowie gegen andere Männer zeigen, daß man durch äußerste Rücksichtslosigkeit, durch die Entziehung der Theilnahme an den kirchlichen Segnungen die Weichen brechen, lieber formelle Unterzeichner als ihrer Ueberzeugung treue Männer haben will, habe ich mir die Frage gestellt: darfst du fernhin schweigen? Da ich niemals an die päpstliche Unfehlbarkeit geglaubt habe, gleichwohl man mich wiederholt als deren Anhänger citirt hat, ein Kunststück, das seine einfache Erklärung darin findet, daß man nicht den Zusammenhang, nicht die Absicht der Stellen angab, — denn nirgends in meinen Werken, niemals in meinen Vorträgen habe ich mich zu jener Lehre bekannt, — da man sich auch bis in die neueste Zeit vielfach auf Aussprüche von mir beruft; so bin ich es meiner literarischen Ehre schuldig, das Schweigen zu brechen. Aber das allein würde mich nicht dazu vermögen, weil ich als Christ Angriffe und Unangenehmes erdulden darf. Es ist das Wohl der Kirche, das mich treibt, zu reden, nachdem ich viel, sehr viel gelitten habe. Ich weiß, daß mancher Bischof für die päpstliche Infallibilität in der Schrift und in den Vätern keine Begründung findet; ich kenne Duzende der würdigsten Priester und insbesondere Lehrer der Theologie, selbst solche, die formell das Dogma anerkannt haben, oder schweigen, die ganz derselben Ueberzeugung sind, kann dieses juristisch beweisen; ich kenne unter allen

gebildeten, urtheilsfähigen Laien, mit denen ich seit Jahr und Tag in Berührung kam, nicht zwölf, die eine andere Ansicht haben. Daß man dem entgegen setzen wird, es sei anders, weiß ich sehr wohl. Wie man vor dem 18. Juli aufforderte, nicht zu agitiren, weil sonst die Definition nöthig würde, das gehorsame Schweigen dann, weil die Agitation keinen Erfolg gehabt, als Glaube an die Infallibilität ausgelegt wurde, so gilt auch jetzt das Schweigen als Beweis des Glaubens, so vielfach auch dessen individuelle Gründe sind. Hätte ich nicht durch die ernstesten Studien mir die Mittel der vollsten Prüfung verschafft, so würde ich auch schweigen. Aber bei dem heutigen Zustande der Kirche halte ich für Pflicht, daß jeder, der den Muth und die Fähigkeit dazu hat, offen auftritt. Ein Mandat hat niemand nöthig; der Wahrheit Zeugniß zu geben ist Pflicht; für meine Kirche zu thun, was ich nach meinen schwachen Kräften kann, steht mir ebensogut zu, als dem Papste, den Bischöfen und Priestern, denn die Kirche ist nicht gesetzt, damit die Hierarchie regiere, die Laien gehorchen, sondern der Herr hat Seine Kirche gegründet, auf daß jeglicher in ihr den sicheren Weg finde, sein Heil zu wirken. Das Wohl der Kirche steht mir höher, als der augenblickliche Wille der Hierarchie, als Gunst oder Haß der Menschen; Furcht habe ich nicht, wenn ich im Gewissen ruhig bin. Konnte die Mehrzahl der Bischöfe nach dem Concil von Nicaea eine Zeit lang dem Arianismus huldigen und die Kirche nicht zu Grunde gehen; hat die Welt viele Jahre und wiederholt das Schauspiel gesehen, daß die Kirche statt des Einen mehre Häupter hatte, die sich gegenseitig im Verdammten überboten, und ist doch unverfehrt geblieben; hat die Kirche auch nach dem Konstanzer Concil fortbestanden, obwohl dieses in der Absetzung der Päpste das einzige Heilmittel sah; hat die Kirche nicht aufgehört, obwohl es mehrmals Jahre lang gar keinen Papst gegeben hat u. s. w.: so darf man auch jetzt der festen Ueberzeugung leben, der Herr werde schon die Mittel bieten, auf irgend eine Weise gut zu machen, was der systematisch seit dreihundert Jahren in der Schule und in dem Verwaltungsorganismus herrschende Geist der centralisirenden Omnipotenz gezeitigt hat.

Das Dogma der päpstlichen Infallibilität bezweckt den festen Grundstein für die Auctorität zu legen, nachdem angeblich alle

anderen wanken; es gilt also für nöthig ein Mensch, der jeden Tag als unfehlbarer Lehrer allen anderen Menschen verkündigen kann, welche der verschiedenen Meinungen auf dem Gebiete des Glaubens und der Sitten, in der Philosophie, im Rechte u. s. w. als göttliche anzunehmen seien. Geht der Inhaber dieser Unfehlbarkeit einen Bund ein mit der staatlichen Gewalt, so scheint — die Sache ist verführerisch — es kein besseres Mittel zu geben, als durch diese vereinten Kräfte, die neueste concordia inter sacerdotium et imperium, die Völker bei der heutigen Zerfahrenheit, in Zeiten, wo der sog. Liberalismus, sog. Socialismus an Terrain gewinnt, der sog. Conservatismus verkert, recht im Gehorsame gegen die Auctorität zu stärken. Ich glaube freilich, auf kirchlicher Seite (die politische berührt mich hier nicht, weshalb ich mich der Angabe von Mitteln hier enthalte) wäre ein besseres Mittel: die innere, sociale Mission in den Vordergrund zu stellen, das rein Äußere als Nebensache zu behandeln, die Seelsorge als Hauptsache, das bureaukratische Regieren als bloßes unvermeidliches Mittel zu betrachten, im Priestertume auf die Demuth dasselbe Gewicht zu legen als auf die Herrschaft, die Gemeinde nicht bloß als Untergebene, als die zur Administration, Belehrung, Leistung der onera parochialia angewiesene Masse, sondern als die Brüder, für die und mit denen man wirken solle, anzusehen u. s. w. Aber wie die kurze Erfahrung seit dem 18. Juli 1870 lehrt, die gegentheilige Anschauung hat bereits Platz gegriffen.

Deshalb sende ich **zuerst** diese Schrift hinaus, damit die Regierungen und Regierten sich bewußt werden, was mit der Infallibilität der Päpste dem Katholiken zu **g l a u b e n f o r t a n G e w i s s e n s p f l i c h t** ist, zugleich erkennen, wie die unfehlbaren Päpste in ihren Thaten mit den Königen und Fürsten, den Ländern, Völkern und Individuen geschichtlich umsprangen.

Nicht weil ich gerade von meinem Schritte mir viel verspreche, sondern weil ich mir der Bedeutung und möglichen Folgen desselben vollkommen bewußt bin, habe ich ihn ausführlich motivirt. Mich hält aufrecht, daß ich am Glauben halte, wie ich ihn aus dem Katechismus und als zartes Kind aus der theueren Eltern Munde, sodann aus der Schrift und den Vätern habe, und daher wohl halten darf am Worte **P a u l i** an die Galater Cap. I. Vers 8 fg.

Habe ich — so muß ich mich schließlich fragen — den Beruf und das Recht, öffentlich aufzutreten?

Als öffentlicher Lehrer des canonischen Rechts soll ich vertreten, motiviren, stützen, was ich als wahr, als Recht meiner Kirche zu lehren habe. Würde ich als katholischer Canonist lehren, ohne daß meine Worte von der Ueberzeugung meines Innern Zeugniß ablegten, wo es ankommt auf die heiligsten Dinge, es wäre unwürdig, es wäre nicht die Lehre der Wissenschaft, es wäre Knechtesdienst. Ich kann für das Caput 3. und 4. der Constitutio dogmatica prima de ecclesia „Pastor aeternus“ weder in der Schrift, noch in den Vätern, noch in den ächten alten Quellen eine Begründung finden. Deshalb bin ich als Lehrer des canonischen Rechts schuldig und habe das Recht in dieser meiner Stellung, offen meine Gründe darzulegen.

Als Universitätsprofessor bin ich Staatsbeamter. Soll ich jene als katholische Lehren vortragen, welche, wie diese Schrift beweist, auf Grund der Vaticanischen Constitution vom 18. Juli 1870 als katholische Glaubenssätze angesehen werden müßten, dann habe ich auch die Pflicht, den katholischen Zuhörern — und das sind fünf und neunzig Hundertstel — dies als wahr hinzustellen; damit erklärte ich zugleich, es sei unbedingt ihre Pflicht, das zu glauben und danach zu handeln. Wollte ich das thun, so machte ich mich geradezu strafbar, ich müßte zahllose Staatsgesetze als keiserlich, abscheulich, ihren Geber als excommunicirt, die Unterthanen als nicht verpflichtet zur Haltung, die Richter wegen der Anwendung als excommunicirt u. s. w. lehren, wie das Alles der Leser selbst sehen wird.

Christus lehrt: Gebet Gott, was Gottes, dem Kaiser, was des Kaisers ist. Da ich meinen dem Kaiser geleisteten Eid ebenso treu halten will als die Gebote meiner Religion befolgen, so habe ich als öffentlicher Lehrer des Staates wie als Canonist die volle Berechtigung, offen der Welt die Gründe darzulegen, weshalb ich diese Decrete des 18. Juli 1870 nicht annehme.

Wie ich das in dieser Schrift zunächst von einer Seite gethan, so werde ich in einer zweiten den canonistischen Nachweis liefern, daß jene Decrete nicht als Decrete eines ökumenischen Concils anzusehen sind, in

einer dritten zeigen, welche Harmonie zwischen päpstlichen Lehren und Acten einerseits und anerkannten Glaubenssätzen andererseits die Geschichte aufweist.

Und so hoffe ich mit Gottes Hülfe, meiner heiligen Kirche einen besseren Dienst zu leisten, als wenn ich trotz meiner Ueberzeugung — schwiege, dadurch bei den Einen als Heuchler, bei den Andern als charakterlos, bei den Dritten als überzeugungslos angesehen zu werden Gefahr lief. Denn jetzt darf ich offen auch fortan, indem ich die besagten Punkte der Juli-Constitution nicht als Dogma annehme, dabei verharren, wie ich an meinem ganzen Glauben festhalte, zu lehren, es sei Lehre der alten katholischen Kirche über das Verhältniß von Kirche und Staat, was man bis zum 18. Juli unbedingt lehren konnte und bis dahin unsere Katechismen und Bischöfe nach ihrer eigenen Erklärung vom 10. April 1870 gelehrt haben. Und auf diesem Standpunkte kann ich fortfahren, einzutreten für das Recht der Kirche, wo und wann und von woher ich es bedroht oder verletzt finde nach Maßgabe der Lehren der alten katholischen Kirche, nicht der Juli-Verfassung. Das hoffe ich mit Gottes Hülfe treulich zu erfüllen.

Es naht das Fest der Geburt Jesu Christi. Möge der Heiland, der uns erlöst, der die Lehre der Liebe verkündet, in dessen Glauben wir unser Heil finden, Seiner Kirche gnädig beistehen, Sein Schifflein glücklich an der Klippe vorüberführen, welche gefahrvoller ist als vielleicht irgend eine jener, an denen seit fast zwei Jahrtausenden das Schifflein zu zerschellen drohte!

## §. 1.

**Inhalt von Caput IV.**

„De Romani Pontificis Infallibili Magisterio“

der

„Constitutio dogmatica prima de Ecclesia Christi edita in sessione quarta sacrosancti oecumenici Concilii Vaticani.“

1. In der am 18. Juli 1870 in der Peterskirche zu Rom vom Papste Pius IX. kundgemachten mit den Worten Pastor aeternus anhebenden Bulle lautet der vierte Abschnitt: „Von dem unfehlbaren Lehramte des Römischen Papstes.“ Auf die Erörterung über die Gründe der Erklärung folgt die entscheidende Stelle also: <sup>1)</sup>

„Indem Wir daher an der vom Anbeginne des christlichen Glaubens überkommenen Ueberlieferung treu festhalten, lehren Wir, mit Zustimmung des heiligen Concils, zur Ehre Gottes unseres Heilandes, zur Erhöhung der katholischen Religion und zum Heile der christlichen Völker, und erklären es als einen von Gott geoffenbarten Glaubenssatz: daß der römische Papst, wenn er von seinem Lehrstuhle aus (ex cathedra) spricht, das heißt, wenn er in Ausübung seines Amtes als Hirte und Lehrer aller Christen, Kraft seiner höchsten apostolischen Gewalt, eine von der gesammten Kirche festzuhaltende, den Glauben oder die Sitten betreffende Lehre entscheidet, vermöge des göttlichen, im heiligen Petrus ihm verheißenen Beistandes, jene Unfehlbarkeit besitzt, mit welcher der göttliche Erlöser seine Kirche in Entscheidung einer den Glauben oder die Sitten betreffenden Lehre ausgestattet wissen

<sup>1)</sup> Ich gebe die deutsche Uebersetzung nach der von „Dr. Wilhelm Molitor, Domcapitular in Speyer und päpstlichem Theologen des Concils,“ mit Approbation veröffentlichten. Sie ist auch abgedruckt in: „Die in der IV. öffentl. Sitzung des vatic. Concils verkündete erste dogmat. Constitution über die Kirche Christi. Uebers. von Dr. Wilh. Molitor. Durch Bemerkungen erläutert von Dr. M. J. Scheeben, Prof. am erzb. Priesterseminar zu Bln. Mit oberhirtl. Drudgenehmigung Regensb. u. s. w. 1870.

wollte; und daß daher solche Entscheidungen des römischen Papstes aus sich selbst, nicht aber erst durch die Zustimmung der Kirche, unabänderlich sind.

So aber Jemand dieser Unserer Entscheidung, was Gott verhüte, zu widersprechen wagen sollte, der sei im Banne."

2. Ich gehe aus von der Voraussetzung, daß es gestattet sei, wie bei der Erklärung eines jeden Gesetzes, so auch hier nach den Regeln der Logik und einer vernünftigen Interpretation zu verfahren. Wenn diese Voraussetzung zutrifft, muß man zwei Regeln zugeben für die Erklärung, nämlich die erste Regel: die gebrauchten Worte sind in demjenigen Sinne zu nehmen, welchen sie unbestreitbar haben; zweite Regel: der Sinn, welcher aus den Worten unmittelbar, ohne jedwede Künstelei folgt, liegt in ihnen.

3. Gestützt auf diese unendlich einfachen und absolut wahren Sätze muß jeder in dem vierten Abschnitte folgende Sätze finden:

1. Der Glaubenssatz von dem unfehlbaren Lehramte des Papstes ist von Gott geoffenbart. <sup>1)</sup>

2. Zweck der ausgesprochenen Lehre ist die „Ehre Gottes unseres Heilandes“, die „Erhöhung der katholischen Religion“, das „Heil der christlichen Völker.“

3. Unfehlbar ist der „von seinem Lehrstuhle aus“ redende Papst.

4. Der Papst spricht ex cathedra, wenn er eine Lehre feststellt, <sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Scheeben Seite 30: „Die fragliche Lehre wird definiert, d. h. festgestellt, als ein von Gott geoffenbartes Dogma. Das Dogma ist geoffenbart nicht etwa bloß als eine den Aposteln inspirirte mündliche Ueberslieferung, auch nicht bloß als eine in der heil. Schrift einfach niedergelegte Lehre; es ist geoffenbart ausdrücklich und feierlich durch die in der heil. Schrift urkundlich mitgetheilten ausdrücklichen Worte des Heilandes selbst, die er nicht einmal, sondern wiederholt und mannigfach in den feierlichsten Augenblicken gesprochen,“ u. s. w.

<sup>2)</sup> Das Wort entscheiden entspricht offenbar nicht genau dem lateinischen definire, weil wir beim deutschen Worte, mindestens wir Juristen, zu leicht bloß an eine streitige Sache denken. Das unfehlbare Lehramt wird aber sicherlich nicht bloß streitige Lehren umfassen. Wenn man aber sagt (Scheeben a. a. D. S. 32): „Der Spruch muß also 1. zum Gegenstande eine eigentliche Lehre in Sachen des Glaubens und der Sitten haben und auf die Erhaltung oder Verbreitung dieser Lehre berechnet, mithin ein Lehrspruch sein; — 2. seiner Form und seinem Princip nach muß er nicht als bloße Behauptung ausgesprochen, sondern kraft der höchsten Auctorität als Urtheil gefällt und festgestellt werden — also als letzte und endgültige Entscheidung oder als wahrer Richterspruch in letzter Instanz gemeint und gekennzeichnet sein; — 3. seiner Tendenz und Wirkung nach nicht bloß für einzelne Personen in einem einzelnen Falle, wie die Sprüche der bürgerlichen Gerichte, sondern als ewig und allgemein gültig gemeint sein, also insoweit den Charakter eines Gesetzes haben,“ — so kommt das zwar sachlich auf Eins hinaus, beweist aber, daß

die den Glauben oder die Sitten betrifft und die von der gesammten Kirche festgehalten werden soll; wenn er solche Entscheidungen fällt in Ausübung seines Amtes als Hirte und Lehrer aller Christen.

5. Diese Unfehlbarkeit ist Folge des göttlichen, dem römischen Papste im heiligen Petrus verheißenen Beistandes.

6. Diese Unfehlbarkeit ist diejenige, mit welcher der göttliche Erlöser seine Kirche für die Festsetzung der Glaubens- und Sittenlehre ausgestattet wissen wollte.

7. Derartige Festsetzungen (Entscheidungen) des römischen Pontifex sind aus sich selbst, nicht aber aus der Zustimmung der Kirche unabänderlich.

8. Wer dieser Entscheidung zu widersprechen sich herausnimmt, sei im Banne.

## §. 2.

### Logische Consequenzen.

4. Aus den acht vorher mit den Worten der Constitution unter Anwendung einer auctorisirten Uebersetzung und im Einklange mit einem approbirten Commentar gemachten Sätzen folgt in Gemäßheit der Logik und der unzweifelhaften Kirchenlehre:

1. Es ist Pflicht eines jeden Katholiken, das am 18. Juli 1870 verkündete Dogma zu glauben, weil von dem Glauben an dasselbe und von dem Leben nach demselben das Seelenheil abhängig ist.

2. Da die Ehre Gottes, die Erhöhung der Religion, das Heil der christlichen Völker nicht auf bloße Worte gebaut werden können, so kann der Zweck einer erst nach achtzehnhundertjährigem Bestande der Kirche geschehenen feierlichen Verkündigung eines Glaubenssatzes, der bereits vom ersten Anfange der Kirche unzweifelhaft als von Gott unmittelbar geoffenbartes Dogma bestanden hat, nimmermehr darin bestehen, eine theologische Schulfrage zu entscheiden, sondern nur darin: durch die Entscheidungen ex cathedra der römischen Päpste unfehlbar die richtigen Grundsätze erkennbar zu machen, nach denen man leben muß, wenn man anders selig werden will.

3. Nicht erst der jetzige Papst ist unfehlbar geworden, sondern jeder seiner Vorgänger war es unter den hier aufgestellten Bedingungen.

der officielle Interpret über eine vollständige Confusion der Begriffe gebietet. Denn Gesetz, Richterspruch, Lehrspruch, letzte Instanz sind Begriffe, die verschiedenen Gebieten angehören. Man verzeihe, daß später nochmals über das Wort definire gehandelt wird; die Sache rechtfertigt die Wiederholung.

4. Nicht der Gebrauch einer bestimmten Formel kann entscheiden, weil diese der Zeit angehört. Spricht der Papst eine Lehre aus, die den Glauben oder die Sitten betrifft, in der Absicht, daß sie von allen Christen befolgt werden müsse, und unter Verhältnissen, daß nicht gezweifelt werden kann, der Papst als solcher habe gesprochen: so ist er unfehlbar.

5. Es ist gleichgültig, wann, wo, wie und welcher Papst ex cathedra gesprochen. Was einmal ex cathedra von irgend einem Papste erklärt worden ist, ist vermöge göttlichen Beistandes festgesetzt worden.

6. Ob die übrigen Träger der Kirchengewalt, ob der Episkopat, ob die Kirche im Unterschiede vom Papste einer solchen Entscheidung vorher zugestimmt hat, oder ob sie die erklossene Entscheidung nachträglich angenommen haben, ist im Wesen gleichgültig. Unabänderlich ist die Entscheidung ex cathedra aus sich selbst; durch die Zustimmung der Kirche erhält sie gar keine höhere Kraft.

### §. 3.

#### Juristische Consequenzen.

5. Es ist undenkbar, daß ein Satz als von Gott geoffenbart feierlich verkündet werde, ohne daß derselbe auf den Glauben und das Leben des Christen Einfluß haben könne oder müsse. Denn es ist Glaubenssatz, daß in dem Evangelium nicht bloß der Glaube geboten ist<sup>1)</sup>, daß man verpflichtet ist zur Befolgung der Gebote Gottes und der Kirche<sup>2)</sup>. Nicht bloß der Glaube ist nach der Lehre der Kirche nöthig, sondern auch die Mitwirkung, das Leben nach dem Glauben. Die Befolgung der Vorschriften für das Leben ist ebensowohl Pflicht als der Glaube. Welchen Charakter eine Vorschrift, ein Gebot, ein Gesetz hat, hängt von ihm selbst ab, weshalb die Folge der Uebertretung nicht stets die gleiche sein kann. Ist aber ein Ausspruch über einen Gegenstand des Glaubens oder der Sitten vom Papste ex cathedra gesprochen: so ist derselbe unabänderlich, festgestellt zufolge der dem ex cathedra sprechenden Papste vermöge göttlichen Beistandes innewohnenden Unfehlbarkeit. Was von einer unfehlbaren Person ausgesprochen wird, muß unabänderlich sein. Der ex cathedra sprechende Papst entscheidet folglich absolut wahre Lehren. Was mithin jemals in der Kirche von einem Papste ex cathedra erklärt wurde über Gegenstände des Glaubens und der Sitten, ist absolute Wahrheit, unabänderlich. Ob nun

<sup>1)</sup> can. 19. de justificatione Sess. VI. Conc. Trid.

<sup>2)</sup> can. 20. ibid.

eine solche Entscheidung vorliege, das muß Jeder an objectiven Momenten prüfen können. Denn wäre dem nicht so, dann bliebe nichts übrig, als entweder den Ausspruch abhängig zu machen vom Gebrauche der Schulformel ex cathedra, oder ein neuer Ausspruch, daß der Ausspruch so und so ex cathedra gefällt worden sei. Im ersteren Falle würde man so ziemlich für die Vergangenheit das Dogma negiren und implicite erklären, es gebe erst von jetzt an solche Entscheidungen; dies wäre absurd. Der zweite Fall streift an das Komische und bedarf keiner Widerlegung. Daß es objective, sachliche Merkmale geben muß, damit jeder Vernünftige die Aussprüche ex cathedra erkennen könne, folgt aber schon einfach daraus, daß entweder solche Aussprüche nothwendig sind und wesentlich oder nicht.

Wären sie alle nicht wesentlich, so wäre die ganze Sache unnöthig; dies wäre absurd. Sind sie wesentlich, so muß der Einzelne sie erkennen können, weil jeder sein Seelenheil selbst zu wirken hat, weil wir nach des Apostels Mahnung die Wahrheit suchen, in der Erkenntniß wachsen sollen.<sup>1)</sup> Die objectiven Momente müssen aber stets die gleichen gewesen sein. Denn da die Unfehlbarkeit des päpstlichen Lehramts ruhet in dem dem Papste als Nachfolger des Apostel Petrus in Petrus verheißenen göttlichen Beistande, so ist vom ersten Papste an der Grund des unfehlbaren Lehramts einer und derselbe gewesen. Folglich liegt ein Ausspruch ex cathedra vor, wenn der römische Papst über den Glauben oder die Sitten Entscheidungen fällt, welche er als die Kirchenlehre angesehen wissen will. Das läßt sich bald unmittelbar aus den gebrauchten Worten, bald aus den Umständen entnehmen, bald wird es aus der Entscheidung selbst hervorgehen.

6. Das Object des unfehlbaren Lehramts ist der Glaube und die Sitten. Was zum Glauben gehöre, ist zwar für einzelne Materien nicht ganz leicht zu sagen, im Ganzen aber aus den Katechismen, Lehrbüchern der Dogmatik zu beantworten. Es ist die Lehre von Gott, als dem einen, dreieinen, vom Vater, Sohne, h. Geiste, von Gott als Schöpfer, von der Schöpfung (Geister, Welt, Mensch), von Gott als Erlöser, als Heiliger (Gnade, Sacramente) u. s. w.

7. Während die Glaubenslehren regelmäßig sofort als wesentlich er-

<sup>1)</sup> Röm. XII. 1; 1. Petri I, 1.; Cor. III. 16. II. Cor. VI. 4 ff. II. Petri III. 17.

„Ihr Brüder, die ihr dies zuvor wisset, hüthet euch, daß ihr durch den Irrthum der Thoren nicht fortgerissen werdet, und eure eigne Festigkeit verlieret; 18. wachset vielmehr in der Gnade und Erkenntniß unsers Herrn und Heilandes Jesu Christi. Ihm sei Ehre nun, und zu ewigen Zeiten. Amen“ Ich gebe alle Citate der Bibel nach Altioli, dessen Uebersetzung sich als vom apost. Stuhle approbirte gibt.



kennbar sind, steht es mit den Gegenständen der Sitten nicht so einfach. Nimmt man das gebräuchteste Compendium der Moral von Gury<sup>1)</sup> zur Hand, so findet man als Object Tractate über: 1. Die menschlichen Handlungen. 2. Das Gewissen. 3. Die Gesetze (Grund, Object, Subject, Promulgation, Verbindlichkeit, Auslegung, Dispensation davon, Erbigung; natürliches, göttliches, kirchliches, bürgerliches Recht; Gewohnheitsrecht: Privileg). 4. Die Sünden. 5. Die Tugenden. 6. Die zehn Gebote. 7. Die Kirchengebote (Festtage, Ofter-Beichte und Communion, Abstinenz, Fasten). 8. Die Gerechtigkeit und das Recht (Begriffe; Arten des Rechts: Eigenthum [Object, Subject, der Geistlichen, Regularen, Auctoren]; Erwerb des Eigenthums); Gebrauch und Nutzgenuß; — Rechtsverletzungen (Diebstahl, Restitution), — Verträge (Object, Grund, Subject, Verbindlichkeit, Aenderung, [Bestärkung durch Eid, Modus, Bedingung], Arten: Versprechen, Schenkung, Leihvertrag und Precarium, Hinterlegung, Sequester, Auftrag, Darlehen, [Zinsen; Pfandhäuser], Kauf und Verkauf, Gesellschaft, Bestandvertrag, Wechsel, Rentenvertrag, Bürgschaft, Pfand, Versicherungen, Wetten, Lotterie, Spiel). 9. Die einzelnen Stände (Laien: Pflichten der Richter, Advocaten, Gerichtsvollzieher, Schreiber, Notare, — Ankläger, Beklagter, Zeugen, Aerzte, Chirurgen, Apotheker, Hüter [Feld-, Wald-], Künstler, Handwerker, — Geistliche). 10. Die Sacramente. 11. Die Kirchenstrafen. 12. Die Irregularitäten, Anhang. Der Ablass und das Jubiläum.

8. Man sieht also, die Sitten umfassen das ganze Gebiet des Lebens der Individuen als solcher. Abstrahirt man vom Civil und Strafproceß, theilweise vom Staats und Völkerrechte, so ist ziemlich das ganze Rechtsgebiet in dessen Bereich eingezogen worden. Mit hin kann das unfehlbare kirchliche Lehramt sich über alle Gegenstände und Gebiete erstrecken, welche für die sittliche Handlungsweise des Menschen eine Bedeutung haben.

9. Daß dieses keine subjective Behauptung ist, sondern ex cathedra erklärte päpstliche, also unumstößliche Lehre, ist evident. In der Encyclica vom 8. December 1864, deren Eigenschaft als eines Ausspruchs ex cathedra

<sup>1)</sup> Compendium theologiae moralis autore J. P. Gury S. J. in Collegio Romano et in Seminario Valsensi prope Ancium professore. Ost, in Deutschl. bei Manz in Regensb., aufgelegt. Dasselbe wird an den meisten Seminarien Italiens, Frankreichs, Oesterreichs, Deutschlands gebraucht. Ein Buch, wonach der größte Theil des Clerus gebildet wird, ist man als Auctorität zu citiren berechtigt. Uebrigens ist das Object ebenso in allen anderen Compendien u. s. w. — Die Nummern habe ich der Uebersichtlichkeit halber zugelegt.

sich nicht bestreiten läßt, <sup>1)</sup> werden die in den Encycliken Pius IX. vom 9. Nov. 1846, den Allocutionen vom 9. Dec. 1854, 9. Juni 1862, der Encycl. Gregors XVI. vom 15. Aug. 1832 u. a. erwähnten falschen Meinungen und Lehren kraft apostolischer Auctorität verworfen, proscribirt und verdammt und als solche von allen Katholiken angesehen zu werden geboten. Daß aber in diesen Encycliken u. s. w. gerade über Gegenstände des Rechts vielfache Entscheidungen getroffen werden, ist bekannt und wird sich zeigen.

10. Es liegt aber auch in der Natur der Sache, daß nur der Papst selbst das Object, den Umfang und die Grenze für eine Entscheidung ex cathedra bestimmen kann. Denn wenn er eine Entscheidung ex cathedra erlassen hat, so ist sie unabänderlich, weil zufolge seines unfehlbaren Lehramtes gegeben. Also etwa zu sagen: „Das Object dieser Entscheidung gehört weder zum Glauben noch zu den Sitten“, geht nicht an, weil nicht der Einzelne zu bestimmen hat, was dahin gehört, sondern die unfehlbare Kirche. **Diese aber ist der ex cathedra sprechende Papst.** Folglich ist alles unabänderliche Lehre, was der Papst ex cathedra dafür erklärt hat.

11. Um somit sicher zu gehen über die Lehre der Kirche bezüglich des Verhältnisses der geistlichen zur weltlichen Gewalt müssen wir die Aussprüche der Päpste aufsuchen. Was diese als solche ausgesprochen haben, das ist wahr und muß vom Katholiken geglaubt, folglich auch befolgt werden. Denn also spricht Leo X. in der Bulle Exsurge Domine vom 15. Juni 1520, welche Luther excommunicirt und seine Lehre verwirft § 6.: „Hätte er (Luther) dies gethan (nach Rom gekommen), so hätten wir ihn heller als das Licht, lehrt, daß die heiligen Römischen Päpste, unsere Vorfahren, in ihren Canones oder Constitutionen niemals geirrt haben.“<sup>2)</sup> Ebenso ist ex cathedra vom Papste Pius IX. wörtlich erklärt worden<sup>3)</sup>, bei Gelegenheit der Condemnation eines Buches: „endlich

<sup>1)</sup> Scheeben Seite 32 führt als „ein vorzüglich anschauliches Bild aller dieser Bedingungen“ den Passus aus derselben „In tanta igitur“ bis „volumus et mandamus“ an.

<sup>2)</sup> Daß diese Bulle ex cathedra spricht, dürfte wohl Niemand in Abrede zu stellen wagen.

<sup>3)</sup> Breve Multiplices inter vom 10. Juni 1851 pag. 59 abgedruckt in der Schrift:

„Sanct. D. N. Pii PP. IX. Epistola encyclica data die VIII. Decembris MDCCCLXIV ad omnes catholicos antistites, una cum Syllabo praecipuorum aetatis nostrae errorum et Actis Pontificis, ex quibus excerptus est syllabus. Accedit appendix antiquiora et novissima do-

um anderer Irrthümer nicht zu gedenken, verteidigt sich derselbe zu solchem Grade der Vermessenheit und Gottlosigkeit, daß er mit unsäglichem Verwegenheit behauptet: die Römischen Päpste und ökumenischen Concilien haben die Grenzen ihrer Gewalt überschritten, sich Rechte der Fürsten angemäßt, und auch bei Entscheidung von Sachen des Glaubens und der Sitten geirrt.“

Und gestützt auf dieses Breve condemnirt der Syllabus <sup>1)</sup> in num. XXIII. den Satz:

„Die Römischen Päpste und ökum. Concilien sind von den Grenzen ihrer Gewalt abgewichen, haben Rechte der Fürsten sich angemäßt, und haben auch in Entscheidung von Sachen des Glaubens und der Sitten geirrt,“ stellt folglich als kirchliche Lehre den Satz hin:

„Die Römischen Päpste haben die Grenzen ihrer Gewalt nicht überschritten, die Rechte der Fürsten nicht usurpirt, in Festsetzung der Glaubens- und Sittenlehren nicht geirrt.“

#### §. 4.

### Päpstliche Lehrrsätze, einfache, ex cathedra, und Handlungen für das Verhältniß der Päpste zum Staate, den Ländern, Völkern, Individuen.

I. Die weltliche Gewalt ist vom Bösen und muß deshalb unter dem Papste stehen.

cumenta continens, quae ad epistolam encyclicam et syllabum referuntur. Ratisbonae 1865. Nach der römischen Ausgabe.

Daß dies Breve ex cathedra spricht, folgt daraus: 1. es beruft sich auf die Pflicht, die Heerde Christi, welche vom ersten Hirten ihm anvertraut sei, zu wahren, 2. spricht vom Apost. Amte, 3. von Apost. Machtfülle, 4. besteht öffentliche Publication, 5. Beziehung darauf im Syllabus, 6. es entscheidet nach reifer Prüfung, mit Rath der Cardinäle u. s. w.

<sup>1)</sup> Daß dieser „Syllabus complectens praecipuos nostrae aetatis errores, qui notantur in Allocutionibus consistorialibus, in encyclicis, aliisque Apostolicis Literis Sanctissimi Domini nostri Pii Papae IX.“ eine hohe Bedeutung hat, folgt aus dem Schreiben des Card. Antonelli vom 8. Dec. 1864 an sämtliche kath. Bischöfe, worin gesagt wird, er sei auf Befehl des Papstes gemacht und er sende ihn auf päpstlichen Befehl zu. Man darf in der That nach dieser Erklärung und im Hinblick auf die Encyclica selbst, welche fast eine solche Zusammenstellung verlangt, ihn als deren integrierenden Bestandtheil erklären, wie dies geschieht in der von P. Clemens Schrader S. J. bevormorteten Schrift: Der Papst und die modernen Ideen II. Heft. Die Encyclica vom 8. Dec. 1864. Wien 1865. Verlag von Carl

12. P. Gregor VII. schreibt <sup>1)</sup> am 15. März 1081 dem B. Herimann von Metz, es sei nicht sehr nöthig, seine Bitte, ihn gegen jene, welche behaupteten, der Papst habe den Kaiser nicht excommuniciren und vom Eide gegen ihn entbinden können, zu stützen, da „so viele und ganz sichere Beweise dafür in der heil. Schrift stehen.“ Niemand sei von der Gewalt eximirt, die Petrus übertragen worden; wem die Gewalt den Himmel zu öffnen und zu schließen, gegeben sei, der müsse auch über die Erde richten. Sodann wörtlich: „Wer wüßte nicht, daß die Könige und Herzoge von denen ihren Anfang haben, die, Gott ignorirend, mit Stolz, Raub, Treulosigkeit, Mord, zuletzt fast mit allen Lastern, unter Antriebe des Fürsten der Welt nämlich des Teufels, über ihres Gleichen nämlich die Menschen, mit blinder Begierde und unerfülllicher Annäherung zu herrschen sich herausnahmen. Diese, während sie die Priester des Herrn zu ihren Fußtapfen zu neigen streben, wem sollen sie verglichen werden mit mehr Recht, als dem, der das Haupt ist über alle Söhne des Stolzes, der den höchsten Priester, das Haupt der Priester, den Sohn des Höchsten versuchend und alle Reiche der Welt ihm versprechend sagte: Dies alles gebe ich Dir, wenn Du niederfällst und mich anbetest?“ Er setzt auseinander, die Priester seien Väter und Lehrer der Könige, die ihnen folglich zu gehorchen hätten, trägt die Theorie der beiden Schwerter vor; das königl. Diadem sei im Verhältniß zur bischöfl. Würde um so viel niedriger, als das Blei im Vergleiche zum Golde; kein König habe Wunder gewirkt, Todte auferweckt, Ausfällige geheilt, Blinde sehend gemacht. „Es ist zu fürchten, daß vom Anfange der Welt an sehr wenige Könige der verschiedenen Reiche aus deren unzähliger Menge heilig erfunden werden, während in der einen Reihenfolge der Bischöfe, nämlich der Römischen, seit Petrus Zeiten fast hundert zu den heiligsten zählen. Weshalb anders, als weil die Könige und Fürsten der Erde durch eitlen Ruhm verleitet ihre Sachen den geistlichen vorziehen? die frommen Päpste aber den eitlen Ruhm verachtend das Göttliche dem Fleischlichen vorziehen.“

Derselbe Gedankengang kehrt in anderen Briefen wieder, z. B. I. 63. (ibid. col. 109). IV. 23, IV. 24. (ibid. col. 230) Vergl. das. col. 376 fg. Diese Stücke sind wohl nicht als ex cathedra gesprochen anzusehen.

II. Die weltliche Gewalt muß nach der Anordnung der geistlichen unbedingte handeln.

Sartori. Nach dieser gebe ich die deutsche Uebersetzung der als katholische Lehre anzusehenden Gegensätze der Errores, um eine ganz unverdächtige Quelle zu haben.

<sup>1)</sup> Epistolae Liber VIII. num. 21. bei Mansi Conc. XX. col. 331 ff. Aehnlich der frühere Brief an denselben vom 25. August 1076. (Ep. IV. 2. ibid. col. 208 ff.)

13. Dieser Satz folgt mit logischer Nothwendigkeit aus der berühmten Bulle Unam Sanctam von Bonifaz VIII.<sup>1)</sup>, worin es wörtlich heißt: „Daß in der Gewalt des Petrus zwei Schwerter, das geistliche und weltliche sind, lehrt uns das Evangelium. Denn als die Apostel sagten: „Hier sind zwei Schwerter,“ antwortete der Herr nicht, es sei zu viel, sondern genug. Wahrlich, wer das weltliche Schwert in Petri Gewalt leugnet, versteht schlecht das Wort des Herrn: „Stecke dein Schwert in die Scheide.“ Jedes der beiden Schwerter ist also in der Gewalt der Kirche, das geistliche nämlich und das weltliche. Aber das letztere ist für die Kirche, jenes von der Kirche zu handhaben. Ersteres ist des Priesters, letzteres in der Hand der Könige und Krieger, aber nach dem Winke und der Zulassung des Priesters. Ein Schwert muß unter dem anderen sein, und die weltliche Auctorität der geistlichen Gewalt unterworfen werden. Denn wenn der Apostel sagt: „Es gibt keine Gewalt außer von Gott; was aber ist, ist von Gott geordnet.“ so wäre keine Ordnung, wofern nicht ein Schwert unter dem anderen stände und das niedrigere gewissermaßen durch das andere erhoben würde. Denn nach dem hl. Dionys ist es ein göttliches Gesetz, daß die niedrigsten Dinge durch die mittleren zu den höchsten gebracht werden. Nach der Weltenordnung werden also nicht alle Atome gleichmäßig und unmittelbar, sondern das Unterste durch das Mittlere und das Niedrigere durch das Höhere zur Ordnung geleitet. Daß die geistliche Gewalt aber an Würde und Adel jegliche weltliche übertreffe, müssen wir um so offener bekennen, als das Geistliche das Weltliche überragt. Und das sehen wir

<sup>1)</sup> in c. 1. de majoritate et obed. in Extrav. comm. I 8. Daß dieselbe ex cathedra erlassen ist, kann nicht bezweifelt werden. Philippus Kirchenrecht III, S. 258 hebt als ihren Zweck hervor, „das Verhältniß zwischen Kirche und Staat nach allgemeinen Principien dogmatisch zu entwickeln“ und sagt S. 259: „So wie nun Bonifacius in dem Eingange seiner Bulle das Heil daran geknüpft hat, daß der Mensch zu der Einen von Gott gegründeten Kirche gehöre, so spricht er als unfehlbarer Lehrer auch den Satz aus: daß zur Erlangung der Seligkeit für einen Jeden erfordert werde, daß er dem Papste unterworfen sei.“ Uebrigens ist durch die „zum Heile der Seelen der Gläubigen und des römischen Pappstes und heil. Stuhles höchste Auctorität und zur Einheit und Macht der Kirche seiner Braut mit Zustimmung des h. Concils“ geschene „Erneuerung und Approbation“ dieser Constitution in der eilften Sitzung des 5. allgem. Lateranensischen Concils vom 19. December 1516 jedweder Zweifel gehoben worden. Siehe in der Ausg. Sa. Lateranen. Concilium novissimum sub Julio II. et Leone X. celebratum (am Schluß in Worten) 1521, in 4<sup>o</sup> fol. CLXXXV. fg. Vergl. das Schreiben vom 10. April 1870 Seite 2 und unten die Erklärungen der Civiltà cattolica.

ja mit hellem Auge an der Entrichtung der Zehnten, der Segnung, Heiligung, aus dem Empfange der Gewalt selbst, aus der Verwaltung der Dinge selbst. Denn, Zeuge ist die Wahrheit, die geistliche Gewalt hat die irdische einzusetzen, und zu richten, wenn sie nicht gut gewesen ist. So bewahrheitet von der Kirche und der kirchlichen Gewalt die Weissagung Jeremia: „Siehe, ich habe Dich heute gesetzt über die Völker und Reiche“ u. s. w. Folglich, wenn die weltliche Gewalt abweicht, wird sie abgeurtheilt werden von der geistlichen Gewalt; aber wenn die geringere geistliche Gewalt abweicht, von ihrem Oberen, wenn aber die höchste, wird sie von Gott allein, nicht von einem Menschen abgeurtheilt werden, nach des Apostels Zeugniß: „Der geistliche Mensch beurtheilt Alles, wird aber selbst von niemand beurtheilt.“ Es ist aber diese Auctorität, obgleich verliehen einem Menschen und ausgeübt durch einen Menschen, keine menschliche, sondern vielmehr eine göttliche, aus göttlichem Munde dem Petrus gegeben, und ihm und seinen Nachfolgern in demjenigen, welchen bekannte der Fels, gefestigt, als der Herr zu Petrus sprach: „Was immer du binden wirst“ u. s. w. Wer immer demnach dieser von Gott also geordneten Gewalt widersteht, widerstrebt Gottes Ordnung, es gäbe denn nach des Manichäus Truglehre zwei Principien; das aber erklären wir für falsch und kezerisch, weil nach Moses Zeugniß der Herr nicht in den Anfängen, sondern in dem Anfange<sup>1)</sup> Himmel und Erde schuf. Und so erklären wir, sagen wir, entscheiden wir: Dem römischen Pontifex unterworfen zu sein, ist für jegliches menschliche Geschöpf zum Heile nothwendig.“<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Dies Wortspiel „principia“, „in principiis“, in principio“ läßt sich natürlich im Deutschen nicht wiedergeben.

<sup>2)</sup> Es ist im Wesen dieselbe Anschauung, welche Innocenz III. in dem Schreiben Solitae benignitatis an den Constant. Kaiser (das in c. 6. X. de major. et obed. I. 33. aufgenommen ist; ganz bei Baluze Ep. I. p. 549 steht) entwickelt, dem er durch Interpretation beweist, daß Paulus mit den Worten „Seid unterthan“ u. s. w. gar nicht beabsichtigt hat, eine staatliche Unterwerfung anzudeuten, sondern blos zur Demuth aufzufordern. Er deducirt, daß die zwei großen Lichter am Firmamente die bischöfliche und königliche Gewalt bedeuten, daß die erstere um so viel höher steht als die letztere, als die Sonne größer ist als der Mond. Nach Gregors VII. feierlichen Erklärung ist der Papst Gott verantwortlich für die Seele des Königs, kann der Papst ihn absetzen. Mansi Sacr. Conciliorum nova et amplis. Collectio. T. XXII. Venet. 1775 fol. col. 377 sqq. So konnte Papst Urban II. in der Kirche der h. Thecla zu Mailand im Jahre 1093 predigen, daß der geringste Priester jedem Könige vorgehe. (Landulfus junior cap. 27. Ausg. in Migne Patrol. CLXXXII.)

Minder scharf hatte bereits dasselbe gesagt P. Gregor IX. in dem Briefe an den griechischen Erzbischof Germanus VII. Kal. Aug. a. VI. [26. Juli 1232] bei Mansi XXIII. 59. (Dieser Briefwechsel hat die dogmatische Stellung des Primats im Auge): „Nur das fügen wir noch bei, daß wir aus der evangelischen Lection festhalten: Beide Schwerter gehören dem römischen Papste. Denn als Jesus zu seinen Jüngern von dem Erwerbe des geistlichen Schwertes sprach, zeigten jene zwei dort gelegene Schwerter, welche der Herr für genügend ansah zur Bezähmung, nemlich der geistlichen und körperlichen Beleidigung. Wenn Du zugibst, das materielle Schwert gehöre der weltlichen [beziehe sich auf die] Macht, dann merke auf, was der Herr in Matthäi Evangelium zu Petrus spricht: ‚Stecke dein Schwert an seinen Ort.‘ Indem er sagt ‚dein‘, bezeichnet er das materielle Schwert, womit jener den Knecht des Hohenpriesters geschlagen hatte. Ueber das geistliche hat Keiner Zweifel, da er jenem, das heißt Petrus, durch den Gipfel einer gewissen Geistlichkeit (per apicem cuiusdam spiritualitatis) die Gewalt zu binden und zu lösen übertragen hat. Beide Schwerter werden also der Kirche übergeben; aber das eine wird von der Kirche geführt, das andere ist für die Kirche, von der Hand des weltlichen Fürsten zu zücken, das eine vom Priester, das andere nach dem Wink des Priesters zu handhaben vom Krieger.“

Ähnliche Gedanken oder vielmehr die schwachen Keime derselben liegen schon in den Erklärungen alter Päpste (Gelasius ad Anastasium Augustum a. 494. Thiel Epist. Rom. Pont. Braunsb. 1868, pag. 349 ff.). Entwickelt worden ist die Theorie zuerst von den Juristen, die, wie stets, aus positiven Bestimmungen das Recht zu positiven Bestimmungen ableiteten. Manus ist es, der diejenige Theorie hat, die Gregor IX. aufnimmt und Bonifaz VIII. zur Blüthe brachte. Ich habe die betreffende Stelle zum erstenmale publicirt in meiner Abh. Literaturgesch. der Compilationes antiquae. Wien 1871. Seite 39.

III. Die Kirche ist berechtigt, jegliche weltliche Herrschaft zu verleihen und zu nehmen.

14. Also spricht Gregor VII. in feierlicher Sitzung des Concils zu Rom am 7. März 1080<sup>1)</sup>: „Wohlan denn, ihr Väter und heiligste Fürsten, es möge die ganze Welt erkennen und einsehen, daß, wenn ihr im Himmel binden und lösen könnet, Ihr auf der Erde die Kaiserthümer, Königreiche, Fürstenthümer, Herzogthümer, Markgraffschaften, Graffschaften,

und aller Menschen Besitzungen nach Gebühr einem Jeglichen nehmen und geben könnet. Denn ihr habt oft genommen die Patriarchate, Primate, Erzbisthümer, Bisthümer den Schlechten und Unwürdigen und sie gegeben Frommen. Wenn ihr also über die geistlichen Dinge richtet, was muß man dann glauben, daß Ihr hinsichtlich der weltlichen könnet: und wenn ihr über die Engel, welche allen stolzen Fürsten gebieten, richtet, was könnt ihr thun mit deren Sklaven? Mögen nun die Könige und alle Fürsten der Welt lernen, wie hoch Ihr seid, was Ihr könnet, und mögen sie sich hüten, gering zu achten das Gebot Eurer Kirche: und so übet denn rasch an besagtem Heinrich Euer Urtheil, daß alle wissen, daß er nicht zufällig fallen wird, sondern durch Eure Macht. Er möge zerknirscht werden zur Buße, auf daß sein Geist gerettet sei am Tage des Herrn.“

Da Gregor VII., wenn nicht gerade der theoretische Erfinder, so doch der erste praktische Durchführer der geistlichen Macht über den Staat ist, lohnt es sich, seine Acte genauer zu schildern.

15. Zuerst hatte Gregor VII. den König Heinrich IV. auf der römischen Synode vom Jahre 1076 [14. bis 22. Febr.] excommunicirt (Mansi XX. 467 ff. Jaffé Regesta Pont. num. 3731) mit den Worten: „Heiliger Petrus, Fürst der Apostel . . . Gestützt auf dieses Vertrauen, zur Ehre und Bertheidigung Deiner Kirche, von Seiten (ex parte) des allmächtigen Gottes, des Vaters und Sohnes und heil Geistes, durch Deine Gewalt und Auctorität spreche ich ab dem König Heinrich, dem Sohne des Kaisers Heinrich, der mit unerhörtem Stolze gegen Deine Kirche sich erhob, die Zügel des ganzen Reiches der Deutschen und Italiens, und löse alle Christen von dem Bande des Eides, den sie ihm geleistet haben oder leisten werden, und verbiete, daß irgend jemand ihm als König diene. Und weil er zu gehorchen verschmähte als Christ, und zum Herrn, den er verließ, nicht zurückkehrte, indem er mit Excommunicirten verkehrte, und meine Ermahnungen, welche ich ihm zu seinem Heile machte, Du bist Zeuge, verachtete, und sich von der Kirche, sie zu spalten suchend, trennte: binde ich ihn mit dem Bande des Anathems an Deiner Statt: und so binde ich ihn aus Vertrauen zu Dir, damit die Völker wissen und billigen, weil Du bist Petrus und auf Deinem Felsen der Sohn des lebendigen Gottes erbaut hat seine Kirche, und die Pforten der Hölle nicht gegen sie obliegen werden.“

Der Wortlaut lehrt, daß die Aberkennung des Reiches ganz selbstständig vorgenommen wird.

16. Auf der Synode zu Rom am 7. März 1080 sagt er, nach Aufzählung dessen, was ihm Heinrich gethan habe: „Deshalb vertrauend

<sup>1)</sup> Wörtlich übersetzt nach Mansi XX. col. 535. sq. Baronius und Lessius halten den Ausspruch für einen eigentlichen Lehrausspruch. Seite 6.

auf dies Urtheil und die Barmherzigkeit Gottes, und dessen frömmster Mutter der stäten Jungfrau Maria, gestützt auf euere (Petri) Auctorität unterwerfe ich den oft genannten Heinrich, den sie König nennen, und alle seine Anhänger der Excommunication und binde sie mit dem Bande des Anathems: und von Neuem ihm untersagend das Reich der Deutschen und Italiens von Seiten des allmächtigen Gottes und euerer, nehm ich ihm alle königliche Gewalt und Würde, und verbiete, daß irgend ein Christ ihm als seinem Könige gehorche, und spreche los vom Versprechen des Eides alle, die ihm geschworen haben oder schwören werden aus dem Reiche. Heinrich selbst aber mit seinen Anhängern soll in keinem Kampfe Kraft haben und in seinem Leben keinen Sieg gewinnen. Daß aber Rudolph [von Rheinfelden] das Reich der Deutschen regiere und schütze, den die Deutschen sich zum Könige erwählt, das, zu eurer Treue und aus eurer Macht, gewähre ich, schenke ich, und bewillige allen seinen Anhängern die Lossprechung von allen Sünden, und sende euren Segen in diesem Leben und im zukünftigen gestützt auf euer Vertrauen; denn gleichwie Heinrich durch seinen Stolz und seine Falschheit gerechterweise von der Würde des Königthums herabgeworfen wird, geradeso wird Rudolph wegen seiner Demuth, seines Gehorsams und seiner Wahrhaftigkeit des Reiches Gewalt und Würde gewährt. Wohlan denn“ u. s. w. (Num. 14). Die Excommunication wurde wiederholt auf den Synoden des J. 1081 (Mansi XX. 577. Jaffé pag. 437), 1083 (Mansi col. 587. Jaffé pag. 441), 1084 (Mansi 589, Jaffé pag. 442).

17. Um jeden Zweifel darüber schwinden zu machen, daß Gregor VII. die ausgeübten Rechte über den deutschen König [welche nur ihre Quelle haben konnten in seiner Lehre über das Verhältniß von geistlicher und weltlicher Gewalt, weil er Heinrich IV. nicht als Kaiser ansah und irgend ein Subjectionsverhältniß des Königs als solchen zum Papste ähnlich wie bei Friedrich I. u. s. w. bezüglich Siciliens nicht bestand,] als in der päpstlichen Gewalt liegend ansah, sollen aus entscheidenden Briefen desselben noch einzelne Stellen mitgetheilt werden.

Er schreibt am 3. Sept. 1076 (Ep. IV. 3. Mansi XX. 210.) an die Deutschen: „Wenn ihr das Schreiben, womit der besagte König Heinrich auf der h. Synode durch das Urtheil des heil. Geistes excommunicirt ist, fleißig betrachtet, werdet ihr unzweifelhaft erkennen, was mit ihm zu machen. Ihr erschet daraus, weshalb er gebannt, von der königl. Würde abgesetzt und daß das ganze Volk, das ihm vordem unterworfen, vom Bande des ihm geleisteten Eides gelöst ist . . . Sollte er sich nicht von Herzen zu Gott bekehren, so muß ein solcher zur Reichsregierung,

mit Gottes Hilfe gefunden werden, der das gesagte und das für die christl. Religion und das Reichsheil nöthige zu beobachten durch ein geheimes und unzweifelhaftes Versprechen gelobe. Damit wir aber euere Wahl, wenn es sehr nöthig, daß sie mit apostolischer Auctorität geschehe, bekräftigen, und die neue Ordnung zu unseren Zeiten (nostris temporibus) stärken, wie wir wissen, daß es von unseren heiligen Vätern geschehen ist [die Geschichte weiß dies bekanntlich nicht], zeigt uns das Geschäft, die Person und ihre Sitten möglichst bald an . . .“

18. Unterm 28. Januar 1077 zeigt er den Deutschen an (Epist. IV. 12. Mansi XX. 218. Jaffé Regesta Pontificum num. 3765), Heinrich habe Buße gethan, versprochen, Gott, dem heil. Petrus und ihm Genugthuung zu leisten, bis zum Lebensende gehorsam zu sein, wenn er nur Verzeihung fände; „endlich kam er zur Stadt Canossa, wo wir weilten, mit wenigen, und stand dort drei Tage vor dem Thore elendiglich entblößt von allem königlichen Schmucke, baarfuß (discalceatus) und in wollenem Gewande (laneis indutus) und hörte nicht eher auf mit vielem Flehen die Hilfe und den Trost der apostolischen Barmherzigkeit zu erbitten, als bis es alle, die zugegen waren und zu denen die Kunde kam, bei solcher Frömmigkeit und Barmherzigkeit des Mitgefühls antrieb, daß sie sich für ihn mit vielen Bitten und Thränen verwandten und ob der ungewohnten Härte unseres Sinnes verwunderten, einige aber riefen, es sei in uns nicht die Schwere der apostolischen Strenge, sondern gleichsam die Grausamkeit tyrannischer Wildheit. Endlich durch die Inständigkeit seiner Zerknirschung und das große Flehen aller anwesenden bestegt, haben wir zuletzt ihn unter Aufhebung des Bannes zur Gnade der Gemeinschaft und in den Busen der h. Mutter Kirche aufgenommen nach gegebenen Garantien, die unten folgen, deren Bekräftigung durch die Hand des Abts von Clugny und unserer Töchter Mathilde und der Gräfin Adelhaid und der übrigen Fürsten, Bischöfe und Laien, die uns hierzu nützlich schienen, geschah.“

Vergleicht man diese eigne Schilderung des Papstes mit den Worten der heiligen Schrift, nachdem der heil. Petrus dreimal den Herrn verleugnet hatte: „da wandte sich der Herr um und sah Petrus an. Und Petrus erinnerte sich der Worte des Herrn, wie er gesagt hatte: Ehedem der Hahn krähet, wirst Du mich dreimal verleugnen. Und Petrus ging hinaus, und weinte bitterlich.“ (Lucas Cap. 22, Vers 61. 62), — so ergreift Einen Schauder. Wie sticht ab das Verfahren des Herrn gegenüber dem, welchen er zum ersten Apostel gemacht, von dem des Papstes gegenüber dem Kaiser, der in weltlichen Dingen jenes Herr war!

19. In dem Schreiben vom 31. Mai 1077, dessen Inhalt er durch ein anderes desselben Datums Deutschland bekannt macht (Epist. IV. 23. 24. Mansi XX. 229 ff.), trägt er seinen Legaten auf, sie sollten in einer Reichsversammlung zwischen R. Heinrich und (dem Gegenkönige) Rudolph eine Entscheidung herbeiführen. Wer von beiden sich nicht füge, der solle excommunicirt werden u. s. w., der andre, der sich demüthig be-nehme, und „das Urtheil (gefällt vom heil. Geiste, von euch aber ausgesprochen) nicht verachte“ [so im 2. Briefe], „den bestätigt in der königlichen Würde kraft der Auctorität der heil. Apostel Petrus und Paulus an unser Statt, und befehlet allen Bischöfen, Aebten, Geistlichen und Laien des ganzen Reiches ihm als Könige treu zu gehorchen und zu dienen, von Seiten des allmächtigen Gottes.“ Vgl. auch Ep. VII. 1., wo er schreibt: „Wir haben durch das Urtheil des heil. Geistes befohlen und geboten, daß in euerem Reiche ein Reichstag stattfinden.“ In dem Schreiben Ep. IX. 28. (Mansi XX. 360 sq.) verspricht er eine Synode zu halten und Rudolph abzusetzen, wenn er nicht rechtmäßig gewählt sei.

20. In dem num. 12. angeführten Schreiben vom 15. März 1081 sagt er: „Ein anderer römischer Papst, Zacharias nemlich, setzte den König der Franken ab nicht sowohl wegen seiner Ungerechtigkeiten, als deshalb, weil er einer solchen Gewalt nicht gewachsen war, und setzte Pippin, des Kaisers Karl des Großen Vater, an seine Stelle, und entband alle Franken von dem jenem geleisteten Eide der Treue [die Quellen, welche Zacharias' der Darstellung Gregors nicht ganz entsprechende Erklärung referiren, bei Jaffé Regesta Pontificum Romanorum. Berol. 1851. 4<sup>o</sup> pag. 188]. Dies thut auch kraft häufiger Auctorität (ex frequenti auctoritate) oft die heil. Kirche, wenn sie die Krieger (milites) vom Bande des Eides entbindet; was geschehen ist den Bischöfen, welche durch apostolische Auctorität von dem bischöflichen Grade abgesetzt werden. Und der selige Ambrosius, obwohl heilig aber doch nicht Bischof der ganzen Kirche, schloß den Kaiser Theodosius den Großen, ihn excommunicirend, von der Kirche aus wegen einer Schuld, die von anderen Priestern nicht als eine so sehr schwere angesehen wurde<sup>1)</sup> . . . . Welcher König oder

<sup>1)</sup> Es ist eine merkwürdige Verquickung des Geistlichen und Weltlichen in dieser, wie in anderen Argumentationen Gregors und vieler anderer Päpste. Ueberzeugt von der Hoheit des Priesterthums begreift er gar nicht, daß, weil er über jemand in geistlichen Dingen etwas zu sagen hat, er darum noch nicht in weltlichen über ihm steht. Es war, wie mit Recht auch schon ähnlich von anderen bemerkt wurde, der bis zur äußersten Potenz getriebene Geist des alles Irdische

Kaiser vermag kraft seines Amtes einen Christen durch die heilige Taufe aus des Teufels Gewalt zu reißen und den Kindern Gottes beizuzählen,<sup>1)</sup> und mit dem h. Chrisma zu schützen? und was das höchste ist in der christlichen Religion,<sup>2)</sup> wer von ihnen vermag mit eigenem Munde den Leib und das Blut des Herrn zu bereiten? Oder wem von ihnen ist die Gewalt gegeben zu binden und zu lösen im Himmel und auf der Erde? Daraus ergibt sich offenbar, durch wie große Macht die Würde der Priester sich auszeichnet. Oder wer von ihnen kann Einen zum Cleriker in der h. Kirche weihen, viel weniger wegen irgend einer Schuld ihn absetzen? Denn in den kirchlichen Weihen ist es Sache der höheren Gewalt abzusetzen als zu weihen. Nun können die Bischöfe andere zu Bischöfen weihen, aber auf keinerlei Weise ohne Auctorität des apostolischen Stuhles absetzen.<sup>3)</sup>

berachtenden ascetischen Mönchthums, der ihn leitete. Traurig ist nur, daß dieser exaltirte Geist seine Sätze zu einem Systeme ausbildete und dieses nun als göttliches Recht proclamirt und geübt wurde.

<sup>1)</sup> Ein sonderbares Argument im Munde eines Papstes, da als Dogma schon damals längst erklärt war, daß jeder gültig taufen kann, selbst der Nichtchrist. Für die Wirkung der Taufe kommt nichts darauf an, ob die regelmäßige Spendung dem Spendenden von Amtswegen zusteht. Also wieder diese merkwürdige Benutzung von Argumenten, die nicht passen.

<sup>2)</sup> Zu diesem Argumente stimmt wieder sonderbar, daß die Absetzung eines Bischofs als Beweis der höchsten päpstlichen Macht angeführt wird im Folgenden.

<sup>3)</sup> Dies Argument ist wieder theils verfehlt theils beweist es, daß eine rein rechtliche Macht als der eigentliche Inhalt des Primats erscheint. Verfehlt ist es, weil auf der Hand liegt, daß es eine höhere religiöse Gewalt erfordert, Jemandem den unauslöschlichen Charakter des Bischofs zu verleihen, als ihm bloß ein Beneficium, die Ausübung seiner Gewalt untersagen zu können. Da nach dem Dogma ein Bischof niemals seine innere bischöfliche Eigenschaft verlieren kann; da deren Ertheilung eine Befugniß voraussetzt, welche nur der haben kann, dem sie Gott selbst verliehen hat, weil sie über menschliche Fähigkeit und Macht hinausgeht; da nach dem Dogma gültig jeder wirkliche Bischof Einen zum Priester weihen kann, weil er Nachfolger in dem Apostolat ist; da selbst der Papst, wenn er vor der Wahl (was wiederholt vorkam) noch nicht Bischof ist, nur durch die Weihe zum Bischofe in den Apostolat succedirt, folglich erst durch einen rein bischöflichen Act Bischof von Rom und mithin jetzt als Bischof von Rom Nachfolger Petri wird; so folgt mit logischer Nothwendigkeit, 1. daß der Apostel Paulus mit Recht sagt im Epheserbriefe Cap. 2. Vers 19.: „Also seyd ihr nicht mehr Gäste und Fremdlinge, sondern ihr seyd Mitbürger und Hausgenossen Gottes, 20. erbaut auf die Grundveste der Apostel und Propheten, während Christus selbst der Haupteckstein ist;“ — 2. daß die besondere höhere Gewalt des Papstes, weil in der bischöflichen nach dem Dogma die Fülle des priesterlichen und die Fähigkeit zu Bischöfen zu weihen und die Nachfolge in den Apostolat liegt, eine juristische

Wer also, wenn auch nur ganz winzigen Wissens (vel tenuiter sciolus) <sup>1)</sup> möchte zweifeln, daß die Priester den Königen vorgehen (anteferrī)? Wenn nun die Könige für ihre Sünden zu richten sind, von wem müssen sie dann rechtmäßiger gerichtet werden als vom römischen Papste? Kurz (ad summum) es geziemt sich, jegliche gute Christen schicklicher als die schlechten Fürsten für Könige zu halten. Denn jene den Ruhm Gottes suchend regieren sich selbst stramm; aber diese nicht suchend, was Gottes, sondern das ihrige, sich selbst feindlich, unterdrücken andere tyrannisch; jene sind der Leib des Königs Christus, diese aber des Teufels.“ — Und mit solchen Argumenten, die im Munde eines frommen Erzdemokraten sich ganz gut ausnehmen, begründet ein Gregor VII. seine Ansprüche, die man für alle Zeit maafgebend ansehen soll!

ist. Mit Recht hat denn auch davein das Alterthum den Primat gesetzt; mit Recht hebt denn auch Gregor VII. mögen auch einzelne Argumente nicht passen, überall nur die rechtliche Seite hervor. Und so viele Veranlassung er hier und sonst in seinen Briefen und Acten hatte, nirgends wird die päpstliche Unfehlbarkeit als Beweis dafür angeführt, daß der Papst über den Bischöfen u. s. w. stehe. Wenn er nun diese geglaubt hätte, so hätte er gewiß mit ganz anderem Effecte sagen können: Der Papst ist unfehlbar, besitzt also eine göttliche Eigenschaft, steht folglich um so viel höher als Gott über dem Menschen. Von Unfehlbarkeit finde ich aber nichts in seinen Worten. Denn selbst die Aeußerung in dem Briefe ad Symadensem (Simadensem) archiep. vom 6. Juni 1080 (Ep. VIII. 1. Mansi XX. 313): „Die heilige römische Kirche, welche durch den heiligen Petrus, gleichsam durch ein gewisses Privileg, von den Anfängen des Glaubens selbst, von den heiligen Vätern als Mutter aller Kirchen beschrieben wird (adstruitur), und so immer bis zum Ende wird gehalten werden, in der noch niemals ein Kezer vorgefanden zu haben erkannt wird (in qua . . . praefuisse dignoscitur), noch jemals, wie wir hoffen, einer vorgefetzt werden kann, besonders da es der Herr verspricht. Denn es sagt der Herr Jesus: „Ich habe für Dich Petrus gebetet, daß dein Glaube nicht abnehme,“ — diese Aeußerung enthält nur den Ausspruch einer thatsächlichen Behauptung für die Vergangenheit und einer Hoffnung von Thatfachen für die Zukunft, aber mit keinem Worte auch nur die Meinung, es könne nicht geschehen, vielweniger den Ausspruch, die persönliche Eigenschaft des Papstes mache es unmöglich. Ja es wird selbst hier wieder ein juristischer Begriff, das Privileg, herbeigezogen; es wird aber die römische Kirche so wenig mit dem Papste identificirt, daß dieser nur als der in ihr vorsitzende erscheint. Dieses ist aber um so bedeutender, als Gregor VII. für alle wichtigen Acte Synoden abhielt, denen nicht etwa bloß römische oder italienische Bischöfe beiwohnten und stets das Urtheil der Synode als das Fundament seiner Handlung erwähnt, wie schon einige mitgetheilte Stellen beweisen und zahlreiche andere z. B. Epist. I. 54., I. 82., II. 54., Mansi XX. 380, 404, 405 u. s. w.

<sup>1)</sup> Ob ich dies Wort richtig überseze, weiß ich nicht. Selbst Ducange hat für eine hier passende Uebersetzung keinen Beleg.

21. Bald stützt er auch seine Rechte auf das Eigenthumsrecht St. Peters an den Ländern. So schreibt er am 30. April 1073 den Fürsten Spaniens (Epist. Lib. I. ep. 7. bei Mansi XX. col. 65): „Wir glauben, es sei Euch nicht unbekannt, daß das Königreich Spanien von Alters her Eigenthum des h. Petrus gewesen und noch jetzt (obwohl längst von den Heiden [„Paganis“. Gewöhnlich pflegt man die Muhamedaner nicht dahin zu rechnen.] occupirt), da das Gesetz der Gerechtigkeit nicht inhaltslos geworden, keinem der Sterblichen, sondern dem alleinigen Apostolischen Stuhle billigerweise gehöre. Denn was einmal von Gott selbst (auctore Deo) rechtlich in das Eigenthum der Kirche gekommen ist, kann wohl von ihrer Benutzung, aber nicht von ihrem Rechte, wegen zeitlicher Veranlassung, ohne gesetzmäßige Schenkung gerissen werden. Evulus Graf von Noceto, der jenes Land zur Ehre St. Peters betreten und den Heiden entreißen will, hat vom Apost. Stuhle die Bewilligung erhalten, daß er jenes Gebiet, woraus er mit eigener und fremder Hülfe die Heiden vertreiben könnte, unter der Bedingung eines zwischen uns gemachten Vertrages besitzen sollte.“ Dies macht er allen Fürsten bekannt.

22. Bei einer anderen Gelegenheit aber wird wieder St. Peters Weltherrschaft hervorgekehrt. Denn am 20. März 1074 schreibt er in einem Briefe an R. Sancho von Aragonien (Ep. I. 63. Mansi XX. 109): „Weil wir im Herrn Jesus Christus vertrauen, daß der selbige Apostel Petrus, welchen der Herr Jesus Christus, der König des Ruhmes, zum Fürsten über die Reiche der Welt bestellte (principem super regna mundi constituit), dem Du Dich treu bewährst, Dich zum Ziele Deines Verlangens führen (ad honorem tui desiderii) und zum Sieger über Deine Gegner machen wird.“ Man sollte meinen, Petrus sei Gott selbst.

23. Und wieder für ein anderes Land deducirt er die päpstliche Obergewalt aus Handlungen, in denen unzweifelhaft keine Unterwerfung unter die weltliche Herrschaft der Päpste gefunden werden kann. Er schreibt am 28. Oct. 1074 (Epist. II. 13. Mansi XX. 138) an R. Salomon von Ungarn: „Deinen Brief . . . hätten wir gütiger aufgenommen, wenn nicht Dein unkluges Benehmen den h. Petrus so sehr beleidigt hätte. Denn, wie Du von den Großen (Aelteren? majoribus) Deines Landes hören kannst, ist das Königreich Ungarn Eigenthum der h. Röm. Kirche, vom R. Stephan ehemals dem h. Petrus mit allem Rechte und aller Gewalt aufgetragen und fromm übergeben. Außerdem hat Kaiser Heinrich sel. Andenkens zur Ehre des h. Petrus jenes Reich erobert und nach Besiegung des Königs und nach dem Siege zum Leibe

des h. Petrus Lanze und Krone geschickt, und zum Ruhme seines Triumphes richtete er die Reichsinsignien dahin, wo er wußte, daß der Vorrang (principatus) vor dessen Würde gehöre. Trotzdem hast Du, der auch im Uebrigen von königl. Würde und Tugend abweicht, das Recht und die Ehre des h. Petrus, soweit an Dir, vermindert und veräußert, da Du, wie wir gehört, das Reich vom Könige der Deutschen zum Lehen angenommen hast. Wenn das wahr ist, so wisse, daß Du unser Wohlwollen nicht anders hoffen darfst, und nicht lange ohne apost. Züchtigung regieren wirst, als wenn Du das Scepter des Reiches, das Du innehabst, nach Besserung Deines Irrthums, als Lehen der Apostolischen, nicht der Königl. Majestät anerkennst.“ Vgl. Ep. II. 63. (Mansi XX. 174) an K. Geysa, II. 70 (ibid. 180) an denselben.

24. Aber dieses prätextirte Eigenthumsrecht ist nur dort hervor-  
gehört worden, wo, wie bei Ungarn, ein rein rechtlicher nach den Anschauungen der Zeit allgemein zulässiger Act, die Auftragung eines Landes an einen andren als Lehen, bekämpft werden sollte. Die Könige abzusetzen zu dürfen, das stand nach seinen Begriffen dem Papste von Rechts wegen zu. Wo daher auch kein Eigenthumsrecht prätextirt werden konnte, wird nicht minder dies ausgesprochen.

In einem Briefe an sämtliche Bischöfe Frankreichs vom 10. Sept. 1074 (Epist. II. 5. Mansi XX. 129) schildert er die verkommenen Zustände Frankreichs, nennt den König einen Tyrannen, fordert die Bischöfe auf, ihn gemeinsam zu mahnen. Führe das nicht zum Ziele, so sollten sie das ganze Land mit dem Interdicte belegen, allen öffentlichen Gottesdienst einstellen. „Sollte er auch durch diese Züchtigung nicht zur Besinnung kommen, dann wollen wir, daß niemand verborgen oder zweifelhaft sei, daß wir versuchen werden, auf alle Weise das Frankenreich mit Gottes Hülfe von seiner Occupation loszureißen.“ Zeigten sich die Bischöfe lau, so werde er sie des bischöflichen Amtes berauben und mit gleichem Pfeile der Rache treffen.

Am 13. Nov. 1074 (Ep. II. 18. ibid. col. 141) schreibt er ähnlich dem G. Wilhelm von Poitiers mit der Aufforderung, den König mit einigen Bischöfen und Adligen zu ermahnen. Bessere er sich nicht, so werde er ihn auf einer römischen Synode excommuniciren und jeden, der ihm königliche Ehre oder Gehorsam erweise.

25. Gleich Gregor VII. setzten die Nachfolger Kaiser und Könige ab.

P. Alexander III. excommunicirte den Kaiser Friedrich I. auf dem Lateranensischen Concil des J. 1168, entsetzte ihn des Reiches und löste alle von dem ihm geleisteten Treueide, erklärte, er werde keinen Sieg erlangen u. s. w. Vgl. Mansi XXII. 33 ff. Die Documente betreffend

deren Versöhnung, die Lösung des Bannes u. s. w. vom J. 1177 bei Mansi XXII. 173 ff.

P. Innocenz III. entsetzte auf dem römischen Concil von 1210 den K. Otto IV. (Mansi XXII. col. 813 sqq.).

P. Gregor IX. erklärt in der Bulle Quia Fridericus<sup>1)</sup> vom J. 1239, nachdem er K. Friedrich II. excommunicirt: „Wir verfügen, daß Alle, die ihm durch den Treueid verpflichtet sind, von demselben entbunden sind, und verbieten festiglich, daß sie ihm die Treue halten, den canonischen Satzungen gemäß.“

Und in einem Briefe an den Legaten in England heißt es (Mansi XXIII. 77): „Wir haben erachtet, mit dem Rathe unserer Brüder, von Seiten des Allmächtigen Gottes, (dessen Stelle wir auf der Erde führen, obgleich wieder Willen) und kraft der Auctorität der Apostel Petrus und Paulus, und unserer, gegen ihn [den Kaiser Friedrich II.] die Sentenz der Excommunication und des Anathems zu veröffentlichen, indem wir Friedrich selbst dem Satan übergeben zum Untergange des Fleisches, damit sein Geist am Tage des Herrn gerettet werde<sup>2)</sup>: indem wir verordnen, daß alle, welche ihm durch den Treueid verbunden sind, von dessen Befolgung entbunden seien, und festiglich verbieten, ihm die Treue zu bewahren, solange er mit dem Bande des Bannes umstrickt ist.“

Ueber die Excommunication auf dem Concil von 1228, Mansi XXIII. 161.

26. P. Innocenz IV. bannte auf dem Concil zu Lyon (Mansi XXIII. 613 ff.) mit Bulle Ad apostolicae Friedrich II., löste alle vom Eide, belegte mit der von selbst eintretenden Excommunication alle, die ihm als Kaiser oder König beiständen und erklärte: „Jene aber, denen die Wahl des Kaisers im selben Reiche gebührt, mögen frei einen Nachfolger wählen. Ueber das Königreich Sicilien aber werden wir mit dem Rathe unserer Brüder nach Gutdünken befinden.“

Die Vorgänge unter Bonifaz VIII., zwischen dem Papst und Ludwig d. B. kann ich übergehen, um mich späteren Erscheinungen zuzuwenden.

27. P. Nicolaus V. entsetzte den Gegenpapst Felix (H. Amadeus von Savoyen), erklärte alle seine Domänen, Städte, Länder, Burgen und Güter desselben als Sachen eines Ketzers und Gebannten für confiscirt und denen geschenkt, welche sie occupirten und ergriffen, gab dem K. Carl

<sup>1)</sup> Magnum Bullarium Romanum. Luxemb. 1727. Tom. I. p. 80.

<sup>2)</sup> Aber wenn Friedrich sich vom Banne nicht löste, wurde dann bloß der Leib verdammt für die Ewigkeit? Wie soll man diesen Satz vereinigen mit dem andren, daß die Excommunication auch für das Jenseits binde? und mit der Lehre von der Auferstehung? Soll man eine bloße Formel annehmen?



von Frankreich das Recht, sein Gebiet zu annexiren, für immer seinen Nachfolgern zuzuwenden.<sup>1)</sup>

28. In der Bulle *Ejus qui*<sup>2)</sup> vom 30. August 1535 drohet Paul III. mit den Worten beginnend: „Dessen, der unwandelbar durch seine Vorsehung mit wunderbarer Ordnung Alles sich bewegen läßt . . . Stelle auf Erden vertretend und auf den Sitz der Gerechtigkeit gestellt . . . vorzüglichsten Vorrang (*principatum praecipuum*) über alle Könige der ganzen Erde und alle Völker einnehmend“ R. Heinrich VIII. von England die Excommunication an mit allen Folgen. Diese selbst erklärt er in der Bulle *Cum Redemptor*<sup>3)</sup> für eingetreten. Darin wird nun Heinrich mit allen Anhängern excommunicirt, des Königreiches, seiner Herrschaften entsetzt, sein Land mit dem Interdicte belegt, der König mit seiner Nachkommenschaft aus der Ehe mit *Anna Boleyn* und dessen Anhänger mit ihren Nachkommen aller Rechte u. s. w. entsetzt, die Lehen für verfallen erklärt, Jedermann des Eides entbunden, der Gehorsam verboten, der König und seine Anhänger für infam und unfähig erklärt zur Ablegung der Zeugenschaft, Errichtung von Verfügungen unter Lebenden oder von Todeswegen, erbunfähig, unfähig zur Vornahme irgend eines gerichtlichen Actes; alle geistlichen und weltlichen Vasallen, alle anderen Geistlichen und Weltlichen werden aufgefordert, sie, ihre Soldaten, Söldner und alle sonstigen bewaffneten Diener aus dem Königreiche und den Herrschaften, auch wenn nöthig, mit Waffengewalt zu vertreiben; es wird allen Mächten in Kraft des h. Gehorsams befohlen, Heinrich und die Seinigen mit den Waffen anzugreifen, und zur Einheit der Kirche und zum Gehorsam gegen den Papst zu zwingen, die Güter der von Heinrich nicht Abfallenden jeglicher Art, auch die außerhalb seines Reiches gelegenen zu ergreifen, welche ihnen vom Papste zum Eigenthum gegeben werden, die ergriffenen Getreuen als Sklaven zu behalten.

29. P. Pius V. sagt in der Bulle *Regnans in excelsis*<sup>4)</sup> vom 25. Febr. 1570: „Der Herrscher in der Höhe, dem gegeben ist alle

<sup>1)</sup> Raynaldus Annal. ad a. 1447 num. 18, T. XVIII. p: 398.

<sup>2)</sup> Magnum Bullar. cit. T. I. pag. 707 sqq.

<sup>3)</sup> Bullarium l. c. pag. 711 ff.

<sup>4)</sup> Magnum Bullar. editio cit. T. II. pag. 324 sq.

Mit Bulle *Clemens XI. Inter multiplices* vom 22. Mai 1712 (Bullar. T. VIII. p. 92 sqq.) wurde Papst Pius V. unter die Zahl der Heiligen versetzt. In derselben wird gesagt, daß er als Inquisitor die Ketzer auf alle Arten verfolgte, daß ihm zuerst und zuletzt die Würde eines „obersten und ständigen Ketzergerichts über alle Bischöfe und Delegaten“ gegeben wurde,

Gewalt im Himmel und auf Erden, übergab zur Regierung in der Fülle der Gewalt die eine heilige und apostolische Kirche, außerhalb deren es kein Heil gibt, einem Einzigen auf der Erde, nämlich dem Apostelfürsten Petrus, und dem Nachfolger Petri, dem römischen Pontifex. Diesen Einen setzte er über alle Völker und Reiche zum Fürsten, auf daß er ausrotte, zerstöre, zerstreue, vernichte, pflanze und baue, damit er das treue Volk umschlungen durch das Band wechselseitiger Liebe in der Einheit des Geistes zusammenhalte und seinem Heilande wohlbehalten und unversehr bewahre.“ In Führung dieses Amtes müsse er die katholische Einheit wahren; die Magd der Frevel die vermeintliche Königin Elisabeth von England bilde die Stütze aller Gottlosen. „Gestützt also auf die Auctorität Gottes erklären wir aus apostolischer Machtvollkommenheit, die genannte Kegerin Elisabeth und ihre Anhänger seien verfallen in das Anathem und abgesondert von der Einheit des Leibes Christi. Ja dieselbe sei überdies beraubt des angemessenen Rechtes über jenes Reich und jeglichen Eigenthums, jeglicher Würde, jeglichen Vorrechts. Und ebenso seien alle Stände, Unterthanen und Völker des Reiches, und wer immer ihr irgend wie geschworen, von diesem Eide, von jeder Pflicht der Lehenstreue und des Gehorsams auf immer entbunden, wie wir sie hiermit entbinden; und wir entsetzen besagte Elisabeth ihres angemessenen Reiches, und aller vorgenannten Dinge, verbieten den Ständen, unterworfenen Völkern und Anderen, ihr, ihren Befehlen, Erlässen und Befehlen zu gehorchen.“

30. P. Paul IV. erklärt in der Bulle<sup>1)</sup> *Cum ex apostolatus* vom 15. Febr. 1559 §. 1. wörtlich: „Wir erwägend, es sei eine gar

daß „von den Strahlen seiner Heiligkeit (als Papst) erleuchtet ein vornehmer Engländer und einige, darunter ein sehr reicher, Juden sich bekehrten“.

R. Heinrich IV. wurde vom P. Sixtus V. mit ähnlicher Motivirung des Königreichs Navarra entsetzt, der Succession auf den franz. Thron entkleidet, vom Eide der Treue jeder entbunden. Derselbe wiederholte die Absetzung der R. Elisabeth mit den früheren Zusätzen. Die Absetzung Heinrichs IV. wurde von Gregor XIV. wiederholt u. s. w.

<sup>2)</sup> Magn. Bullar. I. pag. 840. Sie ist gerichtet an die ganze Kirche, von den Cardinälen unterschrieben, mithin in der feierlichsten Form, somit gewiß *ex cathedra* erlassen. Vergleiche die Eingabe vom 10. April 1870.

Merkwürdig bleibt, daß der Papst sagt: „weil es sehr mißlich ist, daß ein Papst der Ketzerei geziehen werden könne,“ deshalb erlassen wir diese Constitution. Noch merkwürdiger ist, daß der Papst sagt: weil der Papst Gottes Stellvertreter ist und absoluter Herr der Welt und weil er deshalb von Niemand gerichtet werden kann, ist es mißlich, daß er getadelt werden könnte. Am Merkwürdigsten ist, daß durch eine besondere Bulle im Vor-

schwere und gefährliche Sache, daß der Römische Papst, der Gottes, und unseres Herrn Jesu Christi Stelle auf Erden führt, und über die Völker, und die Reiche die Fülle der Gewalt besitzt, und über Alle richtet, selbst von Niemand gerichtet werden kann, wenn er vom Glauben abweichend getroffen werde, überführt (redargui) werden könne, und daß, wo die größere Gefahr drohet, dort voller und fleißiger obzusehen ist, auf daß nicht die falschen Propheten, oder andere auch im Besitz der weltlichen Gerichts die Geister der Einfältigen elendiglich umstricken, und die zahllosen ihrer Obforge im Geistlichen oder Weltlichen anvertrauten Völker mit sich ins Verderben und den Untergang der Verdammniß reißen," erneuern alle auf die Ketzer, u. s. w. gesetzten Strafen.<sup>1)</sup> Im §. 6. wird die Wahl eines Ketzers zum Papste u. s. w. im Vorhinein cassirt, Alles, was ein solcher thut, für nichtig erklärt, Alle werden des Gehorsams entbunden und aufgefordert, die weltliche Gewalt anzurufen.

31. Es ist ein auch noch öfter vorfindlicher Eingang von Bullen, daß der Papst Herr der Welt ist, was in jenen Worten und Thaten liegt. So z. B. heißt es in der ex cathedra sprechenden Bulle Divina disp. Leo's X. in der eilften Sitzung des 5. Lateran. Concils vom 19. Dec. 1516: „Durch Gottes Milde . . . auf die erhabene Warte des Apostolates und über die Völker und Reiche gesetzt.“ In der Bulle Sixtus V. Postquam verus v. 3. Dec. 1586<sup>2)</sup> heißt es also: „Nachdem jener wahrehirt und Seelenbischof Christus der Herr zur Regierung der ganzen Kirche, die er mit seinem kostbaren Blute erwarb, dem Apostelfürsten dem h. Petrus die Fülle der himmlischen und irdischen Gewalt übergab, und ihm seinen Platz auf Erden übertrug, wie der Römische Papst auf dem Lehrstuhle des Petrus selbst Nachfolger und wahrer Stellvertreter Christi durch göttliche Voraus-

hinein die Wahl eines Ketzers für null und nichtig erklärt wird aus dem Grunde, daß es eine zu große Sache wäre, wenn der [unfehlbare] Papst vom Glauben abgewichen überführt und nicht verurtheilt werden könnte. Unbegreiflich aber ist, wie der Papst und das ganze Cardinalscollegium die Möglichkeit annimmt, daß ein [unfehlbarer] Papst vom Glauben abgewichen getroffen werden könne. Daß aber diese Unbegreiflichkeit stattfindet, folgt daraus, daß, wenn der, welcher an Gottes Stelle und an Christi Stelle steht, als jener bezeichnet ist, der vom Glauben abgefallen ergriffen werde, nie und nimmer damit ein Anderer gemeint sein kann, als der Papst als solcher d. h. der Stellvertreter Gottes, und Christi, nicht der Privatmann, welcher Papst geworden ist.

<sup>1)</sup> Es werden nun §. 2—5 die Censuren und Strafen gegen die Ketzer, Schismatiker u. s. w. aufgezählt.

<sup>2)</sup> Bullar. cit. II. pag. 680.

bestimmung (divina praeordinatione) den Gipfel der höchsten apostolischen Würde inne hat, und ihren Platz auf Erden hält, so auch stehen die Cardinäle der h. Röm. Kirche, repräsentirend die Personen der heil. Apostel, während sie Christus dem Herrn, als er das Reich Gottes predigte und das Geheimniß des menschlichen Heiles wirkte, dienten, demselben Papste . . . zur Seite.“<sup>1)</sup>

IV. Der Papst hat das Recht, Länder und Völker, welche nicht katholisch sind, katholischen Regenten zu schenken, welche sie zu Sklaven machen dürfen.

32. P. Nicolaus V. gab durch die Bulle Romanus Pontifex dem R. Alphons von Portugal für Westafrika u. s. w. „die volle Freiheit, alle Saracenen und Heiden und andere Feinde Christi an allen Orten, und ihre Reiche, Herzogthümer, Fürstenthümer, Herrschaften, Besitzungen, bewegliche und unbewegliche Güter, welche sie innehätten und besäßen, anzugreifen, zu erwerben, zu erobern, zu bekriegen, zu unterjochen, und deren Personen in ewige Sklaverei zu bringen, und die Reiche, Herzogthümer, Grafschaften, Fürstenthümer, Herrschaften, Besitzungen und Güter für sich und seine Nachkommen zu verwenden, zu Eigenthum zu machen und in seinen und seiner Nachfolger Gebrauch und Nutzen zu verwenden.“ Diese Schenkung wiederholt er mit Bulle Nuper non vom 9. Januar 1454<sup>2)</sup>; sie hat bestätigt

<sup>1)</sup> Diese Bulle ist von allen Cardinälen unterfertigt.

Die Theorie ist einfach: der Papst Petrus, die Cardinäle Apostel, ergo concentrirt sich die katholische Kirche auf die römische, die Bischöfe, abgesehen von den 6 Card.-Bisch., sind reine Gehülfen. Jetzt stimmt cap. 3. der const. dogmatica vom 18. Juli 1870.

Man pflegt leider die Eingänge der Bullen, wohl meist ihres Wortreichthums halber, nicht zu beachten. Das ist nicht recht, sie sind oft die Quintessenz der Bulle. Zeigt doch dieser Eingang, daß die Canonisten u. s. w. bisher die eigentliche Bedeutung der Cardinäle gar nicht gefaßt haben. Selbst Philipp VI. S. 252 ff. beachtet diese Stelle nicht, hält zwar das Cardinalscollegium quasi für göttliche Institution, ist aber doch nicht dafür, die Cardinäle, soweit sie nicht Bischöfe sind, als Nachfolger der Apostel anzusehen, hält diese Auffassung bloß für einen passenden Vergleich.

Wollte man auch in dieser Bulle, um über die Gefahr hinweg zu kommen, nur eine fromme Redensart sehen, dann gestehe ich nicht zu begreifen, wie man mit solcher Feierlichkeit, in einem Schriftstücke, das alle Cardinäle unterschrieben haben, solche Redensarten machen kann, aber wohl begreife, wenn Jemand überhaupt keinen päpstlichen Ausspruch dem Evangelium gleichstellt.

<sup>2)</sup> Die Abdrücke beziehentlich genaue Angabe bei Rynaldus ad a. 1454, num. 8 (Tom. XVIII. p. 413 sq.) Den vollständigen Nachweis aller auf Indien u. s. w. bezüglichen päpstl. Erlässe gibt das Werk „Fasti Novi Orbis et Ordina-

Calixtus III. mit Bulle *Inter caetera* vom Jahre 1456 und Sixtus IV. mit Bulle *Aeterni Regis* vom Jahre 1481, die noch ausdehnt. In den Bullen *Nicolaus' V.* wird den Portugiesen zugleich die ausschließliche Herrschaft über jene Meere gegeben.

33. P. Alexander VI. sagt in der Bulle *Inter caetera* vom 4. Mai 1493<sup>1)</sup>, damit die neu entdeckten Inseln und Länder dem Christenthume zugeführt würden: „Wir schenken kraft Gegenwärtigen für immer, verleihen und weisen an Euch“ (dem K. Ferdinand und der Königin Elisabeth) „aus freiem Antriebe, nicht auf irgend eine Bitte, sondern aus reiner Freigebigkeit und sicherer Wissenschaft, kraft Apostolischer Machtvollkommenheit, alle Inseln und Festlande, entdeckte und unentdeckte gegen Westen und Mittag, indem wir eine Linie ziehen vom Nordpol bis zum Südpol, welche von jeder der Azoren hundert leucacae gegen Westen und Süden abhebt, so daß alle Inseln und Festlande, welche entdeckt sind oder entdeckt werden von dieser Linie gegen W. und S., und nicht bis zum nächsten Weihnachtstage 1493 von einem andern christlichen Könige oder Fürsten in wirklichen Besitz genommen sein werden, wenn solche durch Euere Boten oder Obersten entdeckt werden, kraft der Autorität des Allmächtigen Gottes, die uns im h. Petrus verliehen ist, und als Stellvertreter Jesu Christi, als welcher wir auf Erden walten, mit allen ihren Herrschaften, Städten, Orten, Burgen, Dörfern, Rechten, Gerichten, Pertinenzen, Euch und Eueren Nachfolgern (den Königen von Castilien und Leon), und machen Euch, Euere Erben und Nachfolger zu deren Herrn mit der vollen, freien und jeglichen Gewalt.“

V. Der Papst kann christliche Unterthanen, deren Fürst oder Obrigkeit vom Papste gebannt ist, zu Sklaven machen und verschenken.

34. Also geschehen und erklärt von Clemens V., der im Jahre 1309 im Streite mit den Venetianern deren Dogen, den Senat und das Volk excommunicirte, sie für rechtlos erklärte (*legum et iudiciorum beneficio privatos*), die Geistlichen aus ihrem Gebiete fortgehen hieß bis auf die zur Spendung der Taufe und des Bußsacraments für Sterbende

tionum Apostolicarum ad Indias pertinentium breviarium cum annotationibus. Opera D. Cyriaci Morelli presb., olim in univ. Neo-Cordub. in Tuccumania professore. Venetiis MDCLXXVI (prostat ap. Ant. Zatta), in 4. Da die Spanier besonders den Rechtstitel für ihre Herrschaft in der päpstl. Schenkung sahen, begreift man ihren Glauben an die päpstl. Allmacht.

<sup>1)</sup> Bullarium cit. I. pag. 454. Vgl. Raynaldus Annales ad a. 1493, num. 19. (T. XIX, p. 421.)

nöthigen, alles Vermögen der Venetianer confiscirte, den Kreuzzug gegen sie predigte.<sup>1)</sup>

Gregor XI. rücksichtlich der Florentiner am 22. März 1376. In der betreffenden Bulle *In omnem fere* heißt es: „Und damit ihre Verwegenheit nicht den Verächtern zum Beispiel würde, haben wir nach dem Rathe unserer Brüder (Cardinäle), der Prioren, Gonfalonieri, Richter und Gemeinde und auch aller Florentiner unbewegliche Güter, wo sie immer liegen, confiscirt und deren Personen, alle und jede einzelne, jedoch ohne das Recht der Tödtung und Verstümmelung, den Gläubigen preisgegeben, damit sie Sklaven der sie Ergreifenden werden, ihre bewegliche Habe aber jedem Gläubigen zu occupiren gestattet.“ Er verhängt dann die von Johann XXII. gegen die Tyrannen und Friedensbrecher angeordneten Strafen über sie: Infamie für sie und ihre Nachkommen, Testaments- und Erbnunfähigkeit, Rechtlosigkeit bei Verletzungen u. s. w.<sup>2)</sup>

Von den späteren Fällen (Julius II. im Streite mit Venedig) genügt es hervorzuheben das gleiche Verfahren von Paul III. bezüglich der Engländer in der bereits angeführten Bulle *Eius qui* und *Cum redemptor*.

Analog ist ein viel älteres Beispiel. P. Hadrian IV., von Nation Engländer, ermächtigte K. Heinrich von England im J. 1155 mit Schreiben „*Laudabiliter satis*“ (bei Mansi XXI. 788, Jaffé *Regesta Pont. num.* 6908.) Irland zu erobern, befiel nur dem h. Petrus und der Römischen Kirche einen Jahreszins von einem Denar von jedem einzelnen Hause vor.

VI. Die Kirchengesetze über die kirchliche Freiheit und die päpstliche Macht ruhen auf göttlicher Inspiration.

35. Also erklärt P. Julius II. in der 4. Sitzung des 5. Lateranensischen Concils<sup>3)</sup> mit den Worten: „Julius Bischof, Knecht der Knechte Gottes, zum künftigen Gedächtniß, mit Zustimmung des h. Concils: Obgleich die Verfügungen der heil. Canones, der heil. Väter und Römischen Päpste, unserer Vorfahren, und auf den allgemeinen gesetzmäßigen Concilien<sup>4)</sup> zur Vertheidigung der kirchlichen Freiheit und Würde und zum Schutze des Apostolischen Stuhles nach reiflicher Berathung sanctionirt, unverbrüchlich von Allen müssen gehalten werden und deren Decrete, gleichsam aus göttlicher Inspiration erlassen,

<sup>1)</sup> Raynaldus Annales. T. XV. p. 43 sq. ad an. 1309, n. 6.

<sup>2)</sup> Raynaldus ad a. 1376, n. 5. (T. XVI. pag. 544).

<sup>3)</sup> Angeführte Ausg. fol. XLIX b.

<sup>4)</sup> „in generalibus legitimis Conciliis.“ Ein eigenthümliches Beiwort. Sollte es denn vielleicht auch allgemeine Schein-Concilien geben?

unveränderlich erscheinen.“ Es wird nun eine Aufforderung bezüglich der s. g. Pragmatischen Sanction erlassen, die dann feierlich verworfen wurde.

Es liegt in der Natur der Sache, daß die päpstliche Macht sich deshalb auf Alles erstrecken darf, was irgendwie einen Zusammenhang mit der Kirche haben kann. Und so führt dann consequent die Kirchengesetzgebung diesen Grundsatz durch. Beweis dessen die folgenden Punkte.

VII. Die Kirche hat das Recht, die unbedingte Censur aller Schriften zu üben.

36. Leo X. sagt also in der mit Zustimmung des heil. h. Vateran. Concils am 4. Mai 1515 in der zehnten Sitzung erlassenen Bulle *Inter sollicitudines*<sup>1)</sup>: „Wir verfügen und verordnen, daß fortan in allen zukünftigen Zeiten Niemand irgend ein Buch oder irgend eine Schrift zu Rom oder in irgend einer anderen Stadt oder Diocese drucken oder drucken lassen darf, es sei denn zu Rom von unserem Vicar und Palastvorsteher, anderwärts vom Bischofe oder einem delegirten Fachmanne und dem Kegerinquisitor genau geprüft und mit deren eigenhändiger, bei Strafe der Excommunication unentgeltlich zu ertheilender Approbation versehen. Wer zuwiderhandelt, den trifft neben dem Verlust und öffentlicher Verbrennung der gedruckten Bücher und der unerläßlichen Zahlung von 100 Ducaten zum Besten von St. Peter und einjähriger Untersagung des Gewerbes die Strafe der Excommunication, bei Contumaz ist mit allen Mitteln gegen ihn einzuschreiten zur Abschreckung Anderer.“

VIII. Der Papst hat das Recht Staatsgesetze, Staatsverträge, Verfassungen u. s. w. zu annulliren, von ihrer Befolgung zu entbinden, sobald sie den Rechten der Kirche, des Clerus abträglich scheinen.

37. Ein für den Juristen sehr interessantes Beispiel aus der avignonesischen Zeit ist folgendes: P. Gregor XI. (nicht Gregor IX., unter dessen Briefen Mansi XXIII. 157 ff. die betr. Schreiben abdruckt. Vgl. meine deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte. 2. Aufl. Stuttg. 1870 Seite 159) erklärt in einer Bulle vom J. 1374: „Zur Ehrfurcht vor Gott, zur Ausrottung der Irthümer, und zur Erhöhung der kath. Religion und Gerechtigkeit, und zum Heile der Seelen, verwerfen wir gewisse fluchwürdige Schriften, Gesetze oder Spiegel der Sachsen genannt, nach langem Examen und fleißiger Berathung, kraft apostolischer Auctorität, verdammen sie und erklären sie für nichtig und kraftlos und aller Kraft

<sup>1)</sup> Erwähnte Ausgabe Fol. CLI.

der Festigkeit entbehrend, wie dies in unserem Briefe enthalten ist, der lautet.“ In diesem sagt er, er sei Gottes Stellvertreter, Gott habe vorausehend das Unkraut unter dem Weizen und die Uebel dem h. Peter und seinen Nachfolgern die vollste Gewalt gegeben, deshalb müsse er ausrotten, was dem ewigen Heile widerstrebe. Nun sei ihm vielfach berichtet, in Sachsen und anderwärts fände sich der schändliche Sachsenpiegel bei Adeligen und Plebejern und werde dort befolgt. Das beleidige Gott, beschwere den Nächsten u. s. w. Damit Gott nicht das Blut der durch jenes Werk sündigenden von ihm fordere, habe er durch einige Cardinäle und Theologen und Doctoren der Rechte ihn genau prüfen lassen. „Nach reifer Ueberlegung verwerfen, verdammen, erklären wir ihn für null, nichtig und kraftlos als falsch, verwegend, unbillig, ungerecht, in einigen Punkten kezerisch und schismatisch und gegen die guten Sitten, und vernichten die auf die reprobirten Sätze sich stützenden Urtheile.“ Er verbietet allen Christgläubigen, ihn zu benutzen, fordert die Obrigkeiten auf, ihn zu verbieten bei Strafe der von Rechtswegen eintretenden Excommunication, befiehlt den Landesherren, schwere weltliche Strafen anzuordnen.

In einem Schreiben an K. Karl IV. von Avignon (15. Oct. 1374. Mansi XXIII. 159) wiederholt er dies und fügt bei, er habe sein Schreiben gesandt an die Erzbischöfe von Mainz, Cöln, Bremen, Magdeburg, Prag, Riga und deren Suffragane. Die reprobirten Artikel, rein juristischer Natur, sind: 1. „Man kann eine außergerichtliche Handlung durch bloßen Eid entkräften.“ Das ist ein rein processualer Satz des sächsischen Rechts. 2. „Der Papst oder ein anderer kann den Kaiser nur bannen, wenn er geweiht ist, in 3 Fällen: wenn er am Glauben zweifelt, wenn er seine rechtmäßige Gattin verstößt, wenn er die Kirche zerstört.“ Es nimmt also der Papst das vollste Recht über den Kaiser nach jeder Richtung in Anspruch. 3. „Die Excommunication ohne den (weltlichen) Bann schwächt das Recht nicht, weder das bürgerliche noch Lehnsrecht.“ Damit hat also der Papst gelehrt, die Excommunication müsse civilrechtliche Wirkungen haben. 4. „Der Papst kann das sächs. Land- oder Lehnsrecht nicht verschlechtern.“ Folglich nimmt der Papst das Recht der directen Gesetzgebung in Anspruch. 5. Condemnirt das Rechtsmittel des gerichtlichen Zweikampfes. 6. Verwirft das Recht, einen Todtgeschlagenen in bestimmten Fällen durch den Zweikampf zu reinigen. 7. Sind die Zeugen ausagen widersprechend, so entscheidet der Zweikampf. 8. Der Geforderte kann das Duell nur ablehnen, wenn der Forderer geringeren Standes ist. 9. Verwirft die Gottesurtheile des Feuers, Wassers, Duells. 10. „Wer eine Frau schwächt und dann heirathet, kann mit ihr keine rechtmäßige

Nachkommenschaft erzeugen.“ 11. „Wer mit einer Ehefrau öffentlichen Ehebruch treibt und sie nach dem Tode des Mannes heirathet, erzeugt keine legitime Nachkommenschaft.“ 12. „Der Erbe braucht nicht einzustehen für Diebstahl oder Raub des Erblassers; was mindestens im Gewissensforum irrig ist.“ Dieser Satz des Sachsenspiegels hat nichts zu thun mit dem Gewissen, sondern ist gleich anderen ein Ausfluß von Sätzen, die Se. Heiligkeit nicht verstanden zu haben scheint. 13. Condemnirt das höchst beschränkte Recht letztwillige Verfügungen zu machen.<sup>1)</sup> 14. Erklärt den Satz, wonach der Grundeigentümer ohne Zustimmung des nächsten Erben und ohne gerichtliche Auflassung das Erbe nicht veräußern darf, für irrig, soweit er Almosen und andere Werke der Frömmigkeit verbiete. Der Grund ist auch hier sehr leicht einzusehen.

Diese Constitution liefert den unwiderleglichen Beweis, daß die Päpste sich das Recht beilegen, alle Gesetze und Rechtsgewohnheiten in den Kreis ihrer Auctorität zu ziehen. Ob einzelne jener Sätze vom Standpunkte des römischen Rechts oder von dem der heutigen Juris-

<sup>1)</sup> Die Bulle sagt wörtlich: „Daß wer mit dem Schwerte umgürtet und den Schild haltend nicht von einem Holze (Bank) oder Steine eine Daumelle hoch aus sich auf ein gesatteltes Roß schwingen kann, nicht überlassen, auflassen oder belehnen darf, noch selbst bewegliche Güter einem mit der Wirkung geben darf, daß, wer sie nach dem Tode des Schenkers erwartet, sicher sei. Dieser Artikel ist irrig [erroneus, das technische Wort für Sätze, die zwar nicht keherisch sind, weil sie keinem formell erklärten Glaubenssätze widersprechen, aber dem ganz nahe kommen] soweit er Almosen, Testamente und andere Werke der Frömmigkeit verbietet.“ — Der Satz des Sachsenspiegels bezweckt in Harmonie mit dem Systeme des deutschen Rechts, die gesetzliche Erbfolge als die normale zu erhalten, zu verhindern, daß Jemand anders als bei voller Gesundheit sein Vermögen seinen natürlichen Erben entfremde. Wenn nun aber das Staatsgesetz — und hier haben wir es gar mit einem aus der Volksanschauung hervorgegangenen Gewohnheitsrechte zu thun — nicht einmal mehr über die Form und die Bedingungen der Rechtsgeschäfte auf den Todesfall Bestimmungen geben darf, wenn selbst darauf der Glaube sich erstreckt, dann ist eben die Kirche der Staat. Aber freilich, Almosen, Testamente zu Gunsten der Kirche u. s. w. zu geben ist man am Meisten geneigt, wenn auf dem Todesbette mit der Hölle u. s. w. gedroht werden kann. Es kämpfte auch die Kirche für das Recht der Testamentserrichtung und für die Formlosigkeit der Testamente zu frommen Zwecken fortwährend [meine Abhandlung über die Testamenta ad piam causam in Zeitschr. für Civilt. u. Proceß N. F. VIII. S. 157 ff. 1851. Gießen.]. Jeder Geschichtskundige weiß, daß die größten Kaufbolde auf dem Todesbette auf geistliche Mahnung die reichsten Stiftungen von Klöstern gemacht haben. Der Sachsenspiegel-Satz war also sehr praktisch; ebenso praktisch, als Karls des Großen Gesetz für die Sachsen, wonach jeder der Kirche oder dem Könige frei sein unbewegliches Gut geben konnte, rein politische Motive hatte.

prudenz aus juristisch unhaltbar sind, ist vollkommen gleichgültig. Da der Sachsenspiegel selbst hervorhebt, er habe nur weltliches Recht im Auge, so liegt die Uebung der reinsten päpstlichen Omnipotenz vor. Betrachtet man aber die Bullen genau, so kann man auch daran nicht zweifeln, daß sie ex cathedra erlassen sind. Die vollständige Geschichte dieser von dem Augustiner Johannes Klenkof herbeigeführten Condemnation in: Johannes Klenkof wider den Sachsenspiegel von G. Homeyer. Berlin 1855. 4. (Abhandl. der Akademie. Nachtr. dazu vom 5. Juni 1856).

38. Für Gesetze überhaupt zeigt es und handhabt es die Bulle Pastor aeternus Leo's X. vom 19. Dec. 1516 in der 11. Sitzung des 5. Lateranen. Concils. „Der ewige Hirt . . . setzte auf der Festigkeit des Felsens den Petrus und dessen Nachfolger zu seinen Vicären ein, denen nach dem Buche der Könige mit solcher Nothwendigkeit gehorcht werden muß, daß, wer nicht gehorcht, sterben soll, und, wie anderswo gelesen wird, in der Kirche nicht sein kann, wer die Cathedra des Röm. Bischofs verläßt, weil nach Augustins und Gregors Aussprüchen der Gehorsam allein Mutter und Hüterin aller Tugenden ist und allein das Verdienst des Glaubens besitzt, ohne den Einer als ungläubig gilt, auch wenn er gläubig ist.“ Deshalb die Sorge für den Gehorsam gegen ihn. Es wird dann die pragmatische Sanction cassirt, je d- weder Gebrauch, selbst ein Citat daraus vor Gericht oder außergerichtlich, der Besitz von Exemplaren, sei es in Privathäusern oder öffentlichen, verboten bei Strafe des von selbst eintretenden großen Bannes, für Geistliche dazu der Absetzung; für Laien: des Verlustes von Lehnen, die von der römischen oder einer anderen Kirche abhängen, Unfähigkeit zu rechtlichen Acten, Infamie, Strafe des Majestätsverbrechens, mit Vorbehalt der Absolution durch den Papst.

39. Für eine ganze Kategorie von Gesetzen, welche den Clerus oder die Kirchengüter besteuern, der weltlichen Gerichtsbarkeit unterwerfen u. s. w., gibt es bekanntlich zahllose päpstliche Gesetze, so daß die Auswahl schwer fällt. Einige Proben aus der sog. Bulla in Coena Domini genügen, wo es heißt<sup>1)</sup>: „Wir verfluchen und verdammen (excommunicamus et anathematizamus) Alle, die ihren Ländern neue Leistungen oder Ab-

<sup>1)</sup> Wir wählen die Bulle Past. Rom. Pont. vom Paul V. vom 8. April 1610. — Bekanntlich nennt man Bulle in coena Domini eine verschiedene Anzahl von Bullen, die seit früheren Zeiten alljährlich am Gründonnerstage, dem Tage der Einsetzung des christlichen Liebesmahles, publicirt wurden und eine Auslese von Excommunicationen waren. Sie sind nach Bedürfniß vermehrt worden. Eine Zusammenstellung (jedoch nicht erschöpfend) bei der citirten im Magnum Bullar. III. pag. 281.

gaben, außer in den vom Rechte oder aus besonderer päpstlicher Erlaubniß gestatteten Fällen auferlegen, sie erhöhen, oder die aufzulegen oder zu erhöhen verbotenen fordern.“ Excommunicirt werden Alle, die von einem Urtheile oder sonstiger Verfügung des röm. Hofes oder seiner zahlreichen Organe aller Art appelliren an die weltlichen Gerichte oder die weltliche Gewalt; die in einer der zahlreichen aufgezählten Arten auch nur die geringste Einschränkung kirchlicher Gewalt versuchen; die geistliche Personen irgend einer Kategorie außer nach dem canonischen Rechte, vor ihr Gericht u. s. w. ziehen; die irgend eine Anordnung treffen, wodurch „die kirchliche Freiheit aufgehoben, verletzt, gedrückt oder den Rechten des päpstl. Stuhles und irgend welcher Kirchen direct oder indirect, ausdrücklich oder stillschweigend präjudicirt wird;“ welche geistliche Regierer oder ihre Verwandten oder Verschwägerter an irgend einer Function hindern, wozu sie nach einer canonischen Satzung befugt sind; welche päpstliche Rechte oder Einkünfte usurpiren oder ohne specielle Erlaubniß auch nur sequestriren; welche den Kirchengütern und Geistlichen irgend welche Abgabe auferlegen ohne specielle päpstliche Erlaubniß. mögen sie Könige, Fürsten u. s. w. sein. Es werden excommunicirt alle Obrigkeiten, die in Criminalsachen gegen geistliche Personen vorgehen; die einen Theil des Kirchenstaates angreifen. Die Absolution ist dem Papste vorbehalten und darf selbst auf dem Todesbette nur gegeben werden nach geleisteter Caution, dem Kirchengebote zu gehorchen und Genugthuung zu leisten.

40. Innocenz X. erklärt in der mit dem bezeichnenden Worte *Zelo domus dei* anhebenden Bulle <sup>1)</sup> vom 20. Nov. 1648 „kraft Apostolischer Machtvollkommenheit“ die ihm mißbehagenden Artikel des Westphälischen Friedens in beiden Instrumenten für „nichtig, ungültig, unbillig, ungerecht, verdammt, verworfen, vergeblich, der Kräfte und Erfolge entbehrend für alle Zukunft“, und „protestirt vor Gott wegen ihrer Nichtigkeit“, „restituirt dagegen in integrum,“ erklärt alles diesem Widersprechende für nichtig. <sup>2)</sup> Unter diesen gottlosen

<sup>1)</sup> Bullar T. V. pag. 466.

<sup>2)</sup> Wie gern berufen sich die deutschen Bischöfe auf den Westphälischen Frieden! Wie ist er im 19. Jahrh. von katholischer Seite oft als Muster confessioneller Parität aufgestellt worden! Was aber, wenn 1648 die Gewaltigen der Erde gehorham gegen den Stellvertreter des Allmächtigen Gottes gewesen wären? Nun mein armes Vaterland, das 30 Jahre zerfleischt hatten, dann hätte dir die Liebe des Stellvertreters von dem, der sein Leben opferte, noch neue Leiden gebracht, damit Gewalt erhalte, was sich im Glauben nicht mehr fand. Was kimmerte es den Römer Johann Baptist Pamphili, wenn Deutschlands Herzblut floß!

Satzungen figuriren (§. 1.) auch jene: „den **Regern** der Augsburger Confession, wie man sie nennt, wird freie Religionsübung an den meisten Orten gewährt, und die Anweisung von Bauplätzen zu Tempeln versprochen und dieselben mit den Katholiken zu den öffentlichen Aemtern und Diensten . . . zugelassen. Die päpstlichen Einnahmsquellen werden bei ihnen sistirt . . .“ Die Siebenzahl der Kurfürsten, ehemals durch apostolische Autorität festgesetzt, <sup>2)</sup> wird ohne Unseres und dieses Stuhles Gutheißen vermehrt, ein achttes Kuramt zu Gunsten des Regers Pfalzgrafen Karl Ludwig errichtet, und noch vieles Andere, was wir uns zu berichten schämen, der orthodoxen Religion und diesem Sitze und der Römischen, und niederen Kirchen und anderen vorgenannten präjudicirliches und schädliches bestimmt.“

41. Dieser Protest wurde erneuert in dem Proteste, den Card. Consalvi am 14. Juni 1815 zu Wien <sup>3)</sup> gegen die Wiener Congressacte einlegte, soweit dieselbe den Rechten des päpstlichen Stuhles <sup>4)</sup> und der Kirche <sup>5)</sup> nachtheilig sei.

42. Principiell ist der alte Standpunkt festgehalten im Oesterrei-

<sup>1)</sup> Wörtlich: „Die Annaten, Rechte des Palastes, Bestätigungen, päpstliche Monate und ähnliche Rechte, und die Reserverate werden bei den Kirchengütern besagter Augsb. Confession ausgeschlossen.“ Da diese Worte für manchen eines Commentars bedürftigen, habe ich ihren realen Inhalt gegeben

<sup>2)</sup> Von dieser kennt die wirkliche Geschichte der Entstehung der Kurfürstenthümer nichts.

<sup>3)</sup> Abgedruckt in Klüber Acten des Wiener Congresses. Erl. 1815. Bd. 4 S. 325 ff.

<sup>4)</sup> Als Objecte der Beschwerde sind aufgeführt: daß Avignon und Venaissin bei Frankreich blieben, der auf dem linken Po-Ufer gelegene Theil von Ferrara nicht an Rom zurückkam und Oesterreich das Besatzungsrecht von Ferrara und Comacchio eingeräumt wurde. Vgl. noch das VI. Seite 429 ff.

<sup>5)</sup> Dahin gehört nach früheren Eingaben die Nichtwiederherstellung der geistlichen Fürstenthümer, die Belassung der säcularisirten Güter bei den neuen Besitzern, die Nichtwiederaufrichtung des römischen Reichs. Klüber a. a. O. VI. S. 432 Die Allocution über denselben Gegenstand von Pius VII. vom 4. Sept. 1815 das IV. Seite 312 ff., worin übrigens belobt werden besonders der Kaiser Alexander von Rußland „nicht weniger berühmt durch zahllose Siege als durch seine innere Regierung“, die K. v. Preußen, Schweden und der Prinz-Regent von England. Gegenüber diesem Proteste bleibt stets sonderbar, daß P. Paschalis II. in dem bekannten Documente vom Febr. 1111. [Mansi XX. 1007., XXI. 42. Jaffé Reg 4661] erklärt, es sei gegen die Einrichtungen des göttlichen Gesetzes und die Canones, daß die Priester weltlichen Sorgen obliegen, und dies im Detail ausführlich. Wollte man das aber etwa gegen die weltliche Herrschaft des Papstes auch anwenden, so beriefe man sich vielleicht auf den Satz „si duo faciunt idem, non est idem,“ oder „quod licet Jovi, non licet bovi.“

hischen Concordate vom 18. Aug. 1855, in dessen Art. XII „der h. Stuhl seine Einwilligung gibt, daß, wenn es sich um ein weltliches Patronatsrecht handelt, die weltlichen Gerichte über die Nachfolge in demselben sprechen können,“ wo im art. XIII. XIV. „mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse der h. Stuhl seine Zustimmung gibt, daß die bloß weltlichen Rechtsfachen der Geistlichen, wie Verträge über das Eigenthumsrecht, Schulden, Erbschaften von den weltlichen Gerichten untersucht und entschieden werden,“) „daß die Geistlichen wegen Verbrechen oder anderen Vergehungen, wider welche die Strafgesetze des Kaiserthums gerichtet sind, vor das weltliche Gericht gestellt werden“, mit Ausnahme der *causae majores* der Bischöfe.)

43. Und also spricht P. Pius IX. in seiner Allocution vom 22. Juni 1868 wörtlich: „Am 21. December verfloffenen Jahres ist von der österreichischen Regierung<sup>3)</sup> ein unerhörtes (*infanda lex*) Gesetz als Staatsgrundgesetz erlassen worden, welches in allen, auch den einzig der katholischen Religion zugehörigen Reichstheilen gelten und bestehen soll. Durch dies Gesetz wird die volle Meinungsfreiheit, die Pressfreiheit, die volle Glaubens-, Gewissens- und Freiheit der Wissenschaft, allen Staatsbürgern das Recht gegeben, Erziehungs- und Unterrichts-

1) Nota bene! Für die weltl. Rechtsfachen der Kirchen ist eine solche Zustimmung nicht gegeben, ebensowenig für Bayern, Preußen. Es sind also alle Richter, welche sich je erkönnen haben und erkönnen werden, solche Rechtsfachen zu entscheiden, nach den niemals aufgehobenen canonischen Satzungen in diesen Ländern der Excommunication mit ihren fürchterlichen zeitlichen und ewigen Folgen verfallen. Und auch die Bischöfe und Geistlichen, welche in Hunderten von Klagen dieser Art die staatliche Competenz anerkannt haben. Denn die Excommunicationen der Bulle *in coena domini* u. a. passen darauf. Ebenso fällt dies unter num. 6. 11. der Bulle *Apost. Sedis* vom 12. Octob. 1869: diese letztere belegt mit der von selbst eintretenden, dem Papste reservirten Excommunication unter der ersten Classe sub 11 die Sequestration von Gütern, Einkünften, die kirchlichen Personen wegen ihrer Kirchen oder Beneficien gehören. Wehe Euch, Ihr Richter, wenn Ihr jemals auf die Eivilklage gegen eine geistliche Person Euch zu solcher fluchwürdigen That verleiten laßt. Ihr seid verflucht!

2) Aehnlich Art. XXXIII. hinsichtlich der Zehnten.

Wenn man nur mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse in ein Ding willigt, hat man wohl das Recht, bei anderen Verhältnissen einen anderen Standpunkt einzunehmen, nicht aufzugeben.

Die Uebersetzung ist die amtliche.

3) Es beweist eine unheimliche Tactik, zu sagen, eine Regierung — denn darunter versteht jeder, der einen Begriff von constitutionellem Wesen hat, das Ministerium — habe ein Staatsgrundgesetz erlassen.

anstalten zu begründen, werden alle Religionsgesellschaften einander gleichgestellt und vom Staate anerkannt!) . . . Dasselbe Gubernium hat am 25. Mai ein Gesetz erlassen, welches Alle, auch die Katholiken verpflichtet und bestimmt, daß die Knaben aus gemischten Ehen die Religion des Vaters, die Mädchen die der Mutter erhalten<sup>2)</sup> und Kinder unter 7 Jahren beim Abfalle der Eltern diesen folgen. Obendrein wird die Kraft der Versprechen aufgehoben, welche die Kirche mit Recht und mit bestem Rechte absolut<sup>3)</sup> fordert und vorschreibt, bevor gemischte Ehen geschlossen werden, und wird die Apostasie sowohl von der kath. als der christl. Religion zu einem bürgerlichen Rechte erhoben, und alle Gewalt der Katholiken auf die h. Friedhöfe genommen, und die Katholiken gezwungen auf ihren Friedhöfen die Leichname der Ketzer zu beerdigen,<sup>4)</sup> wenn diese Ketzer keine eigenen haben.“ Folgt die Angabe über die Aufhebung des kirchl. und die Wiederherstellung des staatl. Eherechts und der Ehegerichtsbarkeit, über das Schulgesetz, wobei bemerkt wird, daß die Leitung des Religionsunterrichts in den Volksschulen den einzelnen Confectionen bleibe. „Ihr sehet fürwahr, ehrwürdige Brüder, wie heftig zu tadeln und zu verdammen sind derartige abscheuliche Gesetze (*abominabiles*), welche die österr. Regierung erlassen, welche der Lehre der kath. Kirche, deren ehrl. Rechten, Auctorität, und göttlichen Verfassung, und Unserer

1) Diese Behauptung: „*et omnes cuiusque generis religiosae Societates aequiparantur, et a Statu recognoscuntur*“ ist un wahr. Es heißt im Art 15 „Jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft hat das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheiten selbstständig, bleibt im Besitze und Genuße ihrer für Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde, ist aber wie jede Gesellschaft, den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.“ Art. 16. „Den Anhängern eines gesetzlich nicht anerkannten Religionsbekenntnisses ist die häusliche Religionsübung gestattet, insoferne dieselbe weder rechtswidrig, noch sittenverlezend ist.“ In Oesterreich (Cisleithanien) ist nur die kath. Kirche, die evangel. augsb. und helvet. Confession, die griech. oriental. anerkannt, dann nur die jüdische Religionsgesellschaft.

2) Aber das Gesetz verbietet den Eltern nicht, durch Vertrag die Religion zu bestimmen, ja gestattet dies ausdrücklich. Weshalb dies verschweigen?

3) Der hochf. Bischof von Münster Caspar Max Freiherr von Droste-Bischoff hat den König Otto von Griechenland mit der evangelischen Prinzessin M. F. Amalie von Oldenburg zu Oldenburg feierlich getraut, obwohl die griechische Verfassung die Erziehung der Kinder in der griech. Religion forderte.

4) Ist ungenau; die Kath. müssen nur dulden, daß sie beerdigt werden. Es ist aber interessant, daß 1868 in einem so feierlichen Actenstücke alle Nichtkatholiken einfach als Ketzer (*haeretici*) figuriren.

und dieses Apost. Stuhles Gewalt, und unserem Concordate, und dem Naturrechte selbst äußerst zuwiderlaufen.<sup>1)</sup> Deshalb vermöge der uns von Christo dem Herrn selbst über alle Kirchen anvertrauten Ob- und Sorge erheben wir die Apostolische Stimme in dieser Eurer hochansehnlichen Versammlung und verwerfen, verdammen kraft Unserer Apost. Auctorität die erwähnten Gesetze, und Alles und jedes Einzelne, was entweder in diesen oder in anderen sich auf das Recht der Kirche beziehenden Dingen von der österr. Regierung oder von welchen untergeordneten Behörden immer verfügt, gethan, und irgendwie versucht ist, erklären kraft derselben Unserer Auctorität, daß diese Decrete mit allen Folgen gänzlich nichtig, ohne jegliche Kraft gewesen sind und sein werden. Die Urheber, die sich Katholiken zu sein rühmen, jene, welche diese Gesetze und Acte proponirt oder geschaffen oder gebilligt und auszuführen nicht anstanden, beschwören wir, sich der Kirchenstrafen und der geistlichen Strafen zu erinnern, welche die päpstl. Gesetze und Decrete der ökumen. Synoden gegen die Schädiger der kirchl. Rechte als von selbst eintretend verhängen.<sup>2)</sup>

44. Wollte ich alle Stellen hier mittheilen, in denen die hier praktisch bewährten Grundsätze aufgestellt werden, so würde ein eigenes Buch nöthig werden. Es erstreckt sich nemlich die prätendirte Erhabenheit des Clerus soweit, daß der Staat nichts über ihn zu sagen hat. Wenige Stellen genügen.

Urban II. an P. Adelfons (Mansi XX. 681): „Erinnere Dich des frommen Fürsten Constantin, der die Urtheile der Priester nicht einmal hören wollte, indem er für unwürdig hielt, daß die Götter von den Menschen gerichtet werden. Höre also in uns den Herrn und die Apostel, wenn Du willst, daß Du von ihnen, und von uns in Deinen Wünschen erhört werdest.“ Die Anschauung Gregors VII. über die Erhabenheit der Priester gegenüber den Königen in num. 20. des Textes. — Es ist dieselbe Anschauung, welche das von der weltlichen Gewalt ertheilte Privileg des Clerus, vor dem Bischöfe seinen Gerichtsstand zu haben, das sich aus den Zeitverhältnissen erklärt, zurückführt auf die Erhabenheit des Clerus. So sagt, von älteren Stellen zu Schweigen, P. Victor II. im Briefe an den Grafen Rudolph: „Wir wollen, daß Du wissest, daß keinem weltlichen Herrn erlaubt ist, über Cleriker eine Macht zu

<sup>1)</sup> „Qui nimium probat, nihil probat,“ sagt ein alter Satz.

<sup>2)</sup> Am 24. April 1854 — dem Vermählungstage Sr. Majestät des Kaisers Franz Joseph von Oesterreich — wurden zu Rom, während in Sta. Maria dell' Anima

haben; sondern alle Cleriker müssen allein dem Bischöfe unterworfen sein. Wer immer anders sich herausnimmt (aliter praesumpserit), wird ohne Zweifel dem canonischen Urtheil anheimfallen.“ (S. Ivo Carnot. Decretum VI. 408). Der Herr hat nach der Erzählung der Bibel die Incompetenz des weltlichen Richters nicht geltend gemacht, ebensowenig die Apostel. Daß die neueste kirchliche Aera, welche die große Gabe bekundet hat, Dogmen zu erfinden, von denen man bisher trotz des achtzehnhundertjährigen Bestandes der Kirche Christi nichts wußte, auch in diesen Dingen zu Sätzen gekommen ist, welche im Angesichte der Geschichte Absurditäten sind und als Lehrsätze hingestellt mit der h. Schrift nicht harmoniren, braucht Niemand zu wundern. Pius IX., der zuerst am 8. December 1855, wie Erzbischof Kenrick von St. Louis mit apostolischem Freimuth in seinen Bemerkungen auf dem Concil [Nr. 139 (durch Druckfehler steht 138) pag. 237 der Synopsis analytica observationum quae a patribus in caput addendum decreto de Rom. Pont. primatu factae sunt] sagt, in der Bulle Infallibilis Deus gegen die alte Kirchenregel und die Gewohnheit der Kirche ein Dogma aufgestellt hat, durfte sich nicht versagen, juristische Detailsfragen ex cathedra zu lösen.

45. Und so stellt er denn richtig im Syllabus ganz allgemein die Sätze auf.<sup>1)</sup>

num. 57. „... Die bürgerlichen Gesetze sollen und dürfen von der göttlichen Offenbarung und der Auctorität der Kirche nicht abweichen.“<sup>2)</sup>

num. 30. „Die Immunität der Kirche und der kirchlichen Personen hat nicht ihren Ursprung vom Civilrechte.“<sup>3)</sup>

feierliches Hochamt war, in der Sixtina unter Assistenz von 16 Cardinälen die Exequien für die verstorbene Königin von Portugal gehalten. Se. Heiligkeit erschien wegen Unwohlseins nicht. Ich erwähne dies nur als Beweis römischer Rücksicht.

<sup>1)</sup> Wörtlich so, wie die cit. von Schrader bevorwortete Uebersetzung die Gegensätze der verdamnten Thesen formulirt.

<sup>2)</sup> Muß man das glauben, so darf man ein Staatsgesetz nicht befolgen, das mit irgend einem nicht formell aufgehobenen Canon collidirt. Die vigens ecclesiae disciplina hilft da nicht, weil der Beweis bereits geliefert ist, daß der Papp auf dem Standpunkte der alten canones unwandelbar steht.

<sup>3)</sup> In der Schrader'schen Edition ist die Anmerkung: „sondern wurzelt im eigenen von Gott ihr verliehenen, Rechte der Kirche.“ Also: der Staat hat kein Recht, Kirchengut und Geistliche zu besteuern; also: der Excommunication ist verfallen, wer das befehlt, ausführt. Soll man aber gar „Ursprung“ (origo), wozu das Wort berechtigt, für gleichlautend mit Anfang nehmen, so ist die syllabus'sche Behauptung für jeden, der die Geschichte kennt, eine Ueberheit,



num. 31. „Die geistliche Gerichtsbarkeit für weltliche Civil- wie Criminal-Angelegenheiten der Geistlichen ist durchaus nicht abzuschaffen, auch nicht ohne Befragen und gegen den Einspruch des apostolischen Stuhles.“<sup>1)</sup>

num. 34. „Die Lehre, welche den römischen Papst einem freien und in der ganzen Kirche seine Macht ausübenden Fürsten vergleicht, ist nicht eine Lehre, die im Mittelalter vorherrschte.“<sup>2)</sup>

num. 44. „Die Staatsgewalt kann sich in Sachen der Religion, der Moral und des geistlichen Regiments nicht einmischen. . .“<sup>3)</sup>

num. 54. „Könige und Fürsten sind weder von der Jurisdiction der Kirche ausgenommen, noch stehen sie bei Entscheidung von Jurisdictionenfragen höher als die Kirche.“<sup>4)</sup>

num. 62. „Das sogenannte Princip der Nichtintervention ist nicht zu verkünden und nicht zu beobachten.“<sup>5)</sup>

num. 80. „Der Römische Papst kann und darf sich mit dem Fortschritt, dem Liberalismus und der modernen Civilisation nicht versöhnen und vergleichen.“<sup>6)</sup>

num. 30. 54. ist aus dem Breve Multiplices inter 10. Juni 1851, 34. aus dem vom 22. Aug. 1851 Ad apostolicae, 44. aus Allocution In Consistoriali v. 1. Nov. 1850, num. 57. aus All. Maxima quidem 9. Juni 1862, num. 62. aus All. v. 28. Sept.

beweist aber, was man den Katholiken bieten darf, seitdem das stumme Schweigen den Maßstab abgibt für die Tiefe des Glaubens und der Kenntnisse.

1) Schrader'sche Anmerkung: „Denn sie ist im eigenen Rechte der Kirche begründet und kann nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Papstes auf die weltlichen Gerichte übertragen werden.“

2) Schrader'sche Anmerkung: „Sondern eine solche, welche der Verfassung der Kirche entspricht, und daher zu allen Zeiten vorherrschen muß.“ Jedenfalls sieht sie nicht in der h. Schrift, noch haben sie die alten Väter.

3) Darf der Staat auch nicht durch Strafgesetze die Moral schützen, sondern muß er einfach die kirchlichen Strafgesetze ausführen?

Nach einer Schrader'schen Anmerkung zu num. 45. „kommt die oberste Leitung der öffentlichen Schulen, in denen die Jugend eines christlichen Staats erzogen wird, der Kirche zu.“

4) Da nicht gesagt wird: die Könige als Private, als Menschen, muß der König als solcher gemeint sein. Ergo hat die Kirche auch über Regierungshandlungen zu urtheilen, wie ja auch aus dem Früheren und Späteren hervorgeht.

5) Natürlich, weil mit dessen Beobachtung der Kirchenstaat schon seit 1848 zu erlöschen aufgehört hätte, derselbe nur durch den Satz 62. gehalten wurde seit 1815.

6) So allgemein ausgedrückt bildet der Satz eine Erklärung der Falschheit aller modernen Fortschritte.

1860 Novos et ante, 80. aus All. Jam dudum 18. März 1861. Da sich Pius IX. im dogmatischen Theile der Bulle vom 8. Dec. 1864 auf seine früheren Allocutionen u. s. w. als die Quellen für die Condemnation der falschen Sätze ausdrücklich bezieht, so ist an dem Charakter der Entscheidung dieser Sätze ex cathedra gar kein Zweifel.

Die Zahl der Bullen etc., die sich auf Cassation von Gesetzen und Acten der Regierungen von Sicilien, Spanien, Sardinien, Frankreich, Toscana u. s. w. beziehen, ist riesig. Ja ich glaube, wenn man überhaupt alle Papstbriefe u. s. w. seit 1300 zählt, betrifft gut die Hälfte Präventionen von Rechten und Excommunication u. dgl. für ihre Verletzung.

IX. Der Papst hat das Recht, die weltlichen Macht-haber, Kaiser und Könige, wegen Vergehen zu tadeln und erforderlichen Falls zu strafen, sowie eine Sache vor das geistliche Forum zu ziehen, bei der eine Todsünde concurrirt.

46. c. Solitae 6. X. de maj. et obed. I. 33. von Innocenz III. an den R. Alexius III.,<sup>1)</sup> worin es ausdrücklich heißt, Gott habe nichts ausgenommen von der Binde- und Lösegewalt Petri, und dem Kaiser seine Unterordnung klar gemacht wird.

47. c. Novit ille<sup>2)</sup> 13. X. de judiciis II. 1. von Innocenz III. aus dem J. 1204 an die Prälaten Frankreichs. Der Papst zog auf die Denunciation Johans von England, Philipp von Frankreich habe einen von ihm beschworenen Waffenstillstand gebrochen, die Entscheidung vor sich, weil der Eidbruch als Todsünde vor das kirchliche Forum gehöre.

X. Ohne Zustimmung des Papstes darf keinem Geistlichen, keiner Kirche, irgend eine Steuer oder Abgabe auferlegt werden.

48. So Bonifaz VIII. in der Bulle Clericis laicos in c. 3. de immunitate eccles. III. 23. in 6. Wer es thut, Obrigkeiten jeder Art, und den ihnen Folgenden trifft die excommunicatio latae sententiae, die dem Papste reservirt wird; Städte werden mit dem Interdicte belegt. Wohl hat Benedict XI. mit Bulle Quod olim (c. un. de immun. III. 13. in Extrav. comm.) die Strafen auf die, welche

1) Die Erörterung bei Phillips Kirchenrecht III. S. 208 ff, welche durchaus zustimmt, stellt das Prinzip deutlich heraus. Vgl. die am Schlusse mitgetheilte Deduction der Civiltà cattolica.

2) Die Darstellung von Phillips III. S. 224—239 setzt die Vorgänge auseinander.

fordern oder betreiben, beschränkt, Clemens V. mit c. Quoniam unde immun. III. 17. in Clem. sie wegen der bewirkten Scandale, großen Gefahren und Nachtheile vollständig aufgehoben. Aber die Bulle in coena domini nahm es wieder auf und im Syllabus ist definiert, daß die Päpste niemals die Grenzen ihrer Macht überschritten haben.

XI. Der Papst hat das Recht, vom Eide gegen Fürsten, die er excommunicirt, und vom Gehorsam gegen sie und ihre Gesetze zu entbinden.

49. So Gregor VII., Alexander III., Innocenz III. (in den num. 15 ff. 25. 26), Gregor IX. in der angef. Bulle Quia Fridericus, Innocenz IV. in der citirten Ad apostolicae, Pius III. in der angeführten Redemptor, Pius V. in der cit. Bulle Regnans u. s. w.

XII. Der Papst kann alle Rechtsverhältnisse der Ehe, lösen.

50. P. Innocenz IV. hat in der Bulle Cum adversus <sup>1)</sup> vom 31. Oct. 1243 die Gesetze R. Friedrichs II., welche auf die Ketzerei u. a. die Todesstrafe (Verbrennen) setzen, unter Aufnahme derselben in seine Bulle bestätigt und zur strengsten Nachachtung bei schweren Strafen geboten, in der Bulle Ad exstirpanda vom 15. Mai 1243 <sup>2)</sup> vorgeschrieben: einem Keger darf jeder seine Habe nehmen und behalten zum Eigenthum, außer denjenigen, die von Amtswegen dies thun; die Kegergerichtergehülften erhalten  $\frac{1}{3}$  der Kegergüter und der Straf gelder; ein Haus, worin ein Keger gefunden wird, soll, außer wenn der Eigenthümer denunciirt hat, zerstört und nie wieder aufgebaut werden, ebenso die Nachbarhäuser desselben Eigenthümers, die darin gefundenen Güter zum Besten der sie Nehmenden (außer es seien die Beamten) verkauft werden; obendrein wird der Eigenthümer infam, zahlt der Gemeinde 500 Pfund in Courant oder wird lebenslänglich im Kerker gehalten; wer immer einem Keger irgendwie beisteht, zahlt die Geldstrafen, wird infam, unfähig zur Ausübung politischer Rechte, zur Abgabe eines Zeugnisses, zur Errichtung eines Testaments und zur Erbfolge; ist er Richter, so sind seine Urtheile ohne Kraft und darf keine Sache vor ihn gebracht werden. Die Söhne und Enkel von Kegnern und derer, die ihnen beistehen, dürfen nie zu einem öffentlichen Amte gelassen werden; die wegen Ketzerei zuerkannten Strafen dürfen zu keiner Zeit nachgelassen werden.

Dieses Gesetz, das von dem Papste erlassen wurde, das im

<sup>1)</sup> Bullar. cit. I. p. 83 ff.

<sup>2)</sup> Bullar. cit. I. p. 91 ff., wo auch die übrigen desselben Inhalts stehen.

sonderbaren Contrasten steht zu dem am Kreuze für seine Peiniger bitten den Heilande, das keinen Unterschied macht, ob Weib, Kind, Eltern, Geschwister oder Freunde den Keger begünstigen, steht in vollster Harmonie mit den älteren <sup>1)</sup> und neueren Gesetzen. <sup>2)</sup> Niemals ist es förmlich aufgehoben oder gar für unsittlich erklärt worden.

<sup>1)</sup> Denn es ist nicht gestattet, für den Keger, der als solcher starb, zu beten (c. 8. X. de haereticis V. 7. Alex. III.). Weltliche Obrigkeiten, welche nicht eidlich versprechen, Keger zu verfolgen, werden excommunicirt, ihre Länder mit dem Interdicte belegt (c. 9. ibid. Lucius III.). Die Güter der Keger sind zu confisciren, fallen in geistl. Ländern an den fiscus ecclesiae, in anderen an den Staat, auch wenn deren Kinder rechtgläubig sind (c. 10. ibid. Innoc. III.) Diese Sätze wiederholt mit Ueberweisung der Verurtheilten an den weltl. Richter can. 3. des 4. Lateran. Conc. v. 1215 (c. 13. ibid.) Wer einem Keger durch irgend einen Treueid verbunden ist, ist von demselben losgezählet (c. 16. ibid. Greg. IX.).

<sup>2)</sup> Wer einen Keger begräbt, ist excommunicirt, bis er den Leichnam eigenhändig exhumirt und wegwirft; Laien, die öffentlich oder privatim über Glaubenssachen disputiren, sind excommunicirt; die Söhne von Kegnern und ihren Begünstigern werden bis zur 2. Generation von kirchlichen und öffentlichen Aemtern ausgeschlossen; wer auf Vorschlag u. s. w. einer solchen Person eine kirchliche Würde hat, verliert sie, hat er sie wissenschaftl. wird er unfähig, eine ähnliche zu erhalten (c. 2. de haeret. in 6. V. 2. Alex. IV.). Wer von Neuem in die abgeschworene Ketzerei fällt, muß ohne jedes Gehör dem weltlichen Richter überlassen werden [d. h. muß verbrannt werden], nur darf er bei wahren Zeichen der Reue zur Beichte und Communion gelassen werden (c. 4. ibid. Alex. IV. Vorher hatte schon Lucius III. die Uebergabe an das weltliche Gericht und ohne jedes weitere Gehör verordnet. Mansi XXII. 477.) Gegen Keger und ihre Begünstiger werden „zum Vortheile des Glaubens“ Excommunicirte und Genossen des Verbrechens als Zeugen zugelassen, wenn man vermuthen kann, daß sie nicht falsch aussagen (c. 5. ibid. Alex. IV.) Gegen Keger darf auch ein Excommunicirter die Jurisdiction handhaben (c. 6. ibid. Derf.) Um das Vermögen zu confisciren, darf auch das Urtheil nach dem Tode des wegen Ketzerei in Untersuchung Gezogenen gefällt werden (c. 8. §. 7. ibid. Derf.). Heirathet eine rechtgläubige Frau einen Keger wissenschaftl. so wird ihre Wittgift confiscirt (c. 14. ibid. Bonif. VIII.). Weltliche Obrigkeiten, die hartnäckig der Handhabung der Kegergesetze widerstreben, sind selbst als Keger zu verurtheilen (c. 18. ibid. Derf.). Eine reiche Ausbeute liefern auch die übrigen Capitel des kirchl. Gesetzbuches von Gregor IX., Bonifaz VIII., Clemens V. u. a. in diesen und anderen Titeln, besonders über den Proceß. Die spanische Inquisition hatte wenig neue Grundsätze aufzustellen, sie fand alles Wesentliche in Papstgesetzen vor. Einige Punkte verdienen noch mitgetheilt zu werden. Bei R. P. D. Thomae del Bene, clerici regul. theol. prof., Exam., S. Rom. Univ. Inquisitionis Qualificatoris. . De officio inquisitionis. . Lugd. 1666 fol. steht II. p. 647 wörtlich; „Ueber die Tortur der

51. Die fürchterlichste Verschärfung der Strafe für die Ketzerei enthält die Bulle Paul IV. Cum quorundam vom 7. August 1555 (Bullarium cit. pag. 821) im §. 3, welcher bestimmt: wer die Trinität oder die Göttlichkeit Jesu Christi oder dessen Empfängniß vom heil. Geiste, oder dessen Erlösertod am Kreuze, oder leugnet, die heil. Jungfrau Maria sei nicht die wahre Mutter Gottes und nicht stets im Zustande der unverkehrten Jungfräulichkeit geblieben vor, bei und stets nach der Entbindung (partus): „der kann in Zukunft für einen rückfälligen Ketzer gehalten und als rückfälliger dem weltlichen Gerichte übergeben und durch dasselbe mit den gebührenden gegen die rückfälligen festgesetzten Strafen in allem und durchaus belegt werden, gerade so als wenn er wahrhaft und wirklich in die Ketzerei zurückgefallen wäre, und es feststände, daß er rückfällig wäre.“ Die Folge war also: bei Verurtheilung Tod auf jeden Fall. Daß ein solches Gesetz dem Wesen der kirchlichen Strafe schnurstracks zuwider läuft, ist evident. Für den Kirchenstaat, wo weltliches und geistliches Gericht von einer und derselben Person ausgeht, d. h. dem Papste, war die Unterscheidung zwischen den weltlichen und geistlichen Gerichten überhaupt nicht vorhanden, abgesehen etwa von

Angeklagten zur Erforschung der Wahrheit und über die Genossen. Am 28. Juli 1569. Haltend an den Decreten, die ehemals vom P. Pius IV. glückseligen Andenkens erlassen wurden, verfügte unser heiligster Herr P. Pius V., daß alle und jede überführte Angeschuldigte, welche geständig sind der Ketzerei, um die fernere Wahrheit zu haben, und wegen der Genossen nach dem Belieben der Herren Richter gefoltert werden sollen.“ Pius V. ist auch nach dem Tode heilig gesprochen worden. Ebenieselbst heißt es S. 645 wörtlich: „Am letzten April 1556. In der Congregation im Beisein unseres heiligsten Herrn und der Herren Cardinäle Generalinquisitoren hat unser heiligster Herr durch Gottes Vorsehung P. Paul IV. befohlen, festgesetzt und verordnet: ist gesetzmäßig festgestellt, daß irgend welche Portugiesen oder Lusitanier in Portugal oder Lusitanien gewohnt haben und von dort weggegangen und nach Italien gekommen sind, wo sie als Juden oder nach Judenart zu leben (judaizare) erfunden werden, so sollen sie als Abtrünnige vom christlichen Glauben verurtheilt werden, wie von Rechtswegen ähnliche Apostaten verurtheilt und bestraft werden müssen, ungeachtet sie gefoltert worden sind (expositi torturae seu tormentis) und dieses aushaltend geleugnet haben, sie seien getauft worden oder hätten als Christen gelebt oder christliche Werke gethan, oder die Sacramente der Kirche empfangen. Weil der h. Stuhl klar und deutlich erfahren hat, vor sechzig Jahren oder beiläufig, daß kein Hebräer geduldet werde in Lusitanien oder Portugal zu wohnen, wenn sie nicht getauft worden sind, und als Christen gelebt haben. Und so hat er befohlen, festgesetzt und verordnet, daß es gehalten werde.“ Gibt es einen Ausdruck, der stark genug wäre, ein Gesetz zu bezeichnen, das Jemand wegen einer so exorbitanten Vermuthung der Todesstrafe preisgibt?

den bloßen Werkzeugen, den Richtern. Aber die ganze Unterscheidung für diesen Punkt ist nichts als eine das Gewissen einschläfernde Fiction. Denn wenn der geistliche Richter wegen Ketzerei verurtheilt hatte, erkannte der weltliche auf Todesstrafe. Der Geistliche brachte den Ketzer dahin, daß er auf den Scheiterhaufen u. s. w. kommen mußte, aber den Befehl, das Holz anzuzünden, gab der weltliche. Nun wurde jener nicht irregulär und konnte der Clerus sagen: wir verhängen nicht die Todesstrafe. Einen größeren Pharisäismus gibt es nicht.

Ueber die Confiscation des unbeweglichen Guts, das Recht die beweglichen Güter Gebannter zu occupiren, die verfügte Rechtlosigkeit u. s. w. geben die früher mitgetheilten Constitutionen Aufschluß.

52. Höchst charakteristisch ist das Verfahren Urban's V. gegen S. Bernabo Visconti von Mailand im J. 1363. Er ließ, wie uns geschildert wird <sup>1)</sup> „das Urtheil publiciren, wodurch er jenen als Ketzer und Ungläubigen und Schismatiker und von der Kirche Gebannten verkündigte, die Unterthanen vom Eide der Treue lossprach, und dessen Ehefrau als Christin von dem Ehebande mit einem Ketzer und Ungläubigen befreite <sup>2)</sup>: denselben Strafen unterwerfend alle und jede Begünstiger, Gehilfen und Rathgeber: und endlich unter Gewährung eines vollkommenen Ablasses für jene, die gegen ihn mit dem Kreuze bezeichnet würden. Nachdem das Urtheil verkündigt worden war, erhob er sich, fiel dann auf die Knie nieder und rief mit gefalteten und erhobenen Händen, Christus, dessen Stellvertreter er sei, und der heiligen Apostel, deren Nachfolger, und der ganzen himmlischen Schaar (Curiae coelestis) Hülfe an und flehte mit lauter Stimme, daß so Bernabo im Himmel gebunden werde, wie er selbst ihn auf der Erde gebunden habe.“

XIII. Der Papst kann von jeder Verpflichtung (Eid, Gelübde) entbinden nachher oder vorher.

<sup>1)</sup> Spondanus Annalium eccles. Baronii Continuatio. Tom. I. pag. 557 (Lugd. 1678. fol.) ad a. 1363. n. 1.

<sup>2)</sup> Da das Concil von Trient dogmatisch erklärt hat, daß Gott die Ehe schon als unauf löslich im Paradiese eingesetzt hat (doctrina de sacr. mat. Sess. XXIV.), da dasselbe (can. 5. daselbst) das Dogma aufgestellt hat, die Ehe könne wegen Ketzerei nicht gelöst werden: so folgt, daß Urban V. unter Billigung des anwesenden Cardinalscollegiums und der römischen Kirche gegen Glaubenssätze fürchtbar feierliche Acte vorgenommen hat. Wie man sich bei solchen wohl über die Erfindung ex cathedra freuen mag!

53. Bewiesen durch das Privileg,<sup>1)</sup> welches Clemens V. dem König Johann von Frankreich und seiner Gemahlin und allen seinen Nachfolgern dahin gab: daß jeder von ihnen gewählte Beichtvater, Welt- oder Ordensgeistlicher, die bereits von ihnen schon gemachten und alle Gelübde, die sie oder ihre Nachfolger in Zukunft machen würden (mit Ausschluß des votum eines Kreuzzugs und Apostolorum Petri et Pauli, der Keuschheit und Enthaltbarkeit), sowie die bereits geleisteten Eide und alle, welche sie und ihre Nachfolger in Zukunft leisten würden, lösen und in Werke der Frömmigkeit verwandeln könnten.

54. P. Paul IV. forderte 1555 R. Karl V. und Ferdinand I. auf, den Augsburger Religionsfrieden zu cassiren. Den Hinweis auf den geleisteten Eid verwarf der Papst mit der Erklärung: „er befreie und spreche los von jenem unerlaubten Eide, den Karl und Ferdinand geleistet, ja befehle, daß sie ihn nicht beachten sollten.“ Handle der König nach seinem Befehle, so wolle er der Papst allen christlichen Fürsten kraft seiner Herrschaft über alle Christgläubigen („pro pio in cunctos Christi fideles imperio sub poenarum ac censurarum denuntiatione mandatis“) den katholischen Mächten gebieten, ihm Hülfe zu leisten zur Aufrechthaltung des orthodoxen Glaubens und der kirchlichen Immunität.<sup>2)</sup>

XIV. Die Befolgung päpstlicher Befehle zur Verfolgung der Excommunicirten bewirkt Nachlaß der Sünden.

55. In seinem Schreiben vom 3. März 1075 an die Einwohner von Piacenza schreibt Gregor VII. (Mansi XX. 167. Ep. II. 54), er habe den Bischof Dionys für immer des bischöflichen Amtes entsetzt und alle, die ihm Treue geschworen, damit sie nicht gegen dieses

<sup>1)</sup> Abgedruckt bei d'Achéry Spicilegium. Ausg. in fol Paris 1723. T. III. p. 724. Dasselbst ein Duzend analoger Privilegien, z. B. auch das, sich beliebig einen Beichtvater zu wählen, der sie von der Excommunication wegen thätlicher Verletzung eines Clerikers ohne Weiteres absolviren könne pag. 726.

Im Angesichte dieser Privilegien begreift man, daß die französischen Könige stets so vortrefflich mit ihren Beichtvätern und ihrem Gewissen ins Reine kommen konnten. Auch begreift sich jetzt, daß die französischen Majestäten die Eide auf die Rechte der Stände u. s. w. nicht zu beachten brauchen, da sie es bequemer haben, sie mit Almosen u. s. w. ablösen zu machen.

Zeugnen läßt sich endlich nicht, daß diese Seite der päpstlichen Allmacht für manche Personen ihr Bequemes und Gewinnendes hat.

<sup>2)</sup> Bei Bzovius Annales. Continuatio T. XX. (Col. Agripp. 1641. fol.) ad a. 1555 pag. 306. Was lag auch dem Italiener daran, wenn Deutschland auf's Neue im Bruderkriege sich zerfleischen mochte? oder das Ausland über es herfiel?

Decret seien, von jeglichem Bande des Eides befreiet; er werde sich Mühe geben, damit alle Getreuen St. Peters ihnen beistehen zur Vertreibung des Wolfes. „Deshalb ihr Bürger Gottes stärkt euch, weil Gott mit uns ist, und mögen uns widerstehen die gehürnten Städte des Landes Chanaan und die Miesenleiber der Söhne Enach, unser furchtloser Führer Jesus mit seiner Trommete (sonus) schreitet in das Land der Verheißung. Denn er ist selbst der Riese, um den Weg zu durchlaufen, der sagt: ‚Vertrauet, ich habe die Welt besiegt.‘ Wenn einer aus euch für die Vertheidigung der Gerechtigkeit sterben sollte, werde er befreit (liberetur) durch die Bitten der Apostel Petrus und Paulus von allen Sünden.“

56. Und dem Grafen Robert von Flandern schreibt P. Paschal II. am 21. Jan. 1103 [Mansi XX. 986. Jaffé Reg. num. 4432], ihn belobend ob der Verfolgung der Widersacher: „Und nicht bloß dort, sondern überall, wenn Du können wirst, verfolge Heinrich, das Haupt der Ketzer, und seine Anhänger nach Kräften. Fürwahr kein Gott angenehmeres Opfer wirst Du darbringen können, als wenn Du den bekämpfest, der sich gegen Gott erhoben hat, der es wagt der Kirche Gottes das Reich zu entziehen (die Herrschaft? regnum auferre), der am heiligen Orte Simons Idol aufgerichtet, der von den Fürsten Gottes den heiligen Aposteln und ihren Vicarien aus dem Hause der Kirche durch des heil. Geistes Urtheil vertrieben ist. Das befehlen wir Dir und Deinen Kriegern zur Vergebung der Sünden (in peccatorum remissionem) und zur Freundschaft des apostolischen Stuhles; auf daß Du durch diese Arbeiten und Triumpfe mit des Herrn Hülfe zum himmlischen Jerusalem gelangest.“

XV. Wer einen Excommunicirten tödtet, ist kein Mörder im rechtlichen Sinne.

57. Denn P. Urban II. sagt: „Den Umbringern von Excommunicirten lege auf, wie Du die Sitte der römischen Kirche kennst, nach deren eigener Intention das Maaß einer passenden Buße. Denn nicht halten wir diejenigen für Mörder (homicidas), weil es sich ereignet hat, daß sie, brennend gegen Excommunicirte vor Eifer zur katholischen Mutter irgendwelche von ihnen todtgeschlagen haben (trucidasse). Damit jedoch nicht die Disciplin derselben Mutter Kirche zu gewaltig tobe (ne . . . desaeviat), sollst Du ihnen in dem angegebenen Sinne eine passende Buße auflegen, wodurch sie der göttlichen Einfalt Augen gegen sich wohlgefällig zu machen vermögen (qua divinae simplicitatis oculos adversus se complacere pervaleant), wenn sie vielleicht etwas Zweideutiges zufolge menschlicher Schwäche bei demselben Fehltritte

sich zu Schulden kommen lassen" (si forte quid duplicitatis pro humana fragilitate in eodem flagitio contraxerunt). Diese Stelle steht in: S. Ivonis Decretum X. 54., Pannormia VIII. 11.; Collectio Caesar August. XV. 62., Coll. trium partium I. 14. c. 12., in Gratian. Decret. c. 47. C. XXIII. q. 5.

Wer diese Aussprüche und den unendlich tiefen Standpunkt der Massen im Mittelalter erwägt, begreift die Wirkung des Bannstrahles. Todtschläger von Excommunicirten sind keine Mörder im rechtlichen Sinne; sie trifft nur eine Buße, um das Ding nicht zu arg werden zu lassen und zufällig mit unterlaufendes Menschliches (z. B. Befriedigung der Rache u. s. w.) zu sühnen; der Fehdelustige kann den Gebannten bekämpfen, erwirbt dafür leicht Sündenvergebung und päpstliche Freundschaft. Wohl sind heut zu Tage die Massen nicht mehr auf dem Standpunkte des 12. Jahrhunderts. Aber der Fanatismus hat auch noch jetzt seine Macht. Weshalb sollte es jetzt nicht noch Individuen geben, die fanatisirt durch den Bannstrahl, glauben, ein gutes Werk zu thun, wenn sie den Gebannten, wo nicht todtschlagen — das hat bei der heutigen Justiz des Staats seine Gefahren — so doch verleumden, verfolgen durch die vielen Mittel der im Finstern schleichenden Mächte?

XVI. Der Papst hat das Recht für alle die Kleiderordnung festzusetzen.

58. P. Gregor VIII. schreibt (1187) in einer Encyclica ad universos episcopos (Mansi XXII. 534) vor: „Die Männer sollen keine unten eingeschnittenen Kleider (oder: eingeschnittene Unterkleider? incisas vestes ab inferiori) haben, und die Frauen sollen von nun keine luxuriösen (oder: hauschige? sumptuatae) und über die Länge des eignen Leibes hinausreichenden Kleider tragen, sondern in anständigem und mäßigem Anzuge einhergehen, der weder Leichtfertigkeit bekundet, noch eitle Prahlerei zeigt. Wer aber, sei es Mann oder Frau, zukünftig solche Anzüge macht, soll sowohl von dem Tische des Herrn, bis er sich bessert, fern gehalten werden, als auch nicht zur Theilnahme an dem Gottesdienste gelassen werden; eine noch schwerere Strafe erwartet ihn durch das Amt des Pfarrers [sacerdotis. Bekanntlich ist dies in der Rechtsprache eins der technischen Wörter für das spätere parochus], wenn er nicht einmal auf solche Art seine Leichtfertigkeit zu bessern Sorge trägt.“ Man sieht, die Sorge der Päpste für das Seelenheil war sehr eingehend und gab der religiösen Mahnung den praktischen Nachdruck. Viele Frauen der Gegenwart haben die Genugthuung, daß ihre engen und kurzen Straßenkleider dem heiligen Canon entsprechen, während die Schleppekleider der zum Theil sehr päpstlich und infallibilistischer gesinnten

vornehmen Damen schlecht bestehen. Interessant bleibt, daß die Schleppen mancher Geistlichen (z. B. ziemlich allgemein in Frankreich), die beim Messelesen oft sehr ungraciös mit den Füßen umhergeworfen werden, und viele andere Dinge in der geistlichen Kleidung sich einbürgern konnten, obwohl der Eingang des angeführten Decrets auch gegen Luxus der Cleriker eifert.<sup>1)</sup>

## §. 5.

### Die Einwendungen zur Gewissensberuhigung und ihre Widerlegung.

59. Man hatte bereits vor dem 18. Juli 1870 und hat noch jetzt ein bequemes Mittel zur Hand, um alle Folgerungen mißliebiger Art aus päpstlichen Erklärungen und Gesetzen zu entkräften. Man sagt: der Papst X. hat nicht ex cathedra gesprochen, folglich hat nicht der Papst als Papst, sondern nur die Privatperson möglicherweise geirrt, oder etwas nicht zu Rechtfertigendes befohlen oder gesetzlich angeordnet.<sup>2)</sup> Betrachtet

<sup>1)</sup> Um zu zeigen, wozu die Excommunication erhalten muß, sei noch eins hervorgehoben, das gerade für mich besonders interessant ist. Es gibt Dutzende von päpstlichen Breven u. s. w., welche auf das Herausnehmen von Büchern, Handschriften u. s. w., deren Verleihen außerhalb bestimmter Bibliotheken, die von selbst eintretende Excommunication setzen, welche dem Papste reservirt wird und von anderen nur bei Todesgefahr gelöst werden darf. Man sehe z. B. die Constitutionen im Bullarium cit. Tom. VIII. p. 67. 68. 114. 211. (von Clemens XI.) Die Verordnungen über die Vaticana sind bekannt; in einigen Klosterbibliotheken habe ich päpstliche Breven dieser Art hangen sehen, um — in Oesterreich wenigstens Gott sei Dank nicht gehalten zu werden. Ein wirklich wissenschaftliches Arbeiten ist blos in einem Bibliothekzimmer für denjenigen, dem es nicht immer zur Disposition steht, nicht möglich. Die Vaticanische Bibliothek steht nicht 140 Tage im Jahre zur Benutzung offen; man erhält weder Kataloge der Handschriften zur Einsicht, noch gedruckte Bücher außerhalb der Bibliothek, es gibt keine Bibliothek, deren Benutzung solchen Plakereien unterliegt. Und nun bedenke man: ein unglücklicher katholischer Gelehrter hat aus einer Bibliothek, die ein so wichtiges Privileg besitzt, ein Buch entliehen erhalten, stirbt plötzlich ohne Absolution: ist er durch die Excommunication für die Ewigkeit gebunden? Es ist schauerlich und — les extrêmes se touchent — lächerlich, mit dem schwersten christlichen Zuchtmittel die Stellvertreter Christi solchen Gebrauch treiben zu sehen. Ich freue mich, daß, wenn ich eine Bibliothek mit solchem Privileg benutzte, ich nie an die Excommunication gedacht habe, wegen dieses guten Glaubens also nach der correctesten Lehre unversehr blieb. Vielleicht ist es auch anderen katholischen Gelehrten, möglicherweise recht frommen, gerade so ergangen, daß sie nicht daran dachten.

<sup>2)</sup> Auf diese Art soll selbst P. Honorius nicht ex cathedra gesprochen haben, Schulte: Macht der Päpste. II. Aufl.

man diesen Einwand etwas näher, so zerfällt er. Der Conte Giovanni Maria Mastai-Ferretti hat, mit aller Ehrerbietung gesprochen, in der Kirche gerade so wenig zu sagen als ich; als Conte M. F. hat er, da von seiner literarischen Thätigkeit nichts bekannt ist, nichts in kirchlichen Dingen gelehrt, als solcher hat er nicht gerichtet, befohlen, statuiert; als Conte M. F. ist er nicht, wie dies bei weltlichen Regenten in einer Erbmonarchie der Fall ist, zur Regierung der Kirche oder auch nur des Kirchenstaats gekommen, sondern nur auf Grund der Wahl zum Papste. Was der bloße Mensch physisch kann, das fällt allerdings der „Privatperson“ anheim. Es wird daher Niemand sagen: Der Papst als Papst ist, trinkt, schläft, reitet, fährt u. s. w. Nicht minder ist klar, daß die „Privatperson“ in geistiger Beziehung nach wie vor dieselbe bleibt, da nicht bekannt ist, daß durch die Weihen bezw. die Consecration eine höhere intellectuelle Befähigung ertheilt, die Kenntnisse vermehrt werden. Vollkommen begreiflich ist deshalb, daß die Privatperson Conte M. F., die als Papst Pius IX. genannt wird, ein wissenschaftliches oder überhaupt ein Buch schreiben und darin irren könnte, im Gespräche, das sie nicht in amtlicher Eigenschaft führt, Kezerisches behaupten, lehren könnte.<sup>1)</sup> Endlich versteht sich von selbst, daß es auch Regierungshandlungen gibt, für welche die Wirksamkeit geknüpft ist an das Leben des sie setzenden. Wenn der Papst eine Gnade ertheilt, die nur so lange gelten soll, bis er sie widerruft, so entfällt sie mit seinem Tode, gerade wie es bei jedem Monarchen, ja bei jedem Menschen der Fall ist, daß eine nur für seine Person eingegangene Verpflichtung nicht auf seine Erben übergeht. Ist aber selbst in rein rechtlichen Dingen die Absicht des Papstes nicht dahin gerichtet, daß etwas seine Person nicht überdauern solle, so wird von selbst angenommen, es gelte die Bestimmung für immer d. h. so lange, bis der Apostolische Stuhl sie widerruft.<sup>2)</sup> Aber

obwohl sich keine feierlichere Gelegenheit und keine förmlichere Veranlassung und kein wichtigerer Gegenstand denken läßt, als die an ihn gerichtete Anfrage in der ihm vorgetragenen Sache.

<sup>1)</sup> Deshalb lehren denn auch die Infallibilisten: der Papst könne sündigen und selbst Kezer sein, natürlich als Privatperson. Aber die Alten sagten nicht *papa ut* oder *tantumquam* oder *pro persona privata*, sondern schlechtweg *papa*.

<sup>2)</sup> Deshalb sagt Bonifaz VIII. im c. 1. de rescr. in 6. l. 3.: „Wenn dir gnädig vom Papste gestattet wird, die Beneficien, welche du zur Zeit deiner Beförderung inne hattest, zu behalten bis zu dem Ermessen seines Willens, so erlischt von selbst diese Gnade durch dessen Tod, durch welchen desselben Ermessen aufhört. Anders aber, wenn die gedachte Gunst gewährt wird bis zum Ermessen des apostolischen Stuhles. Dann dauert sie, weil der Stuhl selbst nicht stirbt, beständig, wofem sie nicht von einem Nachfolger widerrufen wird.“

das ist zunächst außer Zweifel, daß jede Handlung, sei sie nun dem Gebiete des Lehramts oder der Weihe oder der Kirchenregierung angehörig, welche ein Papst vorzunehmen hat und vornimmt, nicht von der Privatperson X., sondern von dem Papste als solchem vorgenommen wird. Und ebenso klar ist, daß der Papst als solcher handelt, mag es sich handeln um einen Act für die Diocese Rom oder für eine andere Diocese oder für die ganze Kirche. Denn die päpstliche Gewalt hat eben der Bischof von Rom als solcher, kein anderer nach der constanten Lehre der Kirche. Hätte der Bischof von Rom nicht als solcher den Primat über die Kirche und in der Kirche, so hätte er gar kein Recht zu Handlungen, welche sich auf andere Diocesen bezögen; hätte der Bischof von Rom etwa bloß die Metropolitangewalt über eine Anzahl von Diocesen, so könnte er wieder für andere nichts bestimmen. Gerade daraus hat aber die Kirche den Primat des Römischen Bischofs hergeleitet, daß derselbe Nachfolger von Petrus ist, weil dieser als Bischof von Rom starb, demnach alle folgenden legitimen Bischöfe von Rom in das durch Petri Tod erlebte und mit dem Primat verknüpfte römische Bisthum gefolgt sind. Es ist also zunächst sonnenklar, daß die Päpste als solche jede Entscheidung gefällt, jede Handlung begangen, jedes Gesetz erlassen haben, das in kirchlichen Dingen<sup>1)</sup> von dem römischen Bischofe ausgegangen ist. Ob die Wirkung auf eine Diocese oder die ganze Kirche sich erstrecken soll, ist ganz gleichgültig, weil die Person und ihre Berechtigung sich dadurch nicht ändert, daß sie ihrem Willen eine bestimmte Schranke setzt.

60. Aber, so sagt man weiter, das Concil hat die Unfehlbarkeit nur für Aussprüche, die sich auf die Glaubens- oder Sittenlehre beziehen, statuiert, Regierungshandlungen oder Gesetze haben damit nichts zu thun. Dabei kommt erstens zu bemerken, daß bisher noch niemals die einzelnen Punkte in einer unabänderlichen, als Ausfluß des unfehlbaren Lehramtes erscheinenden Erklärung der Kirche oder des Papstes aufgezählt sind, welche zur Glaubens- und Sittenlehre gehören. Es ist mithin mißlich, daß es nicht einmal eine absolute Sicherheit für das Object eines Satzes gibt, von dessen Annahme oder Nichtannahme das Seelenheil abhängig gemacht wird. Ich habe oben §. 3. gezeigt, was man zur Sittenlehre zählt; darunter fällt so ziemlich das ganze Recht. Soll man die Lehrbücher der Dogmatik des Mittelalters, welche man da-

<sup>1)</sup> Die weltlichen, den Kirchenstaat betreffenden berühren meinen Gegenstand nicht. Da aber nur der Papst als solcher weltlicher Regent Roms war, so gilt offenbar dasselbe, ist mindestens der Papst verantwortlich.

mals technisch *Sententiae* nannte, oder die *Summa* des Aquinaten oder die *Moral* des heiligen Alphonsus Liguori, vielleicht die ältere von P. Busenbaum als maßgebend ansehen? Wenn dem so ist, dann gibt es außer dem Ritus, der Verwaltung und anderen Nebendingen nicht viel, das nicht zum Glauben oder der *Moral* gehörte. Aber jene Scheidung ist überhaupt ein mißliches Ding. In der heiligen Schrift steht kein Wort von einem **besonderen Lehramte** des heil. Petrus. Auch das cap. 4. der Const. dogm. vom 18. Juli 1870 hat sich auf eine solche Stelle nicht berufen können. Die heilige Schrift bekundet, daß dem heil. Petrus persönlich auch diejenige Macht zuerst gegeben wurde in den Worten: „Was du auf Erden binden wirst, soll im Himmel gebunden sein, und was du lösen wirst auf Erden, soll im Himmel gelöst sein“ (Matth. XVI. 19.), welche allen Aposteln gegeben ist mit den Worten: „Was ihr auf Erden binden werdet, wird im Himmel gebunden sein, und was ihr lösen werdet auf Erden, wird im Himmel gelöst sein“ (Matth. XVIII. 18). Der Lehrauftrag aber wurde den Jüngen nach des Herrn Auferstehung, da die Schrift berichtet (Matth. XXVIII. 16 ff.): „Die eilf Jünger aber gingen nach Galiläa auf den Berg, wohin sie Jesus beschieden hatte. Und da sie ihn sahen, beteten sie ihn an; einige aber zweifelten. Und Jesus trat hinzu, redete mit ihnen, und sprach: Mir ist alle Gewalt gegeben im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin, und lehret alle Völker und taufet sie im Namen des Vaters, und des Sohnes, und des heiligen Geistes; und lehret sie alles halten, was ich euch befohlen habe; und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis ans Ende der Welt.“<sup>1)</sup>

61. Schwerlich kann geläugnet werden, daß es mißlich sein würde, die Unfehlbarkeit einerseits auf den Primat des Römischen Bischofs zu bafiren, gleichzeitig aber von der Unfehlbarkeit die Gesetzgebung und alle sonstigen Acte, außer den bloß theoretischen der Lehrentscheidungen, auszuschließen, obwohl keine einzige Stelle der Bibel den Primat Petri in einem Anderen als einem Rechte erkennen läßt, nämlich einerseits in der Binde- und Lösegewalt, welche die Kirche bis zum heutigen Momente als eine Jurisdiction

<sup>1)</sup> In der Allolischen Uebersetzung steht dazu folgende Anmerkung: „Bemerkte, wie hier Jesus den unter Petrus versammelten Oberhirten seiner Kirche das Lehramt übergibt, und ihnen seinen göttlichen Beistand zusichert. Der heilige Matthäus schließt also sein Evangelium mit der lehrenden unfehlbaren Kirche, in welcher Christus auf Erden fortlebt.“ Vgl. auch Marcus XVI. 15. Von der Versammlung unter Petrus steht übrigens in der Schrift nichts; es ist dies auch nicht nöthig, denn, wo der Herr sichtbar war, hörte des Petrus actuelle Gewalt auf, wie noch heute das canonische Recht sagt „*coram episcopo cessat jurisdictionis vicarii.*“

auffaßt<sup>1)</sup>, andererseits in derhirtengewalt über die ganze Heerde. Unmöglich läßt sich verkennen, daß die gesetzgeberische sowie die päpstliche Regierungsgewalt auf einem Fundamente ruhen muß, welches das Fundament der Kirche selbst ist, weil sie sonst eine bloß historische Erscheinung wäre und von der Kirche jeden Augenblick verändert, ja ganz abgeschafft werden könnte. In Wirklichkeit ist denn auch nicht einmal, sondern oft, und zwar in Erklärungen, welche unbestritten und von Allen als *ex cathedra* erflossen angenommen worden, erklärt worden, daß bloße Jurisdictionacte des Papstes einen dogmatischen Charakter haben. In der Bulle *Leos X. Exsurge Domine* wird unter num. 23. der Satz verdammt: „Die Excommunicationen sind nur äußere Strafen, und berauben den Menschen nicht der gemeinsamen (allgemeinen) geistigen Gebete (Fürbitten) der Kirche.“ num. 27. „Es ist gewiß, daß in der Hand der Kirche oder des Papstes durchaus nicht liegt, Glaubensartikel zu statuiren, geschweige denn Gesetze der Sitten oder guten Werke.“ num. 28. „Wenn der Papst mit einem großen Theile der Kirche so oder so meinte und auch nicht irrte, ist es doch keine Sünde oder Ketzerei, das Gegentheil zu meinen, vorzüglich in einer zum Heile nicht nöthigen Sache, bis durch ein allgemeines Concil

<sup>1)</sup> Der Canon 9 de sanctiss. poenitentiae sacramento Sess. XIV. des Concils von Trident lautet: „Wenn Jemand sagt, die sacramentale Losprechung des Priesters sei kein richterlicher Act, sondern ein reines Amt zu verkündigen und zu erklären, dem Beichtenden seien die Sünden erlassen, . . . der sei im Banne.“ Can. 11. daselbst: „Wenn Jemand sagt, die Bischöfe haben nicht das Recht, sich Fälle vorzubehalten, außer für die äußere Ordnung (quoad externam politiam), und deshalb hindere der Vorbehalt der Fälle nicht, daß der Priester von den vorbehaltenen wahrhaft absolviren könne, der sei im Banne.“ Um diese Schwierigkeiten unmerklich zu entfernen, scheinen auch die Deutungen von Scheeben, wie sie zu S. 2. abgedruckt sind, und anderen gemacht zu sein, wonach der Papst als Richter bei Lehren *ex cathedra* definiren soll. Das muß ich zugeben: es ist System in der Schule. Aber trotzdem ist Lehren nie und nimmer ein richterlicher Act. Zum Lehren gehört Wissen, Kenntniß, daher kann die Kirche, wenn sie Glaubenslehren aufstellt, nichts thun, als den factischen Glauben bekunden, der von Anfang an herrschte. Daher sind die Bischöfe, nicht bloß der Papst, die Zeugen. Und nur insofern sie Zeugen und berechtigt sind, das Zeugniß in ihrer Gesamtheit mit Gesetzeskraft zu versehen, erscheinen sie zugleich als Gesetzgeber in Glaubenssachen. *Judicare* (definire) könnte man mit Fug sagen, weil in alter Zeit nur ein Dogma formulirt wurde, wenn eine klare Lehre bestritten war, und zugleich eine Person als Irrelhler verurtheilt wurde, und die Lehre zu Urtheilen berechtigt. Unter Pius IX. hat die Welt erlebt, daß man Dogmen aufstellte, weil der Papst das Bedürfniß fühlte (8. Dec. 1855) und weil eine Schule das theoretische Bedürfniß fühlte, um ihre Alleinherrschaft zu begründen.

das Eine verworfen, das Andere approbirt ist.“<sup>1)</sup> In der Bulle Clemen s XI. Unigenitus vom Jahre 1713 wird unter num. 91. der Satz condemnirt: „Die Furcht vor einer ungerechten Excommunication darf uns niemals abhalten von der Erfüllung unserer Pflicht; wir gehen niemals von der Kirche ab, auch wenn wir durch die Bosheit der Menschen von ihr vertrieben scheinen, solange wir Gott, Jesus Christus und der Kirche selbst durch die Liebe zugethan sind.“ Also ist als wahr hingestellt der Satz: „Die Furcht vor einer ungerechten Excommunication muß uns bisweilen (oder stets?) abhalten von der Erfüllung unserer Pflicht“ u. s. w.<sup>2)</sup> das heißt: wenn Etwas bei Strafe der Excommunication geboten wird, müssen wir es thun, wenn Etwas bei Strafe der Excommunication verboten ist, dürfen wir es nicht thun. Dieselbe Bulle num. 92. verwirft den Satz: „Vieher im Frieden die Excommunication und ein ungerechtes Anathem erdulden, als die Wahrheit verrathen, ist den heiligen Paulus nachahmen; soweit ist dies entfernt davon, sich gegen die Auctorität aufzulehnen, oder die Einheit zu zerreißen“, hat also doch den offensbaren Ausspruch gethan, daß man sich unbedingt der Excommunication fügen muß. Die Appellationen von Urtheilen der Päpste sind wiederholt mit dem Anathem belegt worden. Es ist, wie bereits gezeigt wurde, dogmatisch ausgesprochen worden, daß die Päpste die Grenzen ihrer Gewalt nie überschritten haben, ja es ist weiter erklärt worden, daß sie niemals in ihren Constitutionen oder Canones geirrt haben. Folglich ist evident durch die Päpste festgestellt worden, daß alle päpstlichen Gesetze vollkommen berechtigt waren. Ganz dasselbe spricht auch cap. 3. der Constitutio dogmatica aus, indem es unter Strafe des Anathem für die Leugnung das Dogma aufstellt: „Der Römische Papst hat die volle und oberste Gewalt der Jurisdiction über die ganze Kirche, nicht blos in den Dingen, welche zum Glauben und zu den Sitten, sondern auch in jenen, welche zur Disciplin und zur Leitung der über den ganzen Erdrkreis zerstreuten Kirche gehören; . . . diese seine Gewalt ist eine ordentliche und unmittelbare, sei es über alle und jegliche Kirchen, oder über alle und jegliche Hirten und Gläubige.“<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Folglich wird durch die Condemnation dieses Satzes, dessen Gegentheil für wahr erklärt wird, erklärt, es sei Sünde und Ketzerei auch in einer nicht zum Heile nothwendigen Sache eine andere Meinung zu haben.

<sup>2)</sup> Auch Gregor VII. (Mansi XX. 380) erklärt schon, „daß man eine Sentenz aus einer nicht genug wichtigen Ursache oder minder ordnungsmäßig vom Papste gefällt, nicht deshalb verachten dürfe, sondern die Absolution mit aller Demuth ansuchen müsse.“

<sup>3)</sup> Herr Sch e e b e n bezeichnet denn auch ganz consequent die dem Papste hier zuge-

62. Vielleicht macht man noch Unterscheidungen. Man hat sich daran gewöhnt, die Begriffe und Worte aus dem staatlichen Regimente, nachdem seit Innocenz III. Zeiten die päpstliche weltliche Herrschaft sich mehr und mehr zu einer absoluten ausgebildete, auf die Kirche zu übertragen. Da kann es nicht Wunder nehmen, wenn die Anhänger der absoluten päpstlichen Monarchie etwa sagen: So gut als ein weltliches Gesetz eines absoluten Regenten gilt, auch wenn es schlecht ist, ebenso gilt ein päpstliches, braucht aber darum nicht vom unfehlbaren Papste erlassen zu sein; und: So gut ein Urtheil letzter Instanz im Staate rechtskräftig ist, wenn es vom höchsten Gerichte gefällt wurde, weil es keinen höheren Richter gibt, ebenso gut gilt dies vom Papste. In der That ist dies denn auch die beliebte Beweisführung dafür, daß sich aus Gesetzen in rechtlichen Dingen oder aus Urtheilen über einzelne Fälle kein Schluß ziehen lasse gegen die päpstliche Unfehlbarkeit, weil weder die einen noch die anderen den Glauben oder die Sitten beträfen. Letzteres ist nicht wahr. Die Ketzergesetze betreffen die Durchführung des Glaubens; eine Menge anderer die Sitten. Aber der Vergleich paßt überhaupt nicht. Für die Staatsgewalten nimmt kein Mensch Unfehlbarkeit in Anspruch. Was also dort positiv angeordnet wird, das läßt gar keine Anwendung auf die Kirche zu, die kein Staat ist, nicht an die Stelle des Staates tritt, kein Staat im Staate ist, kein Reich von dieser Welt, für welche die Rechtsordnung nicht Zweck, sondern nur Mittel ist. Wäre dem anders, so müßte man auch für die kirchliche Verfassung in jeder Beziehung eine historische Fortbildung zulassen. So gewiß es nun ist, daß die Päpste in dem ersten

sprochene Gewalt als „Souverenität“ und nimmt sie als gesetzgebende und richterliche. Souverenität, Monarchie, Königthum, sind die Lieblingsausdrücke für die Papstgewalt bei den correctesten Schriftstellern und im Munde der Päpste das imponirende potestatis plenitudo. Ihre Fülle drückt am besten aus für das Rechtsgebiet der Ausspruch Bonifaz VIII. in c. 1. de constitutionibus in 6° I. 2. „Licet Romanus Pontifex, qui iura omnia in sorinopectoris sui censetur habere, constitutionem condendo posteriorem priorem quamvis de ipsa mentionem non faciat, revocare noscatur“ u. s. w. Wenn aber ein neuester Hirtenbrief den Ausspruch des Papstes: „er habe alle Rechte im Brustkasten“ als Wit der Tagespresse imputirt, ihn frivol nennt, so darf man wohl den Rath geben, der betreffende „Hochwürdigste Herr“ möge sich etwas in den kirchlichen Rechtsquellen umsehen. Es würde dies besonders den deutschen Bischöfen nicht schaden; sie lernten dann die Differenz zwischen den Sätzen des Corpus juris canonici und den Consequenzen des cap. 3. der Constitutio dogmatica vom 18. Juli 1870 kennen, nach welcher man juristisch die Bischöfe in ihrer früheren Eigenschaft als Ordinarien nur mehr als päpstliche Diöcesan-Bicäre definiren kann.



Jahrtausend, noch mehr vor Pseudoisidor, vor Gregor VII., vor Innocenz III., vor dem Concil von Trident u. s. w. eine ganze Reihe der wichtigsten Handlungen gar nicht vornehmen durften, weil sie dazu kein Recht hatten, welche selben Acte sie seit jenen Zeiten nach und nach erworben haben: so gewiß müßte man, wenn die Analogie vom Staate richtig wäre, zugeben, daß mit der Zeit die ordentliche und unmittelbare Gewalt des Papstes über jeden einzelnen Gläubigen fortfallen könnte.<sup>1)</sup> Aber wie verträge sich das mit dem Dogma des 18. Juli 1870? Und jetzt erwäge man Folgendes: Wenn nichts darauf ankommt, was die Päpste in ihren Gesetzen je statuirt haben, wenn Alles, was darin steht, mit der Phrase: „Der Papst X. hat im Gesetze so und so nicht ex cathedra gesprochen“, eliminirt werden kann, so ist die Folge eine furchtbare. Wie der Wortlaut zeigt, erließen die Päpste ihre Gesetze als Stellvertreter Christi, ja noch mehr, in manchen stellen sie sich nicht blos als Stellvertreter Gottes für die Kirche, deren Stifter und Haupt Christus ist, nein gleichzeitig und coordinirt als Stellvertreter Christi und als Statthalter des allmächtigen Gottes hin<sup>2)</sup>, verfügen kraft göttlicher Auctorität, kraft apostolischer Machtvollkommenheit, verhängen Strafen, welche nach dem Dogma auch für das Jenseits binden, schreiben also Dinge vor, von denen das Seelenheil bedingt ist. Und nun soll man in einem Athemzuge den Papst in einer bestimmten theoretischen Situation für unfehlbar halten, in demselben Momente aber den so furchtbar feierliche und schreckliche Bannflüche schleudernden nur etwa als Verfertiger von Stillübungen? Und das soll ich als von Gott geoffenbarten Glauben annehmen, ohne daß in der heiligen Schrift auch nur ein Wort davon steht, daß nur unter der oder jener Bedingung Petrus unfehlbar sei, ohne daß sich auch nur eine einzige Stelle bei den Vätern der ersten sechs Jahrhunderte finden läßt, aus welcher die Anschauung eines Einzigen, geschweige denn der ganzen Kirche, daß der Römische Bischof unfehlbar sei, mit dünnen Worten oder selbst nur durch

<sup>1)</sup> Nach cap. 3 kann der Papst jeden Act in jeder Diocese mit Umgehung des Bischofs ausüben: direct jeden Pfarrer, jeden Caplan einsetzen, jeden Proceß entscheiden u. s. w. Wer das nicht zugibt, der muß den Worten den Wortsinn abstreiten. Es ist die Theorie der Reservate des 14. Jahrhunderts und der folgenden zum Dogma erhoben worden; nichts mehr, aber auch nichts weniger. Ob man praktisch dies thun werde, wer kann das wissen. Man verbrennt jetzt auch keine Ketzer mehr, weil die Häcker fehlen.

<sup>2)</sup> z. B. in den Nummern 30, 33.

logische Nothwendigkeit der Interpretation folgte. Wenn die für die Infallibilität angeführten Bibelstellen u. s. w. von der Unfehlbarkeit des Papstes für sich zu verstehen wären, dann müßten sie für die Unfehlbarkeit bei allen Amtshandlungen sprechen. Denn in dem Quodcumque ligaveris &c. liegt doch sonnenklar nicht ein Lehren oder gar ein Lehren allein, sondern jeder gesetzgeberische, richterliche Act beschlossen. Und das confirma fratres tuos geht doch wahrlich nicht blos auf Lehren, sondern auf jeden Act, der die Brüder stärkt. Und das ist so sehr der Fall, daß ich in der Lage bin, zu beweisen, daß gerade die für die Infallibilität angeführten Bibelstellen zur juristischen Formel in Bullen wurden, welche rein juristische Acte: Privilegienerteilung, Bestätigung von Bischöfen, Ertheilung des Pallium u. dgl. betreffen.

63. In einer Bulle für den Bischof von Autun vom 14. April 1100 (Mansi XX. 1017. 1086. Jaffé 4360), worin P. Paschal II. Privilegien seiner Kirche bestätigt, heißt es: „Da wir durch die Fügung des göttlichen Urtheiles obwohl ohne Verdienst zu dieses Amtes Höhe erhoben sind, daß wir des Apostelfürsten Platz in der Regierung der Kirche einnehmen: so müssen wir unbedingt dahin arbeiten und streben, daß wir bei Anordnung der kirchlichen Geschäfte (in constituendis ecclesiasticis negotiis), dessen Ermahnungen und Einrichtungen mit treuester Ergebenheit und ergebenstem Glauben nachahmen, dessen vorzüglicher Glaube und Liebe dem Herrn so hervorleuchtend war, daß auf dessen besonderer unbeweglicher Glaubensfestigkeit (in eius singulariter fidei stabilitate) der Sohn Gottes seine mit seinem kostbaren Blute erkaufte Kirche aufrichten und festigen wollte, indem er sprach: ‚Du bist Petrus und auf diesem Felsen werde ich meine Kirche bauen.‘ Diesem gab er auch die so große Prærogative der Gewalt, daß nach seinem Willen im Himmel und auf Erden das zu bindende gebunden, das zu lösende gelöst sein sollte. Diese Nachfolge seiner Gewalt hinterließ er selbst St. Clemens und durch ihn allen, die dessen Sitze rechtmäßig vorsetzen und die Kirche Gottes mit canonischer Ordnung zu leiten streben (canonica ordinatione disponere studuerint). „Geschützt mit der Auctorität seines Glaubens, **bestätigen** wir Dir, geliebter Bruder Horigaud, und allen Deinen canonischen Nachfolgern, alles, was der Kirche von Autun, in der wir Dich für canonisch geweiht halten, gehört“ u. s. w. Was gehört aber zu diesem Acte? Eine rechtliche Macht, nichts weiter.

64. Aber es gibt noch viel entscheidendere Stellen. So meldet Paschalis II. dem Erzb. Guido von Vienne die Bestätigung zum Bi-

schof, ertheilt ihm die Metropolitanrechte, sendet ihm das Pallium in einer Bulle (Mansi XX. 1046), welche beginnt: „Die Gewalt zu binden und zu lösen im Himmel und auf der Erde, dem h. Petrus und seinen Nachfolgern von Gott (auctore Deo) vorzugsweise (principaliter) übertragen erkennt an die Kirche in jenen Worten, mit welchen der Herr den Petrus angeredet hat: ‚Was Du auf Erden binden wirst, soll auch im Himmel gebunden sein.‘ Ihm wird auch sowohl des eigenen Glaubens Festigkeit als des fremden Stärkung unter Auctorität desselben Gottes (eodem Deo auctore) gewährt, da zu ihm gesagt wird: ‚Ich habe für Dich gebetet, daß Dein Glaube nicht wankt, Petrus; und Du, dereinst befehrt, stärke Deine Brüder.‘ Wir müssen also, die wir, obwohl unwürdig, am Plage Petri residiren (residire videmur in loco Petri), das Rechte festigen, und in jeder Kirche nach dem Willen des inneren Richters (interni; vielleicht aeterni) das anzuordnende so anordnen, daß unser Urtheil ausgehe von seinem Antlitze, und unsere Augen die Billigkeit sehen. Deinen Bitten also, theuerster Bruder Guido, zustimmend, schützen wir die h. Kirche von Vienne, der Du mit Gottes Auctorität (auctore Deo) vorsetzt, kraft der Auctorität des apostolischen Stuhles. Durch dieses in Ewigkeit geltende Decret“ u. s. w. Ganz denselben Anfang hat die Bulle gleichen Inhalts für den Bischof von Acherenza (Mansi XX. 1055), die von Eugen III. bei Mansi XXI. 570., ganz ähnlich sind die Schreiben das. II. 70., 72., IV. 2., 778, Conc. Roman. a. 1074 c. 23. (XX. 429), von Urban II. (XX. 699), Alexander III. (XXI. 959), Cölestin III. (XXII. 600) u. a. m. Eine Bulle finde noch Blas.

65. P. Hadrian IV. ertheilt mit Bulle vom 13. Juni 1157 (Mansi XXI. 824. Jaffé num. 6985), die alle Cardinäle unterschrieben haben, dem Patriarchen Heinrich von Grado die Befugniß, in Constantinopel und in anderen Städten des const. Reiches, wo die Venetianer Kirchen hatten, Bischöfe zu weihen und Kirchen zu consecriren. Diese Bulle beginnt: „Unter allen zur Zierde der Welt und der Menschen Nutzen im Anfange von der göttlichen Weisheit gebildeten Sternen des Himmels wollte sie die Sonne durch helles Licht hervorleuchten lassen: auf daß ihr Aufgang der Erde den Tag brächte und der Nacht Finsterniß verschäufte. Es war nemlich passend, daß sie um so vorzüglicher als die übrigen Gestirne gehalten würde, je besonderer sie von dem höchsten Schöpfer den Dienst erhielt, im Beginne der Schöpfung dem Tage vorzustehen. So auch setzte unser Heiland, als er die Kirchen gleich schimmern den Sternen über die verschiedenen Zonen der Welt verbreitet hatte, fest, daß die römische Kirche, deren Lenker der h. Apostelfürst

Petrus war, allen gleichsam als glänzende Sonne vorgehe, und ihr als dem Haupte die einzelnen Kirchen als Glieder unterstehen. Das wird recht deutlich durch jene Worte erklärt, womit der Herr denselben Petrus anredete: ‚Wenn Du mich liebst, weide meine Schafe.‘ Und anderwärts: ‚Du bist Petrus und auf diesem Felsen will ich meine Kirche bauen.‘ Der Fels aber, auf dem sie erbaut zu sein gelesen wird, erhält keine Sprünge, duldet keine Spaltungen. Dasselbe wiederum wird gezeigt, wenn gesagt wird: ‚Was immer Du binden wirst auf Erden, wird auch gebunden sein im Himmel; und was immer Du lösen wirst auf Erden, wird auch gelöst sein im Himmel.‘ Ihm auch ist gegeben die Festigkeit des eigenen und die Stärkung des fremden Glaubens, als er vom Meister zu hören verdiente: ‚Ich habe für Dich gebetet, Petrus, daß Dein Glaube nicht abnehme; und Du dereinst befehrt stärke Deine Brüder.‘ Aus diesen und anderen Gründen empfing also die heilige und apostolische Kirche, welche durch himmlisches Privileg unter den anderen den Vorrang behauptet, von dem Haupte dem Herrn Jesus Christus selbst eine so große Prærogative, daß sie die besondere Auctorität hat, für sämtliche Kirchen des Erdkreises zu sorgen [universis ecclesiis providendi; dies kann auch heißen: sie zu besetzen], und mit besonnener Erwägung in ihnen das anzuordnen, was sie anzuordnen erkennt. Wir also, die obwohl mit geringem Verdienste die Stelle des Apostelfürsten in der h. Kirche auszufüllen übernommen haben, müssen recht aufmerksam vorsorgen und bewirken, daß einer jeden Kirche nach Würdigkeit und Lage die ihr gebührende Ehre zu Theil werde, und mit dem Heile des Volkes unsern Brüdern in kluger Sorgfalt ertheilt werde“ u. s. w.

Wer diese Stellen — ihnen könnte ich Dugende ähnlicher anreihen — ohne Voreingenommenheit und aufmerksam liest, muß eingestehen: 1. daß in ihnen, obwohl gerade die Gelegenheit vorlag, dieses Privileg als das höchste recht zu betonen, wenn man sich deselben bewußt war, von päpstlicher Unfehlbarkeit keine Spur vorkommt; 2. daß nur der Primat aus der Bibel abgeleitet wird; 3. daß der Primat und die Prærogative der römischen Kirche nur in rechtliche Acte gesetzt wird; 4. daß alle päpstlichen Acte als Ausfluß derselben Prærogative erscheinen; 5. daß es unbegreiflich ist, wie man im Angesichte solcher Stellen am 18. Juli 1870 aus der Bibel ein Dogma deduciren konnte, von dem kein Papst vorher jemals eine Ahnung hatte, daß es in ihnen enthalten sei. Es erklärt sich aber leider daraus, daß man auf der Vaticanischen Versammlung, wie nie zuvor, auf Seiten der Majorität ohne jegliche solide Prüfung und, man

darf sagen, ohne genügende, geschweige denn gründliche Kenntniß der Quellen mit einer unglaublichen Ueberstürzung zu Werke ging. Ich habe alle in den amtlichen ‚Synopsis observationum‘ und in den ‚Adnotationes‘ zu dem ‚sub secreto Pontificio‘ vorgelegten ‚Schema Constitutionis dogmaticae de Ecclesia Christi‘ niedergelegten Bemerkungen der Concilsväter und der päpstlichen Commissäre sehr genau studirt, aber nichts gefunden, als was zu den allbekanntesten Dingen gehört. Von den hier mitgetheilten Bullen, von hundert anderen, welche ich in meiner zweiten Schrift benutzen werde, ist nirgends eine Erwähnung gethan worden. Die nicht römischen Bischöfe trifft keine Schuld, sie hatten von dem, was verhandelt werden sollte, vor ihrer Abreise nach Rom keine Kenntniß, in Rom standen ihnen, wie Cardinal Rauscher in der angeführten Schrift klagt, keine genügenden literarischen Hülfsmittel zu Gebote, ja man hielt solche für die ‚Oppositionsbischöfe‘ überhaupt unzugänglich. Um so furchtbarer bleibt die Verantwortung derer, welche es zu Stande brachten, daß Pius IX., dem man wohl ohne Unrecht zu thun eine Kenntniß dieser geschichtlichen Fragen nicht zumuthen kann, einen Beschluß als Dogma verkündigte, der den Frieden und die Eintracht in der Kirche vernichtet hat.

66. Aber es liegen auch bei Gesetzen die Momente der Entscheidung *ex cathedra* vor, welche fordert das cap. 4. der Const. dogm. vom 18. Juli. Denn die Unfehlbarkeit wird in dieser zuerst allgemein an ein Sprechen von seinem Lehrstuhle aus (*ex cathedra*) geknüpft. Wenn nun ein Papst als solcher feierlich auf einem Concil spricht oder in der Predigt <sup>1)</sup>, wenn er in feierlichster Weise an Gottes Stelle zu handeln und zu gebieten erklärt <sup>2)</sup>, oder Gesetze gibt über die Gültigkeit der Papstwahl, mithin regelt, wie das Substrat für die Unfehlbarkeit existent werden könne <sup>3)</sup>, wenn er geradezu sagt, er sitze auf Petri Lehrstuhl <sup>4)</sup>, wenn er seinen Act von den Cardinälen unterfertigen läßt, also von Jenen, die von Sixtus V. in dem ihre ganze Stellung regelnden Gesetze als Nachfolger <sup>5)</sup> der Apostel erklärt werden, wenn der Papst unter Zustimmung einer für ökumenisch gehaltenen Synode die päpstlichen Constitutio-

<sup>1)</sup> Oben die Worte Gregors VII. (§. 4. num. 12.) von Urban II, Leo X. *Divina*, Julius II. in der 4. Sitzung des 5. Lat. Concils.

<sup>2)</sup> Bulle Pauls III. *Ejus qui*, Pius V. *Regnans*, Leo's X. *Divina*, Leo's V. *Pastor aeternus*; die Aussprüche von Innocenz III. im §. 4. num. 46.

<sup>3)</sup> Pauls IV. Bulle *Cum ex apostolatus* in num. 30.

<sup>4)</sup> Bulle Sixtus V. *Postquam verus*, Leo's X. *Pastor aeternus*.

<sup>5)</sup> Bulle *Postquam verus* oben. Es ist oben stets bemerkt, wann eine Bulle diese Unterschriften hat.

nen für beruhend auf göttlicher Inspiration und unverbrüchlich erklärt <sup>1)</sup>, wenn er aus apostolischer Machtvollkommenheit über die wichtigsten Dinge, z. B. Religionsübung, Grundsätze ausspricht <sup>2)</sup>, über das Verhältniß der geistlichen zur weltlichen Macht die eingreifendsten Lehren verkündet <sup>3)</sup>: so hat er doch gewiß vom Lehrstuhle aus gesprochen, weil sich solche Gesetze nicht geben lassen ohne Richtigkeit der Gründe, auf denen sie ruhen. Indem also das Gesetz gegeben wird, ist damit von selbst ein Grundsatz ausgesprochen. Daß aber diese die Voraussetzung der Gesetze bildenden Grundsätze sich auf den Glauben und die Sitten beziehen, ist um so mehr sonnenklar, als 1. eine Anzahl nur den Glauben betreffen, 2. das Verhältniß des Menschen zur Obrigkeit, die Haltung oder Lösung von Eiden, Gelübden u. s. w. unzweifelhaft zu den Sitten gehört, 3. keine der angeführten Constitutionen die bloße kirchliche Disciplin im Auge hat, weil abichtlich solche nicht mitgetheilt sind, 4. alle jene Gesetze, wenn sie nicht den Glauben und die Sitten betreffen, eine Ueberschreitung der päpstlichen Macht wären. Dies ist aber nach dogmatischem Ausspruche nicht vorgekommen; 5. endlich manche jener Gesetze an sich nur Lehren enthalten.

67. Indessen auch die eigenthümlichen Formulierungen von cap. 4. der Const. dogm. liegen vor. Denn erstens sind die angeführten Bullen <sup>4)</sup> „in Ausübung seines Amtes als Hirte und Lehrer aller Christen vom Papste erlassen, wie bei den meisten schon der Eingang ergibt, überhaupt aber daraus folgt, daß sie allgemein an die Kirche erlassen sind, wie auch die gebrauchten Formeln ergeben, und weil sich endlich keine zwei oder drei Personen im Papste scheiden lassen, sondern ein Papst ist, der als Papst der Lehrer und Hirte ist. Auch sind zweitens die Constitutionen „kraft seiner höchsten apostolischen

<sup>1)</sup> Oben num. 35., Julius II. in der 4. Sitzung des 5. Concils vom Lateran.

<sup>2)</sup> Innocenz X. Bulle *Zelo domus dei*, Alloc. Pius IX. v. 22. Juni 1868.

<sup>3)</sup> Viele der mitgetheilten Ansprüche handeln darüber.

<sup>4)</sup> Die wenigen angeführten Briefe, ebenso die bloßen Acte kommen nicht in Betracht. Ich hebe dies nur deshalb hervor, weil, wo man nicht widerlegen kann, die Behauptung, es sei nicht *ex cathedra* gesprochen, die Dienste versteht. Es versteht sich daher ganz von selbst, daß gegen meine Schrift die Behauptung: ich gebe für päpstliche Lehre aus, was nicht in Entscheidungen *ex cathedra* stehe, eine Hauptrolle spielen wird. Wer meine Schrift liest, wird sehen, daß es mir nicht in den Sinn kommt, jede Erklärung als eine *ex cathedra* im Sinne der Schule zu nehmen. Aber das ist richtig und meine Ansicht: *Ex cathedra*-Theorie ist nur eine Invention der Schule, sie hat keine Berechtigung in sich und für das Recht vollends nicht. Aber der Gegner wegen muß man sie berücksichtigen, um zu zeigen, daß ihr Dogma selbst auf der Grundlage ihrer Theorie ein neues, am 18. Juli 1870 fabricirtes ist.

Gewalt“ erlassen, was bei den meisten ausdrücklich gesagt wird, bei allen aber daraus folgt, daß er nur durch „seine höchste apostolische Gewalt“ zur Erlassung überhaupt befugt sein konnte. Drittens soll das, was bestimmt wird, „eine von der gesammten Kirche festzuhaltende Lehre“ sein. Das ergibt sich bei einzelnen daraus, daß das Anathem auf die Nichtannahme gesetzt, das Seelenheil davon abhängig gemacht wird, bei anderen wird es direct gesagt. Viertens liegt gerade in den für meinen Zweck wichtigsten Aussprüchen „eine den Glauben und die Sitten betreffende Lehre“, ja nur eine Lehre vor, da sie eben nur theoretische Sätze aussprechen, nicht aber Regelungen der Entscheidungen einzelner Rechtsverhältnisse oder dergleichen enthalten. So die Bulle Unam sanctam von Bonifaz VIII., Pius IX. Breve Inter multiplices, die Worte Gregor's VII. auf dem Concil von 1180; die **Gingänge** der Bullen Eius qui von Paul III. und Regnans von Pius V. und Paul IV. Cum ex apostolatus und Sixtus V. Postquam verus u. s. w.; die Bulle Julius II. Divina, die Worte von Julius II. in der 4. Sitzung des 5. Concils vom Lateran. Daß endlich in jedem der mitgetheilten Actenstücke etwas „entschieden“ wird, liegt auf der Hand.

Uebrigens ist das Wort entscheiden (oben num. 3. Anm.) nicht ganz zutreffend, weil man bei entscheiden zu leicht einen Zweifel voraussetzt. Das aber liegt weder in dem Wortsinne von definire, noch in dem Sinne, in welchem das Wort bisher in der Kirchensprache und zwar in ganz unzweifelhafter Weise gebraucht wird, weil es gar kein technisches ist. Definitio erklärt Forcellini mit constituo, circumscribo, decerno, et finiendo certos rei de qua agitur terminos praescribo. Nicht eine Stelle wird von ihm angeführt, welche es im juristischen Sinne von einer richterlichen Entscheidung eines Streitiges auffaßt. Im Concil von Trient wird nicht ein einzigesmal definire vor einer dogmatischen Feststellung technisch, ja das Wort nur S. XIV. pr. S. XXV. i. f. (definitio, definire) synonym und nicht als Einleitung zu einer Bestimmung gebraucht. Das Concil bedient sich gleich den ältern des Wortes doctrina zur Bezeichnung der Abschnitte über den Glauben (so in den Sessiones XIV. doctrina de sanctissimis poenitentiae et extremae unctionis sacramentis, XXI. doctrina de communione sub utraque specie et parvulorum, XXII. doctrina de sacrificio missae, XXIII. vera et catholica doctrina de sacramento ordines ad condemnandos errores a S. Synodo Trid. decreta et publicata Sessione septima, XXIV. doctrina de sacramento matrimonii)

oder des Wortes Decretum (so in den Sessiones V. decretum de peccato originali, VI. decretum de justificatione, VII. decretum de sacramentis, XIII. decretum de sanctissimo Eucharistiae sacramento, XXV. decretum de purgatorio. <sup>1)</sup> Um den Begriff des endgültigen Feststellens der Lehre zu geben, bedient sich das Concil der Worte: a) docere (S. XIII. decr. de sanct. Euch. sacr. c. 1., XIV. de poen. c. 3. 9., XXI. de com. sub utraque prooem. u. c. 4., XXII. de sacrif. missae prooem., XXIII. de sacr. ord. c. 4). b) declarare (Sess. V. decr. de pecc. orig., VI., c. 1., XIV. de poen. c. 6., XXI. de commun. c. 1. 2. 3., XXII. de sacrif. miss. prooem.). c) statuere, decernere (Sess. V. decr. de pecc. orig., VII. de sacr. prooem., XIV. c. 5. de confess.). Gerade so gebraucht es aber statuere, decernere, declarare für rein juristische Anordnungen (z. B. in den decreta de reformatione der Sitzungen: V. cap. 1. 2., XIII. c. 3., XIV. c. 14., XXI. prooem. c. 2. und Schluß, XXII. prooem. und c. 1., XXIII. c. 1., XXIV. de ref. matr. c. 2. 6. u. s. w. <sup>2)</sup>). Definire ist also, wenn es auch oft vor dem Concil von Trient gebraucht wird, insbesondere in den lateinischen Uebersetzungen der alten Concilien, gar kein vorwiegend technisches Wort in der entscheidenden Sprache der Kirche; aus ihm also Capital zu schlagen ist ebenso falsch als lächerlich.

68. Ich komme zum letzten möglichen Einwurfe. Man könnte sagen: muß auch anerkannt werden, daß in Gesetzen ebensowohl ex cathedra gelehrt werden kann, als in bloßen Doctrinen, weil diese Doctrinen wegen der damit verbundenen Anatheme ohnehin zugleich den Charakter von Gesetzen haben, und weil gerade oft die wichtigsten Dinge in Gesetzen stehen<sup>3)</sup>: so läßt sich doch aus einzelnen

<sup>1)</sup> Nur in den hier angeführten Sitzungen bez. Abschnitten kommen überhaupt dogmatische Entscheidungen vor.

<sup>2)</sup> Ich habe mich der ersten Ausgabe des Conc. Trid. „Canones et decreta sacras. oec. et gen. Concilii Trid. sub Paulo III., Julio III., Pio IV. Pontificibus Max. Index Dogmatum et Reformationum. Romae, apud Paulum Manutium, Aldi F. MDLXIV. In Aedibus populi Romani“ CCXXXIX Seiten, die gezählt sind, die folgende leer, 6 Blätter Index, — bedient und zwar meines Exemplars, das die eigenhändige Fertigung des Secretairs und der beiden Notare hat. — Für juristische Anordnungen gebraucht das Trid. noch mandare (XXV. de invocat.) und praecipere (XXIV. de ref. matr. c. 1.)

<sup>3)</sup> Oder muß ich nicht auch glauben, daß gegen ein Gesetz, das ein trennendes Ehe-

Acten, Handlungen der Päpste kein Schluß machen auf die Lehre der Kirche. Haben also auch die Päpste Fürsten abgesetzt, Völker und Länder verschenkt, von Eiden entbunden u. s. w.: so folgt daraus nicht, daß dies Lehre der Kirche ist, oder daß dies auf einer unabänderlichen dogmatischen Entscheidung der unfehlbaren Päpste ruhet. Das habe ich auch früher stets behauptet, geglaubt und gelehrt, wie ich aus vielen Citaten in früheren Werken und gelegentlichen Aeußerungen in Recensionen u. dgl. jeden Augenblick beweisen kann. Aber nach dem 18. Juli 1870 bleibt mir und Jedem nur die Alternative: diese Entscheidung des cap. 4. (und 3.) der constitutio dogmatica de ecclesia nicht als Schluß eines wahrhaft ökumenischen Concils anzuerkennen, oder als feste kirchliche Lehre auch jene Grundsätze anzuerkennen, welche die Päpste direct ausgesprochen haben oder welche sich als unerläßliche Voraussetzungen ihrer kirchlichen Regierungshandlungen mit logischer Nothwendigkeit ergeben. Liegen auch die Gründe dafür bereits im Vorhergehenden, so erfordert gleichwohl die Wichtigkeit der Sache, daß einzelne Gründe recapitulirt und die ferneren angeführt werden. Zunächst ist sonnenklar, daß jeder Act, welchen ich angeführt habe, von einem Papste als solchem vorgenommen worden ist, nur vom Papste als solchem vorgenommen werden konnte, mithin eine Berechtigung erfordert, welche mit Nothwendigkeit voraussetzt, daß der Papst als solcher seine Berechtigung in der Anschauung der Kirche, in seiner Vorstellung über den Inhalt der Primatialgewalt begründet fand. Wollte man dies nicht einräumen, so müßte man erklären, zahlreiche Päpste hätten mit einem beispiellosen Leichtsinne, mit einem ans Unglaubliche gränzenden Unverstände, mit einer raffinirten Schlechtigkeit in den wichtigsten Fragen von der Welt gehandelt, mit dem Wehe und Wohle der Menschheit unbedachtam gespielt. Solches ist unmöglich, unzulässig; deshalb ist aber auch die Ausflucht, welche in dem vorher dargestellten Einwande liegt, nichtig und nur geeignet, Kinder, den unwissenden Haufen, sodann Leute, deren Geistesrichtung

hinderniß aufstellt, keine gültige Ehe zu Stande kommt? Gehört das aber nicht etwa zu den Objecten der Entscheidungen ex cathedra? Müßte man glauben, wenn Päpste auf Synoden die von simonisch geweihten Bischöfen erteilten Weihen für ungültig erklärten? Freilich war und ist dieses Gesetz und diese Lehre trotz der päpstlichen Unfehlbarkeit und trotz des Erlassens ex cathedra falsch. Das haben in der Vaticanischen Aula verschiedene Bischöfe geltend gemacht. Aber man wollte Pius IX. unfehlbar machen, mußte folglich auch jene Päpste mit in den Kauf nehmen, die ex cathedra häretische Lehren vortragen haben.

zufolge eines bestimmten geistigen Abrichtungssystems unfähig ist, etwas außer der Schablone Befindliches richtig zu erfassen, oder Jene zu befriedigen, welche aus irgendwelchen Motiven glauben wollen, was sie für nützlich oder nothwendig halten, oder endlich denen zu imponiren, deren Glaubenseinfalt so rührend ist, daß man sie vielleicht beneiden, aber als denkender Mensch inso- lange nicht als Vorbild ansehen kann, als man die feste Ueberzeugung hat, Gott habe uns die Vernunft gegeben, um uns ihrer zu bedienen, und auch der Katholik dürfe noch im 19. Jahrhundert festhalten am Worte Pauli: „Jeder von uns wird Gott Rechenschaft für sich ablegen.“ (Rom. XIV. 12.; II. Cor. V. 10.) Kann man sich nicht mit Sophismen helfen, so bleibt nur übrig, im Hinblick auf das am 18. Juli 1870 proclamirte Dogma, die von den Päpsten vorgenommenen Acte als Folgen, beziehungsweise Handhabungen wahrer kirchlicher Grundsätze anzunehmen. Denn erstens ist in entscheidender Art, wie dargethan wurde, befundet, ex cathedra erklärt: die Päpste haben ihre Gewalt nicht überschritten; folglich waren sie berechtigt zur Vornahme solcher Acte. Waren sie dazu berechtigt, so sind die Lehren wahr über die päpstliche Macht, ohne welche der Act nicht ausgeübt werden konnte.<sup>1)</sup> Zweitens ist kein derartiger Act von der Kirche widerrufen, noch weniger von späteren Päpsten als principiell unzulässig erklärt worden. Erkennt nun die Kirche den Papst für unfehlbar an, so hat sie damit von selbst solche Handlungen anerkannt. Drittens haben, wie gezeigt, die Päpste gerade bei solchen Acten, so stark als möglich ist, den Grund dazu in ihrer Eigenschaft als Hirten, als Stellvertreter Gottes, in ihrer apostolischen Machtfülle angegeben. Viertens wäre es ein merkwürdiges Ding, wenn die Päpste, wann und wie es ihnen beliebt, Glaubenssätze als unfehlbare Menschen unter göttlicher Assistenz aufstellen könnten, aber gleichzeitig gar keine Garantie besäßen, bei Setzung der feierlichsten Acte, von denen Wohl und Wehe von Millionen abhängen oder abhängen konnte, ja nach ihrem Willen abhängen sollte, davor behütet zu sein, gleich einem schwankenden Rohre ungewiß nach welcher Richtung sich zu neigen. Fünftens ist die Verclausulirung der Unfehlbarkeit ein rein weltkirchliches Ding. Denn „suorum quisque verborum optimus interpres“

<sup>1)</sup> Verschenke also ein Papst Länder und Völker, entband er die Unterthanen vom Gehorsam, entsetzte er einen Fürsten seines Reiches, löste er Eide u. s. w., so muß der Satz richtig sein, weil er nicht bloß durch die Handlung gelehrt, sondern, was mehr ist, auch in's Werk gesetzt wird: der Papst ist Herr der Welt, über Könige und Fürsten gesetzt, hat unbedingte Macht über die Gewissen, das heißt, wie ja dies nach den mitgetheilten Bullen geschieht, der Papst vertritt vollständig auf Erden den allmächtigen Gott.

ist ein alter Satz. Wie nun, wenn ein Papst eine Lehre ausspräche, die Jedermann als ex cathedra gesprochen anfähe, selbst aber nachher erklärte: das habe ich gar so nicht gemeint, ich habe gar nicht ex cathedra entscheiden wollen. Sezen wir die Bischöfe, welche den Dogmen des 18. Juli nicht zustimmten, seien fest und stark geblieben <sup>1)</sup> und hätten dies durch die That gezeigt oder zeigten es in Zukunft, was stände einer neuen Declaration Pius IX. ex cathedra dahin gehend entgegen: im cap. IV. ist die Zustimmung der Bischöfe vorausgesetzt, es ist dies nur deshalb zur Verherrlichung der Päpste nicht erklärt worden, damit formell die alleinige Sanction des Papstes als Grund der äußeren Geltung erscheine? Gar nichts steht entgegen. Denn es wird ja im cap. IV. selbst gar keine Ex cathedra-Declaration des declarirten Dogma gegeben.<sup>2)</sup> Wäre das auch nach der Geschichte nicht möglich, so verschlänge dies nichts, weil die Geschichte des Vaticanischen Concils gezeigt hat, daß auf die Geschichte nichts ankommt;<sup>3)</sup> auch haben die sophistischen Wen-

<sup>1)</sup> Ihre nachträgliche Unterwerfung ändert an dem Charakter der Beschlüsse, die von vornherein nicht die eines ökumenischen Concils waren, nichts. Daß dem so ist, lehrt schon — um denjenigen, welche mit allgemeinen Sätzen um sich zu werfen belieben, mit Gleichem zu dienen — der alte kirchliche Rechtsatz in reg. jur. 18. in 6<sup>o</sup> „durch die Zeitdauer wird nicht bekräftigt, was von Rechtswegen von Anfang nicht bestand.“ Dieser Satz muß gerade so zugelassen werden, als der andere, die fernbleibenden hätten trotz des Protestes vom 17. Juli verzichtet auf ihr Stimmrecht. Wozu man aber die Kirche bereits degradirt hat, zu einer rein juristischen Anstalt, das folgt unwiderleglich daraus, daß man einen rein privatrechtlichen oder processualen Satz anwendet auf die unerlässliche Pflicht der Zeugnißabgabe für den Glauben. Wenn nun viele Bischöfe erklärten, in unseren Diöcesen weiß und glaubt man die päpfl. Unfehlbarkeit nicht, ist es da nicht absurd, daß diese jetzt zum Theil selbst und andere mit ihnen sagen, sie haben verzichtet darauf, für die Wahrheit Zeugniß abzulegen? Christus spricht bei Matth. XV. 8 fg.: „Dies Volk ehret mich mit den Lippen, aber ihr Herz ist weit von mir. Vergeblich aber ehren sie mich, indem sie menschliche Lehren und Gebote lehren.“ Und es paßt, was Paulus sagt im Galaterbriefe Cap. 1. Vers 8.

<sup>2)</sup> Und wie man sich windet und drehet, lehrt jetzt schon die Interpretation des Bischofes von Ermiland, sowie andere Hirtenbriefe, welche zur Geschichte des cap. IV. nicht passen.

<sup>3)</sup> In „Römische Briefe vom Concil von Quirinus. München 1870“ Seite 555 wird erzählt: Pius IX. habe dem Cardinal Guidi, welcher sich auf die Tradition und den heil. Thomas gegen die Unfehlbarkeit berufen, erklärt: „La tradizione sou io, (die Tradition bin ich). Die Nichtigkeit dieser charakteristischen Aeußerung wird auch von anderen Seiten bestätigt. Sie stimmt mit der oben in der letzten Anmerkung zu num. 61. abgedruckten Erklärung von Bonifaz VIII. Nachdem der Papst am 18. Juli 1870 für unfehlbar erklärt worden ist, ist sie

dungen, wo man es mit den merkwürdigen Aussprüchen und Acten früherer Päpste zu thun hat, der correct Gläubigen uns gelehrt, daß man die Geschichte wohl benutzt, um sie für sich zeugen zu lassen, aber verschmähet als objectives Zeugniß. Sechstens ist es schwer Jemand begreiflich zu machen, daß er glaube: die Päpste haben als solche nicht geirrt, nicht gefehlt, nicht die Grenzen ihrer Macht überschritten, zur selben Zeit aber auch glaube: die Lehren, welche sie durch ihre Acte unwiderleglich bekunden, sind keine Lehren. Siebentens ist außer Zweifel, daß die Lehre nicht blos existirt, um zu existiren, sondern daß man dort, wo es für Handlungen einer Richtschnur bedarf, die Handlungen einrichten müsse nach der Lehre. Wäre dem nicht also, dann hätte sich das Concil von Trient nicht die Mühe zu geben brauchen, in 16 Capiteln dogmatischer Natur und in 33 Glaubenssätzen die Lehre der Kirche über die Rechtfertigung zu formuliren, dann hätte das Concil von Trient überhaupt seine 58 theoretisch-dogmatischen Erörterungen und die Formulirung seiner 99 Glaubenssätze unterlassen können, <sup>1)</sup> es wäre ja dann namentlich nicht zur Trennung der Protestanten gekommen. Legt nun aber die Kirche nach ihrem constanten Glauben auf die Werke Gewicht, dann wäre es gar inconsequent, zu verlangen, daß man von den Werken der Päpste als solcher keinen

auch richtig. Denn da jetzt der Papst allein unfehlbar Dogmen machen kann; da als Dogma nur erklärt wird [werden sollte?], was die Schrift oder Tradition als solches bekundet; da Pius IX. am 18. Juli 1870 ein Dogma verkündet hat, ohne daß der Schrift- oder Traditionsbeweis geliefert wurde: so folgt, daß entweder Pius IX. die Tradition ist oder nicht. Wäre er sie nicht, so wäre das Dogma falsch. Das kann der Infallibilist nicht glauben, am wenigsten Pius IX. selbst. Ergo muß Pius IX. und jeder Gläubige glauben, daß Pius IX. die Tradition ist. Das System ist gekrönt. Erst schafft man eine Thatfache. Wäre diese falsch, dann würde man das Fundament der Kirche erschüttert haben. Das geht nicht, weil sie auf einen Felsen gebaut ist, der h. Geist bei ihr ist u. s. w. Folglich ist die Thatfache richtig. Ergo auch die Berechtigung, die Thatfache zu setzen. Quod erat demonstrandum. — Rom hat die Theorie des fait accompli recht eigentlich geschaffen und befolgt; Rom, nicht Machiavelli u. a., ist diese Lehrmeisterin.

<sup>1)</sup> Ich möchte wissen, wie viele erwachsene Katholiken von je hundert auch nur fähig sind, sich über einen einzigen Punkt der Glaubenslehre — abgesehen von den im s. g. Apostolischen Symbolum enthaltenen Punkten — auszusprechen, oder an sie gestellte Fragen zu beantworten, ohne eine Heterie zu begehen. Und wie viele auch wissenschaftlich gebildete, ja selbst wie viele Geistliche kennen oder haben gegenwärtig alle die hunderte von dogmatischen Aussprüchen, welche nur in den von mir im Verlaufe dieser Erörterung genannten Bullen enthalten sind? Ich gestehe, daß ich trotz meines nicht schlechten Gedächtnisses

Schluß machen dürfte auf die Lehren, deren Früchte diese Werke nothwendig sind. Soll ich den Papst, wenn er über den Glauben oder die Sitten die ganze Kirche belehrt, für unfehlbar halten, dann heißt es mir viel zumuthen, bei seinen Handlungen für die Kirche, zumal wenn er sie nach seinen eigenen Worten als obersterhirt, als Stellvertreter Christi, Statthalter des lebendigen Gottes, aus apostolischer Machtfülle u. s. w. vornimmt, ignoriren zu müssen, daß er unfehlbar ist als Lehrer. Ich müßte dann annehmen, daß er sich nichts dabei gedacht habe, was aber von Geistern, wie Gregor VII, Innocenz III., Innocenz IV., Pius V., Sixtus V. usw. usw. um so unmöglicher ist, als gerade die Größe dieser Männer darin besteht, daß sie von ihren Ideen überzeugt waren, daß sie nur so handelten, weil sie das, was sie glaubten und beanspruchten, als Gottes Wort und Lehre ansahen, weil sie den Tod einem Abweichen vorgezogen hätten<sup>1)</sup>, und als man gerade diese Charaktergröße an ihnen von katholischer Seite zumeist preist. Und ich frage: wo hat denn Christus seine Worte mit Clauseln und Formeln gebunden? Ist nicht Seine Lehre so einfach, so klar, so gar nicht schulmäßig? Hat er etwa auch nur auf gewisse Lehren oder überhaupt nur auf die Lehre, nicht auf sein Leben, Gewicht gelegt? Und die Päpste, welche sich im zweiten Jahrtausend der Kirche mit Vor-

oft erst habe nachsehen müssen, obwohl es wenige gedruckte päpstliche Bullen zc. in den mir zugänglich gewesenen Werken gibt, die ich nicht genau gelesen. Wenn es aber so steht um die Kenntniß des Glaubens im Detail — und daß es so steht, weiß jeder Kundige, weil es nicht anders stehen kann — dann dar man auch nicht von Jedem verlangen, daß er auf's Wort glaube, was ein Bischof sagt. Wie viele Bischöfe kennen aber die Geschichte?

- <sup>1)</sup> Gregor VII. schreibt am 24. Juni 1073 an Beatrix und ihre Tochter Mathilde (Mansi XX. 69): „In Betreff des Königs ist, wie ihr vorher in unsern Briefen gelesen, unser Wille, daß wir fromme Männer zu ihm senden, durch deren Ermahnungen, mit Gottes Eingebung (inspirante Deo), ihn zur Liebe der h. römischen und seiner Mutter Kirche zurückzurufen, und zur gebührenden Form der Uebernahme des Imperium zu unterweisen und auszubilden [instruere et expolire, interessante Worte] wir fertig bringen können. Sollte er, was wir nicht wünschen, uns zu hören verachten, dann können wir weder von unserer Mutter der römischen Kirche, die uns ernährt hat und oft mit dem Blute ihrer Söhne andere Söhne erzeugte, mit Gottes Schutz, abweichen noch dürfen wir. Und gewiß ist es uns sicherer, durch Vertheidigung der Wahrheit für sein eignes Heil bis zu unserem Blute zu widerstehen, als um seinen Willen zu erfüllen durch Zustimmung in die Ungerechtigkeit mit ihm, was fern sei, zum Untergange stürzen.“ Diese eine Stelle dürfte hier genügen; man beachte aber, daß die damaligen Controversen mit dem Glauben nichts zu thun hatten, sondern theils kirchliche Disciplinarfragen, theils Rechte betrafen, die der Eine beanspruchte, der Andere verweigerte.

liebe fast nur Stellvertreter Christi, Gottes, nicht mehr oder seltener successor, vicarius b. Petri allein mit Vorliebe nennen, sollten zur Nichtbeachtung ganzer Lehrcapitel und nur zur Beachtung gewisser verlausulirter Lehren auffordern müssen! Nun das könnte den vicarius Christi kaum legitimiren!) Siebentens ist unfraglich, daß der Papst als solcher, wenn er, weil er Nachfolger Petri ist, als Stellvertreter Christi handelt, in Dingen, welche einen Grundsatz voraussetzen, entweder nicht fehlgehen kann, oder daß er überhaupt für sich allein nicht unfehlbar ist. Für den Statthalter Gottes als solchen darf unmöglich der Satz gelten: „Folget meinen Worten, aber nicht meinen Werken.“ Und so gestehe ich offen: wie ich mich wende und drehe, wie viel ich auch darüber nachgedacht und gegrübelt, ich finde keinen Ausweg, als den: ist der Papst unfehlbar, so muß er entweder überhaupt die persönliche Eigenschaft der Unfehlbarkeit besitzen, oder eine Inspiration genießen. Daß nur diese Alternative übrig bleibt, folgt unter Anderem daraus, daß gar nichts vom besonderen Lehramte Petri in der Schrift steht, daß der Primat Petri gerade an dem Rechte zu binden und zu lösen und die Herde zu weiden, also im Handeln, im Rechte zu einzelnen Acten und

- <sup>1)</sup> Oft ist ausgesprochen worden, daß auf die Werke mehr ankomme als auf die Lehren, und jedem Kinde gegenüber sucht ein guter Pädagog den Satz zu bewahrheiten, *Exempla trahunt, verba movent.* Aber auch die Päpste haben dies deutlich bekundet. So sagt der h. Leo IX. in dem Briefe an den h. Petrus Damiani (Mansi XIX. 686), womit er dessen berühmtes Buch Gomorrhianus belobt: „Aber, theuerster Sohn, ich freue mich unfehlbar [inerrabiliter. Will man vielleicht auch aus dieser Gemüthsbewegung die Unfehlbarkeit folgern? Die Infallibilisten scheinen die Stelle nicht gekannt zu haben], weil du durch das Beispiel des Wandels aufbauest, was du mit rednerischer Fähigkeit lehrest. Denn mehr ist, durch ein Werk zu lehren, als durch ein Wort.“ Sehr interessant ist folgender Vorgang, den ich anführe, um die Stimmung jener Zeit etwas zu beleuchten. Der Primas, Erzb. Johann von Lyon hatte die Bischöfe der Provinz Sens zum Concil nach Lyon berufen. Dagegen schreiben letztere: Erzb. Daimbertus, B. Ivo von Chartres, Walo von Paris, Johann von Orleans u. s. w. an jenen, daß er nicht befugt sei als Primas sie außerhalb der Provinz zu rufen. Sie gehen dann auf die Gegenstände ein und deduciren: die Investitur des deutschen Königs sei eine vernünftige Concession, man solle die Sache (die erzwungene Concession Paschalis) ruhen lassen, um nicht des Papstes Blöße aufzudecken; von der Investitur als Häresie zu reden sei falsch, weil sie mit dem Glauben nichts zu thun habe; sie hätten gar kein Recht, über den Kaiser zu erkennen. Primas Johann schreibt dagegen und hebt insbesondere hervor, man erkenne den Keyser an den Werken (Mansi XXI. 77. sqq.).

zu Gesetzen nach der Schrift besteht, daß die Schrift von der Nothwendigkeit einer Mission von Seiten des Papstes für die Bischöfe nichts weiß, ebenso wenig im Allgemeinen das erste Jahrtausend, daß Paulus, der bekanntlich nach dem Pfingstfeste befehrt wurde, also nachdem der Primat Petri schon activ geworden war, in dem Briefe an die Galater I. 1. ff. sagt: „Paulus, ein Apostel nicht von Menschen, noch durch einen Menschen, sondern durch Jesum Christum und Gott den Vater, der Ihn erweckt hat von den Todten“ und II. ff.: „Denn ich mache Euch bekannt, Brüder, das Evangelium, das ich verkündet habe, ist nicht Menschenlehre<sup>1)</sup>: denn ich habe es nicht von einem Menschen empfangen, noch gelernt, sondern durch die Offenbarung Jesu,“ und II. 7. ff.: „Als sie sahen, daß mir das Evangelium bei den Unbeschnittenen anvertraut ist, gleich wie dem Petrus bei den Beschnittenen; denn der mit Petrus wirksam war zum Apostelamte bei den Beschnittenen, der war auch mit mir wirksam unter den Heiden.“ Paulus weiß also nichts von einem besonderen höheren Lehramte Petri, nimmt keinen Anstand, Petrus aufs Schärffste zu tadeln und seine Epistel mit den Worten (Gal. I. 8.) einzuleiten: „Aber wenn auch wir oder ein Engel vom Himmel Euch ein anderes Evangelium verkündigte, als wir Euch verkündigt haben, der sei verflucht.“ Und worum handelte es sich? Um die Frage, ob die Heidenchristen der Beschneidung zu unterwerfen seien? Diese Frage aber hatte ihre Grundlage in einem Lehrsatze. Hing die Seligkeit ab von der Befolgung des (mosaischen) Gesetzes, so hatte Paulus falsch gelehrt, hing sie davon nicht ab, so „war die Nachgiebigkeit des heil. Petrus eine thatsächliche Billigung falscher Grundsätze.“<sup>2)</sup> Nun wenn Paulus eine Connivenz des heil. Petrus für so wichtig hielt, daß er ein solches Kraftschreiben erließ, welches über die Nothwendigkeit des Glaubens und das Verhältniß der Christen zum (alten) „Gesetze“ die bis heute maßgebende Lehre enthält: so ist man auch wohl um so eher befugt, die Handlungen und Gesetze der Päpste als solcher zu dem Zwecke zu prüfen: ob die Grundsätze, auf denen sie

1) Wörtlich müßte es heißen: „Ich mache Euch bekannt, Brüder, daß das Evangelium, das Euch von mir verkündigt worden ist, nicht nach einem Menschen ist. Denn ich habe es weder“ u. s. w. Aber unsere approbirten Uebersetzungen taugen oft nicht viel. Daß man jedoch die Anmerkung auf Seite 268 zu Gal. II. 13 der Prachtausgabe von Allioli nicht gestrichen hat, wundert mich, weil sie, freilich mit Recht, den heil. Petrus der Billigung falscher Grundsätze beschuldigt. — Auch die folgende Stelle ist nicht einmal der Vulgata nach genau, die *evangelium praeputii* und *circumcisionis, apostolatum circumcissionis* hat.

2) Wörtlich aus der citirten Note der Allioli'schen Uebersetzung.

ruhen, Lehren der Kirche sind oder nicht. Die Unfehlbarkeit als persönliche Eigenschaft wird dem Papste von den Infallibilisten selbst mit Indignation bestritten. Sie ist allerdings unmöglich, da es doch auf einem Acte oder Grunde beruhen müßte, daß X. (z. B. Mauro Cappellari, Conte Mastai Ferretti), wenn er Papst wird, damit begnadet würde. Hätte der Herr davon gesprochen, so wäre die Sache sehr einfach, zweifellos und klar. Da dies bekanntlich nirgends überliefert ist, da der Papst gar keine andere Weihe empfangen hat, als jeder Bischof: so liegt für eine solche Eigenschaft kein Grund vor. Die Inspiration weist man noch entschiedener zurück, mit vollem Rechte, da für sie ebenso wenig der geringste Anhaltspunkt vorliegt. Worauf beruhet denn nun diese Unfehlbarkeit? Auf der göttlichen Assistenz in gewissen höchst feierlichen Momenten. Um sie aber zu finden, mußte man erst eine juristische Formel erfinden (die *ex cathedra* Lehre), von der in der Bibel und den Vätern nichts steht; deshalb ist man gezwungen, trotz aller Feierlichkeit der Worte bald eine päpstliche Entscheidung zu verwerfen, weil sie nicht zum Systeme paßt, <sup>1)</sup> bald eine viel weniger feierliche als *ex cathedra* erlassen anzunehmen, weil sie paßt. Und von solcher Formel soll das Seelenheil der Welt abhängen? Denn „*extra ecclesiam nulla salus*“ und „dem Römischen Papste unterworfen zu sein ist für jegliches menschliche Geschöpf zum Heile nothwendig.“ (Bonifaz VIII. Bulle *Unam sanctam*.)<sup>2)</sup>

69. Endlich ist sonnenklar, daß nicht blos die Theorie, sondern auch die Praxis eine dogmatische Grundlage hat und haben muß, weil die Kirche kein bloßer Verein für doctrinelle Reden, Entscheidungen u. s. w. ist. Daß dieses auch Lehre der Kirche ist, wurde oben Nummer 61. aus Glaubenssätzen des Concils von Trident und unzweifelhaft *ex cathedra* erlassenen

1) So helfen sich jetzt die Hirtenbriefe mit der sehr einfachen Behauptung: Honorius hat nicht *ex cathedra* gesprochen. Ich bin überzeugt, daß dies der „schlichte fromme Katholik,“ nicht jeder, aber viele, gern glaubt. Aber kann man das auch den Männern zumuthen, die solche Lehren vertreten, begründen, als richtige Fundamente ansehen sollen, und selbst die Geschichte kennen, ebenso gut oder besser, als wohl die meisten Herren Bischöfe?

2) Ich hebe besonders hervor, daß es an diesem Orte nicht meine Absicht ist, die päpstliche Infallibilität zu bekämpfen, sondern nur, weil ich deren Tragweite zeigen will, darzuthun, daß man kein Recht hat, sie willkürlich zu beschränken, daß man nicht mit dem Sage: die Bulle, das Breve vom so und so vielen spricht nicht *ex cathedra*, diese Acte rein waschen, als für die Lehre nicht vorhanden hinstellen kann. Aber zugleich ist damit die Infallibilität insofern bereits vernichtet, als sich sonnenklar zeigen läßt, daß Päpste als Päpste häretische Sätze und Lehren gemacht haben.



Bullen nachgewiesen. Daraus folgt, daß ein päpstlicher Erlass für die Kirche, welchem die Eigenschaft eines kraft apostolischer Gewalt, also des Hirtenamtes und des Primates verkündigten Gesetzes oder Actes zukommt, durch die Anordnung oder Handlung thatsächlich jene Grundsätze als wahr und für Kirchenlehre erklärt, welche als dem Erlass mit logischer Nothwendigkeit zu Grunde liegend erscheinen.

Und so muß ich aus allen vorgetragenen Gründen den Schluß ziehen: Ist die Lehre im 4. Capitel der Constitution Papst Pius IX. vom 18. Juli 1870, welche anhebt mit den Worten *Pastor aeternus*, Dogma der katholischen Kirche: so hat der Katholik das kirchliche Recht und die religiöse Pflicht, als unabänderliche Normen der katholischen Kirche anzusehen und zu befolgen alle jene Lehren und Grundsätze, die jemals von den Päpsten ausgesprochen oder befolgt wurden in ihren an die ganze Kirche kraft ihres obersten Amtes als Hirten und Lehrer gerichteten und mit der Absicht verkündigten Constitutionen, daß sie von den Gläubigen angenommen und befolgt werden sollen. <sup>1)</sup>

### §. 6.

#### Staatsrechtliche Erwägungen.

70. Es ist bewiesen <sup>2)</sup> worden, daß die Päpste nach ihrer Lehre über die Welt: die Länder, Völker, Meere, die Reiche aller Art, die Kaiser, Könige und alle Herrschaften die volle und unumschränkte Gewalt besitzen und in allen erdenklichen Richtungen bethätigt haben; es ist insbesondere bewiesen <sup>3)</sup> worden, daß die Päpste nach ihrer Lehre die weltlichen Machthaber absetzen, die Völker vom Eide der Treue entbinden, Land und Leute verschenken, das Recht zur Occupation, zur Aneignung der Menschen als Sklaven geben können; es ist weiter bewiesen worden, <sup>4)</sup> daß die Päpste nach ihrer Lehre berechtigt sind, jegliches nach ihrer Ansicht dem Interesse der Kirche abträgliche Staatsgesetz für nichtig zu

<sup>1)</sup> Daß dies bei den maßgebenden stattfindet, ist oben jedesmal gezeigt worden, oder schon aus dem Wortlaute ersichtlich. Die aufgeführten einzelnen Acte beweisen die praktische Handhabung der theoretischen Sätze. Sie mußten daher angeführt werden, damit der Einklang von Theorie und Praxis erhelle.

<sup>2)</sup> Nummern 13. mit Note, 14. fgg., 29 bis 34. 37. 38. 45. 46. 47.

<sup>3)</sup> Nummern 13. 14. 15 bis 28. 34. 49.

<sup>4)</sup> Nummern 37 bis 43.

erklären und von dessen Beobachtung zu entbinden; es ist ebenso bewiesen <sup>1)</sup> worden, daß die Päpste nach ihrer Lehre befugt sind, nichtkatholische Fürsten abzusetzen, die Unterthaneneide zu lösen, die sich nicht daran haltenden Unterthanen in die Sklaverei zu bringen; es ist nicht minder bewiesen <sup>2)</sup> worden, daß die Päpste über Leib und Leben, Gut und Freiheit der Regier wie der von ihnen Gebannten nach Belieben verfügen können; es ist endlich bewiesen <sup>3)</sup> worden, daß die Päpste nach ihrer Lehre befugt sind, den christlichen Monarchen zu befehlen, daß sie die von ihnen gebannten Fürsten und Staaten mit Krieg überziehen, sie unterjochen, wobei sie ein Gott wohlgefälliges Werk verrichten und sich den Anspruch auf höhere Seligkeit erwerben.

Da nun von Päpsten *ex cathedra* erklärt worden ist, daß die Päpste die Grenzen ihrer Gewalt nicht überschritten haben, <sup>4)</sup> da von solchen erklärt wurde, daß sie in ihren Canones oder Constitutionen niemals geirrt haben, <sup>5)</sup> ihre Constitutionen gleichsam auf göttlicher Inspiration ruhen; <sup>6)</sup> — da niemals ein Ausspruch erfolgt ist, der unzweifelhaft irgend eine Seite des individuellen oder socialen Lebens von der Gewalt der Päpste ausnimmt; — da in den päpstlichen Constitutionen und Acten alle Arten des staatlichen und privaten Rechts enthalten sind: Verfügungen über Thron, Land, Leute, Gesetze, Verträge der Fürsten, Eigenthum, Freiheit, Leben der Unterthanen, Alles sowohl bezüglich katholischer als nichtkatholisch-christlicher und nichtchristlicher, Ehre, Testamente, Erbrecht, öffentliche und private Sicherheit, Ermächtigung zum Nehmen fremden Eigenthums, zu Beleidigungen und Verletzungen u. s. w. u. s. w.: so folgt mit Nothwendigkeit, daß es nur in der Hand des Papstes steht, ob er irgend Etwas thun will oder nicht. Somit haben die Päpste in Wort und That ihre eigenen Aussprüche, daß sie Stellvertreter des allmächtigen Gottes sind, <sup>7)</sup> gerechtfertigt. Die Schranke der päpstlichen Allmacht auf Erden besteht mithin lediglich in ihrem eigenen Willen.

71. Da unzweifelhaft gerade die wichtigsten principiellen Erklärungen einen dogmatischen Charakter tragen; <sup>8)</sup> da der Papst, wenn er einen

<sup>1)</sup> Nummern 14. 28. 29.

<sup>2)</sup> Nummern 14. 27. 28. 29. 34. 37. 38. 49. 50. 51.

<sup>3)</sup> Nummern 27. 28. 29. 54 fgg.

<sup>4)</sup> Nummer 11.

<sup>5)</sup> Nummer 11.

<sup>6)</sup> Nummer 35.

<sup>7)</sup> Nummer 30. 33.

<sup>8)</sup> Nummer (12?) 13. 30. 31. 45. 61. 67.

dogmatischen Satz ausspricht, unfehlbar und seine Aussprüche unabänderlich sind: so folgt, daß die Päpste noch heute und in Zukunft ganz dieselbe Gewalt haben, welche sie jemals hatten und zu handhaben sich für berechtigt hielten.

72. Da noch niemals erklärt worden ist, daß die Anhänger der von der katholischen Kirche getrennten christlichen Confectionen keine Ketzer sind, vielmehr sie bis auf den heutigen Tag unter dem Ausdrucke *haeretici* in den officiellen Documenten der römischen Curie begriffen werden, <sup>1)</sup> da die päpstliche Gewalt sich auf jeden Christen erstreckt, <sup>2)</sup> ja sogar auf jeden Sterblichen <sup>3)</sup>: so folgt, daß der Papst berechtigt ist, in jedem Augenblick die früheren Gesetze gegen Ketzer, Gebannte und Schismatiker zu handhaben, neue zu erlassen, die alten zu verschärfen u. s. w.

73. Da selbstverständlich der gläubige Katholik gehalten ist, nicht bloß zu glauben, was die Päpste lehren, sondern ihre Weisungen zu befolgen; da insbesondere auch die ungerechte Excommunication bindet; <sup>4)</sup> da die päpstliche Excommunication nicht bloß für die Erde, sondern auch für den Himmel bindet; <sup>5)</sup> da insbesondere erklärt ist <sup>6)</sup>: „die Verpflichtung, welche katholische Lehrer und Schriftsteller durchaus bindet, darf nicht allein auf das beschränkt werden, was von dem unfehlbaren Ausspruch der Kirche als Glaubenssatz, Allen zu glauben, vorgelegt wird“: so folgt, daß die gläubigen katholischen Lehrer und Schriftsteller die päpstlichen Lehren als geltende vorzutragen haben, daß katholische Staatsbeamte <sup>7)</sup> und überhaupt Katholiken an die Beobachtung von Staatsgesetzen im Gewissen sich nicht für verpflichtet zu erachten brauchen, welche von den Päpsten ausdrücklich verworfen sind, oder welche im Widerspruche stehen zu den von den Päpsten verkündeten Grundsätzen. <sup>8)</sup>

<sup>1)</sup> Nummer 40. 43. 44. Andere Citate sind überflüssig; indessen man nehme nur die neueste der *bullae in coena domini* entsprechende *Pius IX. Apostolicae Sedis* vom 12. Oct. 1869 zur Hand. In num. 1, 2, werden schlechtweg alle Nichtkatholiken unzweifelhaft als *haeretici* bezeichnet, da gerade so früher dieselben bezeichnet wurden und keine Einschränkung gemacht ist.

<sup>2)</sup> Nummer 13 ff.

<sup>3)</sup> Nummer 13.

<sup>4)</sup> Nummer 61.

<sup>5)</sup> Nummer 12 ff. 61.

<sup>6)</sup> *Syllabus* num. 22.

<sup>7)</sup> Es ist bekannt, daß die *Pönitentiaria* den Eid auf die österr. Verfassung ohne Bedingung für unerlaubt erklärt hat. Vgl. darüber *Vering* im *Archiv f. kath. Kirchenrecht* XVII. Seite 447.

<sup>8)</sup> Daß dahin zahlreiche Gesetze gehören, sieht jeder Denkende ein, ohne daß es noch einer Hervorhebung bedarf. Die *Bulle* vom 12. Oct. 1869 weicht nicht gar viel von der mitgetheilten in *coena domini* ab.

74. Mit der Geltung dieser Grundsätze ist evidentermassen principiell kein nichtkatholischer Landesherr seines Thrones, keine von Nichtkatholiken geführte Regierung ihrer Gewalt, kein Nichtkatholik seines Lebens, seiner Freiheit, seiner Ehre, seines Vermögens als solcher sicher; mit der Geltung dieser Grundsätze kann unter Umständen — wenn excommunicirt wird — kein katholischer Regent, keine von Katholiken geführte Regierung, kein Katholik sicher sein, da jeden Tag gleiche Maßregeln ergriffen werden können, als sie vom 11. bis 17. Jahrhundert hin ergriffen wurden. Der Rechtszustand in Deutschland insbesondere ist absolut schwankend, da gegen den Augsburger, wie den Westphälischen Frieden und auch den Wiener Congreß protestirt worden ist, so weit der Papst die Rechte der Kirche dadurch verletzt sah.

75. Was kann und wird unter Umständen die Folge sein?

Kein Staat, kein Monarch, keine Regierung der Welt wird die päpstlichen Aussprüche, welche den Gegenstand unserer Untersuchung bilden, als maßgebend anerkennen. Aber kein Staat ist dagegen sicher, daß man versuche, den einen oder anderen zur praktischen Geltung zu bringen. <sup>1)</sup> Vollends hat aber kein Staat in der Hand, die Folgen zu verhüten, welche die Lehre solcher Grundsätze, das Sichrichten nach denselben, die Einwirkung durch sie auf die Volksmassen hervorzubringen im Stande ist.

Als bloß theoretische Ergüsse ohne jeden praktischen Werth kann der Staat diese Grundsätze von dem Momente an nicht mehr ansehen, wo die Päpste für unfehlbar zu halten jedem Katholiken als göttlicher Glaubenssatz vorgeschrieben ist, da unzweifelhaft nach dem Vorherigen diese Unfehlbarkeit auch allen älteren principiellen Erklärungen unbedingt zukommt, aber offenbar selbst den päpstlichen Acten einen Charakter verliehen hat, der manche päpstliche Aussprüche über Verhältniß von Kirche und Staat und andere Dinge von der größten socialen Wichtigkeit zu gleicher Kraft erhebt, als die christlichen Grundwahrheiten haben.

Sehr wahrscheinlich wird der Staat zu der vollständigen Trennung von Kirche und Staat, zur Lösung jedweder Beziehung zwischen beiden schreiten. Aber — so können die Evangelischen mit Recht sagen — weshalb soll der Staat sich zur evangelischen Kirche feindselig stellen, weil er nach katholischer Lehre den Päpsten auf Gnade und Ungnade preisgegeben ist? Und hat die katholische Kirche nicht feierlich das Princip der Trennung von Kirche und Staat verdammt? <sup>2)</sup> Hat sie nicht auch im Einzelnen

<sup>1)</sup> Beweis: die Ermuthigung (und Belobung) der Tyroler zum Widerstande gegen die den Protestanten in Tyrol gewährte Religionsübung durch *P. Pius IX.*

<sup>2)</sup> *Alloc. Pius IX. Acerbissimum* v. 27. Sept. 1852. *Syllabus* num. 55.

dasselbe verworfen? <sup>1)</sup> Wüthtin trägt er dem katholischen Glauben Rechnung, wenn er dasselbe seinerseits nicht befolgt. Wozu kann das führen?

Entweder verlangen die Monarchen und Regierungen, welche die katholische Kirche in ihren Staaten nicht ignoriren wollen, durchdrungen von der unermesslichen Tragweite des jetzt formulirten Dogmas im Hinblick auf die Lehrmeisterin der Menschen, die Geschichte, vom Papste eine bindende Erklärung des Inhalts: „die über das Verhältniß von Kirche und Staat u. s. w. gemachten Aussprüche früherer Päpste, sowie das Dogma von der päpstlichen Unfehlbarkeit und Unabänderlichkeit päpstlicher Entscheidungen ex cathedra, beabsichtigen nicht zu haben, haben nicht und können nicht haben irgend eine Bedeutung für das Gebiet, welches der Staat als das seinige in Anspruch nimmt.“ Sollte eine solche Erklärung irgend einen Werth haben, so müßte sie — das liegt auf der Hand — eine ex cathedra sein. Wird sie Rom geben? Kann es sie geben? Diese Fragen vermag ich nicht zu bejahen, noch zu verneinen. Würde sie gegeben, dann geht den Staat die Sache nichts mehr an; dann hat die ältere und neuere Lehre für ihn nur die Bedeutung eines *res inter alios acta*. Wie alsdann seine Bürger und Beamten mit ihrem Gewissen sich zurecht finden, ist ihre Privatsache. Würde sie nicht gegeben, so kann der zweite Fall eintreten.

Oder der Staat sucht sich, da er kein Recht hat, seine katholischen Einwohner zu Heloten zu machen, aber wohl das Recht besitzt, die Bedingungen seiner Existenz, der Ruhe, des Friedens unter seinen Einwohnern verschiedener Confessionen zu sichern, da er gegen den gewöhnlichen Unterthan wegen Verletzung der Gesetze mit Strafen einschreitet, von seinen Beamten aber deren Handhabung fordern muß, ebenso der Volksvertreter

<sup>1)</sup> Die Kirche darf äußeren Zwang anwenden, hat eine directe und indirecte zeitliche Gewalt: *Lit. Ad apost. 22. Aug. 1851 u. Syllabus num. 24.* Die geweihten Diener der Kirche und der römische Papst sind nicht von aller Leitung und Herrschaft über weltliche Dinge auszuschließen: *Alloc. Maxima 9. Juni 1862 und Syll. n. 27.* Die Immunität der Kirche und der kirchl. Personen hat nicht ihren Ursprung vom Civilrechte: *Multiplices inter v. 10. Juni 1851 und Syll. n. 30.* Ohne Zustimmung der Kirche darf die geistl. Gerichtsbarkeit für weltliche und Criminalangelegenheiten der Geistlichen nicht aufgehoben werden: *All. Acerb.; Nunquam fore v. 15. Dec. 1856 und Syll. n. 31.* Die oberste Leitung der Schulen kommt der Kirche zu (so in der *Ann. zur Ausg. des Syllabus v. P. Schrader*): *Alloc. In consist. 1. Nov. 1850, Quibus v. 5. Sept. 1851 und Syll. n. 45.* Die Civilehe ist unzähligemal verworfen worden, ebenso die Freiheit der Culte: *Alloc. Nunquam 15. Dec. 1856, Syll. n. 79.* die freie Ausübung anderer Culte in kath. Ländern *Acerbiss. und Syllabus n. 78.*

nicht an den Fundamenten rütteln darf, — zu helfen durch eine rückhaltlose bindende Erklärung der Katholiken, welche Beamte werden oder als Mitglieder der Kammern gewählt in diese eintreten wollen. So kann es also zu einer neuen Auflage dessen kommen, was in England schon dagewesen ist. Denn diejenigen Sätze, welche man zur Zeit R. Jakob's I. und Carl's I. für so wichtig hielt, um von ihrer eidlichen Versicherung die Emancipation abhängig zu machen, sind es jetzt wahrlich nicht minder, seitdem die Päpste auf dem Gebiete des unfehlbaren Lehramts die Kirche bilden. Denn ist man auch über die englische Intoleranz mit Recht empört, so hat man doch, im Angesichte der Geschichte, kein Recht, über Pitt's Verfahren im J. 1788 unbedingt den Stab zu brechen.<sup>1)</sup> Seine drei Fragen, die er verschiedenen theologischen Facultäten vorlegte, sind sie denn gar so absurd? Enthaltten sie nicht im Gegentheile Dinge, die sich als constante Lehre der Päpste seit Gregor VII. bis auf Pius' IX. Syllabus gar nicht bestreiten lassen? Und wenn die irländische Nation 1757 unter Vorsth des Bischofs D'Keefe sie beantwortet, wenn die katholischen Bischöfe Irlands in ihrem Amteide seit R. Georg III. im J. 1773 diese Fragen eidlich beantworten, so muß deren Inhalt doch wohl nicht gar so absurd sein, weil es kaum angeht, jenen Männern den Schwur von Absurditäten zuzumuthen. Aber beantworten wir ehrlich die Frage:

Ist es heute möglich zu beschwören und zu geloben, was das irische Volk erklärte, die Bischöfe beschworen?

Der Eid, wie ihn die Bischöfe seit 1793 leisteten, lautet:\*) „Ich . . . schwöre, daß ich abschwöre, verdamme, verabscheue als unchristlich und gottlos den Grundsatz, als sei es erlaubt zu morden, auszurotten, oder auf irgend eine Weise zu beleidigen, welche Person immer wegen oder unter dem Vorwande, daß sie ein Ketzer sei;\*) und ich erkläre feierlich vor Gott, daß ich glaube, daß kein Act, in sich selbst ungerecht, unmoralisch oder lasterhaft, jemals kann gerechtfertigt oder entschuldigt werden bei oder unter dem Vorwande oder der Farbe, daß er gethan war entweder für das Wohl der

<sup>1)</sup> Aug. Theiner, Sammlung einiger wichtigen officiellen Actenstücke zur Geschichte der Emancipation der Katholiken in England. Mainz 1835.

<sup>2)</sup> Abgedr. nach dem officiellen Texte bei Theiner a. a. O. Seite VI. Note. Er hat gegenüber dem von 1773 einige Veränderungen, letzterer ist das. S. V. Note abgedruckt.

<sup>3)</sup> Daß das theilweise Gegentheile dieser Versicherung von den Päpsten als erlaubt angesehen, ja als Pflicht Jahrhunderte lang geboten wurde, lehren alle mitgetheilten Erkläre über die Behandlung der Ketzer; nie ma l's ist der verworfene Grundsatz von einem Papste verworfen worden.

Kirche, oder in Gehorsam gegen irgend eine kirchliche Gewalt.<sup>1)</sup> Ich erkläre, daß es kein Artikel des katholischen Glaubens ist, noch bin ich aufgefordert zu glauben oder zu bekennen, daß der Papst unfehlbar ist;<sup>2)</sup> oder daß ich gebunden bin zu gehorchen irgend einem in seinem Wesen unmoralischen Befehl, wenn selbst der Papst oder irgend eine kirchliche Gewalt einen solchen Befehl erlassen oder aufrichten sollte; sondern im Gegentheile, ich halte dafür, daß es sündhaft sein würde, irgend eine Berücksichtigung oder Gehorsam deshalb zu zollen. Ich erkläre weiter, daß ich nicht glaube, daß eine Sünde irgend welcher Art, von mir begangen, vergeben werden kann durch den bloßen Willen eines Papstes, oder eines Priesters, oder irgend welcher Personen; sondern daß aufrichtige Reue wegen begangener Sünden, ein fester und aufrichtiger Vorsatz, in Zukunft die Sünde zu meiden und Gott zu versöhnen, vorhergehen muß und unerlässlich ist, um eine begründete Hoffnung der Vergebung zu begründen; und daß, wer ohne diese Vorbedingungen die Absolution erhält, die Sünde der Sacramentschändung begeht; und ich schwöre, daß ich will vertheidigen nach besten Kräften die Eigenthumsverhältnisse dieses Landes als durch die geltenden Gesetze aufgerichtet. Ich verwerfe, leugne ab, schwöre feierlich ab jegliche Absicht, den gegenwärtigen kirchlichen Zustand zu untergraben, zu dem Zwecke eine katholische Einrichtung an die Stelle zu setzen: und ich schwöre feierlich, daß ich keinerlei Privileg ausüben will, das mir ist oder mag werden verliehen, zu zerstören und zu schwächen die protestantische Religion und die protest. Regierung in diesem Königreich. So helfe mir Gott."

Aus der Versammlung vom J. 1757 lautet eine Erklärung:<sup>3)</sup> „Wir schwören ab, leugnen und verdammen die Meinung, daß vom Papste und Concil oder von irgend welcher sonstigen kirchlichen Auctorität excommunicirte Fürsten deshalb abgesetzt oder ermordet werden dürfen von ihren Unterthanen oder irgend anderen Personen. Wir verabscheuen solche Lehre als verrucht und gottlos; und wir erklären,<sup>4)</sup> daß wir nicht glauben, daß weder der Papst, mit oder ohne ein allgemeines Concil, noch ein Prälat

<sup>1)</sup> Stimmt damit auch das von Päpsten verliehene Recht, die bewegliche Habe der Ketzer zu rauben, die für Verletzungen derselben zugesicherte Straflosigkeit, das von ihnen verliehene Recht, gebannter Obrigkeiten Unterthanen zu Sklaven zu machen?

<sup>2)</sup> Das konnten katholische Bischöfe von 1793 an beschwören! Und wie verhält sich dazu das am 18 Juli 1870 verkündigte Dogma?

<sup>3)</sup> Theiner a. a. D. Seite III.

<sup>4)</sup> Der folgende Theil desavouirt förmlich die Bullen Eius qui, Cum Redemptor, Regnans in excelsis.

oder Priester, noch irgend eine sonstige kirchliche Gewalt, die Unterthanen dieses Königreichs oder einige von ihnen, von ihrem Gehorsam gegen Seine Majestät K. Georg III., der durch die Auctorität des Parlaments gesetzmäßiger König dieses Reiches ist, entbinden kann." Folgen ähnliche Erklärungen als im Bischofsseide. Dann: „Sechstens. Nach dieser unserer Erklärung ist es unwesentlich in politischer Hinsicht, was unsere Ansicht oder Glaube sein mag in anderen den Papst berührenden Punkten; dennoch zu größerer Genugthuung erklären wir, daß es kein Artikel des katholischen Glaubens ist, noch daß wir darum aufgefordert sind zu glauben oder zu bekennen, daß der Papst unfehlbar ist" u. s. w.

Wer bürgt nun dafür, daß nicht ähnliche Eide oder Reverse von den Katholiken zu verlangen wird beschlossen werden? Ja wer könnte es nach den Erfahrungen und Aussprüchen der letzten Decennien als befremdend ansehen? Ich habe nur die Absicht, auf das hinzuweisen, was sich als Folge der Constitutio dogmatica vom 18. Juli 1870 ergeben kann. Sollte diese erreicht werden, so bedurfte es einer Beleuchtung dessen, was sich ereignet hat, sowie der Grundsätze, auf welchen die historischen Thatfachen fußen.

## §. 7.

### Aus dem Staatskirchenrechte der *Civiltà cattolica*:

Notorisch ist die römische Zeitschrift *Civiltà cattolica* jenes Organ, welches vom Papste Pius IX. durch einen Erlaß zu einem selbstständigen Institute erhoben, für seine Haltung wiederholt in hervorragender Weise belobt wurde, unter Leitung der Jesuiten steht, auch während des vaticanischen Concils befugt blieb, für die päpstliche Infallibilität einzutreten, deren entschiedenster Vorkämpfer ist, während des Concils rücksichtslos seine Gegner angreifen durfte, denen das Secretum Pontificium den Mund und die päpstliche Censur den Gebrauch der römischen Presse verschloß. Was dieses Journal vorträgt, kann unzweifelhaft als getreuer Ausdruck der Anschauungen gelten, welche von Pius IX. an in den die Kirche factisch beherrschenden Kreisen gelten. Wenn also hier die Auslassungen dieses Journals in wortgetreuer Uebersetzung folgen, so hoffe ich damit, der Objectivität eben so sehr meinen Tribut gezollt zu haben, als ich überzeugt bin, daß die Mittheilung nur der Schrift und der Sache nützt.

Wörtliche Uebersetzungen aus der *Civiltà cattolica*. Serie VII. vol. IV. (7. Nov. 1868).

pag. 264. „Man sagt: wenn die katholischen Staaten das Recht hätten, andre Bekenntnisse (ordenze) zu verbieten, um den innern Frieden

und die nationale Einheit zu wahren, so hätten die unglücklichen und heterodoxen Staaten auch das Recht, den Katholicismus zu verbieten. [pag. 265] . . . Aber der erste und wesentliche Grund, weshalb die Gewissensfreiheit zu verwerfen, ist nicht der Friede und die Einheit der Nation, sondern die Verpflichtung, die einzig wahre Religion zu bekennen und so für die Erreichung des letzten Zieles der Menschen zu sorgen. Der Friede und die Einheit der Nation kann als ein secundärer Grund angeführt werden, aber nur unter der Voraussetzung des Besitzes der wahren Religion; denn unter der entgegengesetzten Voraussetzung, gilt vielmehr das Wort Christi: [lateinisch im Orig.] „ich bin nicht gekommen den Frieden zu bringen, sondern das Schwert,“ da die nationale Uneinigkeit ein unvergleichlich geringeres Uebel ist als das Verharren in dem religiösen Irrthum. Aber wenn man schon die religiöse Wahrheit besitzt, so liegt allerdings ein neuer Grund, den falschen Bekenntnissen den Zugang zu versperren, darin, daß dadurch eine Spaltung im Volke herbeigeführt werden würde. Weiterhin sagen wir mit dem P. Tarquini: „Wenn man sagt, dem Irrthum, der nichts als solcher erkannt werde, kämen dieselben Rechte zu, wie der Wahrheit, so ist dies ebenso falsch, als wenn man sagte, den Irrsinnigen, da sie sich nicht als solche erkannten, kämen dieselben Rechte zu, wie den Gescheidten . . . Die Kirche ist durch das göttliche Zeugniß gewiß, daß sich in ihr die Wahrheit, in den falschen Religionen der Irrthum findet. Was die Heterodoxen betrifft, so genießen sie, falls sie guten Glaubens sind, dasselbe Recht wie die Irrsinnigen, denen man das, was sie in diesem Zustande thun, nicht imputirt. [pag. 266]. Wie es sich aber auch um den innern guten Glauben der Heterodoxen verhalten mag, äußerlich kann derselbe für keinen gerechten Beurtheiler erwiesen werden. Denn entweder prüfen sie ernstlich und mit gutem Willen die Beweise für die Wahrheit der katholischen Kirche und für die Falschheit der eigenen Secte, oder nicht. Wenn sie diese gar nicht oder nicht richtig beachten, so kann ihre Unwissenheit, da sie eine ignorantia crassa oder affectata ist, nicht guten Glaubens sein. Wenn sie aber auch jene Beweise gebührend achten, so kann noch viel weniger angenommen werden, daß sie guten Glaubens im Irrthum beharren. Denn wenn sie bedenken den Ursprung der katholischen Kirche . . . , so müssen sie unzweifelhaft eingestehen, daß sie sich im Irrthum befinden. Wie es sich also auch um den innern Zustand jedes Heterodoxen verhalten mag, worüber Gott richtet, in foro externo kann kein gerechter Beurtheiler anerkennen, daß sie guten Glaubens sein.“ (Tarquini Jus eccles. Rom 1868 pag. 77.) . . pag. [268]. „Wie das Individuum, so hat der Staat die Pflicht, die wahre Religion anzunehmen; und nachdem er sie angenommen, hat er nicht nur das Recht, sondern

die Pflicht, seinen Unterthanen den ruhigen Besitz und die Erhaltung derselben dadurch zu sichern, daß er den falschen Religionen den Zutritt verwehrt . . . Man wird sagen: aber dann werden die heterodoxen Staaten sich das Recht anmaßen, den Katholicismus auszuschließen. Wir antworten: dann thun sie Unrecht und werden von Gott gestraft werden; aber können wir, weil Andere sich ungerechter Weise ein Recht anmaßen, dieses auch dem absprechen, welchem es zusteht, und um der Bosheit oder, wenn man will, Unwissenheit eines anderen willen die Ordnung der Wahrheit und Gerechtigkeit ändern?“ <sup>1)</sup>

Serie VII. vol. V. pag. 139 vom 2. Jan. 1869.

„Das Ziel der bürgerlichen Gesellschaft oder des Staates ist ausschließlich das zeitliche Glück. Dieses ist aber bei dem Menschen, der eine unsterbliche Seele hat, dem ewigen Glück untergeordnet, zu welchem die Kirche und nur die Kirche führt, welcher allein Christus die Macht und die nöthigen Mittel gegeben hat, um dasselbe zu erreichen. — Bei dem Menschen, der zugleich Katholik und Staatsbürger ist, steht die Pflicht, der Kirche zu gehorchen, höher als die Pflicht, dem Staate zu gehorchen; denn man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen. Within ist die Gewalt des Staates der Gewalt der Kirche untergeordnet.“

„Die Unterordnung des Staates unter die Kirche ist aber nicht blos durch die Vernunft geboten; es ist dies auch die gewöhnliche Lehre der Väter und Lehrer der Kirche . . . Endlich lehrt Papst Bonifaz VIII. in seiner dogmatischen Bulle Unam sanctam, indem er die beiden Gewalten mit den im Evangelium erwähnten beiden Schwertern vergleicht, ausdrücklich, daß die weltliche Gewalt der geistlichen unterworfen sein müsse: Oportet gladium esse sub gladio et temporalem auctoritatem spirituali subijci potestati. Er folgert dies aus der Ordnung, in welcher die Dinge von Gott ausgehen und zu ihm zurückkehren: Nam cum dicat apostolus: Non est potestas nisi a Deo; quae autem sunt, a Deo ordinatae sunt, — non ordinatae essent, nisi gladius esset sub gladio et tanquam inferior reduceretur per alium in suprema. Und indem er die entgegengesetzte Ansicht als manichäisch bezeichnet, als wenn es nicht Ein, sondern zwei Principien der Dinge gäbe, definirt und erklärt er es als nöthig zum Seelenheil für jede menschliche Creatur, dem

<sup>1)</sup> Es ist sonnenklar, daß der langen Rede kurzer Sinn ist: die protestant. Fürsten und Länder müssen den Katholiken freie Religionsübung gewähren, die katholischen dürfen sie jenen nicht gewähren; die Protestanten müssen auch juristisch als Ketzer gelten. Wenn wir sie nicht mehr verbrennen u. s. w., geschieht es darum, weil wir es nicht mehr zu thun die Macht besitzen. Wird dies der Fall sein . . . .

römischen Papste unterworfen zu sein: Porro subesse Romano Pontifici omni humanae creaturae declaramus, dicimus, definimus et pronuntiamus omnino esse de necessitate salutis. Wir können es also nur als exorbitant bezeichnen, wenn Tagliacferri die Ansicht von der Unterordnung des Staates unter die Kirche einer Partei zuschreibt; sie ist die Lehre der ganzen lehrenden Kirche." (S. 148.)

„Die Kirche stützt sich immer auf das evidente Recht, und es kann nie vorkommen, daß es ihr einfalle, etwas Ungerechtes zu verlangen. Was also augenscheinlich zur Domäne des Staates gehört, wie die rein bürgerlichen und politischen Angelegenheiten, das ist vollkommen gesichert gegen jede Gefahr des Eingriffes von Seiten der kirchlichen Gewalt. Bei den Berührungspunkten ist allerdings die Grenzlinie nicht immer klar erkennbar. Aber auch hier ist ein Streit zwischen Staat und Kirche unerlaubt. Denn weil jener dieser untergeordnet ist, hat nach ehrfurchtswollen Remonstrationen und vernünftigen Discussionen immer die Kirche den entstandenen Streit zu entscheiden, und es steht dem Staate ebensowenig zu, sich dieser Entscheidung zu widersetzen, wie einem niedern Gerichtshofe, sich gegen die Entscheidung eines höheren aufzulehnen. Man wende nicht ein, der Richter könne sich irren. Denn erstens gäbe es, wenn diese Einwendung gälte, kein Mittel, Streitigkeiten auch auf dem bürgerlichen Gebiete zu entscheiden. Zweitens handelt es sich bei der besagten Entscheidung der Kirche entweder um eine allgemeine Regel oder um die Anwendung einer solchen auf einen besondern Fall. Was das Erste betrifft, so kann Gott nicht zulassen, daß die Kirche in einen verderblichen Irrthum falle, wie nicht hinsichtlich der Lehre, so auch nicht hinsichtlich des Handelns; die Usurpation der Rechte eines Andern würde aber ein verderblicher Irrthum sein. Gott hat die Kirche zur Lehrerin der Wahrheit und Gerechtigkeit gemacht; was sie also als allgemeine Regel in sonst zweifelhaften und dunkeln Materien definirt, das kann nicht irrig sein. Darum ist auch im Syllabus unter Nr. 23 der Satz verdammt: „Römische Päpste und ökumenische Concilien haben die Grenzen ihrer Gewalt überschritten und Rechte der Fürsten usurpirt.“<sup>1)</sup> Was aber die Anwendung einer all-

<sup>1)</sup> Es wird hier also mit dürren Worten gelehrt, was ich oben deducirt habe: daß nicht bloß die Lehren, sondern auch die Handlungen entscheiden. Ja es wird hier der Papst mit der Kirche auch direct identificirt, indem Handlungen des ersteren als die der letztern erscheinen, und dafür der Syllabus citirt wird.

gemeinen Regel auf einen besondern Fall betrifft, so kann allerdings die kirchliche Auctorität eine minder gerechte Entscheidung treffen, aber in einem solchen sehr seltenen Falle steht einerseits der Recurs an die Kirche selbst offen, die stets bereit ist, den Gründen des andern Theils gerecht zu werden, andererseits kann das in einem solchen Falle erlittene Unrecht niemals der Art sein, daß es schwerer wöge als das Uebel eines Kampfes gegen die eigene Mutter verbunden mit dem Aergerniß und der Verwirrung der ganzen Gesellschaft der Gläubigen. Darum ist in einem solchen Falle die Vorschrift zu befolgen, welche Carl der Große seinen Unterthanen gab: aus Ehrfurcht vor dem h. Petrus solle man, selbst wenn der h. Stuhl ein kaum zu ertragendes Joch auflege, dieses mit frommer Ergebung dulden. Es ist durchaus vernunftgemäß, daß man den Verlust eines geringern Gutes erträgt, um das größere Gut unverfehrt zu erhalten." (S. 276.)

„Die christlichen Grundsätze bezüglich des Verhältnisses der Kirche zum Staate sind in dem Satze des h. Thomas enthalten: „Die weltliche Gewalt ist der geistlichen untergeordnet wie der Leib der Seele; und darum ist es keine Usurpation, wenn ein geistlicher Vorgesetzter in weltliche Dinge eingreift.“ Man muß dabei drei Arten von Angelegenheiten unterscheiden. Erstens die rein geistlichen, wie den Gottesdienst, die Spendung der Sacramente, die Predigt des Wortes Gottes; diese stehen natürlich ausschließlich unter der kirchlichen Auctorität. Zweitens die gemischten Angelegenheiten, wie z. B. die Ehe, das Begräbniß, die Wohlthätigkeitsanstalten; diese stehen unter beiden Gewalten, aber so, daß die kirchliche Auctorität den höchsten Rang einnimmt und direct intervenirt, um das zu verbessern und zu annulliren, was die bürgerlichen Gesetze etwa bezüglich dieser Dinge im Widerspruch mit den göttlichen oder canonischen Gesetzen anordnen. Endlich die rein weltlichen Angelegenheiten, wie das Militärwesen, die Steuern, die bürgerlichen Gerichte. Wiewohl diese direct nur unter der Staatsgewalt stehen, können sie indirect, ratione peccati, auch unter die kirchliche Jurisdiction fallen, dann nämlich, wenn die darauf bezüglichen Gesetze die Unsittlichkeit befördern oder irgendwie dem geistlichen Wohle der Völker schaden. In diesem Falle können und müssen die von der bürgerlichen Gewalt erlassenen Gesetze durch die kirchliche Auctorität corrigirt und außer Kraft gesetzt werden. Denn es steht der kirchlichen Auctorität zu, die öffentlichen Sünden zu verhüten und die Hindernisse auf dem Wege des ewigen Heiles, zu welchem sie die Gläubigen zu führen hat, zu beseitigen. So haben denn auch beständig die Päpste gehandelt bis auf Pius IX. herab, welcher wieder-

holt verschiedene von europäischen Parlamenten beschlossene Gesetze verworfen und annullirt hat.“ (S. 280.)

Serie VII. vol. V. v. 20. März 1869. pag. 647.

„Der gemäßigte Liberalismus behauptet nicht, wenigstens nicht ausdrücklich, die Suprematie des Staates, sondern seine völlige Unabhängigkeit von der Kirche. Er läugnet nicht die übernatürliche Ordnung, aber er schließt diese von der politischen Ordnung der Gesellschaft aus. Obgleich weniger entsetzlich (*orrido*) ist er nicht weniger absurd als der absolute Liberalismus. Während dieser im Atheismus begründet ist, ist jener im Dualismus begründet; er läugnet nicht die Existenz, aber die Einheit Gottes. Das entnehmen wir aus der dogmatischen Bulle *Unam sanctam*, in welcher Bonifaz VIII. den Anhängern der absoluten Autonomie des Staates vorwirft, sie setzten zwei höchste Principien der Welt voraus. Darum könnten diese Liberalen passend als neue Manichäer bezeichnet werden. pag. 648. Jede andere Gesellschaft, welche es auch sein mag, ist der Kirche unterworfen und muß von ihr Norm und Leitung erhalten.“

„Der Staat hat nur eine relative Unabhängigkeit. In den Dingen, welche an sich und direct bloß auf das zeitliche Wohlfsein Bezug haben (wie die Finanzen, das Heer [pag. 640], Handel, Friede unter den Unterthanen, Beziehungen zu anderen Völkern), handelt der Staat *motu proprio* und als höchste Gewalt. Aber in den Dingen, welche direct und an sich die Frömmigkeit, die Gerechtigkeit, die Sitten betreffen, muß sich der Staat den von der Kirche festgesetzten Normen conformiren, und in den Dingen, welche, wie gesagt, zu seinem Bereiche gehören, hat er die negative Pflicht, nichts zu thun, was der Sittlichkeit der Unterthanen und dem Gott gebührenden Gehorsame schadet. Geschähe das Gegentheil, so hätte offenbar die Kirche das Recht, das zu corrigiren und zu annulliren, was ungerechter und unsittlicher Weise, wenn auch in zeitlichen Dingen, angeordnet wäre.“<sup>1)</sup>

Serie VII. vol. VI. vom 3. April 1869. p. 19. „Der Katholicismus behauptet die Nothwendigkeit der Harmonie zwischen Kirche und Staat, aber die Nothwendigkeit derjenigen Harmonie, welche aus der Unterordnung des Staates unter die Kirche hervorgeht.“ Suarez *de legibus* l. V. c. 9. Thom. *de reg. princ.* l. I. c. 14. p. 21. „Bonifaz VIII. lehrt dies ausdrücklicher als irgend ein anderer Papst in seiner dogmatischen

<sup>1)</sup> Das heißt mit dünnen Worten: findet die Kirche, daß ein Staatsgesetz nach ihrer Ansicht nicht taugt, so cassirt sie es kraft der Unterordnung des Staates unter sie.

Bulle *Unam sanctam*.) Er beginnt damit, die Einheit der Kirche, [p. 22] jener großen und allgemeinen Gesellschaft zu lehren, in welcher alle Gläubigen in Christus nur Einen Leib bilden: *Unam . . . tenere*. Denn, fügt er bei, dieser Eine Leib müsse nothwendig Ein Haupt haben; dieses sei unsichtbar Christus, sichtbar der Papst. *Igitur . . . oves meas*. Wenn das Haupt Eines ist, muß ihm Alles unterworfen sein, was irgendwie zu diesem Leibe gehört. Das weltliche Schwert, das Symbol der bürgerlichen Auctorität, muß also dem geistlichen Schwerte, dem Symbol der kirchlichen Auctorität, unterworfen sein. *Oportet gladium . . . antecellunt*. p. 23. Diese Auctorität ist peremptorisch und darf sich ihr kein aufrichtiger Katholik entziehen.“

Anmerkung der *Civiltà*.) „Einige liberale Blätter haben es getadelt, daß wir diese Bulle eine dogmatische genannt. Aber sie ist dieses offenbar, mag man auf ihren Inhalt sehen oder auf die Auctorität, von welcher sie emanirt ist. Der Papst redet in derselben zur ganzen Kirche und zwar in seiner Eigenschaft als Lehrer, indem er sehr wichtige doctrinelle Punkte behandelt, zu denen gewiß das Verhältniß zwischen Kirche und Staat gehört. Endlich schließt er die Bulle mit einer ausdrücklichen Definition: *Subesse Romano . . .* [die oben num. 13. in Uebersetzung mitgetheilte Stelle]. Was die Auctorität der Bulle betrifft, so hat sie nicht nur die Bonifaz' VIII., die allein genügen würde, sondern auch die Leo's X., der sie in der Bulle bestätigt hat, in welcher er die pragmatische Sanction verdammt, und annullirt. Endlich hat sie die Billigung eines allgemeinen Concils, des 5. Lateranensischen. Leo X. sagt: „*Cum de necessitate . . . et approbamus*.“ Ist nun eine Bulle nicht dogmatisch, die von zwei Päpsten erlassen ist mit Billigung eines allgemeinen Concils, und welche eine solenne Definition enthält? *Corpus juris can.* l. 2. sept. Decr. l. III. t. VII. *de conciliis*.“<sup>1)</sup>

Eod. p. 27. „In die Kirche treten Individuen und Nationen ein; die einen wie die anderen sind dem Gesetze Christi unterworfen, welches angewendet und erklärt wird durch die Hirten der Kirche, namentlich durch den Stellvertreter Petri und Christi. Zwischen Individuen und dem Staate darf nicht unterschieden werden: beide haben dieselbe Verpflichtung: . . . p. 28. Der Regent ist nicht für sich, sondern für die regierte Menge. Darum

<sup>1)</sup> Unbestreitbar hat die *Civiltà* Recht, daß die Bulle *Unam sanctam ex cathedra* lehre. Sie hat ebenso recht, daß Bonifaz eine Definition trifft; es hat also Bonifaz VIII. nach der correctest päpstlichen Lehre nach dem Dogma des 18. Juli 1870 als unfehlbarer Lehrer eine unabänderliche Definition erlassen. Was er sagt, ist Dogma. Die Gründe der *Civiltà* treffen auch bei anderen Constitutionen zu, die somit ebenso gut dogmatische sind.

muß er sein Handeln so einrichten, daß es den Bedürfnissen und dem Wohlfsein der Unterthanen entspricht und die Erfüllung ihrer Pflichten und die Erreichung ihres Zieles, welches sie als Menschen haben, nicht hindert, sondern fördert. Wenn also das Bedürfnis und das Wohlfsein derselben und die Stimme der Pflicht bei ihnen Unterwerfung und Gehorsam gegen die Kirche erheischt, so kann der Regent bei der Ordnung und Leitung des socialen Lebens seiner Unterthanen davon nicht absehen. Das gilt selbstverständlich von jedem Staate, auch wenn der Regent heterodox sein sollte, um wie viel mehr, wo derselbe Katholik ist."

Serie VII. vol. VI. vom 30. April 1869, p. 291. „Die Kirche ist ein wahres Reich, das Reich Gottes auf Erden, dessen unsichtbarer Monarch Christus, dessen sichtbarer Monarch der Papst ist. . . . Dieses Reich Christi ist das fünfte Reich bei Daniel. 2. Das römische Reich, sagt Thomas (zu 2 Thess. 2) ist nicht untergegangen, sondern aus einem zeitlichen Reich in ein geistliches umgewandelt. Rom fährt fort, den Völkern zu gebieten, aber kraft der Religion, [p. 292] nicht mit Waffengewalt, aber kraft der Religion: quidquid non possidet armis, religione tenet. Es ist die Metropole des ganzen Weltalls und als solche die Königin der Nationen. Daraus ergibt sich, daß die ganze Welt das eigenthümliche Gebiet dieses Reiches ist, da dasselbe bestimmt ist, das ganze Menschengeschlecht in seinem Schooße zu versammeln. . . . Jeder Mensch hat die Pflicht, ein Unterthan dieses Reiches zu werden. Christus selbst hat die Kirche mit Auctorität über alle Menschen bekleidet. Darum schreibt S. Bernhard dem Papst Eugen: Orbe exeundum est ei, qui forte volet explorare, quae non ad tuam pertinent curam (de cons. 3, 1). Diese Sorge erstreckt sich auch auf die ungläubigen Völker, welche freilich nicht actuell, aber potentiell Unterthanen der Kirche sind. Was die Gläubigen betrifft, welche durch die Taufe Mitglieder dieser geistigen Gesellschaft geworden sind, so hat die Kirche über sie eine actuelle Gewalt in ihrer ganzen **Ausdehnung**. Darum hat mit Recht die Congregation des h. Officiums (Inquisition) in einem von Innocenz X. gutgeheißenen Decrete vom Jahre 1644 den Satz als häretisch und schismatisch verdammt, daß die Päpste, wenn sie ihre Constitutionen nach Orten senden, die anderen weltlichen Fürsten unterthan sind, Gesetze auf einem ihnen nicht gehörenden Gebiete promulgirten. Wie jedes christliche Land dem Kaisersfürsten bezüglich der bürgerlichen Ordnung gehört, ebenso und noch mehr (a più forte ragione) gehört es dem Kirchenfürsten bezüglich der religiösen Ordnung. (pag. 293.) Die Auctorität der Kirche ist die Auctorität Christi selbst, welcher die Gläubigen durch seinen Statthalter regiert. Jeder Getaufte ist darum dem Papste mehr unterthänig, als irgend

welchem irdischen Regenten. Jene Unterwerfung ist eine geistliche, aber darum umfaßt sie den Menschen mehr als irgend welche materielle Unterwerfung, da der Haupttheil des Menschen die Seele und nicht der Leib ist."

pag. 301. „Man kann nicht sagen, die weltliche Gewalt könne sich wenigstens indirect in geistliche Sachen einmengen, sofern diese gegen die bürgerliche oder politische Ordnung verstoßen (offendessero l'ordine etc.). . . . Denn nicht die Kirche ist dem Staate, sondern der Staat ist der Kirche untergeordnet, darum hat nicht der Staat eine indirecte (pag. 302) Gewalt über die Kirche, aber die Kirche eine indirecte Gewalt über den Staat bezüglich der rein weltlichen Ordnung. So kann sie die bürgerlichen Gesetze und die weltlichen Urtheile der Gerichte (le sentenze del foro secolare) corrigiren und annulliren, wenn sie dem geistlichen Wohle zuwider sind; sie kann dem Mißbrauch der Executivgewalt und der Waffen steuern (frenare) oder den Gebrauch derselben befehlen (ovvero prescrivere l'uso), wenn die Vertheidigung der christlichen Religion es erheischt. Das Tribunal der Kirche ist höher als das bürgerliche, das höhere Tribunal kann aber die Sachen des niederen revidiren, in keiner Weise dagegen das niedere die Sachen des höheren. Bezüglich der Urtheile ist die von Bonifaz VIII. in der dogmatischen Bulle Unam sanctam aufgestellte Regel zu beobachten: Si deviat terrena pot. etc."

Serie VI. vol. VI vom 15. Mai 1869. Recension einer Schrift I cattolici liberali.

pag. 450. „Der Anonymus führt eine Reihe von Moralisten und Theologen, namentlich Jesuiten, an, welche sagen, es könne wichtige Umstände geben, daß der Regent verpflichtet sei, Duldung der heterodoxen Culte zu gewähren. Diese sagen aber nur, die Duldung der falschen Culte sei erlaubt, wenn sie nöthig sei, um größere Uebel zu verhüten. Der Anonymus dagegen fährt fort: „Es ist ein großer Unterschied zwischen den alten und den neuen Gesellschaften. Im Mittelalter und in den beiden ersten Jahrhunderten der neueren Zeit bestanden namentlich in Europa große Reiche und blühende Republiken, die nur katholische Unterthanen und katholische Regenten hatten; die Häretiker, roh und undisciplinirt, bedrohten fast überall die öffentliche Ruhe; darum waren die kath. Obrigkeiten damals verpflichtet, das kath. Feld gegen das häretische Unkraut zu schützen. Jetzt ist es anders: die Völker, die katholischen und die nichtkatholischen, haben sich einander genähert; bei den Katholiken ist der alte Glaube bedeutend geschwächt; an die Stelle absoluter Monarchien sind constitutionelle und Republiken getreten; die Befenner des religiösen Irrthums machen keine



Verchwörungen mehr und ziehen nicht das Schwert, um die Katholiken zu unterdrücken; die Cultusfreiheit ist später oder früher in fast allen modernen Gesellschaften gewährt worden; unter diesen Verhältnissen sieht jeder, daß jetzt die Pflicht der kath. Regenten ist, die Cultusfreiheit, nicht zu billigen, aber zu dulden." So wird also für die gebieterische Nothwendigkeit, größere Uebel zu verhüten, welche die Moralisten als Grund für die Duldung der Culte gelten lassen, die Schwächung des Glaubens der Katholiken, die mildere Gesinnung der Heterodoxen, und im allgemeinen die veränderte politische Lage substituirt! Welchen Sinn haben denn die Worte der heutigen Päpste, welche die Freiheit des Gewissens und der Culte für einen Wahnsinn (delirio) und ein Verderben der Völker erklären? Welchen Sinn hat die Verdammung derselben, die Pius IX. aussprach, als der Präsident Comonfort sie in Mexico einführte, wo gerade die Umstände, welche der Anonymus anführt, zutrafen, daß die Nation keinen absoluten Monarchen mehr hatte, daß der alte Glaube erkaltet war und daß es keine Dissidenten gab, welche aus religiösen Motiven die öffentliche Ordnung störten? Sprechen denn Gregor XVI. und Pius IX. zu mittelalterlichen Völkern oder wollten sie den jetzt lebenden eine historische Vorlesung darüber halten, was sich für jene paßte oder nicht paßte . . . ? (pag. 451.) Der Anonymus sagt: „Die Unterscheidung (Trennung) der Kirche vom Staate ist eine allgemeine Thatsache, die in drei Ursachen begründet ist: in der Cultusfreiheit, dem constitutionellen Systeme und in dem herrschenden wenigkatholischen Geiste." Dann fragt er: „Haben die Katholiken die Macht, diese Verhältnisse zu ändern?" Wir antworten: 1. wenn die Katholiken sie nicht beseitigen können, wo sie bereits bestehen, so können sie doch dort die Einführung derselben hindern, wo sie noch nicht bestehen; 2. wenn sie dieselben nicht ändern können, so können sie doch die Verwerflichkeit (reità) und die verderblichen socialen und moralischen Folgen derselben nachweisen. So wird wenigstens, wenn die Thatsache nicht zu vermeiden ist, das Recht salvirt (pag. 452) und der Uebelstand vermieden, daß die Grundsätze der Wahrheit und der Ordnung verkehrt werden . . . (pag. 453). Der Anonymus sagt, wenn die Kirche vom Staate getrennt sei, werde sie unter ihren Kindern nicht mehr so viele Heuchler haben, die sich religiös halten, um sich der Regierung genehm zu machen. Aber sie würde dann sehr viele haben, die Aergerniß geben, und die Gottlosigkeit würde dann Proselyten machen und die Einfältigen verführen. Sicher ist die Heuchelei ein großes Uebel, aber kein größeres als das Aergerniß. Der Heuchler schadet nur sich selbst, der Aergernißgebende sich und andern. Er ist also dem allgemeinen Wohle

mehr zuwider, und wer dieses im Auge hat, wird es weniger bedauern, daß es Heuchler, als daß es Aergernißgebende gibt . . . (pag. 454). Pius IX. hat den Satz verdammt: die Kirche muß sich vom Staate und der Staat von der Kirche trennen. Der Anonymus bemerkt dazu: 1. der Papst wolle nicht jede Trennung der Kirche vom Staate verwerfen, sondern die gänzliche, durch welche der Staat religionslos werde, was die liberalen Katholiken nicht wollten; 2. der Papst spreche von Trennung, die liberalen Katholiken aber wollen Unterscheidung (distinzione); 3. diejenigen, welche den vom Papste verworfenen Irrthum hegten, sprächen von einer Pflicht der Regenten, die liberalen Katholiken von einer vollendeten Thatsache. Aber 1. wer gibt ihm das Recht, das Adjectiv „gänzlich" beizufügen? Der Papst verdammt nicht den Satz: *Ecclesia a statu statusque ab ecclesia totaliter separandus est*, sondern den Satz: *Ecclesia a statu statusque ab ecclesia separandus est*. 2. Die Trennung, welche er im Namen der liberalen Katholiken vertheidigt, ist gerade die gänzliche Trennung. Das zu beweisen genügen zwei seiner Sätze: „Wer sieht nicht, daß es Pflicht der katholischen Regenten ist, die Cultusfreiheit nicht zu billigen, aber zu dulden?" und: „Die Cultusfreiheit hat zur Folge, daß die Regierungen sich nicht mit den verschiedenen Religionen befassen wollen und sie sich selbst überlassen?" Daraus ergibt sich, daß die Trennung, welche nach seinem Urtheil aus der Cultusfreiheit hervorgeht, eben jene ist, die er die gänzliche nennt, durch welche die Regierung religionslos wird, denn sich nicht mit den verschiedenen Religionen befassen und keine bekennen ist dasselbe. Weiterhin ergibt sich, daß er von einer Pflicht redet, da er ja sagt, es sei jetzt Pflicht der katholischen Regenten, die Cultusfreiheit zu dulden, aus welcher sich nach seinen eigenen Worten die besagte Trennung ergibt."

Wie richtig ich die herrschende Ansicht, d. h. die römische, infaliblistische, jesuitische, aufgefaßt, beweist der folgende wörtlich übersezte Passus der

Dublin Review, Januar 1871 pag. 223: „Weit entfernt, daß die mittelalterlichen Päpste einen ungebührlichen Einfluß auf die Gesellschaft, die Politik und die Könige ausgeübt, waren sie nur im Stande, einen verhältnißmäßig kleinen Theil der ihnen von Gott gegebenen Auctorität zur Ausführung zu bringen. Man studire sorgfältig die großartige Lehre, welche in der Bulle *Unam sanctam* [oben Seite 28 fg.] in unfehlbarer Weise vorgetragen wird, und

man wird sehen, daß Gott dem heiligen Stuhle eine viel größere Gewalt übertragen hat, als selbst Innocenz III. und Bonifaz VIII. geltend zu machen vermochten. In dem Kampfe zwischen ihnen und der Welt wechselten beständig Siege und Niederlagen, und selbst ihre größten Siege waren nur unvollkommene. In Einem Punkte sind die Päpste im 19. Jahrhundert mächtiger als im 13.: seit der 1. [?] Sitzung des vaticaniſchen Concils ist es Glaubensſatz, daß der Papst eine un-mittelbare biſchöfliche Gewalt über **alle Chriſten** in der ganzen Welt habe; diese Gewalt anzuerkennen, sind sicher locale Kirchen im 13. Jahrhundert viel weniger geneigt gewesen, als im 19."

Dr. Ward, Herausgeber der Dublin Review ist specieller Freund des Erzbischofs Manning, der zu den stärksten Infallbilsten zählt. Ich bin begierig zu sehen, was England, was die Hirtenbriefe sagen werden zu einem Bekenntnisse, das alle ihre Versicherungen Lügen straft.

Und damit auch meine Darlegung im §. 5 über die Ex-cathedra-Theorie eine glänzende Rechtfertigung erhalte, trägt Herr von Schäßler, der Correcten Correctester, als seine und Manning's Lehre in dem correctesten deutschen Blatte, dem 'Katholik', Januar 1871. Seite 51. vor:

"Der Papst ist nicht nur dann unfehlbar, wenn er der Kirche etwas zu glauben vorstellt, nicht nur wenn er ein Dogma definirt oder einen Irrthum als häretisch verurtheilt. Eine definitio doctrinae oder unfehlbare Lehrbestimmung ist nach kirchlichem Sprachgebrauche jedes dogmatische oder Glaubensurtheil, jede von der obersten kirchlichen Lehrgewalt an die ganze Kirche gerichtete Aeußerung über eine geoffenbarte oder mit dem Inhalte der Offenbarung irgendwie zusammenhängende Wahrheit, kurz jede das Seelenheil oder das allgemeine Wohl der Kirche betreffende Verordnung des obersten kirchlichen Lehramtes."

Es liegt auf der Hand, daß es fast nichts gibt, was nicht darunter fällt. Es soll mich gar nicht wundern, wenn nächstens ein Buch erscheint, worin gelehrt wird, auch die Entscheidungen der römischen Behörden seien unfehlbar. Ja ich würde mich gar nicht mehr wundern, wenn man lehrte, die Unfehlbarkeit könne auch durch Rechtsgeschäfte übertragen werden.

### §. 8.

#### Kurze Reflexion auf die Stellung der Jesuiten zum Papste.

Das also ist das Staatsrecht der Civiltà, mit ihr derjenigen, welche im Geiste der Jesuiten, des Collegium germanicum, in der ganzen Entwicklung seit dem 16. Jahrhundert ein Greuel, in der Stadt jenseits

der Berge ihre eigentliche Heimat, in dem Vaterlande wohl nur ein Ding sehen, das gut ist, Peterspfennige, Dispenstaxen, Palliengelder, Kammertaxen und servitia minuta von den neu bestellten Bischöfen nach Rom abzuliefern, aber seine Söhne nicht einmal zu dem Wunsche berechtigt: man möge seinen Bedürfnissen Rechnung tragen, nicht in der Uebertragung der römisch-italienischen Schablone und Form das Heil der Kirche, in der absoluten geistigen Uniformität das Glück der Seelen erblicken, möge an der Stelle eines in mancherlei Dingen und vieler Orten den Pharisäismus weit in Schatten stellenden Buchstaben-, Formel- und Werkheiligthum-Wesens auch endlich sich ermannen, Einrichtungen zu treffen, welche geeignet sind, die wahre Innerlichkeit des Glaubens zu fördern, dem Volke an der Stelle der kalten Herz und Geist tödtenden Bureaukratie eine Theilnahme zu gönnen an der Verwaltung kirchlicher Angelegenheiten und somit ein regeres kirchliches Leben auch außerhalb der Adressenfabricationsorte, „katholische Generalversammlungen“ benannt, und an anderen Orten, als in den „katholischen Casinos“ und durch andere Mittel als Bier, Wein, Musik, Tanz, Candidatenreden für politische Wahlen u. s. w. herbeizuführen. Doch das paßt nicht in ein System, dessen Theorie sich aus den eigenen Worten seiner kundigsten Anhänger und rückichtsloseten Vertreter, welche unter den päpstlichen Augen mit päpstlicher Approbation publiciren, in die Formeln fassen läßt: unbedingte Unterordnung des Staates unter die Kirche — vollständige Botmäßigkeit jeglicher menschlichen Creatur unter dem Papste — Pflicht des Staates zur Durchführung jeglicher kirchlichen Norm — Recht der Kirche zur Aufhebung aller staatlichen Gesetze und Urtheile, welche kirchlichen d. h. päpstlichen Maximen widerstreben — Pflicht der Staaten, den Katholiken überall freie Religionsübung zu gewähren und die Päpste als Monarchen des Erdkreises schalten zu lassen — Pflicht der katholischen Staaten, nichtkatholischen Cultus mit allen Mitteln zu verhindern — Verwerflichkeit der Gewissens- und Religionsfreiheit — blinder Gehorsam gegen kirchliche Obere — volle Freiheit Alles zu thun, was die Päpste thun zu dürfen gestatten oder gebieten.

Nachdem der Papst für unfehlbar erklärt worden ist, hat es eine ganz andere Bedeutung erhalten, wenn schon in den ursprünglichen Statuten der Gesellschaft Jesu (§. 6 der Bulle Paul III. Regimini militantis vom 27. Sept. 1540 im Bullar. cit. Ausg. I. pag. 744) wörtlich steht:

„und obgleich wir durch das Evangelium gelehrt werden und in orthodoxem Glauben erkennen und fest bekennen, alle Christgläubigen unterstehen dem römischen Papste als Haupt und Statthalter Jesu Christi,

haben wir doch geglaubt, es führe gar sehr zur größeren Verdemüthigung unserer Gesellschaft, und zur vollkommenen Abtödtung eines jeden, und zur Verleugnung unserer Willen, daß wir, jeder einzelne, außer jenem gemeinsamen Bande, durch ein besonderes Gelübde uns binden, so daß, was der gegenwärtige und alle zeitweiligen Römischen Päpste befehlen, gehörig zum Vortheile der Seelen und zur Verbreitung des Glaubens, und zu welchen Provinzen immer er uns schicken will, wir verpflichtet sind ohne jegliche Ausflucht oder Entschuldigung auszuführen, mag er uns zu den Türken schicken, oder zu sonst welchen anderen Ungläubigen auch in Indien, oder zu welchen Kegern immer oder auch zu irgend welchen Gläubigen. Deshalb welche zu uns gehen wollen und bevor sie unter diese Last ihre Schultern legen, mögen lange und viel betrachten, ob sie so viel geistliches Gut haben (*tantum spiritualis in bonis habeant*), daß sie diesen Thurm nach dem göttlichen Plane vollenden können, das ist, ob der heilige Geist, welcher jene antreibt, ihnen solche Gnade verheißt, daß sie das Gewicht dieses Kreuzes, unter seiner Hülfeleistung zu ertragen hoffen und nachdem sie durch Gottes Eingebung (*Domino inspirante*) in dieses Heer Jesu Christi eingetreten, werden sie Tag und Nacht die Lenden umgürtet, und zur Lösung einer so gewichtigen Schuld (*debiti*) bereit sein müssen.“ Nach §. 7 müssen sie alle Sorge für die Ausführung nur dem Papste und dem General (*Societatis Praeposito*) überlassen, „der geloben muß, nichts hinsichtlich seiner eigenen Mission nach der einen oder anderen Richtung, außer nach dem Rathe der Gesellschaft mit dem Papste, besorgen zu wollen.“ §. 9. „Die Untergebenen aber, sowohl wegen der nie genug belobten beständigen Uebung der Demuth, sind verpflichtet, dem Oberen in allen zum Institut der Gesellschaft gehörigen Dingen immer zu gehorchen, als auch in ihm Christus gleichsam anwesend anzuerkennen (*et in illo Christum veluti praesentem agnoscant*) und sowie es geziemt zu verehren (*venerentur*).“<sup>1)</sup> Gerade so ist dies Alles wiederholt in der Bestätigungsbulle *Exposcit* von Julius III. vom J. 1550 (*Bullar. I. p. 795*), bestätigt von den späteren Päpsten. Nunmehr ist

<sup>1)</sup> Die oben angeführten Worte sind etwas ganz anderes, als wenn es z. B. im cap. II. der *regula S. Benedicti* heißt: „*Abbas . . . Christi enim agere vices in monasterio creditur*“, weil zugefügt wird: „*Ideoque Abbas nihil extra praeceptum Domini (quod absit) debet aut docere, aut constituere, aut jubere.*“ Bei den Jesuiten bezieht sich der Vergleich auf die Person, bei den alten Orden hat er nur den Gehorsam gegen die Gebote, welche die fundamentalen sind, im Auge, ähnlich als man die Gebote

volle Klarheit gebracht in das Verhältniß der Gesellschaft Jesu. Absoluter Gehorsam gegen den General, in welchem gleichsam der leibhaftige Christus (*Christus praesens*) anzuerkennen und zu verehren ist, absoluter Gehorsam des Einzelnen direct und des Generals gegenüber jedem Befehle des Papstes, da („*profectus animarum*“) Nutzen der Seelen und („*propagatio fidei*“) Verbreitung des Glaubens in allen und jeden älteren und neueren päpstlichen Constitutionen u. s. w. direct oder indirect als Motiv und Zweck erscheint, macht ein Heer (*militia*) von Tausenden und aber Tausenden von Jesuiten zu einer religiösen, kirchlichen, socialen, politischen Macht, welcher sich an Tactik und Strategik kein anderes Heer zur Seite stellen kann. Ist aber der oberste Obere zugleich der unfehlbare Statthalter Christi, so liegt in jedem Befehle derselben, der durch den Oberen, in dem der Einzelne gleichsam Christus als gegenwärtig anzuerkennen und zu verehren hat, dem Einzelnen zukommt, ein unmittelbarer göttlicher Befehl. Wer nach der anbefohlenen wahrlich nicht geringen Prüfung sich gewachsen fühlt einer solchen Aufgabe: für den kann es nichts Höheres geben zur größten Verdemüthigung seiner Gesellschaft, als beizutragen, daß dem römischen Papste, dessen treueste und naturgemäß liebste Streiter die Väter der Gesellschaft Jesu sein müssen, nach Bonifaz VIII. Lehre unterworfen werde jegliche menschliche Creatur.

Und nun begreift man auch den Namen Gesellschaft Jesu sowie das Wirken der Gesellschaft Jesu, welches den Beweis der Auffassung liefert; sie sei die Kirche. Der Name kommt offenbar der Kirche zu; in dieser lebt Christus Jesus fort. Wird aber eine besondere Gesellschaft von den Päpsten bestätigt, deren Mitglieder ihren Oberen gleichsam als den gegenwärtigen Christus anzuerkennen und zu verehren haben, so darf diese vom Stellvertreter Christi anerkannte Gesellschaft sich in der That als die Gesellschaft Jesu *per eminentiam* bezeichnen. So begreift sich denn schließlich, daß: nicht für die Jesuiten sein dem Jesuiten identisch ist mit: gegen die Kirche, den Papst, ja Christus selbst sein.

der Eltern als Gebote Gottes für die Kinder bezeichnet, ohne daß man damit sagt, die Kinder sollen im Vater gleichsam den gegenwärtigen Gott erkennen und verehren.

P. Sixtus V. befahl, daß der Name *Societas Jesu* („Gesellschaft Jesu“) geändert werde, starb aber, als gerade die Reform des Ordens im Zuge war, einige Wochen nachher. Dies erzählt nebst sehr interessanten darauf bezüglichen Dingen, z. B. der Predigt eines Jesuiten zu Madrid gegen den Papst, Freiherr von Hübnert, Geschichte Papst Sixtus V., Leipzig 1870 Bd. II. S. 82 ff.

# 1. Falschheit der Lehren der Päpste seit Gregor VII. über das Verhältniß von Kirche und Staat,

und

## 2. die kaiserliche Unfehlbarkeit.

Mit dem 18. Juli 1870 ist ein System zum scheinbar formellen Abschluß gekommen, welches aus der katholischen Kirche, in constanter Durchführung einzelner seit Gregor VII. auftretender Ideen, vor Allem aber in dem Wirken der sogenannten Societas Jesu (Jesuitenorden) durch den vollendetsten Absolutismus, ein ganz neues Ding gemacht hat, sowohl auf dem Gebiete des Glaubens als dem Gebiete des Rechts. Es soll der Beweis dessen erbracht und in mehreren Schriften ausgeführt werden, wie systematisch die Stellung des Primats und Episcopats in der Kirche total verändert, auch auf anderen Gebieten Maßregeln eingetreten sind, welche dem Geiste und Rechte der alten Kirche schnurstracks zuwiderlaufen. Da aber dieser Nachweis, um wissenschaftlich zu genügen, hunderte von Quellenbelegen, die gesammelt sind, in der Originalsprache mittheilen muß, da eine solche Arbeit nicht die geringste Uebereilung zuläßt: so werden Monate vergehen, bevor auch nur ein Theil derselben in die Oeffentlichkeit tritt. Mittlerweile kann das am 18. Juli 1870 gemachte Dogma, nach den Erfahrungen zu schließen, durch die auf gar mancherlei Gründen beruhende Connivenz der Bischöfe in die allgemeine factische Anerkennung gebracht werden wollen. Um jedem Gebildeten schon jetzt eine feste Grundlage zu bieten, welche ihm selbst die volle Sicherheit im Gewissen gibt, das neue Dogma als falsch zu verwerfen, gebe ich die nachfolgende Erörterung. Diese beweist erstens mit den eigenen Worten des heiligen Papstes Leo des Großen (regierte vom August 440 bis zum 10. Nov. 461), welcher zu den größten und heiligsten aller Päpste gehört, an Wissenschaft und geistiger Größe die meisten derselben bis zur Gegenwart herab — um einen recht päpstlichen Vergleich zu gebrauchen — übertrifft, wie die Sonne den Mond, — daß die von Gregor VII. bis zum Syllabus Pius' IX. von den Päpsten ausgesprochene und in dem §. 4. aus den Quellen bewiesene Lehre über das Verhältniß der geistlichen Macht zur weltlichen mit der Lehre des Papstes Leo nicht harmonirt. Daß sie auch mit den Lehren der Väter und anderer alter Päpste vor und nach Leo nicht harmonirt, und daß die spätere päpstliche Theorie in diesem Punkte historisch dadurch bedingt war, ob die Päpste den Kaiser nöthig hatten oder seiner entbehren zu können glaubten, daß sie auch von der jeweiligen politischen Lage der Päpste abhing, — das werde ich unten nur bei-

läufig, aber ausführlich später, quellenmäßig beweisen. Für jeden Denkenden ergibt sich die Falschheit daraus, daß die Lehre eines h. Leo mit der seit Gregor VII. in contradictorischem Gegensatz steht. Es ist damit das neue Dogma von der päpstlichen Unfehlbarkeit als nichtig bewiesen, weil feststeht, daß die 'Unfehlbaren' bezüglich eines der für die menschliche Gesellschaft wichtigsten Punkte sich widersprechen.

Aber es ergeben die Briefe Leo's und vor Allem der ganz unbestreitbar rein dogmatische vom 17. August 458 an den Kaiser Leo noch ein ganz anderes Resultat, wegen dessen ich diese Mittheilungen schon jetzt mache. Denn sie kehren in sein vollstes Gegentheil um das neue Dogma dadurch, daß sie sonnenklar darthun, daß in religiösen Fragen nach der Lehre Papst Leo's des Großen **der Kaiser unfehlbar ist.**<sup>1)</sup>

I. Also lautet das Schreiben des h. Papstes Leo des Großen vom 21. März 458 (Mansi VI. 338 sqq. Ballerini S. Leonis M. Rom. pont. opera. Venet. 1753 fol., I. 1339. Jaffé Reg. num. 315):  
„Leo Bischof dem Kaiser Leo.

Mit vieler Freude frohlockt mein Geist im Herrn, und ein großer Grund ist mir zum Glückwünschen, da ich erkenne, daß der ausgezeichnetste Glaube E. S.<sup>2)</sup> durchaus vermehrt werde durch die Geschenke der göttlichen Gnade, und da ich in euch durch die Zunahme des Fleißes erfahre die Frömmigkeit des priesterlichen Sinnes.<sup>3)</sup> Denn in den Anreden E. S. erhellet unzweifelhaft, was durch euch zum Heile der ganzen Kirche der heilige Geist wirke,<sup>4)</sup> und wie sehr es durch die Gebete aller Gläubigen zu erlehen sei, daß zu allem Ruhme euer Reich sich ausdehne, die ihr über der Sorge der zeitlichen Dinge, den

<sup>1)</sup> In den folgenden Anmerkungen sollen die Consequenzen aus den Textsworten hervorgehoben werden, wo solche übersehen werden könnten, die entscheidenden Stellen im Original abgedruckt und zweckdienliche Zusätze gemacht werden.

<sup>2)</sup> Die uns gänzlich fremden Titulaturen: *Vestra Clementia* (euere Sanftmuth), *Vestra Pietas* (euere Frömmigkeit) u. dgl. gebe ich stets mit E. S. (Euere Hoheit), das offenbar entspricht und uns gekläuft ist, da ich nur Briefe an den Kaiser oder die Kaiserin mittheile.

<sup>3)</sup> Der in vielen der folgenden Briefe vorkommende priesterliche Sinn, die priesterliche Lehre u. dgl. des Kaisers und der Kaiserin steht im sonderbaren Contraste zu der Ueberhebung Gregors VII. u. s. w., von der oben Seite 27, 30, 36 Proben gegeben sind.

<sup>4)</sup> Deutlicher kann man gar nicht sagen, daß der Kaiser ein unmittelbares Organ des heiligen Geistes sei. Es gibt keine einzige Stelle, welche deutlicher in einem Papste das Walten des h. Geistes ausdrückt. Original: *quid per vos in totius Ecclesiae salutem Spiritus sanctus operetur*. Sogar Pius IX. hat in seiner Juliconstitution dies nicht zu sagen gewagt, sondern sich begnügt mit

Dienst der religiösen Vorsehung<sup>5)</sup> (religiosae providentiae famulatum) den göttlichen und ewigen Anordnungen beharrlich widmet: damit nemlich der katholische Glaube, welcher das menschliche Geschlecht allein lebendig macht, allein heiligt, in einem Bekenntnisse bleibe; und die Meinungsverschiedenheiten, welche hinsichtlich der Mannigfaltigkeit irdischer Meinungen entstehen, von der Festigkeit jenes Felsens, auf welchem die Stadt Gottes erbaut wird, abprallen, ruhmvollster Kaiser. Diese Gaben Gottes aber werden uns dann erst verliehen werden, wenn wir für das, was gewährt ist, nicht undankbar befunden werden, und nicht das Gegentheil begehren, als wäre das Erlangte nichts. Denn was kundgemacht ist, suchen; was vollendet ist, von neuem behandeln; und was entschieden ist, einreißen, was ist das anders, als für das Empfangene nicht danken, und zur Frucht des verbotenen Baumes die gottlosen Gelüste der tödtenden Begehrlichkeit auszustrecken? Deshalb weil ihr geruhet mit sorgenvoller Sorge (cura sollicitiore) zu achten auf den Frieden der ganzen Kirche, und auf die Bewahrung des katholischen Glaubens (custodia),<sup>6)</sup> so erkennt ihr evident, was mit großen Nachstellungen der Ketzer gewagt wird, wie zwischen den Anhängern des Euthyses oder Dioscoros und demjenigen, welchen der apostolische Stuhl geschickt hat, eine eifrige Verhandlung gepflogen werde, als sei nichts vorher definiert worden, und daß, was die Priester<sup>7)</sup> der ganzen katholischen

der den Päpsten in Petrus verheißenen göttlichen Assistenz. Bekanntlich hat allgemein der Herr zu seinen Aposteln gesagt: „Wo zwei oder drei in meinem Namen versammelt sind, da bin ich mitten unter ihnen.“ (Evang. Matth. XVIII. 20.).

<sup>5)</sup> In diesen und vielen anderen späteren Stellen wird also der Kaiser zu einem unmittelbaren, direct, individuell von Gott ausersehenen Organe erklärt. Die Einheit des Glaubens erscheint als sein Werk.

<sup>6)</sup> Diese u. andere folgende Stellen beweisen, daß Leo den Kaisern ein principales selbstständiges Recht zuschreibt, Alles zu thun, was sie für den Glauben nöthig halten, daß dieses vom Kaiser eine Gnade ist und der Papst gar nicht wagt, dem Kaiser direct zu widersprechen, selbst wenn nicht passend ist, was der Kaiser will. Dieser neigte nemlich zur nochmaligen Verhandlung der Incarnationsfrage trotz des allgemeinen Concils.

<sup>7)</sup> Es ist charakteristisch, daß Leo regelmäßig (im Briefe an das Concil. Chalced. Rellig. element. steht episcopale) von Sacerdotale concilium, Sacerdotum consensus, kurz von Priestern spricht, wo er von dem allgemeinen Concil u. s. w. redet. Und doch haben laut der Subscriptionen, abgesehen von den römischen Legaten, die wiederholt beziehungsweise keine Bischöfe waren, nur Bischöfe die Schlüsse gefaßt. Der Grund liegt darin, daß die Kirche noch innerlicher war, noch nicht in der Jurisprudenz aufgegangen, daher das priester-

Welt auf der h. Synode von Chalcedon annehmen (probant) und worüber sie sich als etwas Geseftigtes freuen<sup>8)</sup> (gaudentque firmatum), zur Bränkung auch des Nicänischen Concils kraftlos gemacht werde. Denn was zu unseren Zeiten in Chalcedon von der Incarnation unseres Herrn Jesu Christi geseftigt ist, das hat auch zu Nicäa jene mystische Zahl der Väter definiert,<sup>9)</sup> auf daß nicht der Katholiken Bekenntniß glaube: entweder daß der eingeborene Sohn Gottes in irgend einem dem Vater ungleich sei, oder daß ebenderselbe, als er Sohn des Menschen geworden ist, nicht die wahre Natur unseres Fleisches und der Seele (animae) gehabt habe.

Verabscheuen müssen wir also und beharrlich vermeiden, was die Ketzerlist zu erlangen strebt, und das fromm und vollständig Definierte darf zu keinerlei Discussion zurückgerufen werden, damit es nicht scheine, als seien wir nach dem Belieben der Verdammten zweifelhaft über das, von dem offenbar ist, daß es durchaus mit den prophetischen und evangelischen und apostolischen Auctoritäten übereinstimmt.<sup>10)</sup> Des-

liche Amt in den Vordergrund tritt selbst beim Bischöfe, nicht das juristische der höheren Macht. Denn abgesehen von der Fähigkeit zu ordiniren ist es die Jurisdiction vor Allen, die den Bischof auszeichnet.

<sup>8)</sup> Mit keinem Worte sagt hier der Papst: ein Papst habe bestätigt u. s. w., aber wohl die Priester der ganzen Welt. Bekanntlich haben vor Innocenz III. auf den allgemeinen Synoden nie die Päpste in ihrem Namen die Dogmata und Canones publicirt, sondern die Synode, wie dies auch zu Constanx, Basel und Trient geschah.

<sup>9)</sup> Diese Stelle ist noch charakteristischer. Damit ja kein Zweifel sei, daß die Gesamtheit der Bischöfe und nur diese auf dem Concil, einschließlich den Papst, und nicht der Papst nebst so und so vielen zu beschließen habe, sagt er geradezu: Die Zahl hat beschloffen, d. h. die 318 Bischöfe. Original: hoc etiam apud Nicaeam mysticus ille Patrum numerus definivit. Also das so unendlich jetzt betonte Wort definire (oben Seite 78) gebraucht der große Papst Leo von — nicht dem Papste, sondern — den Concilsvätern, allen 318, wie das bekanntlich die Unterschriften selbst zeigen.

<sup>10)</sup> Es gibt keine einzige Stelle bis zum 15. Jahrhundert aus kirchlichen Quellen, welche sagte: „Das auf einem Concil Beschlossene gilt, weil das Concil unfehlbar ist.“ Wie hier und in folgenden Stellen, legt der Papst — und das thun alle alten Quellen — alles Gewicht einzig und allein darauf, daß die Definition stimme mit den Propheten, der Bibel, den Vätern. Wer das Wort Pauli Ephes. C. 2. B. 20. und die Worte des Heilandes an verschiedenen Stellen kennt und beachtet, für den liegt nur in dieser so schön von Leo und vor u. nach ihm hundertmal hervor gehobenen Uebereinstimmung mit den Propheten, den Evangelien, Aposteln, der Beweis der Richtigkeit, welcher sich dann aber auch nicht zu scheuen braucht und erfordert ein Studium, eine Untersuchung, was die alten Concilien schulte: Macht der Päpste. II. Auf.

halb wenn es Leute gibt, die von dem vom Himmel herab <sup>11)</sup> Bestimmten (caelitus constituta) abweichen, mögen sie ihren Meinungen überlassen werden: und mögen sie von der Kirche mit ihrer gewählten Verkehrtheit weggehen. Denn auf keine Weise darf geschehen, daß die, welche den göttlichen Geheimnissen (sacramentis) zu widersprechen wagen, uns in irgend einer Gemeinschaft verbunden werden. Sie mögen sich brüsten in der Eitelkeit ihres Redens und wegen der Schlaueit ihrer Argumentationen, welche Feindin des Glaubens ist, sich rühmen: uns gefällt es, zu gehorchen den Geboten des Apostels, der sagt: 'Sehet, daß keiner euch täusche durch die Philosophie und eitle Verführung der Menschen.' Denn nach demselben Apostel, wenn ich, was ich zerstört habe, aufbaue, mache ich mich zum Scheinankläger' (praevicator) und unterwerfe mich jenen Bedingungen der Kirche, welche nicht nur die Auctorität des Fürsten Marcian seligen Andenkens, sondern auch ich mit meiner Zustimmung gefestigt habe. <sup>12)</sup> Denn wie ihr heilig und wahrhaftig gesagt habt, 'die Vollendung empfängt keine Vermehrung, und die Fülle keine Zuthat.' Daher weil ich weiß, <sup>13)</sup> daß du ehrwürdiger Fürst, von dem unverkehrtesten Lichte der Wahrheit erfüllt in keinem Theile des Glaubens schwankest, sondern mit hei-

ausnahmslos vom Apostelconcil anfangend handhaben. Von einer, ich möchte sagen, mechanischen Unfehlbarkeit der Person weiß die alte Zeit nichts, ebensowenig die Literatur bis ins 16. Jahrhundert. Sie ist recht eigentlich Product der Jünger des 'gleichsam als lebendiger Christus' einhererschreitenden und folglich unfehlbaren Jesuitengenerals. Als die Verfassung des Jesuitenordens auf die Kirche übertragen wurde, durfte der Papst nicht weniger haben, als sein getreuester Sohn, die Unfehlbarkeit.

- <sup>14)</sup> Nun dies hatte nicht der Papst, sondern die Zahl der Väter bestimmt. Ergo gibt es schon aus diesem Ausspruche neben dem röm. Bischof noch andre, die unfehlbares festsetzen.
- <sup>12)</sup> Wohl verstanden; es handelt sich hier um das Dogma, das zu Chalcedon formulirt war. Nun sagt er, der Kaiser habe mit seiner Auctorität gefestigt, von sich spricht er aber nur als zustimmend. Original: quas non solum auctoritas beatae memoriae Principis Marciani, sed etiam ego mea consensione firmavi. Also setzt er den Kaiser sich vor, hebt dessen Auctorität als Festigungsgrund hervor.
- <sup>13)</sup> Original: Unde cum sciam te, venerabilis Princeps, sincerissimo veritatis lumine imbutum, in nulla fidei parte nutare, sed sancto perfectoque iudicio a pravis recta discernere, et a refutandis amplectenda dividere: obsecro u. s. w. Es gibt keine Stelle vor dem 18. Juli, die mit solcher Evidenz die päpstliche Unfehlbarkeit, als diese die kaiserliche bekundet. Wer gar nicht schwankt, in keinem Theile des Glaubens, wer ein heiliges vollkommenes Urtheil hat, muß unfehlbar sein.

ligem und vollkommenem Urtheile das Rechte vom Falschen unterscheidest und von dem Zurückweisenden das Anzunehmende scheidest: beschwöre ich dich, daß du nicht glaubest, meine Niedrigkeit sei zu beschuldigen wegen Mißtrauen, da diese meine Vorsicht nicht blos für die ganze Kirche sorgt, sondern auch deinem Ruhme dient: damit nicht zur Zeit deines Reiches die Bosheit der Ketzer vermehrt und die Sicherheit der Katholiken zerstört erscheine.

Obwohl ich also unbedingt großes Vertrauen setze auf das Herz Euerer Frömmigkeit, und durchschaue, daß ihr hinlänglich unterrichtet seid durch den in euch wohnenden Geist Gottes, und da irgend ein Irrthum euerem Glauben nicht mitspielen kann (betrügen kann), <sup>14)</sup> so werde ich mich doch bestreben, euerem Befehle darin zu gehorchen, daß ich einige von meinen Brüdern schicke, die bei euch (meiner Gegenwart Bild darbieten) mich vertreten und, was Regel des apostolischen Glaubens sei, demonstriren, obgleich, wie ich gesagt, sie euch gut bekannt ist: welche offenlegen in allem und beweisen sollen, diejenigen seien durchaus nicht unter die Katholiken zu rechnen, welche die Definitionen der ehrwürdigen Synode von Nicäa oder die Regeln des h. Concils von Chalcedon nicht befolgen: da es offenbar ist, daß beider heilige Decrete aus dem evangelischen und apostolischen Quell hervorgehen, <sup>15)</sup> und daß, was immer nicht ist aus der Wässerung Christi, aus der des Giftbechers ist. Deine Pietät möge also wissen, ehrw. Kaiser, daß die, welche ich zu schicken gelobe, nicht vom apostolischen Sitze reifen, um mit den Feinden zu streiten, noch um gegen irgend welche zu kämpfen: weil über die, wie Gott gefallen hat, zu Nicäa und Chalcedon definierten Dinge wir keine Verhandlung einzugehen wagen, als sei zweifelhaft oder unkräftig, was eine so große Auctorität durch den heiligen Geist befestigt hat. <sup>16)</sup>

II. An Kaiser Theodosius schreibt er (epist. 54. Mansi VI. 45): „ich bitte Gott, daß er euren Herzen das, was der Wahrheit ist,

<sup>14)</sup> Diese Stelle erklärt mit so dünnen Worten die Unmöglichkeit eines Irrthums in der Person des Kaisers, daß, wenn man nicht aufs Sicherste wüßte, daß ihre Echtheit außer jedem Zweifel steht, sie auch noch nie jemand angefochten hat, man seinen Augen kaum trauen könnte. Original: Quamvis ergo multum per omnia de pietatis vestrae corde confidam, et per inhabitantem in vobis Spiritum Dei satis vos instructos esse perspiciam, nec fidei vestrae ullus possit error illudere; praeceptioni tamen vestrae in eo adnitar obedire u. s. w.

<sup>15)</sup> Neue Bestätigung des in nota 10. Gesagten.

<sup>16)</sup> Vergl. nota 8. und 9.

inspirire,<sup>17)</sup> und nicht zulasse, daß ihr in irgend einem Dinge durch List der menschlichen Eifersüchteleien getäuscht werdet.“

III. Der Kaiserin Pulcheria schreibt er (ep. 60. Mansi VI. 65): „Deshalb weil die göttliche Vorsehung ihre Kirche nicht verläßt . . . und in demselben Werke und in derselben Zeit der Geist Gottes sowohl **G. H. Sorgfalt** als auch die Sorge unseres Herzens entzündet, daß wir beide in Betreff der zu beschaffenden Heilmittel“ [es handelt sich um die Ketzeri des Eutyches] „dasselbe wünschen mögen: <sup>18)</sup> so bitte ich das früher Erbetene nun noch inständiger, mit größerem Zutrauen der Bitte, nachdem ich den Schutz der verehrungswürdigen Aufmunterung erhalten. Ich hoffe, die Barmherzigkeit Gottes werde beistehen, daß unter Mitwirkung von Euer Gnaden, <sup>19)</sup> die Krankheit des Bestirrhums entfernt werden könne: daß, was immer unter seiner Inspiration und Hülfe, heilsam geschehen könne, mit dem Lobe eueres Glaubens vollbracht werde: weil die menschlichen Dinge anders nicht sicher sein können, als wenn sowohl die königliche als die priesterliche Auctorität das, **was sich auf das göttliche Bekenntniß bezieht, schützt.**“<sup>20)</sup>

IV. Und derselben Kaiserin schreibt er am 16. Juli 450 (ep. 70. Mansi VI. 86. Baller I. 1009. Jaffé num. 231): „Ich freue mich des Glaubens **G. H.**, daß ihr den religiösen Eifer würdig anwendet, damit der kirchliche Friede erneuert werde, der durch die Abweichungen einiger gestört zu sein schien. Denn das gebührt speciell euerem Ruhme, daß nach Entfernung aller Aergernisse, die der Feind

gegen den katholischen Glauben hervorgerufen hatte, ein und dasselbe Bekenntniß der Wahrheit durch die ganze Welt ist. [Nun legt er seinen Glauben dar] . . . Sollten einige von diesem abweichen, dann möge, mit Zustimmung von **G. H.**, ein allgemeines Concil der Priester<sup>21)</sup> innerhalb Italiens gehalten werden,<sup>22)</sup> durch welches, nach Entfernung der Kunst zu täuschen, endlich offenbar werde, was **durch höhere Verhandlung**<sup>23)</sup> entweder zusammengehalten oder geheilt werden müsse.“

V. Dem Kaiser Marcian schreibt er (ep. 78. Mansi VI. 103): „Wie großen Dank wir **G. H.** bringen, erkennet nicht aus unseren Worten, sondern aus eueren Wohlthaten, die ihr der Kirche erwiesen habt: indem ihr nicht im Zweifel waret, daß ihr den als Vergelter in allem habt, für dessen Religion ihr so fromm besorgt seid; und der euch, wie die Sache selbst beweist, dazu, o Glorreichster, auserwählt hat, daß der katholische Glaube von den Nachstellungen seiner Feinde [nota bene! der Ketzer] geschützt werde.“<sup>24)</sup>

<sup>17)</sup> Sehr interessant, beweist aber, daß man nicht gleich aus jedem Worte dogmatisches Capital schlagen muß.

<sup>18)</sup> Höchst interessant. Der Geist Gottes in dogmatischen Dingen arbeitet ganz auf dieselbe Weise in der Frau, als im Papste, beide sind coordinirt, letzterer aber ist der gehorsam stehende, die Kaiserin die höher stehende erleuchtete. Original: eodemque opere et tempore spiritus Dei et clementiae vestrae sollicitudinem, et curam nostri cordis accendit, ut de remediis procurandis eadem utriusque cuperemus.

<sup>19)</sup> Also: der Papst hat die Mitwirkung der Frau nöthig. Sollte man wohl glauben können, P. Leo habe aus der bekannten Stelle: „Wenn Du dereinst bekehrt bist, Stärke deine Brüder,“ seine persönliche Unfehlbarkeit abgeleitet?

<sup>20)</sup> Original: Quoniam res humanae aliter tutae esse non possunt, nisi quae ad divinam confessionem pertinent, et regia et sacerdotalis defendat auctoritas. Es ist nicht möglich schärfer das eigene Recht des Staates, die Wichtigkeit der Theorie seit Gregor VII. zu schildern. Aber vielleicht nur Schutz im Sinne des gefügigen Dieners? Nun davor bewahrt die Lesung dieser Briefe. Es handelt sich da um gewaltige positive Handlungen der Kaiser.

<sup>21)</sup> Vergleiche Anmerkung 7.

<sup>22)</sup> Nun ist das auch blos Schutz zc. Also! nicht Synode und Papst, nein, eine Frau hat die Einheit der christlichen Religion gerettet, eine Frau muß zur Abhaltung größerer Synoden einstimmen. Und das Alles sagt und bittet demüthiglich der „Stellvertreter Christi“ und zwar ein Mann als der heilige Leo.

<sup>23)</sup> Das ist sehr wichtig. Papst Leo's berühmter dogmatischer Brief an Flavian, den das Concil von Chalcedon als correct nach genauer trotz des Protestes der päpstlichen Legaten vorgenommener Prüfung und Vergleichung mit der Bibel, dem Nicaenum und den Vätern anerkannte, ist vom 13. Juni 449. (Mansi ep. 28. tom. V. 1365. Baller. I. 801. Jaffé num. 201). Er beschwichtigte nicht, und nun erkennt der Papst selbst an, daß eine höhere Verhandlung durch ein Concil nothwendig sei. Dies Factum ist oft auch in den Schriften gegen die Infallibilität für das Vaticanische Concil hervorgehoben worden. Deutlicher kann ein Papst die Superiorität des allgemeinen Concils über seine Lehrentscheidungen nicht anerkennen. Original: A qua si forsitan ab aliquibus discrepatur, universale Concilium Sacerdotum haberi intra Italiam, Clementia vestra annitente, jubeatur; quo remota arte fallendi, tandem pateat, quid altiore tractatu aut coerceri debeat aut sanari.

<sup>24)</sup> Vergleiche Anmerkung 5. 6. Ganz dieselbe Anschauung mit IV. hat der Brief Leo's an das Concil von Ephesus Religiosa clementissimi principis fides vom 13. Juni 449 (Mansi V. 1409. Baller. I. 863. Jaffé num. 206; Coll. hispana II. p. 59.) Er lautet: „Der religiöse Glaube des mildesten Fürsten wissend es gereiche am meisten zu seinem Ruhme, wenn in der kath. Kirche der Keim keines Irrthums aufsteige, erwies den göttlichen Instituten diese Ehrerbietung, daß er zu der Wirkung der heil. Verfügung der Auctorität des apost. Stuhles zuzog: als wenn er vom heil. Petrus selbst begehrete, daß erkärt werde, was in dessen Bekenntniß belobt sei, als auf die Rede des Herrn: Wer

VI. Und wiederum sagt er im Briefe an die Kaiserin Pulcheria am 13. April 451 (Ballerinii Op. Leonis I. 1035. Mansi VI. 105. Jaffé num. 297): „Was wir stets von dem heiligen Sinne G. H. vorausgesetzt haben, das haben wir durch Erfahrung aufs vollständigste erkannt, daß der christliche Glaube, obwohl er durch verschiedene Nachstellungen der Gottlosen angegriffen wurde, da ihr zugegen seid und von Gott zu dessen Vertheidigung ausgerüstet (vorbereitet) seid, nicht gestört werden könne.“<sup>25)</sup> Denn Gott verläßt nicht das Geheimniß (sacramentum) seiner Barmherzigkeit noch das Verdienst eurer Arbeit, wodurch ihr längst den hinterlistigen

jagen die Menschenkinder, daß ich sei?, die Jünger die verschiedenen Meinungen verschiedener erwähnten. Als er aber sie fragte, was sie selbst glaubten, sprach der Apostelkürst die Fülle des Glaubens kurz dahin aus: ‚Du bist Christus, Sohn des lebendigen Gottes.‘ Das ist du, der du wahrhaft Menschensohn bist, bist zugleich wahrhaft Sohn des lebendigen Gottes: Du, sage ich, wahrhaft in der Gottheit, wahrhaft im Fleische, und unbeschadet der Eigenthümlichkeit der zwiefachen Natur beides einheitlich. Wenn das Eutyches einsichtig und lebhaft glaubte, würde er nie von dem Pfade dieses Glaubens abweichen, wegen dessen ihm von dem Herrn geantwortet wird: ‚Du bist selig Simon Sohn des Jonas‘ u. s. w. [folgt Matth. XVI. 17. 18.]. Zu sehr aber ist fern von der Verbindung dieses Baues, wer des h. Petrus Bekenntniß nicht faßt, und Christi Evangelium widerspricht, indem er zeigt, er habe nie das Streben (Studium) gehabt, die Wahrheit zu erkennen und vergeblich habe er gehabt das ehrwürdige Ansehen, welches durch seine Auctorität des Herzens geziert hat das weiße Haar des Greisenalters. Aber weil auch die Heilung solcher nicht zu vernachlässigen ist, und der christliche Kaiser fromm und religiös wollte, daß ein bischöfliches Concil gehalten werde, damit durch volleres Urtheil der ganze Irrthum abgethan werden könnte, sendete ich . . . Julian, Menatus und . . . Hilarus, und mit ihnen Dulcitus . . . die an meiner Statt der heil. Versammlung eurer Brüderlichkeit beiwohnen sollen‘ u. s. w.

Man merke wohl auf! Der berühmte dogmatische Brief an Flavian ist vom selben Tage. Statt sich nun einfach auf ihn zu beziehen, statt, wie man jetzt thut, aus jenen biblischen Worten die päpstliche Unfehlbarkeit zu folgern, zu sagen: weil Petrus den Glauben hatte, habe ich als sein Nachfolger ihn u. s. w., sagt er: obgleich die Bibel klar ist, daß Christus wahrer Gott und wahrer Mensch ist, weil aber der Kaiser ein Concil will, damit ein volleres Urtheil als das meinige statthabe, deshalb sende ich meine Legaten. Mit diesen Worten unterwirft also der Papst dem Concil sein Urtheil. Diese eine Stelle genügt gegen den 18. Juli 1870. Sie ist hier nur als Probe gegeben. Duzende gleicher bringe ich seiner Zeit bei.

<sup>25)</sup> Original: ‚Leo episcopus urbis Romae, Pulcheriae Augustae. Quod semper de sancta pietatis vestrae mente praesumsimus, id plenissime experiendo cognovimus, christianam fidem, quamvis diversis pravorum appetetur insidiis, vobis tamen praesentibus, et in defensionem eius a Do-

Feind seiner heiligen Religion von den Eingeweiden der Kirche selbst fortgetrieben habt: da die Gottlosigkeit des Nestorius seine Kezerei nicht aufrecht halten konnte, weil er nicht täuschte die Dienerin und Jüngerin der Wahrheit, wie viel Gift auch den einfältigen durch die geschminkten Lügen des geschwätigen Menschen beigebracht wurde. Aus diesem Kampfe der Tugenden ging hervor, daß durch euer Sorgfalt das, was der Teufel durch Eutyches gesponnen hat, nicht verborgen blieb, und daß die sich ihren besonderen Theil der gedoppelten Gottlosigkeit erwählt hatten, durch die eine Tugend des katholischen Glaubens niederstürzten. Dieser zweite Sieg über den vernichteten Irrthum des Eutyches ist also euer.“ Nun kommen Danksgungen und Bitten.

VII. An Kaiser Marcian schreibt er (ep. 83. Mansi VI. 115): „Dieses Bemühen zur Heilung des nichtswürdig Gethanen wird mit Gottes Hilfe schnellen Erfolg haben, wenn G. H. geruhet ihre Hilfe zur Wiederherstellung des kirchlichen Friedens zuzufügen:“<sup>26)</sup> damit, indem ihr so regieret, ihr sowohl Gottes Reich zwischen euch (intra vos) zu haben verdient, als auch keine Falschheit den katholischen Glauben verlege, keine Kezerei ihn beunruhe, und es keinem frei stehe, die evangelische Lehre zu verlassen und seiner priesterlichen Ehre sich zu erfreuen.“ Dann bittet er ihn das angesagte ökumenische Concil auf einen günstigeren Zeitpunkt zu verschieben.

VIII. Und wiederum an Marcian (ep. 104. Mansi VII. 187): „Durch das große Geschenk der göttlichen Barmherzigkeit sind die Freuden der ganzen kath. Kirche vermehrt, da durch das heilige und glorreiche Bemühen G. H. der verderbliche Irrthum ausgerottet ist: so daß unsere Arbeit schneller zum gewünschten Erfolge kam, da sie euer Fürstlichkeit Gott dienend mit dem Glauben und der Macht unterstützte.“<sup>27)</sup> . . . Deshalb, weil es sich für den Glauben und Ruhm G. H. geziemt, daß, sowie die Kezerei, **indem Gott durch euch**

mino praeparatis, non posse turbari. Non enim Deus aut suae misericordiae sacramentum, aut vestri laboris deserit meritum‘ u. s. w. Zur Unfehlbarkeit der Frau, gegen die nicht etwa eine Störung der Kirche, nein des christlichen Glaubens unmöglich erklärt wird, deren Arbeit als ein Verdienst bezeichnet wird, das Gott beachten muß u. s. w., braucht nichts gesagt zu werden; ein Hinweis auf die Anmerkungen 10 ff. 5. 6. ff. sei zugesügt.

<sup>26)</sup> Vgl. Anmerkung 6.

<sup>27)</sup> Vgl. Anmerkung 6. Aber zugleich unterstützt der Kaiser mit seinem Glauben. Dies hätte keinen Sinn, wenn es nicht der echte Glaube wäre.



handelte, <sup>28)</sup> zerstört ist, so auch aller Ehrgeiz zurückgewiesen werde," fordert er ihn auf, dem Chalcedonensischen Beschlusse über den Patriarchat von Konstantinopel nicht beizutreten.

IX. An denselben am 23. April 451 (ep. 111. Mansi VI. 217. Baller I. 1043): „Und wenn etwas gegen die Vollendung eines so großen Werkes vom feindlichen Geiste unternommen wird, muß es zur Hülfe E. H. zurückgerufen werden, welche die göttliche Vorsehung vorbereitet hat zum Schutze der katholischen Wahrheit. <sup>29)</sup> ... Dessen Erklärungen [des Legaten] zur Eintracht der kath. Einheit geruhet als die meinigen anzuhören, indem ihr so Gott gefallet, der euch außer der königlichen Krone auch die priesterliche Palme verleihen möge.“ <sup>30)</sup>

X. Und wiederum an die Kaiserin Pulcheria unterm 10. März 453 (Op. Leonis I. 1188. Mansi VI. 220. Jaffé num. 266): „Da so viele Beweise existiren, wodurch E. H. Zuneigung in der Liebe der Kirche Gottes offenbar wird, wird mit Recht, so oft irgend ein Aergerniß entsteht, euere Hülfe verlangt; damit der **Glaube**, der, wenn ihr **unterstützt**, gegen der Keger Erdichtungen geschützt ist, die beständige Festigkeit des sicheren Friedens erhalte.“ <sup>31)</sup>

XI. Wieder an K. Marcian am 21. März 453 (ep. 115. Mansi VI. 230. Ballerini I. 1199. Jaffé num. 269): „Denn da es vorzüglich durch euer Werk bewirkt ist, daß, nachdem durch das synodale Concil die Vertheidiger des gottlosen Dogma verdammt sind, der sacrilegische Irrthum alle Kräfte verlor. . . . Mir aber ist großes Vertrauen gegeben, indem **Gott durch euch wirkt**, <sup>32)</sup> daß ihr durch E. H. Ansprache angezeigt habt, ihr billigtet meine Observanz <sup>33)</sup> hinsichtlich der Bewahrung der Canones. Und meine

<sup>28)</sup> Vgl. Anmerk. 5., aber auch 4.

<sup>29)</sup> Vgl. Anmerk. 5. Ist es möglich deutlicher zu sagen: 1. daß eigentlich der Kaiser das Höchste in der Kirche ist? 2. daß ohne die kaiserliche Gewalt die geistliche nicht zum Ziele komme?

<sup>30)</sup> Vgl. Anmerk. 3.

<sup>31)</sup> Vgl. Anmerk. 4. 5. 6. 13. ff. 25. 27. Wohlverstanden: den Glauben gegen Erdichtungen der Keger schützen, also gegen falsche Lehren geht nicht dadurch, daß man die Leute mit Gewalt zum Schweigen bringt, sondern daß man die Falschheit zeigt. Und diese Aufgabe hat eine Frau, welche einen Brief schrieb gegen die Ketzerei. Orig.: ut fides, quae annitentibus vobis, contra haereticorum commenta defensa est, securae pacis perpetem obtineat firmitatem.

<sup>32)</sup> Anmerkungen 4. 5. 6 ff. 20. u. f. w.

<sup>33)</sup> Also: die Billigung einer päpstlichen Pflicht durch den Kaiser wird geradezu als directes göttliches Wirken erklärt. Kann der Cäsaropapismus höher ge-

Freude wird mit Recht verdoppelt, wenn ich erkenne, es gefalle euch aufs heiligste, daß der Nicänische **Glaube** seine Festigkeit behalte <sup>34)</sup> und die Privilegien der Kirchen unverfehrt bleiben. Obgleich aber E. H. von dem herrlichen Werke ihres Glaubens mir nichts angezeigt hat, zeige ich doch an, es sei mir bekannt geworden durch meinen Bruder Bischof Julian, mit mir zugleich eueren ganz besonderen Verehrer, wie fromm ihr geruhet habt durch eine Antwort die Gemüther der unkundigen Mönche zu zügeln zugleich und zu belehren, daß, wenn sie die göttliche Barmherzigkeit nicht ganz verlassen hat, sie empfinden, daß sie gelernt haben, was sie glauben sollen und anerkennen, was sie fürchten sollen. Weil aber auf alle Weise (omnibus modis) gehorcht werden muß euerer Frömmigkeit und euerem religiösesten Willen, habe ich den synodalen Satzungen [nemlich zu Chalcedon], die mir in Betreff der Bestärkung (confirmatio) des katholischen Glaubens und der Verdamnung der Keger gefallen haben (placuerunt), freudig meine Meinung beigefügt (libens adjeci sententiam meam); welche E. H. Gebot anzuordnen geruhe, daß sie zur Kenntniß aller Priester und Kirchen gelange (quae ut in notitiam omnium sacerdotum ecclesiarumque perveniat, vestrae clementiae praeceptio ordinare dignabitur). Ich glaube und hoffe, Gottes Gnade werde nicht fehlen, welche bewirken möge, daß die heilige Sorge eines so großen Fürsten die vollste Frucht seines Verlanges erhalte, auf daß, nachdem alle Gelegenheiten abzuweichen (dissentiendi) abgeschnitten sind, der Friede und die Wahrheit der apostolischen Lehre überall herrsche. E. H. aber erkenne, daß ich meinem Bruder Julian das besonders aufgetragen habe, daß, was immer er dort als zur Bewahrung des Glaubens dienlich erprobt habe, er in meinem Namen E. H. unterbreite, weil ich gewiß bin, daß ihr mit Gottes Hülfe **dies alles** zu **bessern** oder zu **schützen** vermöget.“

trieben werden? Original: Mihi autem multum fiduciae, Deo per vos operante, collatum est, quod probasse vos observantiam meam de custodia canonum paternorum, pietatis vestrae affatibus indicastis. Et merito geminatur gaudium meum, cum vobis religiosissime placere cognosco, ut et fides Nicaena suam teneat firmitatem, et privilegia Ecclesiarum illibata permaneant.

<sup>34)</sup> Originaltext in Anmerk. 33. Dieser Satz ist ein glänzender Beweis für die kaiserliche Superiorität. Wenn bloß der Satz über die Rangordnung der Patriarchen genannt wäre, ließe man sich's gefallen, aber daß dieser und der Glaube, das Glaubensbekenntniß genannt ist, übersteigt das Glaubliche. Kaiserliche Gnade, nicht gegen den Glauben zu sein! Der Kaiser kann auch den Glauben bessern oder schützen!

XII. Hinwiederum an die Kaiserin Pulcheria unterm 21. März 453 [Op. I. 1206. Mansi VI. 233. Jaffé num. 270]: „Obwohl ich gerade keinen Brief D. H. erhalten, da der ruhmvollste Fürst schrieb, bin ich doch nicht anders froh über seine Würdigung, als wenn mir auch D. H. Ansprache zu Theil wurde. Deshalb muß ich die Gewohnheit des pflichtschuldigen Amtes bewahren, zu bekunden, daß ich mich über das Wohl E. H. freue und unaufhörlich Gott flehe, daß er euch dem römischen Staate und der katholischen Kirche in vollem Wohlsein erhalte. Ich vermag nicht zu erzählen, wie großen Dank ich Gott bringe für die Kraft eueres Glaubens, wodurch ihr Gott unablässig das Opfer des Lobes darbringt; weil wir erkennen, daß den Fürsten unserer Zeit nicht nur die königliche Gewalt, sondern auch die priesterliche Lehre (*sacerdotalem doctrinam*) innewohne.“<sup>35)</sup> Er führt nun ihre Schrift gegen die Mönche an.

XIII. An K. Marcian (Mansi VI. 269): „E. H. wird diese Palme bewahrt, daß euch das Heil aller, welche zu Christus dem Herrn durch den katholischen Glauben zurückgerufen werden oder zurückkehren, gebührt.“<sup>36)</sup>

XIV. An denselben (ep. 288. Mansi VI. 288. Baller. I. 1274, Jaffé num. 286) unterm 15. April 454: „Den sehr oft viele Proben bekundet haben, der heilige Eifer E. H. um die christliche Religion dauert fort und wächst durch rühmliche Vermehrungen: und dieser Glaube E. H. tröstet und stärkt nicht bloß mich, sondern auch alle Priester des Herrn; indem wir im christlichsten Fürsten die priesterliche

<sup>35)</sup> Gibt es Worte, um die ganze Wichtigkeit der päpstlichen Theorie des ganzen zweiten Jahrtausends der Kirche über die Macht der christlichen Fürsten zu kennzeichnen, welche sich mit diesen, die der Papst, nach seinen eigenen Worten unaufgefordert, aus dem Drange seines Herzens an eine Frau schreibt, messen können? Die Frau hat die priesterliche Lehre in sich. Und wohl gemerkt: Leo erklärt fast nie bischöfliche, sondern priesterliche Lehren, priesterliches Concil. — Original: *De vigore autem fidei vestrae, qua indesinenter Domino sacrificium laudis offertis, quantas Deo gratias agam enarrare non valeo: quoniam Principibus temporis nostri non solum potentiam regiam, sed etiam sacerdotalem cognoscimus inesse doctrinam. Pulcheria und ihr Gemahl Marcian hatten gegen die Mönche Briefe geschrieben, worin sie theologisirten.*

<sup>36)</sup> Welche Resignation: die lehrende Kirche hat nach diesen Worten gar kein Verdienst; denn die Einheit und der Glaube ist nur durch den Kaiser gerettet. Original: *Sed vestrae mansuetudini haec palma servatur, ut vobis omnium, qui ad Christum Dominum nostrum per catholicam fidem revocantur aut redeunt, sanitas debeatur.*

Disposition erproben.<sup>37)</sup>... Wenn er [Anatolius, P. von Constantinopel] aber hartnäckig erwählt, was Gott und euch<sup>38)</sup> mißfällt, werde ich, unter Vorbehalt der Ehrfurcht gegen euere Milde, mit allen und für alle, wenn ihr auch zustimmt, gegen den Stolz mit Festigkeit handeln.“

XV. An Kaiser Leo unterm 1. Sept. 457 (Ball. I. 1305. Mansi VI. 311. Jaffé num. 301): „Obgleich ich jüngst ein Doppelschreiben an E. H. gerichtet, wovon eins die Pflicht des Glückwunsches erfüllen, das andere für den Zustand der Kirche bitten sollte, geziemt es sich doch, ruhmreichster Kaiser, die durch Gottes Vorsehung gebotene Gelegenheit zu benutzen und beides zu wiederholen. Gemäß jenem Vertrauen, daß ihr aus Gottes Eingebung der gesammten Kirche eingeflüßt habt,<sup>39)</sup> indem ihr vor den Bitten irgend einer Person angeordnet habt, was am meisten von allen zu erbitten war, hören wir nicht auf Dank zu bringen, und die Vorsehung Gottes im Eifer eueres Glaubens zu benehmen (*beneficere*), die ihr mit heiligem und katholischem Geiste, wie ich aus der Rede meines Bruders und Mitbischofs Anatolius erfahren habe, so der Unverschämtheit der Keger widerstanden, daß wir bekannten, ihr seid die Wächter des Chalcedonenischen Concils zum Frieden der ganzen Welt. Da dies nach dem Urtheile eueres Glaubens aufs heilsamste definirt ist,<sup>40)</sup> um wie

<sup>37)</sup> Original: *Quod saepissime multa jam experimenta docuerunt, sanctum pietatis vestrae studium circa religionem christianam gloriosus perseverat et crescit augmentis: et haec fides Clementiae vestrae non solum me, sed et omnes Domini Sacerdotes consolatur et roborat; dum in christianissimo Principe sacerdotalem experimur affectum.* Also: der Kaiser stärkt den Papst durch seinen Glauben, ja den Papst und alle Priester, sein Glaube muß folglich stärker sein, da das Schwächere das Stärkere nicht stärken kann; der Papst legt hier wieder nur auf den Priester alles Gewicht; der König erscheint als Priester. Wenn man *affectus* mit Zuneigung oder dergl. übersetzt, so kommt's auf Eins hinaus. *Disposition* entspricht offenbar dem Zusammenhange besser.

<sup>38)</sup> Was soll man im Angesichte dieser und ähnlicher bereits angeführter Stellen sagen?

<sup>39)</sup> Der Kaiser inspirirt! Und in der That; denn der Papst begründet es, weil der Kaiser ohne jede Aufforderung von freien Stücken das that, was alle d. h. die Kirche, hätten erbitten müssen. Mit Recht segnet er deshalb die Vorsehung.

<sup>40)</sup> Das ist die kolossalste unumwundenste Anerkennung kaiserlicher Unfehlbarkeit. Nach dem, was der Kaiser glaubt, ist das Dogma definiert! Denn nur diesen nahm Leo an.

Original des ganzen Briefes: *Leo Episcopus Romae, Leoni semper Augusto. Licet proxime ad Clementiam vestram gemina scripta direxerim, quorum unum debitum salutationis impleret, aliud pro statu ecclesiae supplicaret, tamen occasione, quae Deo providente se praebuit, iterari utramque con-*

eifriger ist es der ganzen Kirche mitzuthellen, damit die Ruhe des christlichen Glaubens auch euerem Reiche nütze und die keiserliche Gottlosigkeit in keinem Dinge ihres Beginmens sich rühme? Deren hartnäckiger und hinterlistiger Kampf sofort aufhört, wenn er durch kaiserliche Macht gezügelt wird."

XVI. An denselben Kaiser Leo schreibt er unterm 1. Dec. 457 (epist. 156. Mansi VI. 323. Baller. I. 1321. Jaffé num. 309): „Den Brief E. H., voll der Kraft des Glaubens und des Lichtes der Wahrheit habe ich mit Ehrfurcht erhalten: ihm möchte ich gern auch in dem Punkte gehorchen, daß E. H. meine Anwesenheit für nothwendig erachtet, damit ich größere Frucht durch den Anblick eures Glanzes erlangte.“ [Jetzt führt er aus, über die Schlüsse von Chalcedon dürfe nicht nochmals verhandelt werden; er habe das nicht gethan, das hätten die Ketzer gelogen.] „Bei dem christlichsten Fürsten also, der unter die Prediger Christi (praedicatores Christi) mit gebührender Ehre zu zählen ist, bediene ich mich der Freiheit des katholischen Glaubens und ermahne dich sicher zur Genossenschaft der Apostel und Propheten: damit du fest verachtest und zurückweist, die sich selbst des christlichen Namens beraubt, und nicht duldest, daß die gottlosen Vatermörder mit sacrilegischer Verstellung über den Glauben handeln, von denen

venit, gloriosissime Imperator. Secuudum illam ergo fiduciam, quam ex Dei inspiratione universali Ecclesiae praestitistis, ante cuiusquam preces constituendo, quod maxime ab omnibus fuerat expetendum, non desinimus gratias agere, et providentiam Dei in fidei vestrae fervore benedicere, qui sancto et catholico spiritu, sicut fratris et Coepiscopi mei Anatolii sermone cognovi, istae haereticorum impudentiae restitistis, ut profiteremini, in totius mundi pacem Chalcedonensis Synodi vos esse custodes. Quod cum ex vestrae fidei sententiae fidei sententia saluberrime definitum sit; quanto studiosius universali Ecclesiae est conferendum; ut tranquillitas fidei christianae etiam vestro prosit imperio, nec improbitas haeretica in aliquo de suo molimine gloriatur? Cujus pertinax et insidiosa contentio illico conquiescit, si imperiali potestate frenetur. Data Kalendis Septembris, Constantino et Rufo viris clarissimis Consulibus.

Der Papst segnet die göttliche Vorsehung wegen des Eifers des kaiserlichen Glaubens! Ich hebe gleich hier hervor, daß der Brief num. XVII. absolut evident, stärker als das „Dogma“ des 18. Juli 1870 den Papst, den Kaiser als unfehlbar erklärt, den der heilige Geist unmittelbar erleuchtet, daß der Brief num. XVIII. geradezu die päpstliche Lehre für eine menschliche, hingegen die kaiserliche für eine unmittelbar aus dem heiligen Geiste geschöpfte erklärt, endlich Brief XVIII. auf's Deutlichste nur die Uebereinstimmung der Lehre Leo's mit den Vätern als Grund ihrer Richtigkeit angibt.

Die übrigen Consequenzen noch besonders hervorzuheben dürfte unnöthig sein.

feststeht, daß sie den Glauben vernichten wollen. Denn da der Herr D. H. mit einer so großen Erleuchtung seines Geheimnisses bereichert hat (tanta sacramenti sui illuminatione ditaverit), mußt du ohne Zögern beachten, daß dir die königliche Gewalt nicht blos zur Regierung der Welt, sondern am meisten zum Schutze der Kirche gegeben sei: damit du die schändlichen Unternehmen niederhaltend sowohl das gut Geordnete schütze, als auch den wahren Frieden dem Gestörten wieder gebe; dadurch, daß du nämlich vertreibst die Zerstörer fremden Rechtes und daß du den Sitz des alten Glaubens der Alexandrinischen Kirche reformirst, auf daß durch deine Verbesserungen der besänftigte Zorn Gottes die vordem fromme Stadt nicht das Begangene entgelten lasse. Stelle dir vor den Augen deines Herzens vor, ehrwürdiger Kaiser, daß alle Priester der ganzen Welt für den Glauben zu dir stehen, in welchem die Erlösung der ganzen Welt ist. . . . . Es ist folglich ein Großes für euch, daß euerem Diadem aus der Hand Gottes auch die Krone des Glaubens zugefügt werde, und ihr triumphiret über die Feinde der Kirche: weil, wenn es euch löblich ist, der feindlichen Völker Waffen zu zerschmettern, wie groß wird euer Ruhm sein, vom unsinnigsten Tyrannen die Alexandrinische Kirche, in deren Bekümmerniß eine Kränkung für alle Christen liegt, zu befreien? . . . Und auch dies Uebel muß den priesterlichen und apostolischen Sinn deiner Frömmigkeit zur Gerechtigkeit der Rache entzünden, daß er pestartig die Reinheit der Kirche von Konstantinopel verdunkelt. . . .

XVII. Und wiederum an denselben am 17. Aug. 458 (ep. 164. Mansi VI. 343. Baller. I. 1344. Jaffé num. 317): „Indem ich mich freue, daß es mir durch viele und offenkundige Belege bewiesen ist, mit welcher Zuneigung (affectu) ihr für die ganze Kirche sorget, habe ich nicht angestanden, sobald es ging, den Geboten E. H. zu gehorchen, indem ich den Domitian und Geminian meine Brüder und Mitbischöfe sende, die bei euch die Bitten meiner Sorgfältigkeit ausfüllend zu euch für die Ruhe der evangelischen Lehre bitten und die Freiheit des Glaubens, in dem du selbst durch die Unterweisung des heiligen Geistes vorzüglich hervorleuchtest (fidei, in qua secundum eruditionem Spiritus sancti ipse praecipue emines) erhalten. . . . Erkenne also, hehrer und ehrwürdiger Kaiser, zu wie großem Schutze der ganzen Welt du von der göttlichen Vorsehung vorbereitet bist, und siehe ein, welche Hülfe du der Kirche deiner Mutter schuldest, die sich am meisten deiner ihres Sohnes rühmt. [Er setzt jetzt auseinander, man dürfe nicht wieder zurückkommen auf das zu Chalcedon Entschiedene, sonst werde zuletzt für wahr gehalten, was mit größerer Berechnung

verteidigt werde.] Aber Christi Evangelium bedarf dieser Kunst nicht: in ihm ist offenbart worden die Lehre der Wahrheit durch ihr Licht; und es wird nicht gefragt, was den Ohren gefällt, wo es dem wahren Glauben genügt zu wissen, wer lehrt. . . . .  
Weshalb da die heilige Chalcedonensische Synode, welche von allen Provinzen des römischen Erdkreises mit Zustimmung der ganzen Welt gefeiert ist, und von den Decreten des heiligsten Nicänischen Concils ungetheilt ist, die ganze Gottlosigkeit des Eutychianischen Dogma abgeschnitten hat: wie kann da ein Gefallener zum kirchlichen Frieden zurückkehren, wenn er nicht durch vollkommene Genugthuung gereinigt ist?"

XVIII. Und in dem nebst der dogmatischen Epistel des h. Leo an Flavianus (epist. 28) berühmtesten dogmatischen Schreiben desselben [vergl. die admonitio bei Mansi VI. 347] an Kaiser Leo vom selben 17. Aug. 458, das er in einem früheren ankündigt, heißt es (ep. 165. Mansi VI. 349 ff. Baller. I. 1353. Jaffé num. 318)  
„Ich besinne mich, <sup>41)</sup> ehrwürdiger Kaiser, versprochen zu haben in der

<sup>41)</sup> Originaltext: Promississe me meminisse, venerabilis Imperator, in causa fidei, de qua clementiam tuam novi pie esse sollicitam, pleniorum humilitatis meae dirigendum esse sermonem: quem nunc, auxiliante Domino, fideli occasione persolvo, ut sancto pietatis tuae studio utilis, quantum arbitror, deesse non posset instructio. Quamvis enim sciam clementiam tuam humanis institutionibus non egere, et sincerissimam de abundantia Spiritus sancti hausisse doctrinam; officii mei tamen est et patefacere quod intelligis et praedicare quod credis, ut ignis ille, quem Dominus veniens misit in terram, motu crebrae meditationis agitatus se concalescat, ut ferveat, et sic inflametur, ut luceat. . . . . Ut autem pietas tua cum venerabilium patrum praedicationibus nos concordare cognoscat, aliquantas eorum sententias huic credidi subjiciendas esse sermoni. Quibus si digneris attendere recensitis, non aliud nos praedicare reperies, quam quod sancti patres nostri toto orbe docuerunt, nec quemquam ab illis nisi solos impios haereticos discrepare. His igitur, gloriosissime et venerabilis Imperator, quanta potui brevitate perstrictis, cum inspirata tibi divinitus fide etiam nostram praedicationem unitam esse cognosce, nec in aliquo nos ab evangelica, apostolicaque doctrina, vel a catholicae professionis symbolo discrepare, quoniam, sicut docet b. apostolus Paulus, magnum est pietatis sacramentum, quod manifestatum est in carne, justificatum est in spiritu, apparuit angelis, praedicatum est gentibus, creditum est in hoc mundo, assumptum est in gloria. Quid igitur tuae utilius est salutis? quid tuae congruentius pietati? quam ut paci ecclesiarum Domini tua constitutione prospicias, et in omnibus tibi subditis Dei dona defendas, neque ulla ratione patiaris per invidiam diaboli ministros ipsius in cuiusquam saevire perniciem, ut qui in hoc saeculo temporali emines regno, in aeternum merearis regnare cum Christo.

**Sache des Glaubens**, um den ich deine Sanftmuth fromm besorgt weiß, eine ausführlichere **Erörterung** meiner Wenigkeit zu schicken; die ich jetzt, mit Gottes Hilfe, bei treuer Gelegenheit ausführe, damit dem heiligen Eifer deiner Frömmigkeit eine nützliche, so viel ich meine, Instruction nicht fehlen könne. Denn obgleich ich weiß, daß deine Sanftmuth **menschlicher Unterweisungen** nicht bedarf, und daß sie die **lauterste Lehre von der Fülle des heiligen Geistes geschöpft habe**; ist es doch meine Pflicht sowohl zu eröffnen, was du einsehst, als zu predigen, was du glaubst: auf daß jenes Feuer, welches Gott bei seiner Ankunft auf die Erde sandte, durch die Bewegung häufiger Meditation genährt, so sich erhize, daß es glühe, und so sich entflamme, daß es leuchte. [Er setzt nun den Glauben über die Incarnation nach der Bibel, der Synode von Nicäa auseinander und schließt:] Damit aber deine Pietät erkenne, daß wir mit den Lehren der heiligen Väter übereinstimmen, habe ich geglaubt, einzelne Sentenzen derselben dieser Erörterung beifügen zu sollen. Wenn du diese zu erwägen geruhest, wirst du finden, daß wir nichts andres predigen, als was unsere heiligen Väter auf dem ganzen Erdkreise gelehrt haben, und daß nur die gottlosen Ketzer von selbigen abweichen. Aus diesem mit möglichster Kürze Zusammengefaßten, o ruhmwürdigster und ehrwürdiger Kaiser, wirst du erkennen, daß mit dem **dir von Gott inspirirten Glauben** auch unsere Predigt vereinigt ist; und daß wir in keinem von der evangelischen und apostolischen Lehre, oder vom Symbol des katholischen Bekenntnisses abweichen: weil, wie der selige Apostel Paulus lehrt, groß ist das Geheimniß der Frömmigkeit, was offenbart worden ist im Fleische, gerechtfertigt ist im Geiste, erschien den Engeln, gepredigt ist den Heiden, geglaubt ist in der Welt, aufgenommen ist in der Herrlichkeit. Was also ist deinem Heile nützlicher, was deiner Frömmigkeit zuträglicher, als daß du **durch deine Verordnung** für den Frieden der Kirche sorgest, und in allen dir Unterworfenen die Geschenke Gottes schüttest, und auf keine Art duldest, daß die Diener des Teufels selbst gegen irgend eines Verderben wüthen: **damit du**, der du in dieser zeitlichen Welt durch die Herrschaft hervorragst, **in Ewigkeit zu herrschen verdienst mit Christus.**"

Somit wird also geradezu vom Kaiser jener Ausdruck gebraucht, auch für die Herrschaft im Himmel, den in der Messe tagtäglich der Priester braucht für die Herrschaft Christi mit Gott Vater und dem h. Geiste. Die Zeugnisse, welche er jetzt anführt, um zu beweisen, daß seine und der Synoden von Nicäa und Chalcedon Lehre mit den Vätern stimmen, sind entnommen den Werken des h. Hilarius von

Boitiers, des h. Athanasius von Alexandrien, des h. Ambrosius von Mailand, des h. Augustinus von Hippo, des h. Johannes von Constantinopel, des h. Theophilus von Alexandrien, des h. Gregor von Nazianz, des h. Basilius von Cappadocien, des h. Cyrillus von Alexandrien. **Also nicht eines einzigen römischen Bischofs** Zeugniß wird angeführt.

XIX. An denselben Kaiser Leo schreibt er am 17. Juni 460 (Mansi VI. 412. Baller. I. 1431. Jaffé num. 322): „Jetzt also [nach colossalem Lobe über die Herstellung der kirchlichen Ruhe durch ihn], weil ihr das mit festem Vorsatz und großem Sinne vollbracht habet, füget dem vollendeten Werke des Glaubens jenes hinzu, daß ihr bezüglich eines katholischen Oberhirten jener Stadt [Alexandria] verfüget, **was Gott gefällt . . .**“

Ueberschwenglich ist auch der Brief des allgemeinen Concils von Chalcedon an die Kaiserin Pulcheria (Mansi VI. 1101).

Im Angesichte dieser Briefe, denen sich noch verschiedene ähnliche beifügen lassen, von welchen die Nummern III. IV. VI. VII. VIII. XI. XIV. XVIII., also mehrere der bedeutendsten, auch in der Collectio Hispana stehen [es ist hier nicht der Ort, die einzelnen bei Dionysius Exiguus und überhaupt in den alten Sammlungen stehenden anzugeben] und aus dieser beziehungsweise älteren Quelle in die Sammlungen der Canones seit dem 9. Jahrhundert regelmäßig übergegangen sind, — im Angesichte dessen, daß diese Briefe evident, was ich in der Ueberschrift dieses Paragraphen gesagt habe, beweisen, nämlich:

die Wichtigkeit der päpstlichen Theorie über das Verhältniß von Kirche und Staat seit Gregor VII.

und

die kaiserliche Unfehlbarkeit als Lehre Leo's des Großen, darf man wohl fragen: wie war es möglich, daß keiner — ich finde in der Synopsis Observationum der Väter des Vaticanischen Concils und in den Streitschriften der Bischöfe nichts — der 700 Bischöfe auf diesen Inhalt aufmerksam machte? Wäre das geschehen, dann wäre die Constitutio dogmatica des 18. Juli 1870 unmöglich geworden. Man hat vor dem 8. Dec. 1870 und seither in allen 'katholischen' Blättern ausposaunt, nie habe eine solche Versammlung getagt, nie seien so viele Männer von Geist, Wissenschaft u. s. w. beisammen gewesen. Man hat nach Rom verschiedene Theologen berufen. Und doch, Documente, welche jeder kennen sollte, der einen wirklichen gründlichen Blick in die Quellen des Kirchenrechts und der Dogmatik geworfen hat, der nicht bloß seine Weisheit für die Dogmatik aus S. Thomas, Liebermann,

Beronne, Klee, Dieringer, Schwetz, Schrader u. dgl., für die Kirchengeschichte und das Kirchenrecht aus irgend einem Lehrbuche geschöpft hat, scheint außer in allgemeinen Andeutungen kein einziger Concilsvater auf dem Concile benutzt zu haben. Man hielt für unnötig, alle Briefe, Reden, Gesetze der früheren Päpste zu prüfen, um festzustellen: ob sie harmonisiren mit den evangelischen und apostolischen Lehren, ein Verfahren, welches die Synoden des ersten Jahrtausends und die Päpste selbst hinsichtlich ihrer Lehre immer befolgt haben. Nur auf solche Art wurde es möglich, daß ein Beschluß zu Stande kam, der so evident mit der Lehre der alten Kirche streitet.

### Resultate und Folgerungen.

Der Kaiser ist unmittelbar von Gott, von der göttlichen Vorsehung auserwählt zum Werkzeuge, wodurch die Einheit in der Kirche gewahrt, der Glaube gefestigt, die Ordnung in der Kirche erhalten, der Friede gesichert, die richtige Besetzung der Bisthümer geschehen soll, er ist berechtigt, alles Erforderliche zu befehlen und vorzunehmen;

der Kaiser ist Haupt der Kirche: er beruft die allgemeine Synode, er bestätigt sie, seinen Befehlen haben alle und so auch der römische Bischof zu gehorchen;

der Kaiser ist das von Gott ausersehene, von ihm erleuchtete Organ göttlicher Herrschaft über die Welt und in der Kirche;

der Glaube des Kaisers hat die Bürgschaft der göttlichen Inspiration, fließt direct vom heiligen Geiste, bedarf keiner menschlicher Unterweisungen, auch nicht der des Papstes;

der Glaube des Kaisers ist der Prüfstein für die Wichtigkeit jedes anderen; die Uebereinstimmung mit ihm gibt dem h. Leo die Bürgschaft für die Wichtigkeit seines eigenen Glaubens; den Glauben des Kaisers setzt er ganz gleich und coordinirt dem des Concils von Nicäa;

des Kaisers Glaube ist mit das Fundament für die Entscheidung des Concils;

der Glaube des Papstes geht nur sicher, wenn er als übereinstimmend erwiesen wird mit den Evangelien, Schriften der Apostel, Propheten; der Glaube des Papstes wird wie der der ganzen Welt gestärkt durch den des Kaisers;

der Kaiser hat nicht bloß königliche Gewalt, sondern priesterliche, ja apostolische; seine Würde ist so erhaben, daß sie sich nicht bloß auf die Welt erstreckt, sondern selbst fortbauert im Jenseits;

diese Würde, diesen Glauben hat der Kaiser als solcher, ihn hat die Kaiserin ebenso gut;

Kaiser und Kaiserin sind die inspirirten, von Gott ausersehenen, vom h. Geiste unterwiesenen, unfehlbaren Organe der göttlichen Vorsehung in der Kirche.

Alle diese Sätze stehen theils genau so in den mitgetheilten Briefen des h. Leo, theils folgen sie aus denselben mit einer Einfachheit, welche jedem einleuchtet.

Man wird vielleicht fragen: sprechen jene Briefe *ex cathedra*? Das ist unleugbar von jenen, welche eine Darlegung des Glaubens enthalten, insbesondere von dem allerwichtigsten, num. XVIII., der es geradezu selbst sagt. Dieser allein würde aber genügen; um die vorher hingestellten Sätze als Leo's dogmatische Auffassung von der Anschauung der Stellung des Kaisers in der Kirche und Gesellschaft zu rechtfertigen. Schon aus diesem Grunde braucht eine weitere Untersuchung nicht angestellt zu werden. Dazu kommt, daß oben S. 5. die Wichtigkeit der Erfindung *ex cathedra* gezeigt worden ist.

Es ist das System in allen Briefen Leo's aus einem Guße. Dies beweist, daß Leo von dem, was er sagt, durchdrungen war, daß er seine Ueberzeugung, seinen Glauben bekundet. Denn da er sich überall über das Verhältniß des Kaisers zur Kirche und zu sich ausspricht; da es sich durchweg um die tiefgreifendsten Dinge, in den meisten um die Lehre von der Menschwerdung Christi handelt: so ist schon deshalb undenkbar, B. Leo d. G. habe dem Kaiser bloß Redensarten gesagt, oder habe dem Kaiser schmeicheln wollen, oder habe vielleicht nur mit diesen Worten den Kaiser dahin bringen wollen, die dem Kaiser (vom Papste) suppeditirten Lehren u. s. w. als eigenstes Werk anzusehen u. dgl. m., wenn der Papst dem Kaiser sagt: ‚durch ihn wirke der h. Geist zum Heile der ganzen Kirche,‘ ‚der Kaiser widme den Dienst der göttlichen Vorsehung der Kirche,‘ ‚der Kaiser bewirke die Einheit des Glaubens,‘ ‚der Kaiser habe durch seine Auctorität das Concil gefestigt,‘ ‚der Kaiser sei vom unversehrtesten Lichte der Wahrheit erfüllt,‘ ‚der Kaiser wanke in keinem Punkte des Glaubens,‘ ‚habe ein heiliges und vollkommenes Urtheil,‘ ‚sei unterrichtet durch den in ihm wohnenden Geist Gottes,‘ ‚seinen Glauben könne kein Irrthum betrügen,‘ ‚ohne Mitwirkung des Kaisers könne das göttliche Bekenntniß nicht geschügt werden,‘ ‚wenn der Kaiser zugegen sei, könne der Glaube nicht gestört werden,‘ ‚der Kaiser habe priesterlichen, apostolischen Sinn,‘ ‚der Kaiser stärke mit seinem Glauben den Papst,‘ ‚der Kaiserin wohne inne die priesterliche Lehre,‘ ‚der Kaiser sei Wächter der Canones,‘ ‚nach des Kaisers Urtheile sei definirt,‘ ‚er gehöre zu den Predigern Christi,‘ ‚ihn habe Gott bereichert durch Erleuchtung seiner Heilslehre,‘ ‚er leuchte vorzüglich hervor durch die Unterweisung des heil. Geistes,‘

‚der Kaiser bedürfe der menschlichen Unterweisungen des Papstes nicht, habe die lauterste Lehre aus der Fülle des heiligen Geistes geschöpft,‘ ‚die Predigt des Papstes stimme überein mit dem dem Kaiser von Gott inspirirten Glauben,‘ ‚er verdiene in Ewigkeit zu herrschen mit Christus.‘ Ein Mann vom hehren Charakter, dem Geiste und Wissen und der Thatkraft eines heil. Leo ist überzeugt und durchdrungen von dem, was er lehrt und thut. Sein Glaube, seine Lehre, sein Handeln, sein unendlich tiefer Gehorsam gegen den Kaiser, seine überschwengliche Ehrfurcht, Alles dies erklärt sich, wenn man bedenkt, wie er erstens im Kaiser den frommen, von glühender Liebe zur Kirche erfüllten, die kirchlichen Angelegenheiten für die wichtigsten erachtenden, die Ketzereien verfolgenden, kurz den Wohlthäter der Kirche erblickte, zweitens in ihm den Herrscher der Welt sah; drittens noch nichts wußte und fühlte von der modernen päpstlichen Unfehlbarkeit, welche principiell keiner Studien bedarf, keiner Befragung der Kirche, keiner Mitwirkung der Bischöfe, keiner Prüfung auf Grundlage der gesammten Geschichte der Kirche, sondern „aus dem Schreine seiner Brust“ allein den Papst alles schöpfen läßt, viertens die Lehre der h. Schrift vor Augen hatte, nach welcher bekanntlich nirgends dem h. Petrus besonders, wohl aber allen Aposteln der h. Geist versprochen ist und der h. Geist selbst nicht bloß in ihnen wirkt, wie bekanntlich noch der *Catechismus Romanus* lehrt (3. B. I. cap. IX. Q. VIII.).<sup>42)</sup>

<sup>42)</sup> Um an diesem Orte nur an einem einzigen, aber durchschlagenden Beispiele zu zeigen, daß die Auffassung Leo's die des ganzen christlichen Alterthums war, wähle ich einen der gelehrtesten Lehrer der Kirche, den h. Cyrillus von Alexandrien, dessen Glaubenstractate auf dem allgemeinen Concil zu Ephesus (431) anerkannt wurden, dessen hier in Betracht kommende *epistolae synodicae* von der allgemeinen Kirchenversammlung zu Chalcedon ausdrücklich als echter Ausdruck des Glaubens anerkannt und den Acten einverleibt wurden. Cyrillus sagt in seinem ‚*liber de recta in dominum nostrum Jesum Christum fide rel. imperatori nuncupatus*‘ cap. 1. (Mansi IV. 618): „Der höchste Gipfel menschlichen Ruhmes, christlichste Kaiser, durch den weitaus größten Unterschied allen übrigen vorgehend und vorragend; ebenso ein herrliches Loos, und ein hochberühmtes Amt kam von der göttlichen Excellenz und Majestät auf euch herab, nemlich das, wodurch es auf Erden gleichsam eine andre Spur und gleichsam ein Abbild jener höchsten Erhabenheit und Würde bestehen sollte. Also wie jenem höchsten Wesen jedes Knie sich beugt, und die Throne und Herrschaften, die Principate und Gewalten ihre Nacken beugend jenes mit Lobsprüchen und Hymnen verehren und bekennen, der Himmel und die Erde sei voll von seinem Ruhme und Majestät: so auch kann ein jeder in eurer Erhabenheit (*serenitas*) das herrliche und klar ausgeprägte Bild der so sehr leuchtenden und von allen höchsten Klarheit anschauen. Denn ihr seid erhabener als jeder irdische Gipfel, ihr seid

Weil die zahlreichen mitgetheilten Aussprüche P. Leo's des Großen aufmerksam liest und erwägt, daß dieselben theils in Schreiben stehen, welche rein dogmatische Erörterungen enthalten, überhaupt aber unter den wichtigsten Umständen, wo es sich um Feststellung der christlichen Grundwahrheiten über die Person Jesu Christi handelte, erlassen wurden: der muß zur vollen Klarheit gelangen, daß P. Leo's d. G. Anschauung sich folgendermaßen gestaltet.

die Quellen der weitesten Würden. Ihr die Anfänge der menschlichen Glückseligkeit (vos humanae felicitatis principia et origines) und Ursprünge; durch die huldvollsten Winke eurer Majestät wird zum gerechten und ehrbaren und seligen (beatam) Lebenswandel bewogen, was immer irgendwo von Menschen existirt (quidquid usquam est gentium) den Thronen eurer Herrschaft unterworfen". [In diesem Tone gehts noch stärker fort.] „Das unerschütterte Firmament aber eures frömmsten und heiligsten Kaiserthums ist der Herr selbst Jesus Christus. Denn durch diesen, wie geschrieben steht, regieren die Könige und halten die mächtigen Gericht: denn es ist jenem der Wille allmächtig, und jedes Guten Fülle, wenn er nur winkt. Er also spendet seinen Freunden zuerst ausgezeichnete und herrliche Gaben, die sie in möglichst großem Preise halten sollen, und zwar sehr gern und willig. Daß das, was wir hier sagen, wahr ist, zeigt evident schon das allein, was eurer Majestät von ihm geschenkt worden ist und dereinst noch, wie wir vertrauen, geschenkt werden wird.“ Nun zeigt er aus der Bibel, die Frömmigkeit sei das beste Fundament der königlichen Würde. cap. 4. „Ich werde nothwendig getrieben den von den Aposteln überlieferten Canon des rechten Glaubens in einer kurzen Erörterung zusammengefaßt, gleichsam als ein geistliches Gastgeschenk, eurer Majestät und auch den Königinnen anzubieten . . . Weil ich vollkommen vertraue, ihr werdet diesen Glauben aufrecht erhalten (conservaturos), biete ich dar diese Schrift gleichsam als ein gewisses Firmament des Geistes, und ein Licht der Seele, und eine Krone des Herzens. Denn es steht geschrieben: Besser ist die Weisheit als kostbare Steine, und alles Wünschenswerthe kann ihr nicht verglichen werden.' Ich werde also kurz von der Incarnation des Eingebornen redend, welche Verwandniß dieses Geheimniß habe, (quaenam sacramenti huius ratio existat) mit der größten Durchsichtigkeit, wie es von denen geschehen kann, welche nur in einem Spiegel und Räthsel aufmerken und nur theilweise, nemlich nach dem Maße der Gabe des heiligen Geistes, wie der h. Paulus redet, erkennen (denn niemand nennt den Herrn Jesus, außer durch den h. Geist: wie niemand wiederum verfluchet Jesum außer in Belzebub'), auseinandersetzen.“ Das heißt doch möglichst deutlich: ich werde mit dem h. Geiste, soweit das einem Sterblichen möglich ist, expliciren. Im Buche an die Königinnen (Mansi IV. 679 ff.) heißt es c. 1. „Fürwahr jeder nennt euch heilige und keuscheste Bräute Christi unser aller Heilandes (frömmste und Gott geliebteste Kaiserinnen) den Schmutz des Erdkreises, die Zierde der heiligsten Kirchen mit bestem Rechte; in euch nemlich glänzt jede Art von Tugenden und aller Schmutz, der den Tugenden der göttlichen Majestät angenehm ist, wunderbar. Und nicht zufrieden mit diesen Schätzen wendet ihr an auch jegliche Sorge und jegliche Mühe, damit ihr durch

Für die Leitung der Welt, die irdischen Dinge ist von Gott eingesetzt die weltliche Obrigkeit. Sie hat das Recht und die Pflicht, alles zu thun, was zur Durchführung der Ordnung, des Rechts erforderlich ist. Träger der weltlichen Gewalt ist im römischen Weltreiche der Kaiser. Seit die römischen Kaiser Christen geworden, haben sie nach dem Vorbilde Constantins d. G. als ihren Hauptberuf anzusehen, in der Kirche den Frieden, die Ordnung aufrecht zu halten und zu bewirken, daß Gottes Gebote

rechten und nach keiner Seite wankenden Glauben euch auszeichnet, eingedenk unzweifelhaft dessen, was der allerweiseste Verwalter der Geheimnisse Christi (sapientissimus mysteriorum Christi dispensator) und Lehrer der Völker Paulus schreibt: Wohlan denn, meine lieben Brüder, seid fest und unbeweglich, stets überströmend im Werke des Herrn; finemalen wo der rechte und untadelhafte Glaube sich verbindet mit der Ehrbarkeit guter Handlungen und im gleichmäßigen Anlauf und Lauf mit jenen vereinigt wird, dort die Vollendung alles Guten und die Reinheit der Heiligung erkannt wird.“ Nach ähnlichen Lobeserhebungen und einer analogen Widmung als im ersten Briefe, setzt er auseinander, daß er die biblische Lehre von Christus darlegen wolle, „und durchaus auseinandersetzen, wohin die Gewalt der Dogmen der Wahrheit ziele.“ c. 8. steht wieder eine große Anerkennung ihrer theologischen Einsicht. c. 13. „Wenn ihr nun achtet auf die nach der Reihe folgenden Capitel [diese enthalten die biblischen Erläuterungen], werdet ihr meine Darstellung als richtig und der Norm der Wahrheit angepaßt erkennen.“ So verfährt Cyrillus, um das Grunddogma darzustellen! In dem zweiten Tractat an dieselben de recta fide (Mansi IV. 803 ff.) heißt es c. 1. „Quellen des Heiles nennen wir aber die h. Propheten, Evangelisten und Apostel: denn diese bewässern mit heilsamer und vom Himmel geschöpfter Lehre diese Welt, getränkt vom heiligen Geiste, und erfreuen diesen ganzen Erdkreis.“ Wie die Bauern aus den duftendsten Blumen zur Freude ihrer Herrn einen Strauß binden, „so auch bieten wir, die wir das Lehramt übernommen, aus der h. Schrift wie aus einem Acker eine Zierde nicht bald welkender Blumen, sondern den Wohlgeruch von Erörterungen und Lehren, welche e durch den h. Geist die Schönheit der Frömmigkeit gegen den unverwelklichen Christus enthält, und in großer Süßigkeit und Fülle sein Mysterium athmet.“ Nun gibt er kurz zuerst sein Glaubensbekenntniß und fährt fort c. 3. „Und das zu urtheilen (sentire) sind wir gelehrt worden. Sintemalen die Reden der heiligen Väter und derselben Satzungen weise ermahnen, daß wir mit großem Studium und fleißig beachten, was mit der heiligen Schrift auf das meiste übereinstimmend sei, und mit Anwendung eines feinen Verständnisses dessen, was über Christus auseinandergesetzt ist, die Wahrheit der göttlichen Dogmen betrachten . . .“ cap. 4. „Was der einfältigeren Gemüther vor anderem beirren zu können scheint, das werde ich die möglichst größte Klarheit anwendend nach Kräften zu erläutern versuchen, des größeren Lichtes wegen unter Beifügung einer Lösung zu jeder Sentenz, da Gott wiederum unseren Weg auch in diesem Laufe leitet. Denn jener gibt das Wort mit vieler Kraft denen, die das Evangelium künden', wie der h. Psalmist singt. Weiter haben wir in dem an die heiligen Jungfrauen gerichteten Commentar zur Genüge

befolgt werden. Soll diese Aufgabe erreicht werden, so muß vor Allem die Einheit des Glaubens in der Kirche gewahrt werden. Mithin erscheint es als wesentliche, ja höchste Aufgabe des Kaisers, Alles zu thun, was diesem Zwecke dient. Deshalb hat er allgemeine Kirchenversammlungen zu berufen, so oft er es für nöthig erachtet; auf ihnen war laut dem unwiderleglichen Zeugnisse der Acten der ersten acht allgemeinen Kirchenversammlungen der Kaiser, beziehungsweise seine Vertreter, der eigentliche

erörtert, was mehr zugänglich ist und leichter zu begreifen: in dem gegenwärtigen aber werden wir verweilen bei der Erklärung des Dunkleren. Denn billig muß euere Majestät auch dies wissen und jenes nicht ignoriren; damit die Kenntniß beider gleichsam als ein Licht in eueren heiligsten Geistern wohne.“ Er schließt Cap. 59 (col. 883): „Gott wird, frömmste Kaiserinnen, eueren Sinn durch den heiligen Geist leiten, daß ihr das rechte Verständniß erlangen könnt. Denn da Christus der Herr euch so beschaffen, das heißt mit festem und unveränderlichem (firma ac stabili fide ornatas) Glaubengeschmückt findet, wird er euch in Fülle mit himmlischen „Gütern bereichern und weit überselig machen“ (longeque beatissimas efficiet). Im Briefe gegen seinen Ankläger (Mansi IV. 899) sagt er: „Denn ich habe . . . die Lehre des rechten Glaubens auseinandergesetzt.“ In dem Briefe an einen Anhänger des Nestorius (ibid. col. 1002): „Aber weil es sich um eine Glaubenssache handelt . . . welches Heilmittel werden wir gegen diese Uebel anwenden, denen von Gott die Lehre der göttlichen Mysterien anvertraut ist? welche die, welche von uns eingeführt und unterrichtet werden, mit Recht werden anklagen können, und sagen, sie haben jenen Glauben bewahrt, den sie von uns gelernt haben . . . Fürwahr von den Laien hat jeder nur von seinem Leben Rechenschaft zu geben, wir aber, deren Schultern die Bürde des Priesterthums auferlegt ist, werden nicht nur für uns, sondern für alle Christen Rechenschaft ablegen.“ Nun hebt er wunderbar hervor, er werde bis zum Tode die Wahrheit lehren, was er öfter wiederholt (z. B. col. 1007). Interessant ist der Brief an P. Cölestin (ibid. col. 1015) Zweck dieses Briefes ist, Cölestin zu fragen, ob er Nestorius öffentlich auffordern solle; er dürfe nicht mehr schweigen, weil er Gott verantwortlich sei, das Scandal sei zu groß. Dieser Brief ist um so interessanter, als Nestorius gar nicht unter Cyrills Jurisdiction stand, mithin ein formales Recht für Cyrill gar nicht vorlag; es liegt in ihm für Cölestin ein stillschweigender Vorwurf, daß er nicht bereits eingeschritten sei. Darin, daß Cyrill dem Papst auseinanderzusetzen für nöthig findet, welches die rechte biblische Lehre sei, liegt doch so klar als möglich, daß nicht er vom Papste Belehrung zu holen für nöthig fand, sondern sich für befähigt hielt, sie jenem zu ertheilen. Es heißt darin: „Aber wie mußte er nicht vielmehr jenes für gewiß halten, da alle über den Erdkreis verbreiteten orthodoxen Bischöfe und Laien bekennen, Christus sei Gott, die Jungfrau aber, die ihn geboren, sei Gottesgebärerin, er allein aber irre, der dies läugnet?“ [Für das allerwichtigste Geheimniß also steht Cyrillus nicht an, sich auf den Glauben der Laien zu berufen!] Die wir also den Dienst des Wortes, die Wache des Glaubens gleichsam als hinterlegt übernommen

Leiter. Der Kaiser sanctionirte die Beschlüsse und erhob sie zu Staatsgesetzen. blieb auch die eigentliche Prüfung und Festsetzung des Dogma den Bischöfen, so erscheint doch der Glaube des Kaisers als höchst wesentlich. Denn in seinem Glauben findet Leo die Bürgschaft für die Richtigkeit des eigenen, die Uebereinstimmung seines Glaubens und des Glaubens der Synode mit dem des Kaisers gibt ihm volle Sicherheit. Wie der Kaiser ihm als das von Gott prädestinirte Organ der Obrigkeit erscheint, so erscheint er ihm zugleich als das von Gott inspirirte Organ in der Kirche. Leo begründet seinen Glauben an der Hand der Schrift und Tradition. Weit entfernt aber, diese seine Darlegung deshalb, weil er römischer Bischof und unfehlbar sei, für absolut wahr zu halten, erklärt er geradezu, der Kaiser bedürfe seiner menschlichen Unterweisungen nicht. Er gibt sie dem Kaiser nur als Instruction; das Concil prüft Leo's Lehre, und, nachdem es sie übereinstimmend gefunden mit dem Glauben der ganzen

haben, was werden wir am Tage des Gerichtes sagen können, wenn wir nun gegen jenes stumm find. . . Damit aber Deine Heiligkeit klar erkenne sowohl was er sagt und versteht, als auch das, was unsere seligen und großen Väter gelehrt haben, habe ich Schriften [tomos, also eigentlich Papierrollen] geschickt, welche die Meinungen der Häupter enthalten und sie auch, soweit das in Alexandrien geschehen kann, ins lateinische übersetzen lassen; auch meine Briefe habe ich Possidonius gegeben mit dem dringenden Auftrage, sie d. h. zu offeriren.“ Und was antwortet Cölestin (ibid. col. 1018)? Er habe lange kein Mittel finden können und sei von Stacheln verschiedener Gedanken bewegt; als er nun seinen Brief angesehen, „ist das Mittel zur Stelle, wodurch jene pestbringende Krankheit gleichsam durch ein gewisses heilhaftes Gegengift vertrieben werden zu können scheint; ich rede von dem Quellwasser des reinen Quells, welches in großer Fülle aus deiner liebden Lehre hervorfließt, durch die aller Saß des schlechtfließenden Baches entfernt und alle zur sichern und wahren Lehre geführt werden.“ Nun sagt er, er denke daselbe über Christus und wundere sich nicht, daß ein so einsichtiger und von Liebe zum Glauben und Studium belebter Priester also lehre; er übertreffe schon die herrlichen Beispiele der Vorfahren, auf ihn passe das Wort des Evangelium vom guten Hirten. Er (Cölestin) möchte gern etwas zufügen, wisse aber nichts Neues, Cyrill habe alles gesagt. Dann trägt er ihm nach der Bitte auf, Sorge zu tragen, wenn jener nicht in sich lehre und binnen 10 Tagen von der Ermahnung gerechnet, formell seine Lehre verfluche und über die Abstammung Christi denselben Glauben fortan zu bekennen gelobe, „den sowohl die Römische, als auch Deiner Heiligkeit Kirche, als endlich die ganze christliche Religion predigt.“

Wer nur diese Stellen aufmerksam liest, wird überzeugt sein müssen: Cyrill hielt sich für ganz fähig, die wahre Lehre mit Hilfe Gottes aus der h. Schrift zu entwickeln, dachte so wenig als P. Cölestin an des Papstes Unfehlbarkeit, hielt den Kaiser für Stellvertreter Gottes auf Erden.



Kirche, erklärt es dieselbe für die richtige Darstellung der kirchlichen Lehre. Gott, der heilige Geist ist es, der nach Leo's Worten im Kaiser unmittelbar wirkt, wie er nach den Quellen als im Concile wirkend erscheint.

Es kann niemand entgehen, daß es nicht etwa die Persönlichkeit des Kaisers ist, auf welche Leo das Gewicht legt. Gleich ist seine Auffassung gegenüber den verschiedenen Kaisern, an welche die obigen Briefe gerichtet sind; daselbe wird gesagt von den früheren. Ganz dieselbe Anschauung treffen wir später, namentlich zur Zeit des 5. allgemeinen Concils zu Constantinopel (553), des 6. daselbst (680, 681), des 7. zu Nicäa (787), des 8. zu Constantinopel (869). Und wenn später gerade ein Kaiser seine Aufgabe so weit vergaß, daß er durch die Bilderstürmerei den Frieden der Kirche störte, so bieten trotzdem die Papstbriefe jener Zeiten keinen anderen Standpunkt, sondern trösteten sich mit dem Beispiele jener Könige des alten Bundes, welche auch ihre Aufgabe nicht erfüllten, und betonten desto mehr die Pflicht des Nachfolgers, das Aergerniß wieder gut zu machen. Wenn sich so etwas ereignete, dann lag eben eine Abweichung vor. Wie diese aufzufassen, darüber belehrt uns der Brief des P. Pelagius II. vom J. 585 an den Patriarchen von Aquileja (Mansi IX. 433 fg. Jaffé num. 688.). Bekanntlich hatte Papst Vigilius zuerst den auf dem 5. allgemeinen Concil als kezerisch verworfenen sogenannten drei Capiteln zugestimmt. Pelagius schreibt nun (Mansi col. 439 fg.) „Weiter wird in eurem Briefe gesagt, vom apostolischen Stuhle seid ihr belehrt und durch das Archiv (scrinium) der h. Kirche, der wir mit Gottes Fügung (Deo auctore) vorstehen, daß ihr diesem Gegenstande, welcher unter dem Fürsten Justinian frommen Andenkens verhandelt ist, nicht zuzustimmen brauchet: und diese Hülfeleistung fügt ihr eurer Entschuldigung bei, daß ihr sagt, im Beginne der Sache haben sowohl der apostolische Stuhl durch Papst Vigilius, als auch alle Vorstände der lateinischen Provinzen der Verdammung der drei Capitel kräftig widerstanden.“ Nun fährt er aus, die Lateiner hätten anfangs das Griechische schlecht verstanden, als sie das Richtige erkannt, recht fest geglaubt; auch Saulus habe lange Gott widerstrebt und sei gerade deshalb ein Prediger des Glaubens; auch Petrus habe lange die Heiden nicht bekehren wollen und sei erst von Paulus zur Vernunft gebracht worden. Dann fährt er fort: „Durfte etwa dem Apostelfürsten Petrus, als er sich widersprechendes (sibi dissimilia) lehrte, geantwortet werden: Was du jetzt sagst, können wir nicht hören, weil du vorher anders gepredigt hast? Wenn also in der Sache der drei Capitel anders, als die Wahrheit gesucht wurde, anders aber, als die Wahrheit gefunden war, gesprochen worden ist: warum wird die Aenderung der Ansicht (sententiae) diesem heiligen Stuhle als Verbrechen

vorgeworfen, welcher von der ganzen Kirche demüthig in seinem Begründer verehrt wird? Denn nicht die Aenderung der Sentenz, sondern die Unbeständigkeit des Sinnes gereicht zur Schuld. Wenn folglich bei der Erkenntniß des richtigen die Absicht unveränderlich bleibt: was steht entgegen, wenn man seine Unkenntniß aufgebend, die Worte ändert.“<sup>43)</sup> Das sucht er nun damit zu rechtfertigen, daß sogar Gott gesagt habe, es reut mich, den Saul zum König in Israel gesalbt zu haben!

Als eine Folge der Anschauung Leos stellt sich bei der aufmerksamen Betrachtung heraus, daß er auf den christlichen Kaiser überträgt, was im alten Testamente von dem Gesalbten des Herrn gesagt wird. So erklärt sich, daß ein allgemeines Concil zuzuschüt dem Kaiser als dem neuen David. Zugleich hat offenbar die altrömische Vorstellung mitgewirkt. Beides erklärt die priesterliche Qualität, welche er dem Kaiser zuschreibt. Konnte er im Kaiser auch nicht mehr gerade den *divus Augustus* sehen, so ist doch der Pontifex Maximus noch ziemlich durchsichtig.

Und endlich tritt deutlich zu Tage, daß die Theilnahme des Kaisers an der Leitung der kirchlichen Angelegenheiten, wie solche uns in den Briefen Leo's entgegen tritt, die Einheit in der Kirche sehr stark zeigt; denn der Kaiser in Person und durch seine Organe repräsentirt die Laienwelt. Durch ihn und den Episkopat als Haupt des Clerus wird die ganze Kirche repräsentirt, wie der Glaube an sich nicht blos im Clerus fortlebt, sondern ebenso gut in allen Gläubigen.

Das sind die Anschauungen der alten Kirche, welche hier nur in einigen wichtigen Belegen dargelegt sind, in meiner größeren Schrift aus

<sup>43)</sup> Diese Stelle ist auch deshalb interessant, weil sie von der neuesten Methode gar absieht. Es fällt P. Pelagius nicht ein, zu sagen: mein Vorgänger Vigilius hat nicht *ex cathedra* gesprochen, als er durch Anerkennung der drei Capitel so eine kleine — Kezerei beging, sondern er sagt: wie kommt ihr zu Vorwürfen? Anfänglich sah man die Wahrheit nicht ein, als man sie aber einsah, trat man um so mehr für sie ein; seine falsche Ansicht zu ändern ist nicht schlecht, sondern die Sinnesänderung; nun der apost. Stuhl wollte ja stets die richtige Lehre haben. Wenn aber gar Petrus seine dogmatischen Ansichten ändern konnte, da er anfänglich gegen Aufnahme von Heidenchristen war und die Beschneidung für eine Bedingung des Heils hielt, und man doch ihn nicht tadeln konnte, weil er, zu besserer Erkenntniß gelangt, die richtige Ansicht annahm, so darf man doch auch dem apost. Stuhle keinen Vorwurf machen. Hätte Pius IX. nur diesen Brief seines Vorgängers gelesen und unbefangen betrachtet, ich glaube, die Meinungsänderung hätte uns vor dem Unglücke des 18. Juli, eines dies nefastus, bewahrt. Uebrigens gibt diese Stelle nebst den späteren, worin Papst Honorius nach dem Tode verdammt wird, einen Fingerzeig dafür, wie man später das neue Dogma los werden kann.

hunderterten von Documenten bewiesen werden sollen. Wohl haben sich mit der Zeit die Anschauungen geändert, in etwas schon mit dem Zerfalle des weströmischen Reiches, aber theoretisch und praktisch sind sie erst seit Gregor VII. die entgegen gesetzten, seitdem jede Mitwirkung der Laien auf kirchlichem Gebiete perhorrescirt und die Untermwürdigkeit der weltlichen Gewalt zur Thatsache gemacht worden war. Aber trotzdem blieb in der der Bischofsweihe analogen Salbung der Kaiser und Könige, in einigen anderen Rechten, ja selbst in der Zulassung fürstlicher Gesandten auf dem Concil von Trient noch ein schwacher Rest von dem Glauben der alten Kirche. P. Pius IX. hat durch die absolute Ignorirung der Laienwelt, welche in der gänzlichen Außerachtlassung der Staatsgewalten liegt, für das Vaticanische Concil den letzten Rest vertilgt. Und wie er am 18. Juli 1870 für das Gebiet des Lehramts den römischen Bischof als die Kirche, für die Leitung der Kirche den römischen Bischof als den Episkopat erklärt hat, so ist zugleich nothwendig durch den ganzen Vorgang der Clerus als die Kirche, und als die beratende<sup>44)</sup> Kirche die Gesamtheit derer erklärt worden, die der römische Bischof als Rätthe zuzulassen für gut befunden hat.

Um aber schon hier zu zeigen, daß die Kirche des sechsten bis zehnten Jahrhunderts im Wesentlichen auf dem alten Standpunkte stand, mögen noch einige Stellen Platz finden, auf daß der scharffe Gegensatz seit Gregor VII. desto greller hervortrete.

In der Schlußrede (*λόγος προσφωνητικός*) des 6. allgemeinen Concils zu Constantinopel 680 (Mansi XI. 657. fg.) heißt es: „Von der Rechten Gottes, der das All erschaffen hat und hält, nach Verdienst (merito) das Diadem kaiserlicher Macht empfangend liebst Du, von Christus geliebter Kaiser! durch Humanität und Sanftmuth, und durch innewohnende Frömmigkeit und Nichtigkeit im Glauben den Herrn zu belohnen, der dich zum Regieren bestimmt hat: denn du weißt, daß ihm solche Gegendienste genehm sind, durch welche er liebt bedient zu sein (*τοιούτοις γὰρ ἀντιδώροις οἶδας αὐτὸν ἐξλάσκεισθαι, οἷς ἀγαπᾷ θεραπεύεσθαι*) . . . Denn ihr regiert mit Güte durch Christus, Christus aber liebt durch euch seinen Kirchen den Frieden zu geben. Er selbst erweckte

<sup>44)</sup> Diese von mir benannte Species der Kirche ist ganz am Platze, da nach cap. 3. und 4. der Const. dogmat. des 18. Juli 1870 das Concil nur mehr beratende Stimme hat, das Concil aber, wie man zu sagen pflegte, die Kirche repräsentirt. Wir haben also jetzt folgende Species der Kirche: 1. Die unfehlbar lehrende d. h. den Papp. 2. Die fehlbar lehrende. 3. Die gehorchende, welche sich wieder scheidet in a. dem unfehlbaren gehorchende, b. dem fehlbaren gehorchende.

auch jetzt euere Hoheit, und bewog sie zum rechten Glaubenseifer, diese allgemeine Synode zusammen zu rufen, damit er die Neuerung der jüngst entstandenen Häresie zerstörte, die Predigt der Wahrheit aber festigte, damit, wenn dies zuträfe, unverrückbar und unerschütterter bliebe der Kirche Verbindung (*τῆς ἐκκλησίας το σὺνῆμα*). Denn du hast für unerträglich gehalten, künftiger Kaiser, daß wir im übrigen mit einander stimmen und wirken, hinsichtlich des Hauptgegenstandes unseres Lebens aber von einander abweichen und gespalten sind, auf daß wir, einer des anderen Glied, in dem einen Leibe Christus seien durch dieselbe Uebereinstimmung des Glaubens, welche vorhanden ist mit ihm und mit einander . . . Eueren Kaiserlichen [divalibus, auch göttlich; ein seit Justinian beliebter Ausdruck der Kaisergesetze] Geboten genügend haben sowohl der Vorsteher des alten Roms und des höchsten apostolischen Sitzes, als auch wir demüthige Priester und Diener Christi, jener für sich durch ein Schreiben und seine Vertreter, wir aber mit ihnen zugleich um den Gott wohlgefälligen Thron deiner Tapferkeit körperlich gestanden . . . Kühn sagen wir, gleichsam durch die Organe des Geistes, durch uns und zugleich mit uns, hast du zusammen gewebt, was eingeschnitten war und es seiner Unversehrtheit zurückgegeben. Und so aus Inspiration des heiligen Geistes zusammenwirkend und mit einander alle übereinstimmend und zustimmend, und unseres heiligsten Vaters und obersten Papstes dogmatischem Briefe an euere Tapferkeit zustimmend . . . lehren wir“ u. s. w. (folgt das Dogma) und „unterwerfen dem Anathem . . . mit ihnen Honorius, der Bischof von Rom war, weil er ihnen darin gefolgt ist.“

P. Leo II. antwortet 682 dem Kaiser Constantinus auf dessen nach Schluß der 6. Synode geschriebenen Brief (Mansi XI. 726. Jaffé num. 1630): „Dem König der Könige, in dessen Gewalt die Reiche der Welt sind, sagen wir kleinen mit dem großen Dank, der so euch [*τῷ οὕτως εἰς ὑμᾶς μεταγαγόντι τὴν ἐπίγειον βασιλείαν*. Mansi hat im latein. Text nobis, das keinen Sinn gibt.] das irdische Königthum gab, daß er euch gewährte, das Himmlische mehr zu lieben . . . Deshalb je mehr euere christliche von Gott vorher bestimmte Pietät [*θεόθεν προτυπώθεισα ἢ φιλόχοριος ἀσέβεια*. divinitus praesordinata], und die würdigste Wohnung des heiligen Geistes in dem Geheimniß ihres Herzens bereitend, das Haupt der Kirche den Herrn Jesum Christum, die Regel der wahren Frömmigkeit befolgend, den Urheber des ihr vererbten Reiches bewährt, desto mehr macht sie den heiligen verehrungswürdigen Leib desselben, welcher ist die heilige Mutter Kirche, als aufrichtiges und erstes Kind [principalis filius. *πρωτότυπον τέκνον*] durch Spende und Gunst sich einer unerschütterten Festigkeit erfreuen . . . mit

Dankfagung fingen wir an auszurufen: Herr, erhalte wohl unseren christlichsten König, und erhöere ihn am Tage, wo er dich anruft; durch dessen von Gott inspirirtes Bemühen die Frömmigkeit der apostolischen und wahren Ueberlieferung durch den ganzen Erdbreis brennt, während der scheußliche Rauch der kezerischen Schlechtigkeit verschwand . . . denn wir erkennen, daß die heilige öcumenische große sechste Synode, die mit Gottes Gnade durch kaiserliches Decret jüngst in der königlichen Stadt versammelt wurde, dasselbe mit dem auch bei diesem heiligen Stuhle, dessen Amt wir versehen, tagenden allgemeinen Concile [Vor der 6. Synode war zu Rom ein occidentalisches Concil gewesen, dessen Lehre der Papst in seinem Briefe entwickelt hatte.] gemeint hat, und bestimmt hat unter Integrität des rechten Glaubens und nach den Regeln der Vorfahren, und in Uebereinstimmung mit uns bekannt hat, daß u. s. w. [folgt der Glaube] . . . auch (verdammen wir) den Honorius, welcher diese apostolische Kirche nicht durch die Lehre der apostolischen Tradition beleuchtete, sondern durch unsinnige Verrätherei [persana prodicione. τῆ βεβήλω προδοσία] den unbefleckten Glauben zu untergraben gewagt hat."

Derselbe P. Leo II. schreibt an die spanischen Bischöfe, indem er ihnen die Resultate des 6. allgemeinen Concils meldet (Mansi XI. 1050. Jaffé num. 1631): „Weil aber jetzt durch die Gnade Gottes unter der Regierung unseres christlichsten Sohnes des Kaisers Constantin, den die himmlische Milde dazu erwählte und vorher auswählte, der Glanz des rechten Bekenntnisses und der apostolischen Ueberlieferung, nach Vertreibung des Dunstes kezerischer Bosheit, durch den ganzen Erdbreis gleich dem hellen Morgenstern hervorbrach, der Friede und die Eintracht der Wahrheit unter allen Häuptern der Kirchen Christi regiert herabsteigend vom friedlichen Bekenntnisse Christi, der der wahre und heilsame Friede ist; durch den wir zu Gott versöhnt werden" . . .

Und an K. Ervig schreibt er (Mansi XI. 1057. Jaffé 1632): „Der frömmste Kaiser belebt durch die Gnade des h. Geistes und die Arbeit für die Reinheit des christlichen Glaubens freiwillig übernehmend, hat es unternommen, die katholische Kirche Gottes mit höchster Anstrengung zu reinigen von der Makel des kezerischen Irrthums, und er machte, daß aus der Kirche Gottes entfernt wurde, was die christlichen Völker beleidigen konnte, und es sind nach dem Urtheile des verehrungswürdigen Concils verdammt und aus der Einigung der katholischen Kirche verstoßen alle Urheber der kezerischen Behauptung, nämlich Theodor . . . Cyrus . . . Sergius, Paulus, Pyrrhus und Petrus . . ., und zugleich mit ihnen Honorius von Rom, der einwilligte, daß die unbe-

fleckte Regel der apostolischen Ueberlieferung, welche er von seinen Vorfahren erhielt, befleckt werde."

Die 7. allgemeine Synode zu Nicæa vom J. 787 spricht in der actio VII. zum Kaiser Constantin und seiner Mutter Irene (Mansi XIII. 390): „Verherrlicht wird der Kirche Haupt, Christus nemlich unser Gott, beste Fürsten, weil euer Herz, das in seiner Hand bewacht wird, ein gutes Wort sprach, indem es nemlich befahl, daß wir in seinem Namen uns versammeln sollten, damit wir den unerschütterten und unbeweglichen und göttlichen Ausdruck der kirchlichen Glaubenssätze aufs festeste behalten. Denn wie euer Haupt gekrönt wird mit Gold und Edelsteinen, so auch wird geschmückt euer Sinn mit evangelischen und väterlichen Lehren (*didaskalías*). Denn da ihr Schüler und Genossen seid von jenen, deren Ruf in die ganze Welt erging, und Führer des ganzen nach Christus benannten Volkes zur Frömmigkeit, habt ihr mit dem Stile der Wahrheit die Rede geschrieben, und den Charakter der Rechtgläubigkeit und Frömmigkeit gemalt, und gleich glänzenden Lichtern habt ihr den Gläubigen geleuchtet und die Hand gereicht den schwankenden Kirchen, indem ihr die gesunden Glaubenssätze bestätigt (*confirmantes. Κοαίνωντες*) und die Uebereinstimmung der nicht übereinstimmenden herstelltet."

P. Hadrian II. schreibt im Juni 869 an Kaiser Basilius (Mansi XVI. 20. Jaffé 2211): „Aber auch du, glücklicher und preiswürdiger Kaiser, der du den Samen der göttlichen Worte, nicht gleich einem Acker voll Stein, Dornen oder Dornsträuchen, sondern wie ein gutes Erdreich mit gutem Herzen aufnehmend, vielfältige Frucht gebracht hast, und gleichsam ein wahrer Prediger (*ecclesiastes*) gleich nach Ergreifung der Zügel der Regierung, mehr für den Kirchenfrieden zu wirken, als auf die übrigen weltlichen Dinge zu achten gesorgt hast, und dadurch gleichsam ein Salomon, das heißt friedliebend, in unseren Zeiten erschienen bist: du hörtest das Wort deines Vaters, und hast nicht verlassen das Gesetz deiner Mutter der Kirche, so daß du selbst vollendet, was deinem Vorgänger für sie unterbreitet wurde. Und weil nach der Schrift, niemand bessern kann, den Gott verachtet', während es, da die göttliche Zulassung fehlte, nicht gebessert wurde, thust du selbst genug, um die Verbesserungen derselben Kirche zu bewirken. Denn du hast eingesehen, wie dein sanftes Schreiben zeigt, durch welche Wunden verletzt, als du vom Himmel das Reich erlangt (*te coelitus consecuto imperium*), euere Kirche blieb: und du hast klar gelernt durch Erforschung der Lehrer unseres Glaubens, daß dieser Stuhl solche Wunden heilen könnte . . . Wir wollen also, daß durch das Bemühen deiner Pietät dort ein zahlreiches Concil versammelt werde . . . Außerdem ermahnen wir und sorgen mit heilsamem Eifer zu überzeugen,

daß durch das Bemühen euerer kaiserlichen Gegenwart (*instantia*) die Capitel der Sätze, welche wir synodalmäßig in der Kirche Gottes, wo der Leib des Apostelfürsten Petrus ruhet, zur Abstellung der profanen Synoden, die zu Constantinopel von Photius sowohl gegen die dem apost. Stuhle gebührende Ehrebetung, als gegen den Pontificat meines Bruders und Amtsbruders Ignatius versammelt wurden, mit allgemeiner Uebereinstimmung verkündigt haben, bei euch auf der Synode durch aller Unterschriften gekräftigt (*roborentur*) und vorsichtig in den Archiven der einzelnen Kirchen hinterlegt werden.“

Welcher Gegensatz zu der Auffassung Gregors VII. und seiner Nachfolger bis auf Pius IX. Nach Leo kann der Kaiser Alles; Leo's Worte zwingen bisweilen, unwillkürlich an den divinisirten Kaiser zu denken; über ihm gibts nichts Erhabeneres. Nach Gregor VII. und seinen Nachfolgern kann eigentlich der Kaiser nichts als gehorchen, jeder Priester steht über ihm, er hat einfach zu vollziehen, was der Priester winkt oder duldet. Läßt Leo den Kaiser sogar im Himmel mit Christus herrschen, so befürchtet Gregor, daß wenige Könige überhaupt in den Himmel kommen. Mit einem Worte, was Leo vom Kaiser lehrt, hat Gregor auf den Papst übertragen. Erscheint bei Leo der Kaiser als Organ Gottes, kommt bei Leo nie der Ausdruck *vicarius Christi*<sup>45)</sup> vor, so viel ich mich entsinne auch nie der Ausdruck *vicarius Petri* als sein Titel: so ist seit Gregor VII., beziehungsweise seit Innocenz III. der Ausdruck *vicarius Christi, Dei, Omnipotentis Dei* der beliebteste, abgesehen von der bloßen Formel *Servus servorum Dei*, die bekanntlich auch nicht ins hohe Alterthum reicht.

Größere Gegensätze sind undenkbar. Ist die eine Auffassung richtig, dann muß die andere falsch sein.

Ist das Dogma vom 18. Juli 1870 wahr, dann war Leo d. G. so gut unfehlbar, als Gregor VII., Baschalis II., Alexander III., Innocenz III., IV., Gregor IX., Bonifaz VIII. u. s. w., u. s. w.

Da unmöglich wahr sein kann, was als Lehre Leo's mit absoluter Evidenz bewiesen ist, und zugleich wahr sein kann, was als Lehre Gregors VII. und seiner Nachfolger feststeht; da, weil die unzweifelhaften

Lehren des einen und der anderen contradictorische Gegensätze sind; da es unmöglich ist, daß verschiedene Personen unfehlbar sind, deren Lehren über denselben Gegenstand sich contradictorisch entgegenstehen; da, wenn der Kaiser unfehlbar ist, es der Papst nicht sein kann, oder es verschiedene unfehlbare gibt: so folgt unwiderleglich, daß das Dogma des 18. Juli 1870 in unlösbarem Widerspruche steht mit den Lehren eines früheren Papstes, folglich gleich dem Dogma des Euthyses ein falsches, eine Ketzerlei ist.

Aber selbst wenn etwa nur für die Kaiser Theodosius, Marcian, Leo und die Kaiserin Pulcheria gelten würde, was Leo sagt, wäre das Resultat ganz dasselbe, weil sich von selbst versteht, daß das kein Dogma sein kann, dessen Gegentheil die Kirche evident auch nur in einem Momente geglaubt hätte. Nach dem Dogma vom 18. Juli besitzt der Papst die der Kirche verheißene Unfehlbarkeit. Da nun feststeht, daß P. Leo d. G. einen anderen als den Papst für unfehlbar gehalten, daß er des Papstes Lehren nur als menschliche, des Kaisers Glauben als aus der Fülle des heil. Geistes geschöpft ansah: so folgt, daß ein evidenter unlösbarer Widerspruch vorliegt, also das Dogma des 18. Juli falsch ist.

Und auch dann bliebe das Resultat dasselbe, wenn Leo's Worte nur Redensarten wären. Denn ein Papst, der solche Redensarten sein ganzes Leben lang, in den wichtigsten Sachen von der Welt, in Ausdrücken, die absolut unzweideutig sind, hätte machen können, hätte unmöglich unfehlbar sein können. Ist aber ein Papst unbedingt nicht unfehlbar gewesen, dann war es keiner und wird es keiner sein, er sei denn inspirirt. Darauf brauche ich nicht einzugehen, weil selbst die Infallibilisten die Inspiration perhorresciren.

Aber — das kann die letzte Ausflucht sein — Leo d. G. trägt ja in seinen Aussprüchen keine Glaubenslehre vor. Nun wenn das nicht der Fall wäre, dann wäre es auch keine Glaubenslehre, was der 18. Juli lehrt. Denn das Object: das Nichtirren im Glauben, und als dessen Folge die richtige Ansicht, Lehre, ist bei beiden dasselbe, ja Leo sagt, wie gezeigt, noch mit viel dürreeren Worten und mit sachlich viel triftigeren Gründen, weil er Alles in die Inspiration und die unmittelbare Unterweisung durch den heiligen Geist setzt, der Kaiser sei unfehlbar, als Pius IX. lehrt, der Papst sei es. Leo prüft an der Richtigkeit des kaiserlichen Glaubens den seinigen, läßt jenen unmittelbar aus dem h. Geiste fließen, hält seine Lehre über die Incarnation nur für menschliche Unterweisungen, deren Richtigkeit erst aus dem Evangelium u. s. w. constatirt werden muß, erklärt ausdrücklich, der Kaiser habe ohnehin den rechten Glauben. Ist Leo davon so überzeugt, auch bevor der Kaiser ihn ausgesprochen, dann ist sein Glaube an des Kaisers Glauben noch stärker. Aber Leo spricht das Wort un-

<sup>45)</sup> Bekanntlich ist dieser Ausdruck am 13. März 495 auf dem römischen Concil in der Peterskirche zu Rom erfunden worden, wo laut den Acten am Schlusse die gehorsamen Bischöfe u. s. w. elfmal riefen: „In Dir sehen wir den Vicarius Christi“ und sechs mal: „In Dir sehen wir den Apostel Petrus“ und sieben und dreißigmal den Schlußwünsch ertönen ließen, wie man in jeder der größeren Concilienammlungen lesen kann (z. B. Mansi VIII. 184, besser bei Thiel I. 447, wo in der nota auch diese Notiz steht).

fehlbar nicht aus. Er sagt noch weit mehr, er sagt: der Kaiser genieße die Inspiration, sei unmittelbar vom heiligen Geiste erleuchtet, Gott haue in ihm. Daraus folgt die Unfehlbarkeit evident. Denn wenn Gott unmittelbar thätig ist, kann kein Irrthum eintreten, weil sonst Gott irren könnte.

Und damit ist die Sache auf dem eigentlichen Punkte angelangt. Wenn die Kirche oder der Papst etwas lehrt, das mit dem von Christus überlieferten Glauben übereinstimmt, dann ist sie durch diese Uebereinstimmung unfehlbar. Ohne daß daher auch nur ein einziges Mal in der alten Kirche das Wort gebraucht wurde, zeigte sie sich unfehlbar. Leo erklärt seine Lehre für richtig, weil sie mit der evangelischen, apostolischen und prophetischen Stimme. Um dies zu beweisen, bringt er Zeugnisse bei, aber keines von einem Papste. Mit keinem Worte sagt er, weil er es lehre, darum sei es wahr; er sagt, die Lehre von Nicæa und Chalcedon sei wahr, weil sie mit den Zeugnissen stimme. So haben alle seine Vorfahren gehandelt, alle ökumenischen Synoden. Wenn also gehandelt wird, dann kann der heilige Geist nicht fehlen.

Also hat nicht das Vaticanische Concil gehandelt. War keine Prüfung ist angestellt worden, ja die Forderung einer solchen ist hochmüthig ignoriert worden; keine der direct entgegen stehenden päpstlichen Lehren ist wirklich gewürdigt worden; über alle Widersprüche, alle Thatsachen der Geschichte hat man sich hinweggesetzt. Nur ein Satz ist angewendet worden: sic volo, sic jubeo, stat pro ratione voluntas.

Und was bleibt der Kirche, dem Episcopate, dem Katholiken im Angesichte dieser furchtbaren Lage zu thun übrig?

Soll er etwa irre werden an der Kirche, an seinem Glauben?

O nein. Das Heilmittel liegt nahe, es ist bereits angedeutet.

Lehrt der Papst Etwas, das in Uebereinstimmung steht mit der prophetischen, evangelischen, apostolischen Lehre, mit der Lehre der Väter, auf die man sich zu Nicæa, Ephesus, Chalcedon u. s. w. stützte, in denen die Kirche bis zum 18. Juli 1870 die Hinterlage des Glaubens sah, dann ist es wahr, dann hat unfehlbar die Kirche gelehrt, weil unmöglich ist, daß alsdann der Geist Gottes nicht bei ihr sei. So braucht er nicht zu wanken im Glauben an den Primat, den Episcopat, das kirchliche Lehramt, wie dies Alles die alte Kirche hat. Der Papst, der also von diesem Standpunkte aus lehrt, wird und muß die Zeugnisse des Episcopates einholen, muß und wird jene Quellen zu Rathe ziehen, wird kein Dogma ohne die Kirche formuliren, der steht im Verbande mit dem Leibe Christi. Ein Concil kann ebenso wenig einen anderen Standpunkt haben. Gibt ein Papst, ein Concil diesen auf, dann hätte jener sich von der Kirche

getrennt, dieses wäre gleich dem Räuberconcil zu Ephesus u. s. w., kein wahres, sondern ein falsches trotz seiner Allgemeinheit. Was am 18. Juli 1870 der Papst mit Connivenz einer eigenthümlichen Mehrheit gelehrt hat, ist im Widerspruche mit der Lehre des Evangeliums, der Apostel, der Väter. Folglich hat der Papst und diese Mehrheit den Glauben verlassen und kann nicht beanspruchen, daß man ihnen glaube. Ob nachher viele oder einige oder alle aus welchen Gründen immer äußerlich oder innerlich zustimmen, das ist gleichgültig, weil das Falsche nicht wahr wird, wenn auch Alle es annehmen, und weil der ganze Vorgang nun einmal, wie schon hier kurz gezeigt wurde, von den Grundsätzen des christlichen Alterthums abweicht.

Und so soll und darf man fest und froh halten an der alten katholischen Kirche. Die Kirche hat das Vergerniß aufzuheben. An den Nachfolgern der Apostel, auf deren Fundament die Kirche Christi erbaut ist, liegt es, das Mittel zu ergreifen. Der Beschluß des 18. Juli 1870 muß als unrechtmäßiger, dem christlichen Alterthum widersprechender, unfreier cassirt werden; der Episcopat muß in sein göttliches Recht wieder eingesetzt werden; der Papst muß in seine Schranken zurückgewiesen werden, welche ihm gesetzt sind in dem nothwendigen Verbande mit dem Episcopate.

Der Katholik, welcher glaubt, braucht einem Lehrsage nicht zu gehorchen, der nicht Gottes Wort meldet. Mögen alle gläubigen Katholiken vor ihre Bischöfe treten und sie an ihre Pflicht mahnen. Dazu hat in richtiger Weise Jeder das Recht. Denn wo die Sache so evident liegt, wie hier, da ist es nicht Hochmuth, nicht, wie die im Papste die Kirche sehenden Römlinge predigen, der Glaube an die eigene Unfehlbarkeit, der lehrt und treibt, sondern es ist die Macht der offenkundigen Wahrheit. Man spreng die Fesseln, welche der Wahrheit angelegt sind.

Dazu aber sind vor Allem auch berufen die christlichen Fürsten. Sie haben, wie die Geschichte der Kirche lehrt, ein Recht, für das Wohl der Kirche zu sorgen.

Aber wie, wenn der jetzige unselige Zustand ein permanenter würde? Asien und Afrika wiesen blühende Kirchen auf, hunderte von Diözesen. Der Islam legte sie hinweg. Wer vermag zu behaupten, daß Gott Europa den Bestand der katholischen Kirche in ihrer neuesten Verfassung, ja auch in der alten für immer gesichert habe? Sollte aber, was Gott verhüten wolle, unter dem jetzt augenblicklich gekrönten Systeme die katholische Kirche auch nur in einem einzigen Lande zu Grunde gehen, sollte auch nur eine einzige Seele verloren gehen, wen dann der Fluch treffe, wird Gott beurtheilen.

Für den einzelnen Katholiken ergibt sich endlich eine einfache Folge. Er sieht ein, die persönliche Unfehlbarkeit des Papstes ist nicht Gotteswort, ist Menschenfügung. Folgt er der Menschenfügung, dann hat er die Wahl: über die weltliche Macht zu glauben, was die alten Päpste lehren, oder was seit Gregor VII. gelehrt wird und stillschweigend die neueste Kirche sanctionirt hat. Er kommt dann in die Lage, worein ein gewisses Moralsystem versetzt; an die Stelle der einfachen Sittengebote des Herrn zu setzen casuistische Spitzfindigkeiten, welche sich herausstellen als Wirkungen unverdauter juristischer Theorien. Die *reservatio mentalis* und analoge Dinge bilden dann die Grundlage seiner Moral.

Folgt er Gotteswort, dann gibt es für ihn keinen Zweifel. ‚Gebet Gott, was Gottes, dem Kaiser, was des Kaisers,‘ bildet dann seinen Wahlspruch.

Ich komme zum Schlusse.

In den Acten der dritten öcumenischen Synode von Ephesus, Actio secunda vom 10. Juli 431, steht geschrieben [Mansi IV. 1285]:

„Projectus Bischof und der römischen Kirche Legat, sprach: Euer Heiligkeit befehle, daß des heiligen und mit aller Ehrfurcht zu nennenden Papst Cölestin Brief, der euch übergeben ist, verlesen werde, aus dem E. H. wird erkennen können, welche Sorge er für alle Kirchen hat.

Und nachdem der heiligste, und Gott liebste Bischof der Kirche von Alexandrien Cyrillus gesprochen, wie es folgend enthalten ist, las Siricius, Notar der h. kath. Kirche der Stadt Rom, vor.

Cyrril, B. v. Alex. sagte: Der empfangene Brief des heiligsten und allerseeligsten des h. apost. röm. Stizes Bischofs Cölestin werde der h. Synode mit gebührender Ehre vorgelesen.

Siricius, der h. kath. Kirche der Stadt Rom Notar, las vor.

Und nachdem er lateinisch gelesen war, sprach Juvenal B. v. Jerusalem: der schon gelesene Brief des h. und sel. Bischofs des großen Rom, welcher die fromme und orthodoxe Ansicht enthält, möge in den Actenband aufgenommen werden.

Alle hochwürdigsten Bischöfe baten, daß der Brief ins Griechische übersetzt vorgelesen werde.

Philippus, Priester und Legat des apostol. Stuhles, sprach: der Gewohnheit ist genügt, daß der Brief des apostol. Stuhles lateinisch zuerst verlesen werde. Nun aber, weil Ew. Heil. begehrt, daß er auch griechisch gelesen werde, ist nothwendig, daß Ew. Heil. Begehrt willfahrt werde: wir haben dies thun lassen, daß die römische Rede in eine griechische übersetzt werde. Befehlet also, daß er angenommen und eueren h. Ohren bekannt gemacht werde.

Arcadius und Projectus, Bischöfe und Legaten, sprachen: Wie Ew. Heil. befohlen hat, daß der gebrachte Brief zu aller Kunde gelange; weil unserer h. Brüder Bischöfe nicht wenige sind, die lateinisch nicht verstehen, deshalb ist der gebrachte Brief auch griechisch übersetzt, und, wenn ihr befehlet, wird er gelesen werden.

Flavianus, B. der Philipper sprach: die empfangene Uebersetzung des Briefes des heil. und Gott beliebtesten Bischofs der h. röm. Kirche werde gelesen.

Petrus, Priester aus Alexandria und Vorstand der Notare, las: <sup>46)</sup>

„Coelestin, Bischof, der zu Ephesus versammelten heiligen Synode, den geliebten und willkommensten Brüdern, Heil im Herrn.“

„Des heiligen Geistes Gegenwart bezeugt die Versammlung der Priester, denn wahr ist, was wir lesen, weil die Wahrheit nicht lügen kann, deren im Evangelium Ausspruch also lautet: [Matth. XVIII. 20.] ‚Wo zwei oder drei versammelt sein werden in meinem Namen, da bin auch ich inmitten von ihnen.‘ Wenn das sich so verhält, wenn auch nicht dieser so geringen Zahl der heilige Geist fehlt, um wie viel mehr glauben wir, daß er jetzt zugegen sei, wo vereinigt zusammen kommt eine so große Schaar von Priestern? Denn heilig ist nach der ihm gebührenden Verehrung das Concil [andere Resart concilium; griechisch *συνέδριον*]; in ihm fürwahr ist zu erblicken die Ehrfurcht [reverentia, *ἀλλάβεια*] jener größten Versammlung der Apostel, wie wir lesen. Niemals fehlte diesen der Lehrer, den sie zu predigen empfangen; bei ihnen war stets der Herr und Lehrer: aber auch die Lehrenden sind von ihrem Lehrer nie verlassen worden. Es lehrte jener, der gesendet hatte; es lehrte, der gesagt hatte, was sie lehren sollten; es lehrte, der in seinen Aposteln bestätigt, daß er gehört werde. Diese Sorge der aufgetragenen Lehre kam auf alle gemeinsam: aus erblichem Rechte werden wir zu dieser Sorge getrieben, die immer wir über die ganze Erde an ihrer Stelle den Namen des Herrn predigen, indem ihnen gesagt wird: ‚Gehet hin, lehret alle Völker.‘ Ihr Brüder müßt beachten,

<sup>46)</sup> Dieser vom 8. Mai 431 datirte Brief steht in allen Conciliensammlungen, dann in Constant Epist. Rom. Pont. Paris. 1721. fol. Vol. I. [einziges] 1155; [Vgl. Jaffé Reg. num. 161, Mansi auch noch V. 569]. Nach dem lateinischen Originale, mit welchem der griechische Text bei Mansi genau stimmt, ist meine wortgetreue Uebersetzung gemacht worden. Der Brief beginnt: ‚*Spiritus sancti testatur praesentiam, τὸ ἅγιον πνεῦμα ἐμφανίζει τὴν παρουσίαν.*‘

daß wir empfangen haben ein allgemeines Mandat; auch wollte er, daß wir alle dies thun, der allen so insgesammt das Amt übertrug: es ist nöthig, daß wir gebührend unseren Vorgängern nachfolgen. Unterziehen wir uns alle den Mühen derer, denen wir alle in der Ehre nachgefolgt sind. Wir wenden Fleiß zu ihrer Predigt, nach welcher uns, wie der Apostel ermahnt, keine Predigt zuzufügen geheißen wird. Nicht ist geringer als das Amt des Ueberlieferers die Sorge für das Ueberlieferte. Jene warfen den Samen des Glaubens; diese unsere Sorgfalt soll wachen, daß die Ankunft unseres Familienvaters eine unverdorbene und vielfältige Frucht finde, welcher allein durchaus der Apostel Fruchtbarkeit angewiesen wird. Denn wie das Gefäß der Auserwählung spricht, „pflanzen und bewässern genügt nicht, wenn nicht Gott das Wachsthum gibt.“ Mit gemeinsamer Arbeit ist also zu trachten, daß wir das Beglaubte [andere Lesart: Ueberlieferte] und durch die apostolische Nachfolge bis hierhin Behaltene bewahren. Denn das wird von uns verlangt, daß wir gemäß dem Apostel wandeln. Denn nicht wird jetzt eine Gestalt [species, Person], sondern unser Glaube vor Gericht gerufen [sed fides nostra vocatur ad causam]. Geistige Waffen sind zu nehmen, weil Kriege der Geister und Pfeile der Worte sind; damit wir ausharren im Glauben unseres Königs. Alle jetzt dort befindlichen mahnt der Apostel Paulus, wo er Timotheus zu bleiben befiehlt [1. Tim. I. 3.]. Derselbe Ort also, dieselbe Sache erfordert auch jetzt dasselbe Amt. Auch wir sollen nun betreiben und studiren, was damals er zu vollbringen übernahm: damit keiner anders meine, und keiner achte auf die Fragen, welche zumeist die Fabeln [et quaestiones praestantibus maxime fabulis, ne quis intendat. Der griechische Text ist ebenso schwer zu geben] bieten, wie er selbst befiehlt: seien wir einmüthig, Eins, weil es so geziemt, meinend: begehren wir nichts durch Streit, nichts durch eitlen Ruhm zu thun: eine Seele mit einem Herzen sei allen, da ja der Glaube, welcher einer ist, geschlagen wird. Es möge sich betrüben, auch betrauern dies mit uns gemeinsam das ganze Colleg [collegium, *συνέδριον*]. Es wird vor Gericht gerufen, der die Welt richten wird; es wird untersucht der, der die ganze Welt untersuchen wird; und Verläumdung leidet, der erlöste. Euere Brüderlichkeit umgürte sich mit den Waffen Gottes. Ihr wisset, welcher Helm unser Haupt schützt, welcher Panzer die Brust umschließt. Nicht jetzt erst empfangen die kirchlichen Lager Euch als Leiter. Niemand zweifle, mit Gottes Gunst, der aus beidem eins macht, der Friede werde nach Niederlegung der Waffen kommen, wann die Sache sich selbst vertheidigt. Blicken wir zurück auch auf jene Worte unseres Lehrers, deren er sich gerade (proprie) bei den Bischöfen bedient, dieses pre-

digend: [Worte Pauli Act. Apostol. XX. 28.] „Habet Acht,“ sagte er, „auf euch und die ganze Heerde, in welcher euch der heilige Geist zu Bischöfen gesetzt hat, die Kirche Gottes zu regieren, die er mit seinem Blute sich erworben.“ Von daher lesen wir, daß die berufen sind, welche jenes hören sollten, wohin jetzt Euere Heiligkeit zusammen kommt. Den Ephesinern also, denen bekannt ist die Predigt des Glaubens, sei nun auch bekannt unsere [andere Lesart: vestra] Vertheidigung desselben. Leisten wir diesen durch jene Verehrung unseres Sinnes die Festigkeit, wodurch würdig ist was groß ist; was in frommem Sinne die beständige Ruhe bewahrt hat. Möge verkündigt werden von euch, was von den Aposteln an unversehrt geherrscht hat: weil niemals gegen den König der Könige die Worte tyrannischer Herrschaft zugelassen sind, noch die Sache der Wahrheit erdrückt werden konnte durch die Falschheit. Euch ermahne ich, heiligste Brüder, es möge allein jene Liebe beachtet werden, in welcher durchaus, nach der Stimme des Apostel Johannes, dessen gegenwärtige Reliquien ihr verehrt, wir bleiben müssen. Sei das Gebet zum Herrn gemeinsam. Wir wissen, welche Kraft jener göttlichen Gegenwart kommen wird, wenn eine so große Menge von Priestern einmüthig bittet, da ja jener Ort bewegt werden konnte, in dem wir lesen, daß einstimmig zwölf gebetet haben [im gedruckten Texte bei Mansi steht locutus. Cölestin spielt auf das Apostelgesch. C. 4. V. 31. erzählte Wunder an. Es muß also locus heißen, wofern nicht locutus, das im Sinne von sermo nach Forcellini vorkommt, Ort der Rede heißen könnte. Im Griechischen steht: *τούτους ἐκεῖνος κίβειν δύναται*, andere Lesart: *τόπος ἐκεῖνος* cet.] Welches war die Bitte der betenden Apostel? Daß sie empfangen, mit Vertrauen zu reden das Wort Gottes, und durch seine Kraft zu handeln, wessen sie durch Christus unsern Gott die Gewalt erhalten hatten. Und euerer heiligen Versammlung was ist ihr anderes zu ersehen, als daß ihr mit Vertrauen das Wort des Herrn redet? daß ihr erfüllt vom heiligen Geiste, wie geschrieben ist, obgleich mit verschiedenem Munde, Eins vorbringet, was der heilige Geist selbst gelehrt hat. Durch dieses in Kürze belebt (weil, wie der Apostel sagt, „ich zu denen rede, welche das Gesetz wissen, und rede die Weisheit unter den Volkommenen“ [Röm. VII. 1., I. Cor. I. 17]) bleibet bei dem katholischen Glauben, und vertheidiget die Ruhe der Kirchen, weil es also gesagt ist den vergangenen und gegenwärtigen und zukünftigen, indem ihr bittet und bewahret, was zum Frieden Jerusalems gereicht“ [Psalm 131]. Wir haben nach unserer Sorgfalt gesandt unsere heiligen Brüder und Mitpriester, mit euch einmüthig und sehr erprobt, die Bischöfe Arcadius und Projectus, und unseren Priester Philippus, die den Verhandlungen beizuhören und das

von uns vorher Angeordnete ausführen sollen. Wir zweifeln nicht, daß diesem von Euerer Heiligkeit die Zustimmung werde ertheilt werden, da das, worum es sich handelt, zur Sicherheit der allgemeinen Kirche ver-  
fügt zu sein scheint. Gegeben VIII. Idus Maii, Basso et Antiocho cons.“

Und die Acten fahren fort:

„Alle hochwürdigsten Bischöfe riefen zugleich aus: das ist ein ge-  
rechtes Urtheil. Dem neuen Paulus Cölestin, dem neuen Paulus  
Cyrillus, Cölestin dem Wächter des Glaubens, dem mit der Synode  
übereinstimmenden Cölestin, Cölestin sagt Dank die ganze Synode.  
Ein Cölestin, Ein Cyrill, Ein Glaube der Synode, Ein Glaube  
des Erdkreises.“ [Mansi IV. 1287].<sup>47)</sup>

Diesem Briefe, der so klar, so deutlich eine Bestätigung dessen enthält,  
was vor dem 18. Juli 1870 als Lehre der Kirche über die Unfehl-  
barkeit und über das Verhältniß des Primats zum Episkopate angesehen  
werden konnte und mußte, der in seiner salbungsvollen, echt apostolischen  
Sprache sich verhält zu dem Decrete vom 18. Juli 1870, (dem Duzende  
von Concilsvätern, selbst infallibilistische, laut der amtlichen Synopsis ob-  
servatum den Vorwurf der trockenen, juristischen Kälte gemacht haben,)  
wie lauterer Wein zu trübem Eiswasser, — ihm habe ich nichts zuzufügen,  
als die Worte selbst, auf welche der P. Cölestin hinweist, aus dem Briefe  
Pauli an die Galater Cap. 1. Vers

„6. Mich wundert, daß ihr euch so bald abwenden lasset von  
dem, der euch zur Gnade Christi berufen hat, zu einem andern Ewan-

gelium, 7. da es doch kein anderes gibt; nur einige Menschen gibt  
es, die euch verwirren, und das Evangelium Christi zu verkehren  
suchen. 8. Aber wenn auch wir, oder ein Engel vom Himmel euch  
ein anderes Evangelium verkündigte, als wir euch verkündigt haben,  
der sei verflucht!“<sup>48)</sup>

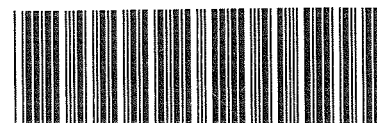
<sup>48)</sup> Wer zu denen gehörte, die nach Vers 7. verwirren, kann der Leser im 2. Cap.  
nachlesen, wo B. 1. Petrus als solcher genannt wird. Wuth also! Hat  
selbst Petrus durch Connivenz gegen falsche Ansichten dogmatischer Natur [die  
Verbindlichkeit der Beschneidung für Heidenchristen, als Bedingung der Heilswir-  
kung] die Gemeinde gekürrt, daß ihn Paulus so scharf tadelt, so mag auch die  
Kirche verwirren, daß ein bloßer Nachfolger Petri sie durch dogmatische  
Lehren verwirrt.

<sup>47)</sup> In der Actio VI. des Concil. Chalcedonense (Mansi VII. 170) heißt  
es: „Unser göttlichster und frömmster Kaiser sprach zur heil. Synode: Die  
h. Synode sage, ob nach der Auslegung aller h. Bischöfe die nun ver-  
lesene Definition vorgebracht ist. Alle riefen: Alle glauben wir also: Ein Glaube,  
Ein Wille, alle denken wir daselbe, alle haben wir zustimmend unterschrieben,  
alle sind wir orthodox. Das ist der Glaube der Väter, das der Glaube der  
Apostel, das der Glaube der Orthodoxen, dieser Glaube hat den Erdkreis gerettet.  
Dem Marcian dem neuen Constantin, dem neuen Paulus, dem neuen  
David, die Jahre Davids dem Kaiser, ihm dem Frommen Herr das Leben,  
dem neuen Constantin, dem neuen Marcian. Ihr seid der Friede des Erdkreises,  
ihm dem Frommen Herr das Leben. Erhalte euch euer Glaube: Christus, den  
du ehrest, selbst bewahre dich. Du hast den orthodoxen Glauben gestärkt; wie  
die Apostel so glaubt ihr. Der Kaiserin viele Jahre Ihr die Lichter des  
orthodoxen Glaubens, wegen dieser ist überall Friede. Herr bewahre du die  
Lichter des Friedens. Die Lichter der Welt bewache du Herr. Ewiges Gedäch-  
niß dem neuen Constantin. Die aus orthodoxem Geschlechte ist, sie bewache Gott,  
den Wächter des Glaubens bewache Gott“ u. s. w.



REV15

ÚK PrF MU Brno



3129S03548